

>> Der HGV im Internet

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1872.



LEIPZIG.

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1873.

I.

DAS SIEGEL

DES

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

UND

DER LÜBISCHE DOPPELADLER.

Von

Wilhelm Mantels.

Der zweite Jahrgang der Geschichtsblätter trägt auf dem Titel das neue Vereinssiegel. Indem ich unsern Lesern die Entstehungsgeschichte desselben gebe, benutze ich die Gelegenheit, einige allgemeine Bemerkungen anzuschliessen, welche, zunächst von Lübeck entnommen, eine kurze Andeutung enthalten sollen, wie auch für Wappen-, Siegel- und Münzkunde unsere hansischen Geschichtsstudien sich verwerthen lassen und umgekehrt von diesen Specialfächern aus sich Förderung erbitten.

Dass wir uns nicht an einem einfachen Stempel mit blosser Namensbezeichnung für die Geschäftsthätigkeit unsers Vereins genügen liessen, vielmehr nach einer sinnbildlichen Darstellung der besondern urkundlichen Forschung, welcher der Verein obliegt, auch im Siegel desselben gestrebt haben, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Kam es uns doch darauf an, auch durch dies äussere Zeichen den Umkreis der uns gestellten Aufgabe fest zu begrenzen.

Schon der ersten constituirenden Versammlung in Lübeck war der Entwurf eines Vereinssiegels eingesandt worden. Auf dem Hintergrunde des Lilienbaums der Factorei in Gothland, als des ältesten bekannten Wahrzeichens einer Gemeinschaft deutscher Kaufleute [1]), lag das früheste Secret Lübecks, der sitzende Kaiser (zugleich eine Andeutung der neugewonnenen deutschen Reichs-

[1]) Hanserecesse 1, Seite XXVIII ff. Abgebildet Urk. Gesch. 2, zu S. 152. Vgl. daselbst S. 117, 761; 1, S. 16 und Lappenbergs Berichtigung in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 159 Anm. 4.

einheit des Jahres 1871), umgeben von den Städtewappen Hamburgs, Bremens, Greifswalds und Stralsunds: für Rostock und Wismar war Raum gelassen.

Der Entwurf war nach dem Vorgange ähnlicher Siegel gemacht, welche in ihrem Bilde den Zusammenschluss geschichtlicher Forschung einzelner Landschaften oder Localvereine darstellen, so das Siegel des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, des meklenburgischen Vereins, der rügisch-pommerschen Geschichtsabtheilung u. a.

Aber, abgesehen von der praktischen Unmöglichkeit, die Wappen aller sich später dem Verein anschliessenden Städte in das Bild aufzunehmen, wäre ein so zusammengesetztes Siegel doch nur der Ausdruck vereinigter Forschung über die Geschichte der einzelnen Städte gewesen, während unsere neue wissenschaftliche Verbindung sich von vorn herein das weitere und höhere Ziel einer Erkundung und Förderung der Geschichte des Hansebundes gesteckt hatte. Der Hansebund beseitigte zudem die Vorortschaft Wisbys, also durfte auch sein Nachfolger, der hansische Geschichtsverein, nicht bei dem Wahrzeichen Wisbys als des Bundesmittelpunktes stehen bleiben, sondern sah sich folgerichtig auf das Wappen Lübecks, des alleinigen Vororts der Hanse, hingedrängt. Und in der That weisen die Siegel der Kaufhöfe des Auslands, sobald sie unter Lübecks Obhut treten, das lübische Wappen, den Doppeladler, auf.

Zu diesen in der Natur der Sache liegenden oder aus späteren Vorkommnissen bekannten Momenten fand sich aber noch eines, das gerade in die Zeit der Gründung des Hansebundes gehört. Koppmanns Einleitung in den ersten Band der Hanserecesse weist klar und bündig nach, dass, wie einerseits Lübeck der Knotenpunkt für die Verknüpfung der verschiedenen deutschen Städtevereine und der Kaufmannsgenossenschaften im Auslande ward, andererseits der engere Lübeck umgebende wendische Städtebund den Kern der Hanse für alle Zeit bildete. Einen sphragistischen Beleg dazu, einen authentischen Beweis neben dem Wortlaut der Urkunden, liefert das Signum civitatum maritimarum, der Stempel, welchen die wendischen Seestädte beim Beginn des zweiten waldemarischen Krieges zur Beglaubigung der Pfundzollquittungen ihrer schonischen Vögte schneiden liessen.

Ich habe bereits früher die interessanten Pfundzollstempel besprochen [1]) und beschränke mich deshalb hier auf das zum Verständniss Nöthige.

Die schon im ersten Kriege mit Erfolg angewandte Massregel, die Kriegskosten durch Besteuerung des Handels aufzubringen, ward 1367 erneuert. Von Schiffen und Waaren wurde ein verhältnissmässig geringer Ausgangszoll erhoben, ein Grote vom flämischen Pfunde, und analog in anderer Münzberechnung, daher Pfundgeld, Pfundzoll genannt. Die darüber nach einem vereinbarten Formular ausgestellten Scheine beglaubigte man in den einzelnen am Kriege Theil nehmenden Städten theils durch die Geheimsiegel, theils durch kleinere zu diesem Behuf neu angefertigte Stempel, welche das Wappen der betreffenden Stadt trugen. Die Lübecker nahmen zum Bilde den sitzenden Kaiser aus ihrem bisherigen Secret, dem zur Seite sie rechts den horizontal getheilten Schild, links den Doppeladler anbrachten. Danzig und Thorn vereinigten die beiderseitigen Wappen in ihrem Signum und führten dieses bisher unbekannte Siegel durch ein eigenes Schreiben des Raths von Danzig bei der Handelswelt ein [2]).

Noch weiter greifend war aber die Neuerung, welche die wendischen Städte für ein gemeinsames schonisches Signum machten. Auch vom ergiebigen schonischen Handel sollte natürlich das Pfundgeld erhoben werden. Die Zollscheine waren von den Rathssendeboten, welche als Vögte auf den städtischen Witten sassen, zu beglaubigen. Neben ihren eigenen Siegeln erhielten aber die wendischen Vögte gemeinsame Stempel mit dem Doppeladler und der Umschrift: Signum der Seestädte [3]), welche theils für Angehörige ihrer Städte Gültigkeit haben, theils in allen den Fällen verwandt werden sollten, wo ausländische Kaufleute oder Genossen einer Bundesstadt, die keine eigene Witte mit ihrem

---

[1]) Der zweite hans. Pfundzoll S. 13 ff. Vgl. die Berichtigungen und Ergänzungen dazu in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 541 ff. Abgebildet sind das Signum Lübecks und das schonische Signum in: Siegel des Mittelalters aus den Archiven der St. Lübeck Heft 3 (Lüb. 1859), T. 15, 41, 42.

[2]) Lüb. Urk.-B. 3, Nr. 655.

[3]) Pfundzoll S. 21 ff.

Vogt auf Schonen besass, Waaren zu verzollen hätten[1]), so dass hier Lübecks und der wendischen Städte Oberaufsicht eintrat.

In diesem Verfahren sind die von Koppmann angedeuteten Grundzüge der Gestaltung des hansischen Bundes leicht zu erkennen. Wenn die Abgeordneten des Bundes in jenen Jahren gemeinsame Beschlüsse fassen, so führen sie entweder die einzelnen Städte, deren Sendeboten Theil nehmen, auf und hängen die Siegel aller Städte an die Urkunde — und das geschah namentlich bei Verträgen aller Art — oder sie nennen sich die zur Zeit versammelten Rathmänner der Seestädte (mit welchem Namen in engerer Bedeutung sich wiederum die wendischen Städte kennzeichneten) und beglaubigen dann, da sie kein Bundessiegel hatten, ihre Schreiben mit dem Siegel der Stadt, in welcher sie gerade zusammenkamen, „dessen wir uns zur Zeit bedienen", „quo omnes utimur in praesenti", wie es heisst. Ebenso unterlag die Controlle der Pfundzollerhebung den einzelnen Behörden der am Bunde Theil nehmenden Städte, auch der wendischen. Für die schonischen Witten aber reichte die Gewalt der Einzelbehörden nicht aus, hier musste für manche Kategorien von Handeltreibenden eine Bundesbehörde eingesetzt werden, es war am natürlichsten, dass die wendischen Vögte diese bildeten unter ihrem Vorort Lübeck, dessen Wappen der gemeinsame Stempel erhielt. Wir müssten uns sehr irren, wenn nicht hier der älteste bis jetzt bekannte Beleg für den Brauch vorliegt, den wir im nächsten Jahrhundert als anerkannte Thatsache im Siegel der auswärtigen Kaufhöfe ausgesprochen finden.

Der Hansebund als solcher hat freilich nie ein Bundeszeichen gehabt, aber der Doppeladler ist Jahrhunderte lang das Sinnbild seiner Angehörigkeit gewesen. Und der hansische Geschichtsverein musste um so mehr für das zu wählende Siegel sich an das Signum des waldemarischen Krieges halten, als dieses der einzige authentische und ein treffender bildlicher Ausdruck ist für die hansische Gesammtthätigkeit, welche im stralsunder Frieden ihren Abschluss fand. An dieses Friedens Säcularfeier hat unser Verein seine Gründung geknüpft. Der Doppeladler deutet auf die alte so gut wie die neue Reichsangehörigkeit, durch Annahme seines Bildes

---

[1]) Pfundzoll S. 5.

schliessen wir die weiland Hansestädte des römischen Reichs so wenig aus, wie die Beziehung auf das im Jahre unserer Gründung 1871 neu errichtete deutsche Kaiserthum.

Diese Gründe sind es gewesen, welche in der letzten Jahresversammlung den Beschluss veranlasst haben, das Signum der Seestädte, das Zeugniss althansischer Waffengenossenschaft, durch eine zweite Umschrift in ein Symbolum neuhansischer Studiengenossenschaft umzustempeln. Mit der Doppelumschrift folgen wir älteren Vorgängen, die sich schon im dreizehnten Jahrhundert finden. So verleiht der Herzog Heinrich der Löwe der Stadt Schwerin sein eigenes Bild zum Siegel, und die Umschrift lautet: Dux Henricus et sigillum civitatis Zverin. Aehnlich weist das Siegel der Stadt Grabow in Meklenburg den heiligen Georg auf mit der Doppelumschrift: Sanctus Georrius. S(anctus) hic e(st) s(igillum) civitatis de Grabowe[1]).

Das Signum ist dem alten Original getreu, nur in wenig vergrösserter Form, nachgebildet. Im Holzschnitt musste natürlich alles in gleicher Ebene wiedergegeben werden, der eigentliche Siegelstempel aber stellt das Bild mit der inneren Umschrift vertieft dar, von welcher sich die äussere, durch Sternchen getrennt, auf erhöhetem Rande abhebt. Der alten Umschrift ist anno 1370 beigefügt, der neueren 1870. Mit diesen beiden Jahreszahlen ist der Säcularabstand gekennzeichnet und zugleich der stralsunder Versammlung ihr Antheil an der Gründung des Vereins gewahrt. Es sei ohnedies mittelalterlicher Brauch, bemerkte scherzend unser bewährter Heraldiker, Archivrath Pastor Masch, neben dem annus nativitatis auch nach dem annus conceptionis zu datiren. Diesem seinem würdigen Senior ist unser Verein für sachkundige Begutachtung, dem Maler Milde für Entwurf und Zeichnung, dem Hofgraveur Voigt in Berlin für strenges Einhalten des historischen Stils und künstlerische Ausführung des Siegelstempels zu bleibendem Danke verpflichtet.

So viel über unser hansisches Vereinssiegel. Es knüpfen sich aber an das Bild, welches auf ihm wiedergegeben ist, noch einige andere Beobachtungen von grösserer Tragweite, welche früher von mir und Andern schon gemacht, aber, wie es scheint, nicht über

---

[1]) Mekl. Urk.-B. 1, Nr. 71; 2, Nr. 759; 7, Nr. 4679.

den Kreis unserer Localvereinszeitschriften hinausgekommen sind[1]) und daher den Männern von Fach nochmals vorgelegt werden mögen. In das Signum der Seestädte ist der Doppeladler Lübecks hinübergenommen, aber dieser kommt, so viel wir wissen, gerade um dieselbe Zeit zum ersten Male in lübischen Verhältnissen vor auf dem oben beschriebenen lübischen Pfundzollstempel. Mag man immerhin in dem Siegel der Seestädte keine directe Beziehung auf das Reich finden — dass zur Annahme desselben der Umstand mitwirkte, dass Lübeck eine Reichsstadt war, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Da bleibt es denn doch räthselhaft, warum Lübeck gerade damals den Doppeladler auch in sein Siegel setzte, wenn man jede bewusste Anspielung auf das Reichswappen dabei leugnen will. Man sehe sich das äusserst zierlich gearbeitete Signum nur an. In das runde Siegel ist das durch ein Oval umfasste Bild des Kaisers in halber Figur mit Scepter und Reichsapfel auf sternenbestreuetem Grunde gesetzt, zu beiden Seiten wird die Umschrift: Signum Lubicensis (!) unterbrochen durch zwei kleine Wappenschildchen, rechts getheilter Schild, links der Doppeladler, gerade wie auf den Siegeln Karls des Vierten die Schilder zur Seite angebracht sind. Dass beide für die spätere Zeit charakteristischen Wappen Lübecks früher gebraucht seien, lässt sich nicht nachweisen. Die angebliche Verleihung des Doppeladlers durch Friedrich II. 1226 gehört ins Reich der Sage. Noch Jahrhunderte lang ist das grosse Siegel der Stadt das Schiff, das Geheimsiegel der sitzende Kaiser, erst im fünfzehnten Jahrhundert kommt ein Signet mit dem Doppeladler vor, an Gestalt dem Signum der Seestädte gleich[2]). An städtischen Gebäuden finden wir den Doppeladler frühestens mit Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts: die oft angeführten metallenen Beischläge unsers Rathhauses, auf deren einem der Doppeladler, stammen von 1452[3]), nicht von 1352, wie es noch in neueren Beschreibungen heisst. Was endlich die von Lübeck geschlagenen Münzen anbetrifft, welche mit dem

---

[1]) Ausser meinem Pfundzoll vgl. die angeführten Siegel des Mittelalters, Lappenberg in Ztschr. f. Hamb. Gesch., 3 und meine Ausführungen in Ztschr. f. Lüb. Gesch., 2.

[2]) Abgebildet Siegel des Mittelalters 3, T. 15, 43.

[3]) R. Kock bei Grautoff 2, S. 689 ff.

Doppeladler gezeichnet sind, so hat schon Grautoff[1]) nachgewiesen, dass die früher für sehr alt geschätzten Hohlpfenninge erst dem späteren vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert angehören, und dass unter den noch jetzt erhaltenen Pfenningen die soliden die ältesten sind[2]). Von diesen zeigt der früheste drei Thürme als Stadtwappen und auf der Kehrseite das Kreuz. Spätere mit dem Doppeladler und dem Kreuz sind nach ihrem Gehalt auf den Münzrecess von 1379 zurückgeführt worden[3]), welcher zuerst von des „arnes hovede“ als dem lübischen Zeichen auf den Vier- und Einpfenningstücken redet[4]). Die ältesten Schillinge tragen den sitzenden Kaiser und auf der Rückseite den Schutzpatron der Stadt, Johannes den Täufer mit dem Doppeladler zur Rechten, die ältesten Goldgulden auf der Hauptseite die Lilie, auf der Kehrseite Johannes mit dem Doppeladler. Jene sollen seit 1375 oder 1365 geschlagen sein[5]), diese prägte man zuerst 1341 zufolge des von Ludwig dem Baiern verliehenen Privilegiums[6]). Ob aber die erhaltenen Exemplare zu den ersten Ausprägungen gehören, muss bei mangelnder Jahreszahl dahin gestellt bleiben[7]).

---

[1]) Historische Schriften 3, S. 38 ff., S. 42 ff.

[2]) In den Recessen geschieht der moneta concava zuerst 1365 Erwähnung. Hanserecesse 1, S. 309, § 23; S. 326, § 11 und Nr. 375.

[3]) Masch in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 359 ff.

[4]) Hanserecesse 2, S. 172.

[5]) Grautoff a. a. O. S. 147 ff.

[6]) Lüb. Urk.-B. 2, Nr. 703, Nr. 716; H. C. Dittmer, Gesch. der ersten Goldausmünzungen zu Lübeck in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 22 ff.

[7]) Es giebt allerdings noch einen Pfenning, abgebildet bei Seeländer, Zehn Schriften vom Münzwesen Nr. 7, auf dessen einer Seite der Doppeladler mit der Umschrift: Lubica, auf der andern ein sitzender Mann mit einem Schwert, dem Zeichen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, in der Hand dargestellt ist, und den Grautoff a. a. O. S. 44 ff. für das älteste lübische Geld hält. Bei unserer Beweisführung konnte aber diese Münze keine Berücksichtigung verdienen, da sie in einem noch unerklärten Zusammenhange mit brandenburger Münzen steht. Dass Ludwig von Brandenburg oder andere Markgrafen als lübische Schirmvögte sollten Münzen geschlagen haben, ist gegen alles Herkommen. Ebenso unerweislich ist aber Grautoffs Annahme, dass der Vogt auf der Münze der Vertreter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit sei, denn als solcher hatte er mit der Münze ebenso wenig zu thun, wie die Schirmvögte. Könnte der Denar nicht eine Denkmünze sein auf die an Lübeck übertragene volle Gerichtsbar-

Somit steht also einerseits fest, dass das Vorkommen des Doppeladlers im dreizehnten Jahrhundert für Lübeck bis jetzt nicht erwiesen ist, andererseits lässt sich nicht verkennen, dass seit dem waldemarischen Kriege Lübeck auf den Doppeladler Gewicht legte, und doch aus keinem andern Grunde, als weil er Beziehung zum Reiche hatte, und durch dies Wappen die reichsstädtische Stellung der Stadt entschieden ausgesprochen ward. War das aber der Fall, so musste die Idee, dass der Doppeladler das Wappen des römisch-deutschen Reiches sei, tiefer im Herzen des Reiches und der Reichsregierung selber wurzeln, als neuere Forscher es wollen gelten lassen. v. Köhne schreibt [1]: „Alle diese Doppeladler (der der St. Lübeck, der St. Friedberg, auf dem Siegel des Landfriedens, auf dem Eschenheimer Thurm zu Frankfurt) haben aber mit dem Reichsadler direct nichts gemein. Vielleicht hat bereits im vierzehnten Jahrhunderte der Gedanke bestanden, dass das Wappen des römisch-deutschen Reiches der Doppeladler sei, und erscheint derselbe möglicher Weise desshalb auf einigen der oben erwähnten Siegel. Auf officiellen Denkmälern kommt er aber erst viel später vor."

Mich dünkt, der Ausspruch müsste etwa so lauten: Wenn auch bis jetzt der Doppeladler in Reichsregierungsangelegenheiten erst vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab nachweisbar ist, so giebt es doch so bedeutsame Zeugnisse für seine Beziehung auf die Idee des römisch-deutschen Reiches, namentlich von der Mitte des Jahrhunderts an, dass wir die Ausbildung und Förderung dieser Idee bei Ludwig dem Baiern und Karl IV. selber werden suchen müssen. Dass Karl IV. jedenfalls dem Gedanken nicht fremd geblieben sein kann, beweist die Entwickelung des lübischen Doppeladlers zur Zeit des grossen Krieges gegen Waldemar von Dänemark. Man vergleiche nur die folgenden Daten: 1368 schafft Lübeck sich das zu Kriegszwecken geschnittene Signum mit dem Doppeladler an, gleichzeitig nehmen die Seestädte den Adler in ihr Siegel auf — und sieben Jahre später fällt Karls oft erwähnter solenner Besuch Lübecks, welcher ohne Frage mit der norddeutschen

keit? Dann fiele er ins Jahr 1374, in welchem Karl IV. der Stadt den Blutbann überliess. Lüb. Urk.-B. 4, Nr. 222.

[1]) Ueber den Doppeladler S. 26 (Berl. 1871, Sonderabdr. aus den Berl. Bl. f. Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Bd. VI.).

Politik des Kaisers in Verbindung steht[1]). Ueber das Ereigniss haben wir die unverfänglichsten Zeugnisse unserer Chronisten, von denen Detmar 10 Jahre darauf, 1385, schrieb. Wenn dieser den Kaiser zu den lübischen Rathmännern sagen lässt: „Gy sint heren; de olden registra der keiser wisen dat ut, dat Lubeke is en der vif stede, de van keiseren unde ereme rade is de name der herscop gegeven, dat se mogen gan in des keisers raat, wor se sin da de keiser is," und wenn er dann hinzusetzt: De vif stede sint Roma, Venedie, Pisa, Florentie unde Lubeke[2]) — so haben wir hierin meines Erachtens eine so directe Beziehung der Reichsstadt Lübeck und ihres damals mit bewusster Absicht hervortretenden Reichswappens, des Doppeladlers, auf das römisch-deutsche Reich, als wir nur wünschen können.

Wenn nun dies Wappen der Reichsstadt Lübeck mit der Zeit in die Siegel der hansischen Comtore übergeht, so bekundet sich darin allerdings zunächst nur die Vorortschaft Lübecks, aber das gerade im Auslande von Alters her lebendigere Gefühl der Zusammengehörigkeit der Kaufleute des deutschen Reichs sieht in dem Wappen der Reichsstadt mit Vorliebe das Sinnbild des Reiches selber. Wie weit dabei schon frühere Vorgänge mitgewirkt haben, bleibt noch zu untersuchen. Ich selbst habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Schuster von Bergen einen einköpfigen Adler in der Fahne führen[3]), und dass die Zusammensetzung des Doppeladlers im Wappen des brügger Comtors ohne Beziehung auf den lübischen und den Reichsadler schwer verständlich ist[4]). Wie ein solches Comtorwappen in späterer Zeit entstand, ersehen wir an dem Bei-

---

[1]) Ueber diese Politik Aufklärung zu verschaffen versucht die Dissertation von G. A. Reimann, Verhältniss d. K. Karl IV. zu Lübeck (Lüb. 1872), welche dem Kaiser die Absicht zuschreibt, sich zum Haupte der Hanse wählen zu lassen. Den Beweis dafür bleibt uns der Vf. aber schuldig, und er kann schon darum zu keinem irgendwie genügenden Resultate kommen, weil einerseits das Verhältniss der Stadt zum Kaiser äusserlich und ohne tieferes Eingehen in die politische Lage aufgefasst ist, andererseits die für Karls Massnahmen nothwendige Berücksichtigung der ausserlübischen Quellen so gut wie ganz fehlt.

[2]) Grautoff, Lüb. Chron. 1, S. 301, Hans. Geschichtsblätter H. 1, S. 109, 112.

[3]) Pfundzoll S. 18 ff., Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 549 Anm. 13.

[4]) a. a. O. S. 544 ff.

spiele Londons. Köhler bei Willebrandt[1]) berichtet, dass dem dortigen Comtor erst 1434 ein Siegel verliehen sei, als es beauftragt ward, eine durch die Pest verzögerte Verhandlung einer hansischen Gesandtschaft zu Ende zu führen. Dr. von der Ropp, welcher die Recesse dieser Jahre unter Händen hat, fand nun freilich von einer solchen Verleihung bisher nichts, wohl aber lieferte ihm das lübische Archiv zwei Schreiben, welche Köhlers Aussage als im Ganzen richtig bestätigen. Das erste verfassen die Aelterleute des Kaufhofes zu London im Auftrage der hansischen Gesandten am 23. Juli 1437 und beglaubigen es mit einem Siegel, das die Kaiserkrone, mit Reichsapfel und Kreuz abschliessend, im Bilde führt und die Umschrift trägt: Ambass(iatores) Lub., Hamb. et Dantzek.. Auf einem späteren Schreiben des Kaufhofes aber vom 22. Juni 1442 erscheint ein gleiches Siegel, der Doppeladler, dessen zwei Köpfe durch die Bügel der mit Reichsapfel und Kreuz gezierten Kaiserkrone geschoben sind, mit der Umschrift: Sigillum mercatorum hanse theutonice London. in Anglia. Diesem Siegel entspricht das Comtorwappen, wie es Sartorius[2]) abbildet: auf Lübecks weiss und roth horizontal getheiltem Schilde der schwarze Doppeladler mit goldenem Schwanze, um den Hals eine Krone, zwischen den Köpfen den Reichsapfel mit dem Kreuze tragend.

Hiemit schliesse ich meine Mittheilungen. Sie sollten den mannigfachen Zusammenhang erörtern, in welchem unser Signum zu anderen lübisch-hansischen Wappenfragen steht, vor allem aber die Theilnahme der Heraldiker und Numismatiker für hansische Geschichtsforschung sich erbitten.

---

[1]) Hans. Chronik S. 212.

[2]) Gesch. des hanseat. Bundes 2.

II.

AUFTRETEN UND BEDEUTUNG

DES

WORTES HANSA IN ENGLAND.

Von

Reinhold Pauli.

Dass mit einem und demselben urdeutschen Worte von jeher und in dem ganzen Umfange germanischen Lebens eine Vereinigung oder Genossenschaft bezeichnet wurde, bezeugt jetzt vor allen die Zusammenstellung in dem deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm 4, 2, S. 462. Von Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg 1830, 1, S. XVI, wurde bereits der Beweis geführt, dass der Ausdruck Hanse als Bezeichnung der mit dem Markt- und Stadtrecht begabten Kaufmannsgilde im nordwestlichen Europa, besonders in England, ähnlich wie in der Sache, als Vorläufer für die mächtige corporative Vereinigung norddeutscher Kaufleute gelten darf.

Eine auffallende Erscheinung ist da nun aber, dass, was England betrifft, das Wort nicht in seiner ursprünglich einheimischen Gestalt auftritt, sondern, weil es fremd lautet, auf ein Eindringen von Aussen geschlossen werden muss, dessen geschichtlicher Hergang auch in sprachlicher Beziehung sich nicht leicht wird aufdecken lassen. Es ist wohl bekannt, dass in ältester Form ags. hôs durchaus correspondirt mit goth. hansa. Sprachlich darf die Analogie von gôs, goose = Gans herangezogen werden. Auch der Begriff in beiden Dialekten ist durchaus derselbe, nämlich cohors, Schar. Bei Ulfila heisst es Joh. 18, 3: Judas nam hansa und Joh. 18, 12: hansa jah sa þusundifaþs, „die Schaar aber und der Oberhauptmann“. Und noch ein Paar mal ähnlich in Marcus und Lucas. Dazu nun die freilich allein stehende Stelle im Heldenliede vom Beowulf, dessen einzige Handschrift zwar frühestens dem

zehnten Jahrhundert angehört, das in der Substanz aber doch die ersten aus der Nachbarschaft der Dänen und der Jüten über das Meer wandernden Angeln und Sachsen begleitet haben wird, nach der Halbverszählung von Kemble v. 1840 und von Thorpe v. 1851, nach Greins Ausgabe v. 923:

and his cwên mid him
medo-stîg gemæt mægþa hôse,

wörtlich: „Und seine Königin mit ihm mass den Wiesensteig mit einer Mägde Schar.“

Woher nun aber die Erscheinung, dass hôs = Hanse (Schar), im mittleren und neueren Englisch ganz verschwindet, während goose, Gans, bleibt, und dafür in den Urkunden, sobald es sich um einen gildeartigen Verein, um eine Verbindung von Kaufleuten handelt, von Anfang an hansa (hanse, hans) eintritt, ganz wie im Gothischen, Althoch-, Mittelhoch- und Mittelniederdeutschen lautend?

Zunächst mögen hier die ältesten Beispiele des Gebrauchs in England mit Rücksicht auf Zeitfolge und Oertlichkeit zusammengestellt werden. Es sind, so viel mir bekannt, die vier folgenden. Unter Heinrich I. (1100—1135) fällt eine in der Ausgabe undatirte Urkunde des Erzbischofs Thurstan von York (1119—1143), welche den Bürgern von Beverley, einer Stiftsstadt in Yorkshire, dieselben Rechte zusichert, wie sie die von York besitzen: Volo ut burgenses mei de Beverlaco habeant suam hanshus, quam eis do et concedo, ut ibi sua statuta pertractent ad honorem Dei et Sancti Johannis et canonicorum et ad totius villatus emendationem, eadem liberatam lege sicut illi de Eboraco habent in sua hanshus, Rymer, Foedera 1, S. 10 (um 1130). Was in Südengland, etwas später unter Richard I., in Winchester 1190 gilda mercatoria Rymer, Foedera 1, S. 50, in London noch speciell gildhalla, s. namentlich die berühmte Urkunde dieses Königs an die deutschen Kaufleute vom 16. Februar 1194 bei Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofs in London Nr. 5, hiess, das scheint also in nordenglischen Städten, wo von keiner aus Fremden bestehenden, besonders privilegirten Genossenschaft die Rede ist, in der Vereinigung eines Hansehauses zusammengefasst worden zu sein.

Am 29. Juni 1200 verleiht König Johann den Bürgern von

Dunwich in Norfolk, wo vom siebenten bis ins neunte Jahrhundert ein Bischofssitz gewesen, ein Stadtrecht und bestätigt ihre längst vorhandene Kaufmannsgilde: Concessimus etiam eis hansam et gildam mercatoriam sicut habere consueverunt, Rotuli Chartarum ed. Hardy, 1837, S. 51.

Ein drittes Beispiel entnehme ich aus Madox, Firma Burgi, a treatise of boroughs, 1726, S. 132, wo eine leider undatirte Urkunde Heinrichs III. abgedruckt ist, die aber den ersten zehn Jahren seiner Regierung (1216—1226) angehören wird und den Bürgern von Gloucester eine frühere Verleihung Richards I. bestätigt. Darin heisst es: Concessimus etiam eisdem, quod si aliquis nationis alicujus in praedicto burgo manserit et etiam in eo se tenuerit et fuerit in gilda mercatoria et hansa et lot et scot cum eisdem burgensibus per unum annum et unum diem [reddiderit?], deinceps non possit repeti a domino suo, sed in eodem burgo liber permaneat. Es ist hier an Engländer und Normannen, an Waliser und Iren zu denken, welche durch Aufnahme in die Gilde frei werden.

In Charten desselben Heinrichs III. an die Doppelstadt Drogheda am Boyne-Fluss in Irland heisst es zweimal, zuerst für Drogheda versus Uriel (heute die Grafschaft Louth) 1229: quod burgenses ejusdem burgi habeant gildam mercatoriam cum hansa et aliis libertatibus et liberis consuetudinibus ad gildam illam pertinentibus, und wörtlich ebenso für Drogheda versus Midiam (Meath) 1247, Historic and municipal Documents of Ireland A. D. 1172—1320 ed. I. T. Gilbert, London 1870, S. 93, 108 (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores).

Wohl möglich, dass aus dem Jahrhundert von Heinrich I. bis Heinrich III. sich namentlich in den ungedruckten Massen der Kanzlei-Rollen noch andere Beispiele zusammensuchen lassen, allein die voranstehenden genügen doch hinreichend zu einer Vergleichung. In den drei letzten sind Hansa und Gilda auf das Engste, fast synonym, mit einander verbunden, während für York und Beverley nur von einem Hansehaus die Rede ist. Darin aber stimmen alle überein, dass die Kaufmannsgilde in einer Hanse beruht oder geradezu auch Hanse heisst in Plätzen, welche nördlich der alten Reichsgrenze der Westsachsen auf ursprünglich englischem oder mercischem Boden, also nicht in Südengland

liegen, oder wie Drogheda in Irland wesentlich von Mittelengland aus städtisches Recht erhalten haben. In Schottland, ohne Frage wegen der späten Entwickelung der dortigen Städte, begegnet der Ausdruck gar nicht. Alle jene Plätze gehören einem Gebiete an, welches bekanntlich früh und auf längere Zeit von skandinavischem Einfluss berührt worden ist. Vielleicht wird man hier sorgfältiger unterscheiden müssen, als es bei Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse 1, S. XVI Anm. 2 geschieht, wo Beispiele von gilda mercatoria in England gesammelt sind. Nun besitzen wir einige nähere Einsicht in die älteste Verfassung gewisser vorzüglich von Dänen in Ost- und Nord-England bewohnter Städte aus den Aufnahmen des Domesdaybuchs zwischen 1085 und 1086. Es sind die sogar in einer Art Föderation erscheinenden fünf Ortschaften Lincoln, Nottingham, Derby, Leicester und Stamford, denen York, Chester und Cambridge rechtsverwandt waren. Mehrere von ihnen wurden nach jener Quelle verwaltet von je zwölf Lagemannen, den Mitgliedern erbsässiger und schöffenbar freier Familien, wie wir sagen würden. Die meisten der uns im Domesday-Buch erhaltenen Namen dieser Männer tragen ein entschieden nordisches Gepräge. Ueber das Einzelne ist Lappenberg, Geschichte von England 1, S. 314 und 612, besonders aber E. A. Freeman, History of the Norman Conquest 1871, IV, S. 208 ff. nachzusehen. Allerdings wird in keiner dieser Städte, York (freilich erst um 1130) ausgenommen, eine Gilde unter dem Namen Hanse erwähnt, obschon es dergleichen geben mochte. Das Domesdaybuch jedenfalls kennt diese Bezeichnung noch nicht. Aber sollte man nicht trotzdem aus der östlichen und nördlichen Position aller, dem Bezirk des Dänenrechts (Danelage), schliessen, dass möglicherweise der Ausdruck Hanse statt Hôs provinciell und dann vermuthlich auch skandinavischer Herkunft sei? Die Glossare der altnordischen Sprache freilich lassen fast völlig im Stich. Den einzigen, aber nicht zweifellosen Beleg bietet Spegel, Glossarium Sveo-Gothicum, 1712, unter Hansa, wonach Henser in Island primores vel tribuni cohortis bedeuten soll.

Eben so gut, wenn nicht sicherer dürfte man nun aber auf eine frühzeitige Ueberkunft des Wortes Hanse aus Deutschland selber schliessen, so dass das englische Hôs durch unsere Landsleute verdrängt worden wäre. In Schmellers Bair. Wörterbuch 2,

S. 216 und daraus im deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm a. a. O. findet sich die Notiz, dass in süddeutschen Handelsplätzen, besonders in Regensburg, schon seit dem Jahre 799 die kaufmännische Vereinigung Hanse geheissen habe. Sollte man nicht hiermit die berühmte Stelle in den Instituta Lundonie aus den Tagen König Aethelreds II. (978—1016) combiniren dürfen, wonach an der Zollstätte von Billingsgate die Deutschen als die besonders begünstigte Nation erscheinen? Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur, sicut et nos, nämlich die Londoner. Die eben dort erwähnten alterthümlichen Abgiften, das Ueberwintern an der Themse deuten auf einen älteren Verkehr und eigenes Obdach, auf ein Gilde- oder Hanse-Haus hin: Ancient Laws and Institutes of England ed. Thorpe 1, S. 300 und dazu Lappenberg, Urk. Gesch. des hans. Stahlhofs in London S. 4 und Nr. I. Vielleicht also nahmen die Engländer direct von den Unterthanen der Ottonen das Wort Hansa an und liessen ihr Hôs fallen.

Nur Schade, dass jene vier ältesten Urkunden nicht dem Süden der Insel angehören, dass im Gegentheil erst Heinrich III. 1266 die Innung der Hamburger und 1267 der Lübecker Kaufleute eine jede als Hansa bezeichnet, „wie sie die Kölner seit geraumer Zeit in London haben", Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 93, 94; vgl. Rymer, Foedera I, 1, S. 471. Dieser deutsche Einfluss ist aber für das vorhergehende Jahrhundert in York, Beverley, Dunwich, Gloucester und Drogheda durchaus nicht nachzuweisen.

So bleibt denn nur noch eine dritte Annahme übrig. Das Wort Hansa mit Beziehung auf die gemeinsamen Abgaben einer Corporation und das Stadtrecht begegnet auch in romanischen Strichen, die seit der Eroberung in der lebhaftesten Beziehung zu allen Theilen Englands standen. Das Beweismaterial findet sich bereits bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Henschel 3, S. 623, 624, vgl. mit Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hansa 1, S. XVIII, XIX und S. 74, Anm. 3. Graf Wilhelm von Flandern befreit 1127 die Bürger von St. Omer von jeder Errichtung einer Hanse: quisquis eorum ad terram Imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine eorum H a n s a m persolvere cogantur. König Philipp August bestätigt 1201 den

Bürgern von Mantes: Notum facimus .... quod homines nostri de Medonta habent ab antiquo omnes Hansas Medontae, tam de villa quam de aqua, suas proprias pro servitio, quod nobis faciunt etc.. Und endlich heisst es in einer von demselben Könige an Paris verliehenen Urkunde: eo quod non erat Hansatus Parisiis, id est de Communia Parisiensi. Man muss also eher schliessen, dass das Wort Hansa, welches Hôs spurlos verdrängt, in der Zeit nach dem Domesdaybuch und vor den ersten Ansätzen der deutschen Hanse zuerst von Flandern und der Normandie aus in England Aufnahme gefunden hat [1]).

[1]) Auch die oben S. 18 in Bezug auf Schottland gemachte Einschränkung fällt jetzt weg. In dem mir erst nachträglich zugekommenen First Report of the Royal Commission of Historical Manuscripts, London 1870, Fol. finde ich auf S. 121, dass die Stadt Aberdeen eine Urkunde Wilhelm des Löwen vom Jahre 1178 bewahrt, in welcher dieser König den Bürgern die freie anse bestätigt, wie sie ihre Vorfahren zur Zeit seines Grossvaters David I. gehabt haben.

III.

DIE GRÜNDUNG

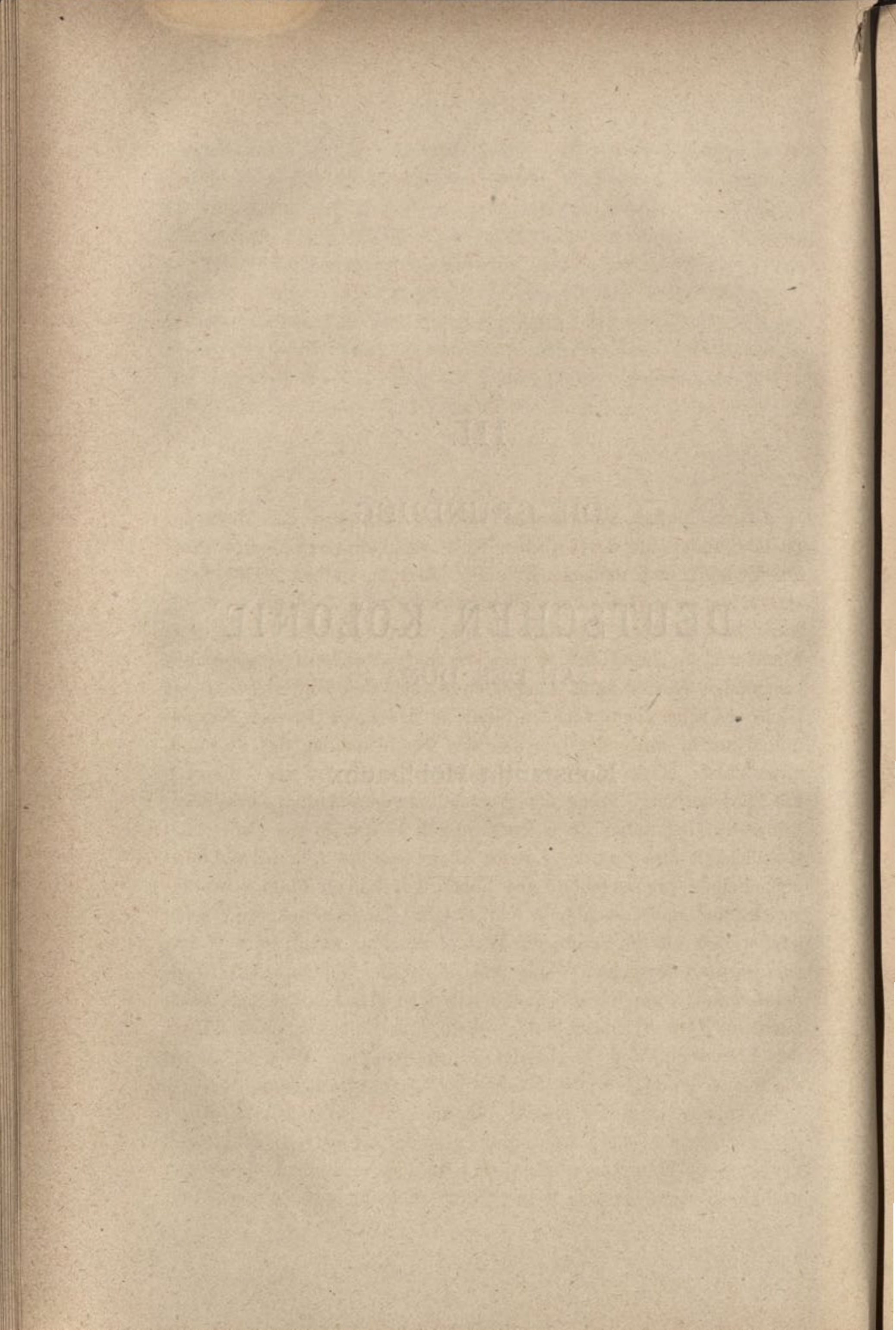
DER

DEUTSCHEN KOLONIE

AN DER DÜNA.

Von

Konstantin Höhlbaum.



Eine blutige Katastrophe vollzieht sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der östlichen Küste des baltischen Meeres. Das alte Livland, eine deutsche Kolonie, stürzt zusammen; seine Selbständigkeit, sein Name schwinden unwiederbringlich dahin. Innerer Zwist und Hader, Erschlaffung und Muthlosigkeit, beutegierige Nachbarn, die ihre Hand ausstrecken nach dem Besitz der gewinnbringenden Küste, kalte Theilnahmlosigkeit des Mutterlandes, das höchstens seine abenteuernden Söhne in das Land zwischen Niemen und Narowa entsendet — sie alle beschleunigen das Resultat, unter dessen Nachwirkungen das heutige Geschlecht steht, dennoch mit Zähigkeit und Treue die grossen Errungenschaften der Vorzeit wahrend. Gegenüber der selbstsüchtigen Politik, in der Orden und Geistlichkeit ihre und des Landes Kraft verzehrten, um den Boden dem Feinde preiszugeben, gegenüber den halben Massregeln des Reichs und den Anschlägen ehrgeiziger Fürstensöhne sind auch jetzt wie so oft die Städte die Wahrer der Mannesehre und Widerstandskraft, versuchen wenigstens noch die Gemeinwesen Norddeutschlands ihren Genossen die hilfreiche Hand zu bieten. Doch auch ihr Kern ist hüben und drüben von dem nagenden Wurm der Eigensucht und Engherzigkeit angefressen. Wohl erkennen die Städte der Hanse „des Moskowiters grausame Rüstung, Betrug, Beängstigung und Tyrannei", die über die „liebliche Provinz" hereingebrochen sind, wohl sieht der um Jacobi 1559 zu Lübeck versammelte Hansetag es für gewiss an, „zu vermuthen, dass wenn der Moskowiter der Lande und Städte mächtig werden und einen

bequemen Fuss an die Ostsee setzen sollte, er die ganze See einnehmen, Galeiden bauen und ausrüsten werde, was zur allerhöchsten Beschwerung und Noth nicht allein der Städte an der See, sondern aller umliegenden und benachbarten Königreiche, Fürstenthümer und Lande erfolgen müsse". Allein der Erkenntniss entsprach nicht die That. Weniges Pulver, einige Sturmhaken, endlich die Bewilligung einer fünfjährigen Kontribution für Riga und Reval waren die ganze Antwort auf wiederholte Hilferufe, auf zahlreiche Gesandtschaften über das Meer. „Gott im Himmel sei geklagt, dass in der Noth die Freunde so selten mildbereit sind". Lübeck konnte es nicht verwinden, dass seine nach Wiborg segelnden Schiffe von livländischen Freibeutern angehalten, dass es von einem Gerücht als Anstifter des russischen Krieges und Freund des Grossfürsten bezeichnet worden; es drohte mit der Klage bei Kaiser und Reich. Bremen fühlte sich durch eigene Fehden zu sehr in Anspruch genommen, als dass es seine Kraft noch in der unsichern Ferne hätte vergeuden wollen; die sächsischen und westfälischen Städte verdeckten sich hinter ablehnenden Ausflüchten; das einzige Stralsund und die preussischen Glieder des Bundes vermochten mit ihrem guten Willen nicht genug zu leisten. Die Städte der bedrohten Kolonie andrerseits hatten nicht die Kraft, trotz veränderter Zeitverhältnisse sich von dem Buchstaben der hansischen Satzungen zu trennen. Riga erlebt Regungen bürgerlicher Zwietracht und Parteiung in seinen Mauern, Dorpat steht unter dem Druck einer zweideutigen geistlichen Herrschaft, Reval sieht in dem Fall des festen Narwa seine Verkehrsfreiheiten gefährdet, den Handel von sich auf die Stadt an der Narowamündung gelenkt und denkt durch die Aussendung von Kaperschiffen sich schadlos zu halten. So wird auch hier die volle Anspannung der Kräfte zum dauernden Widerstand untergraben, die Ausnutzung selbst der geringfügigen Hilfe aus der Heimath unmöglich gemacht. Die Morgensonne des Jahres 1562 leuchtet über dem Grabe livländischer Selbständigkeit, scheint auf blutige Leichenfelder, zerstörte Dörfer und Städte. Das Band, welches die Kolonie mit der Heimath umschlungen hatte, war zerrissen[1]).

---

[1]) Die Anführungen sind entlehnt aus Fr. Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands in den Jahren 1558—1562 (bis jetzt 3 Bde.,

Vier Jahrhunderte hatte es gehalten —, gehalten zum Ruhm des deutschen Namens. Christenthum und Kirche, ein Staatswesen, kernigen Bürgersinn hatten deutscher Muth und deutsche Ausdauer an die ferne Ostseeküste verpflanzt. Die Kolonie wahrte den Geist ihrer Gründer und war der Heimath nicht unwerth. Noch heute rühmt sie sich ihres deutschen Ursprungs. Und mit Recht. Denn jene „Aufsegelung" des 12. Jahrhunderts bedeutete mehr als ein blosses Betreten des fremden, von Heiden bewohnten Ufers und ein gewinnreiches Ausnutzen der dort verborgenen Elemente. Jahrhunderte lang war schon das Land der Liven, Letten und Esten von fremden Völkern berührt worden, aber weder Skandinavier noch Slaven hatten an eine fruchtbringende Niederlassung gedacht. Mit dem einzigen Zins, den sie von den Bewohnern weniger Landstriche zeitweilig erhoben, hatten sich letztere begnügt, „denn es ist eine Gewohnheit der Könige der Russen, ein Volk, das sie bezwungen haben, nicht dem christlichen Glauben zu unterwerfen, sondern zur Zahlung von Tribut und Geld zu knechten", und „erst nach dem Abzug des Königs der Russen, ruft der glaubenseifrige Chronist aus, kam eine Furcht Gottes über die Liven"[1]). Sie zu pflanzen, dass sie edle Blüthen trieb, die weiten Wälder und Sümpfe in eine Stätte der Civilisation zu verwandeln, unter einem fremden Stamme, dem eine gesittetere Welt gezeigt wurde, in sich geschlossene Bildungen zu pflegen, war deutschem Geiste und deutscher Kraft vorbehalten. Dass deutsches Wesen und deutscher Sinn hier feste Wurzeln fassten, war die Folge der ersten Dünafahrt norddeutscher Kaufleute. Darum darf sie in der vordersten Reihe stehen, wenn wir die hohe Bedeutung des deutschen Mittelalters würdigen, darum muss sie fortwährend den Blick historischer Betrachtung auf sich ziehen. Und um so mehr, je weniger das Auge des Beschauers bisher sich von den vielgestaltigen Formen einer unverbürgten Tradition loszureissen vermochte. Die Kritik ist auch hier verpflichtet, das Wahre von

---

Riga 1865 ff.). S. auch C. Schirren, Quellen z. Gesch. des Untergangs livländischer Selbständigkeit 1557—1561 (5 Bde., Reval 1861—1865) und Bienemann, Aus baltischer Vorzeit S. 95—124.

[1]) Heinrich von Lettland XVI, 2, X, 13; ich benutze die Uebersetzung von E. Pabst, Reval 1867.

dem Falschen zu scheiden, dem Strom lauterer Ueberlieferung einen freien Lauf zu bahnen.

Seit Jahrhunderten ist man gewohnt, Bürger und Geistliche der alten Weserstadt Bremen als erste Entdecker, Kolonisten und christliche Prediger des Dünalandes zu betrachten; vereinzelte Stimmen zu Gunsten Lübecks sind bald verhallt. Dass im Jahre 1158 oder 1159 ein Schiff bremischer Kaufleute vom Sturm in die Dünamündung getrieben sei, dieses Ereigniss den Anstoss zu häufigerem Besuch und zur Christianisirung der dortigen Heiden gegeben habe, wurde zur herrschenden Ansicht, die bis auf den heutigen Tag zahlreiche Anhänger und sogar hartnäckige Vertheidiger fand. Sie stützte sich auf ein scheinbar unverwerfliches Zeugniss. Bis zum Anfang des letzten Jahrzehnts konnte man nämlich sich auf die Worte des ältesten livländischen Chronisten Heinrich von Lettland berufen, in dessen Werk man zum Jahre 1226 las: „Viele und ruhmwürdige Dinge fürwahr haben sich in Livland zugetragen zur Zeit der Bekehrung des Volkes zum Glauben an Jesum Christum in den verflossenen 67 Jahren, seitdem bremische Kaufleute den livischen Hafen zuerst gefunden haben". Die Erzählungen späterer Schriftsteller traten bestätigend und ergänzend hinzu. Auffallend war freilich, dass dieses Ereigniss den gleichzeitigen Geschichtschreibern Deutschlands wie den nächstfolgenden Chronisten der Kolonie, dem Verfasser der alten Reimchronik und dem Ordenskaplan Hermann von Wartberge, unbekannt geblieben war. Einen zweiten vertrauenerweckenden Berichterstatter glaubte man in dem Autor der räthselhaften „alten" lateinischen Chronik von Bremen gefunden zu haben, die von Johannes Voigt, dem Geschichtschreiber des deutschen Ordens in Preussen, in kurzen Auszügen erhalten war. Beide Gewährsmänner haben indessen ihre Autorität für die angezogenen Aussagen auf immer verloren.

Vor zehn Jahren gelang es nämlich, in der Bibliothek eines polnischen Grafen zu Warschau eine Pergamenthandschrift von Heinrichs Chronik zu finden, die um ihres Alters willen die berechtigte Aufmerksamkeit der livländischen Geschichtsforschung auf sich zog. Dem Ende des 13., Anfange des 14. Jahrhunderts angehörend bot der Text dieser zamoyskischen Handschrift eine

ursprünglichere und reinere Form, als die bisher bekannten der Mitte des 16. Jahrhunderts und noch jüngeren Zeiten entstammenden Codices. Die Veröffentlichung seiner abweichenden Lesarten und eine dankenswerthe vollständige Uebertragung ins Deutsche erwiesen jene Nachricht von der ersten Entdeckung Livlands durch bremische Kaufleute als eine späte, werthlose Interpolation; der ganze wiedergegebene Satz ist in der heute einzig brauchbaren Ueberlieferung nicht enthalten und auf das Entschiedenste als unechter Zusatz verworfen worden[1]). Hier war also die Grundlage einer weit verzweigten Tradition erbarmungslos zerstört. Die Unterstützung des alten bremischen Zeugnisses sollte ihr gleichfalls genommen werden. Die von Voigt überlieferten Notizen aus dem Chronicon Bremense hatten, weil von ihm in unkritischer Weise mit dem Schein der Glaubwürdigkeit umgeben, schon manche kühne Vermuthung wachgerufen, als endlich Kohl in Bremen die verdienstvolle Ermittlung gelang, dass das räthselhafte Werk nichts anderes sei als ein zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Kassel zweimal gedrucktes Buch des Dilichius: Urbis Bremae — Typus et Chronicon, welches lediglich auf der Arbeit des bremischen Kompilators Johann Renner beruht[2])!

Es reden demnach für Bremens Ruhm in der livländischen Entdeckungsgeschichte nur noch abgeleitete, den geschilderten Thatsachen fernstehende Zeugnisse, deren Ursprung hier kurz verfolgt werden mag. In Livland ruhte, nachdem etwa 1380 Hermann von Wartberge die Feder niedergelegt hatte, die Historiographie für eine lange Zeit, soviel wir wenigstens heute zu beurtheilen vermögen. Eine Reihe kurzer Ordenschroniken beginnt mit dem Ende des 15. und setzt sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts fort; mit verworrener Chronologie und mit ihrem Inter-

[1]) S. C. Schirren, Der Codex Zamoscianus (Dorpat 1865), die oben S. 25 Anm. 1 angeführte Uebersetzung und E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 1720. Die für die Mon. Germ. hist. unternommene Behandlung des werthvollen Textes berücksichtige ich nicht, weil über sie bisher noch nichts an die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

[2]) S. Baltische Monatsschrift, 1872, S. 92. Zuletzt sind leider von mir selbst (Renners livländ. Historien S. 85 ff.) Voigts Notizen zu einer luftigen Hypothese verwandt.

esse nur den Geschicken des Ordens zugewandt, übergehen sie die früheren Jahre der deutschen Kolonie vollständig und heben erst mit 1235, wo sie irrthümlich die Ernennung des ersten Meisters geschehen lassen, ihre Erzählung an. In Zusammenhang mit ihnen steht Thomas Horners Kompendium der livländischen Geschichte, das 1551 im Druck erschien und weite Verbreitung fand; auch in ihm ist von der Entdeckung überhaupt nicht die Rede. Da ist es zuerst Bartholomäus Grefenthal nach der Mitte desselben Jahrhunderts, welcher sie in seiner livländischen Chronik dem Jahre 1160 und den Bürgern der Stadt Bremen zuschreibt. Die Nachricht wurde darauf von den bekannten Schriftstellern Balthasar Russow und Johann Renner (zu 1158) wiederholt und ging von ihnen, namentlich von ersterem, auf alle jüngeren Geschichtschreiber der Provinzen über. Sie folgten der interpolirten Handschrift von Heinrichs Werk, aus der sie nach verschiedener Berechnung die abweichende Zahlangabe gewannen; Renner schloss sich der Chronik Russows an. Letzterer beruft sich in der Dedikation seines Werks an den bremischen Rath für die in Rede stehende Thatsache auf die „klärliche und unwidersprechliche" Aussage der „alten livländischen und vieler anderen Chroniken", musste unter den ersteren den damals schon bekannten verderbten Text Heinrichs verstehen, den er gleich Grefenthal auch sonst benutzte[1]), und konnte unter den „anderen Chroniken" gewiss nur die zahlreichen bremischen Geschichtswerke zusammenfassen, die gleichfalls von der glorreichen Pflanzung ihrer Stadt an der Ostseeküste erzählen. Von ihnen wird bald genauer zu reden sein. Vorher ist noch der Ordenschroniken aus Preussen zu gedenken. Sie schweigen über das Vordringen des deutschen Kaufmanns, berühren nur die kirchlichen und ritterlichen Verhältnisse des Staats an der Düna, und erst die grosse Hochmeisterchronik, deren Entstehung in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt, wiederholt in getreuer Anlehnung an die alte livländische Reimchronik die Erzählung von der verhängnissvollen Dünafahrt. Ihre Vorlage bereichert sie nur um das Jahr 1158, doch die Bremer kennt auch sie nicht. Woher ihr die Zahl zukam, wird nicht früher zu entscheiden sein, als bis wir mit ihrer

---

[1]) S. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs v. L. S. 145 ff. Die angezogenen Worte aus Russow s. SS. rer. Livon. 2, S. 7.

Entstehung überhaupt genauer bekannt geworden sind; auf Heinrichs Werk ist sie nicht zurückzuführen, da sonst jede Beziehung zu demselben fehlt. Möglich, dass sie aus einer mündlichen Ueberlieferung schöpfte, möglich auch, dass ihr eine uns nicht überkommene schriftliche Quelle mit der gleichen Bemerkung voranging, oder aber, dass sie unter einem gewissen Einfluss der sofort zu berücksichtigenden Aufzeichnungen stand. Jedenfalls kann die Hochmeisterchronik nicht die geringste Autorität für die älteren Partien beanspruchen, wo sie die wunderbarste Verwirrung producirt.

Die älteren bremischen Chroniken haben sich gleich dem im Jahre 1517 verstorbenen hamburgischen Domherrn Albert Krantz vor der Verwerthung jener Tradition bewahrt. Doch ist eine unter ihnen, der sie nicht fremd gewesen ist und die sich von ihr bei der Darstellung leiten liess. Das erste deutsch geschriebene Geschichtswerk Bremens von Rynesberch und Schene, welches ursprünglich wohl im Jahre 1395 abgeschlossen wurde, berichtet nämlich: im Jahre 1159 sei der Orden in Livland gegründet worden, der den Bürgern und der Stadt Bremen seinen grossen Ursprung verdanke; von ihm sei ihnen für ewige Zeiten die Freiheit verliehen, gleich der Ritterschaft den weissen Mantel zu tragen, was ausser ihnen nur noch den Bürgern von Lübeck zustehe; an erster Stelle pflege der Orden für die Bürger von Bremen Fürbitte zu thun[1]. Diese Erzählung hat um 1460 der bremische Chronist Heinrich Wolters in das Lateinische übersetzt. In ihr sind auseinander liegende Momente gewaltsam verbunden, die aber, wie es scheint, die Entstehung und Entwicklung der Sage von der durch die Bremer ausgeführten Entdeckung Livlands erkennen lassen. Episoden aus der Geschichte der Stadt, des Erzstifts und des deutschen Ritterordens werden miteinander verschmolzen, indessen legen auf den letzteren die Verfasser den vorzüglichsten Nachdruck.

Die Bürger von Bremen und Lübeck wurden schon frühzeitig, im Anfang des 14. Jahrhunderts, als die Stifter des deutschen Ordens im Morgenlande angesehen, ja die Ordensstatuten aus dem

---

[1]) S. Lappenberg, Brem. Geschichtsqu. S. 62; über die Abfassung des Werks s. Koppmann, Brem. Jahrb. 6, S. 262.

Ende des 13. Jahrhunderts lassen bereits die Kenntniss dieser Anschauung durchschimmern. Für ausgemacht galt es daher bis auf unsere Zeit, dass Angehörige der beiden Städte im Jahre 1190 die ritterliche Genossenschaft vor Akkon ins Leben riefen. Erst die Entdeckung einer dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörenden [1]) authentischen Gründungsgeschichte und andere Dokumente aus der ältesten Zeit und die kritische Verwerthung dieses Fundes vernichteten das Trugbild, welches dem Blick der Forscher sich längst tief eingeprägt hatte. Nichts mehr als die Errichtung eines Zeltspitals zur Pflege erkrankter Pilger darf fortan der Bürger der Nord- und der Ostseestadt seinen Vorfahren zuschreiben, die Stiftung des Ordens selbst gehörte den Kreisen der Ritter und Fürsten an und erfolgte erst mehrere Jahre später (1198 wurde sie bestätigt und erhielten die Ritter den weissen Mantel der Templer als Ordensgewand). Der aufopfernden Thätigkeit der Bürger im Spitaldienste vergass der Orden jedoch nicht und schloss er in der That die Bremer und Lübecker in seine Fürbitte ein. Ihre Freiheit, der Ritterschaft im Orden gleichgeachtet zu werden, existirte indessen „nur in der Phantasie um die Ehre ihrer Städte besorgter bremer und lübecker Bürger und ihrer Geschichtschreiber“. Dieser Stadtpatriotismus beherrschte durchaus die für unsere Frage in Betracht kommende Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Rynesberch und Schene gaben ihm zuerst schriftlichen Ausdruck. Und für sie hatte die zum Ruhme der Heimathstadt ausgebeutete Tradition die thatsächlichen Ereignisse aus dem Ende des 12. Jahrhunderts in eine so nebelhafte Ferne gerückt, dass sie selbst nicht mehr den 1198 gestifteten Deutschorden von dem in ihren Tagen über Livland gebietenden Zweig des Ordens zu unterscheiden im Stande waren. Diese Identificirung, die sich in den angezogenen Worten der Chronik ausspricht, wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Bremer nahe gelegt, welcher in den Mauern seiner Vaterstadt eine Kommende des Deutschordens bestehen sah und deren intimes Verhältniss zu dem livländischen Meister beobachten konnte. Als das vierte Decennium des 13. Jahrhunderts begann, hatte der Orden wie an anderen Punkten so auch in Bremen eine

---

[1]) S. M. Perlbach, Ueber die Narratio de primordiis ordinis theutonici, Forschungen z. D. Gesch. 13, S. 387 ff.

Niederlassung gegründet, die freilich dem Deutschmeister untergeordnet war. Allein bald hat man seinen Blick nach Livland gewandt, schon 1244 muss der Rath bestimmen, „dass die Curie der Ritter in Bremen nie nach Livland oder Preussen sollte veräussert werden dürfen". Während des folgenden Jahrhunderts werden die Fäden zwischen den beiden Zweigen des Ordens am Ostseestrande und an der Weser fester geknüpft, die Kommende befindet sich in einer Uebergangsperiode, sie löst sich immer mehr von der Ballei Westfalen ab und kaum ist das Säculum zur Neige gegangen, so steht auch die Thatsache vollendet da, dass der bremische Komtur dem Meister des livländischen Ordens als seinem Vorgesetzten zu gehorsamen hat. Schon 1426 nennt auch der Meister Cysse von Rutenberch selbst die Stadt Bremen und deren „ehrbare Vorfahren erste Stifter und Mitgründer des ganzen Ordens". Mit dem Untergang des livländischen Ordensstaats schliesst auch die Existenz der bremischen Kommende. Ein solch enger Zusammenhang erklärt vollkommen die Verwechslung, die in dem Bericht Rynesberchs und Schenes begegnet[1]).

Auch für unsere Frage tragen die beiden Wahrnehmungen Beachtenswerthes aus. Hüben und drüben herrschte die Tradition, Bremer hätten den Orden ins Leben gerufen, hätten damit den Grund zum livländischen Staat gelegt. Von dieser unklaren Vorstellung ausgehend eigneten sich die Chronisten die noch weniger berechtigte Anschauung an, die Stiftung des Ordens und die Entdeckung Livlands seien nicht zwei getrennte Vorgänge, sondern ein und dasselbe Ereigniss, welches der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehöre. Sie wurden darin von einer feststehenden geschichtlichen Thatsache unterstützt, von der Thatsache nämlich, dass die Bekehrung der Heiden am Ostseestrande vom bremischen Erzstift geleitet, dass ihm das neu gegründete livländische Bisthum durch den Papst untergeordnet war.

Die Zeiten, da der hochstrebende Geist eines Adalbert sein Erzbisthum in ein nordisches Patriarchat umzuwandeln gedachte,

---

[1]) Zum Vorstehenden s. Ehmck und Schumacher in ihren Aufsätzen, Brem. Jahrb. 2, S. 153—244; der zweite ist zum grössten Theil wiederholt von Pabst, Beiträge z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands S. 38—52, 144—177.

waren unwiederbringlich dahin. Die gewaltige Machtstellung der bremischen Kirche war bedenklich erschüttert, seitdem am Anfang des 12. Jahrhunderts die dänische Kirche mit einem selbständigen Erzbisthum Lund sich abgelöst hatte. Schlag auf Schlag folgte und Hartwich I. von Stade musste es erleben, dass zu den Niederlagen, die er in dem Kampf mit dem sächsischen Herzogthum Heinrich des Löwen davontrug, die Mündigkeitserklärung auch der norwegischen Kirchenprovinz hinzutrat.

Mit der Errichtung des Metropolitansitzes Nidaros (Tronthjem) und mit der Ernennung des Erzbischofs von Lund zum päpstlichen Legaten und Primas von Schweden war Skandinavien dem thatsächlichen Einfluss des bremisch-hamburgischen Stifts entrissen. Die Bestätigungen aller alten Metropolitanrechte durch Kaiser und Papst hatten daher kaum einen praktischen Erfolg. Vollends fraglich wurde derselbe in den unruhigen Jahren, da Balduin und Siegfried auf dem erzbischöflichen Stuhle sassen. Erst mit Hartwich II. (seit 1185 Jan. 25) leuchtet wieder ein Hoffnungsschimmer auf. Die alte Gewalt über die skandinavischen Reiche kann auch er freilich nicht wiedergewinnen, Papst Lucius III. versichert ihn in einem Breve vom 4. Mai 1185 wohl seiner Gunst und Zuneigung, hält aber die Wiederherstellung des Primats für nicht opportun. Mit um so grösserem Dank musste daher der Erzbischof die Konfirmation seiner stiftischen Rechte auf die Bisthümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg entgegennehmen und in der Unterordnung des neu gestifteten Bisthums Uexküll an der Düna eine vielversprechende, wenn auch den Verlust nicht ersetzende, Entschädigung erblicken (1188 September 25 und Oktober 1)[1]. Der bremisch-hamburgischen Diöcese gehörten die glaubenseifrigen Männer an, die ausgezogen waren, das Wort des Evangeliums unter den heidnischen Letten und Liven zu predigen. „Sie empfanden die starke Hand Gottes und nahmen die gläubige Ergebenheit ihrer Zuhörer wahr“[2]; die Frucht ihrer Arbeit zu kräftigen, gebot ihnen den Rückhalt in der heimischen Kirche zu suchen, die Weihe von der Hand des bremischen Erzbischofs zu

---

[1]) S. Hamb. U. B. Nr. 268, 278, 280 und Dehio, Hartwich (I.) von Stade Erzbischof von Hamburg-Bremen.

[2]) Arnold. Lubec. V, 30, Mon. Germ. hist. SS. 21.

empfangen. Meinhard, Bertold, Albert, die Apostel der Liven und Stifter eines christlichen Staats an der Düna, erkennen nicht nur die Hoheit des Erzstifts bereitwillig an, sondern gewinnen auch aus ihm die Kräfte für die gedeihliche Entwicklung ihres eigenen Bisthums. Hartwich II. war darauf hingewiesen, die junge Pflanzung im „Lande der Mutter Gottes" mit den Zeichen seiner Gunst auszustatten, sie als Waffe gegen das weiter um sich greifende dänische Erzbisthum zu benutzen. Denn eine nicht zu unterschätzende Gefahr drohte aus den Versuchen zu erwachsen, welche Königthum und Kirche von Dänemark unter dem Schutze des Papstes gegen die Ostküste des baltischen Meeres in den letzten Decennien des 12., in dem ersten des 13. Jahrhunderts unternahmen[1]). Der entscheidende Schlag sollte aber nicht von dieser Seite, sondern von der Tochterkirche selbst geführt werden. Die Saat war zu einem kräftigen Baum emporgeschossen, welcher der Stütze nicht mehr bedurfte. Die energische Thätigkeit Bischof Alberts fand ihre Billigung und ihren Erfolg in der schon 1213 Februar 20 abgegebenen Erklärung Papst Innocenz III., die rigische Kirche soll fortan frei von jeder oberherrlichen Metropolitangewalt sein. Nicht ohne Kampf lassen die Vertreter des bremisch-hamburgischen Erzbisthums das Schwert ihren Händen entwinden. Wiederholt bemühen sie sich, die erst kürzlich vernichtete Abhängigkeit zu erneuern, nach dem Tode Alberts den früheren Einfluss auf die Wahl des Nachfolgers auszuüben. Sie unterliegen. Harte Worte von dem Oberhaupt der Christenheit sind ihr Lohn; die freie und gewisse Stellung der livländischen Kirche spottet des aufflammenden Zorns. Der letzte Schein jeder Autorität des Mutterstifts an der Weser und Elbe muss unter dem Eindruck der Thatsache zerfliessen, die sich in der Ernennung Albert Suerbeers zum päpstlichen Legaten und Erzbischof von Preussen, Livland und Estland (1246) ausspricht[2]).

Unser Blick auf die kirchlichen Verhältnisse verschafft uns die Einsicht, dass in der That ein überreicher Stoff vorhanden war, der patriotischen Chronisten — und als solche kennzeichnen

[1]) S. Livländ. U. B. Nr. 2—8 und Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands S. 2—4.

[2]) S. Hamb. U. B. Nr. 390, 426, 467, Livl. U. B. Nr. 26, 44, 45, 57, 3013, 188, 189.

sich Rynesberch und Schene — die Zurückführung des livländischen Staats auf die bremische Initiative nahelegen konnte. Die Aufrichtung des Kreuzes an der Düna hatte die Mutterkirche mit hohem Glanze umgeben. Was Wunder, wenn dieser seine Strahlen noch auf spätere Jahrhunderte warf und die Frucht einer die Thatsachen umgestaltenden Tradition zur vollen Reife erweckte.

So sind alle Bedingungen gegeben, welche die beiden Chronisten Bremens aus dem Ende des 14. Jahrhunderts als die vorzüglichsten Bildner der Sage von der Entdeckung der Dünamündung durch ihre Vorfahren erscheinen lassen. Ihr bestimmtes Zeugniss beherrschte die späteren Darstellungen und gab auch zu den einschlagenden Interpolationen der Chronik Heinrichs von Lettland Anlass[1]). Der gleichen unklaren Vorstellung und Uebertragung späterer Erfahrungen auf frühere Jahrhunderte verdankt man vermuthlich auch die durchaus unbegründete Nachricht jener Chronisten von der Betheiligung bremischerBürger an dem Bau der Stadt Riga[2]).

Mit denselben Momenten scheint die Entstehung der von Rynesberch und Schene notirten Jahreszahl 1159 zusammenzuhängen. Die Zeitbestimmung der oben mitgetheilten Erzählung von dem „Orden zu Livland" kann ihnen nicht geläufig gewesen sein, wenn anders sie es für nöthig erachten hinzuzufügen: „und könnte man an des Ordens Chroniken kommen, in dem jedes Jahr Gottes einzeln verzeichnet steht", so fände man auch dasjenige unseres Ereignisses. In solcher Ungewissheit mögen sie den Ausweg in der Verfolgung der einmal eingeschlagenen Bahn gesucht, d. h. abermals auf die Geschichte des Hochstifts und dessen spätere Beziehungen zu Livland zurückgegriffen haben. Wie sie in ihrer Erzählung Stadt- und Kirchengeschichte nicht auseinander zu halten vermochten, in der zeitweiligen Metropolitangewalt über das livländische Bisthum die Schöpfung der deutschen Kolonie überhaupt erblickten, so mögen sie nun bei der zeitlichen Bestimmung von einem Zeugniss sich haben leiten lassen, welches zur

---

[1]) Der Charakter der übrigen Interpolationen scheint zum Theil gleichfalls auf ausserlivländischen Ursprung hinzudeuten, z. B. „Hartwicus" (I, 8), „Sachsen, Westfalen, Friesenland" (X, 17) auf Arn. Lub. V, 30, die Zunamen der Ordensgeistlichen in XII, 5 u. s. w.

[2]) S. Lappenberg a. a. O. S. 67 und unten S. 36 Anm. 1.

Begründung der bremischen Ansprüche auf den livländischen Norden herangezogen werden durfte. Am meisten entsprach diesem Zweck die päpstliche Bulle von 1159 Februar 21, in welcher Hadrian IV. dem bremisch-hamburgischen Erzstift alles bestätigte, was es gegenwärtig juste et canonice besässe, „oder in Zukunft mit Genehmigung des Papstes, durch Geschenk von Königen und Fürsten, durch Darbringung von Lehnsmannen oder auf irgend einem rechtmässigen Wege erreichen werde“. Gerade um ihrer Unbestimmtheit willen und weil sie der nordischen Bisthümer Skandinaviens nicht gedachte, konnte die Urkunde, wenn sie auch faktisch von keinem Erfolge begleitet gewesen, als ein scheinbarer Beleg für die bremischen Ansprüche auf Livland angesehen werden. Sie, die letzte grosse päpstliche Konfirmation vor der Errichtung des Uexküllschen Bisthums, musste unseren rathlosen Schriftstellern daher gelegener sein, als etwa die Bulle Viktor IV. von 1160, welche nur Aldenburg, Meklenburg und Ratzeburg als bremisch-hamburgische Suffragane aufzählte; vielleicht wurden sie in ihrer Anschauung noch bestärkt durch die im Vorjahr erfolgte Bestätigung der erzbischöflichen Rechte von Seiten Kaiser Friedrich I.[1]). Uebrigens kann diese Ableitung mit geringerer Bestimmtheit vertreten werden, als unser früherer Nachweis über die Zusammensetzung des ganzen Abschnitts in der bremischen Chronik.

Soviel aber steht fest, dass wer sich der kritischen Betrachtung der Anfänge deutschen Lebens an der Düna zuwenden will, weder aus der trüben Quelle vom Ausgange des 14. Jahrhunderts, noch aus der interpolirten Handschrift der Chronik Heinrichs schöpfen darf. Die echte Ueberlieferung weiss von keiner Betheiligung der Bremer an der ersten Dünafahrt, weiss nichts von dem Jahre 1159.

Noch könnte bei dem Mangel eines ausdrücklichen Zeugnisses die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der bremischen Initiative nahegelegt werden, wie es kürzlich geschehen ist[2]). Allein bei vorurtheilsloser Erwägung wird auch sie ausgeschlossen. Aus den älteren Beziehungen Livlands zu Norddeutschland muss sich dies

---

[1]) S. Hamb. U. B. Nr. 217, 221 u. 208. Vgl. auch Pabst: Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, herausg. v. Bunge, 4, S. 39.

[2]) Von Kohl in der unten S. 39 zu erwähnenden Schrift.

ergeben. Verzichten wir darauf, überall dort, wo in dieser Hinsicht von Chroniken und Urkunden das Wort „deutsch“ gesetzt ist, „bremisch“ zu substituiren, so begegnen wir den Bremern nur selten an der Ostküste des baltischen Meeres. Ist die Zahl der Geistlichen, die unter Liven und Letten predigen, vorwiegend aus dem bremischen Sprengel entsandt, so ist dies durchaus naturgemäss, da Uexküll, später Riga, Suffragan von Hamburg-Bremen war und das Erzbisthum bekanntlich den grössten Theil der niedersächsischen Gebiete in sich schloss. Auch darf hier nicht der Prediger mit dem Edelherrn und Kaufmann zusammengestellt werden. Und selbst unter den Geistlichen gehören bis zum Ausgang des dritten Decenniums des 13. Jahrhunderts nur Johannes von Vechte, Volkhard von Harpenstede und Bischof Albert mit seiner Sippschaft der nächsten Umgebung von Bremen an; die übrigen entstammen den Landschaften von Segeberg bis Altzelle und bis Paderborn hin. Die Namen der Edlen und Grafen, die von Hamersleve, Homburg, Jericho, Lüneburg, Meyendorpe, Orlamünde, Plesse, Sehusen, Sladem, Tisenhusen, Dassel, Dortmund, Iburg, Ysenborg, zur Lippe, Pyrmont u. v. a. weisen theils auf Westfalen[1]), theils auf die braunschweigisch-magdeburgische Region; die Fürsten Borwin von Meklenburg, Wizlaw von Rügen gehören dem Ostseebecken an; die von Stumpenhusen und Wildeshusen waren im Hoyaschen und Oldenburgischen ansässig und nur Rodolf von Stotles Stammschloss lag in der Nähe der Stadt Bremen (südlich vom heutigen Bremerhafen). In demselben Verhältniss stehen die verschiedenen Landschaften Deutschlands in der Folgezeit zu einander, — um so beachtenswerther, als zumal in den

---

[1]) Der Aufsatz: Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland, von Geisberg u. Tücking in Ztschr. f. westfäl. Gesch. Bd. 30 (1872) hält nicht, was der Titel verspricht, und verdiente wegen seiner zahllosen Irrthümer um so schärferen Tadel, als ihm im 29. Bande derselb. Ztschr. bereits ein kurzer Ueberblick über die älteste livländische Geschichte von Scheffer-Boichorst vorangegangen war. — Ein mir nachträglich durch die Güte des Herrn Verfassers zugegangener Aufsatz: Die Bremer beim Aufbau der Stadt Riga, von J. G. Kohl, aus den Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 12 ändert nichts an meiner Argumentation, da er die haltlose Behauptung von der aktiven Theilnahme der Stadt Bremen an der Gründung Rigas wiederholt und durch Gründe stützt, die vor der wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen können.

ersten vier Jahrzehnten der Zug der Kolonisation am stärksten sein musste. Viel schwerer noch wiegt für uns die Frage, wie weit die Theilnahme des bremischen Bürgers sich verfolgen lässt. Die Beantwortung ergiebt sein auffälliges Zurücktreten gegen den Kaufmann und Bürger anderer deutscher Städte nicht nur für den Beginn der Kolonisation, sondern auch für die nächstfolgenden Zeiten. Erst im 15. Jahrhundert scheint es zu einem lebhafteren Verkehr zwischen den livländischen und dem bremischen Gemeinwesen gekommen zu sein, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte.

Unbeschadet seiner alten Bekanntschaft mit Norwegen und Schweden, die er in der Gesellschaft hamburgisch-bremischer Missionäre schon im 9. und 10. Jahrhundert gewonnen hatte, scheint der bremische Kaufmann die Ostsee und deren Küsten nicht für das seiner Thätigkeit günstigste Gebiet angesehen zu haben. Sein Auge wurde vorwiegend nach Westen und auf die Nordseegestade gelenkt und verfolgte noch lange dieselbe Richtung. England ist der Zielpunkt des bremischen Handels schon seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, auf die britannische Insel ward die Weserstadt schon durch ihre geographische Lage gewiesen. An der sicheren Kunde eines lebhaften Verkehrs mangelt es nicht. Sie steigert sich mit dem Anbruch des folgenden Säculums und lässt dem englisch-bremischen Handel bereits eine hohe Stufe der Entwicklung vindiciren. Bremen nimmt nicht nur an dem Genuss der königlichen Privilegien theil, es erscheint auch schon 1213 als „die erste deutsche Stadt, deren Bürger nach den Cölnern Schutz und Begünstigungen in England erhielten". Bremen kommt auch mit am frühesten mit den Baillifs der englischen Hafenstädte in Konflikt, muss seine Güter arrestiren lassen, kann sie aber wieder freigegeben sehen. Es liegt darin ausgesprochen, dass es seine Kräfte vorzüglich auf britannischem Ufer entfaltete[1]). Daneben in holländischem Gebiet gewiss schon seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Bremen gehört dem Kreise der Städte Nordwestdeutschlands an, die in den Verband des rheinischen Städtebundes aufgenommen sind. All' diese Zeugnisse dienen dazu, den Schwerpunkt der merkantilen Thätigkeit Bremens im Westen zu suchen.

---

[1]) S. Lappenberg, Urkdl. Gesch. des hansischen Stahlhofs zu London § 1 und das Bremische U. B.

Auf der Ostsee beginnt seine Konkurrenz mit Lübeck, das schnell und glücklich gediehen ist, und mit den anderen Kommunen des baltischen Meeres erst in später Zeit und kann offenbar keine bedeutenden Erfolge erzielen. Während schon manche deutsche Stadt vom dänischen König Schutzbriefe für den freien Handel sich errungen hat, wird Bremen erst 1228 durch Waldemar II. gegen die rauhen Satzungen des Strandrechts gesichert. Allerdings betheiligt es sich an dem bekannten Handelsvertrag, den Fürst Mstislaw Dawidowitsch von Smolensk mit den Rigaern, den deutschen Kaufleuten und mit denen auf dem gotländischen Ufer im Jahre 1229 abschloss; es ist durch Heinrich Zeisig vertreten. Allein beachten wir nur die Stelle, an welcher er in der Reihenfolge der Abgeordneten aufgeführt wird, beachten wir ferner, dass nach der ältesten Nowgoroder Skra die Schlüssel von „S. Peters Kiste“ den Vertretern Gotlands, Lübecks, Soests und Dortmunds anvertraut werden und dass Bremens dabei überall nicht gedacht wird, dass bei den späteren Handelsverträgen mit Russland die Weserstadt unerwähnt bleibt, dass König Waldemar II. nach seiner Freilassung, da er den deutschen Städten den freien Verkehr in seinem Reich auch für die Zukunft gewährt, nur Lübeck und Hamburg ausdrücklich nennt (Lüb. U. B. Nr. 28), so gelangen wir zu der alleinigen Schlussfolgerung, dass die der im Uebrigen gewichtigen Handelsstadt an der Weser auf dem baltischen Meere zugetheilte Rolle nur von geringfügiger Bedeutung, dass ihre Theilnahme am Traktat von 1229 nur eine ganz untergeordnete war. In dieser aber gar ein Uebergewicht über die östlichen Städte erblicken und aus ihm einen noch grossartigeren Vorrang Bremens schon für das 12. Jahrhundert ableiten zu wollen, ist zweifellos unstatthaft und steht mit Allem, was die wohl verbürgte geschichtliche Erinnerung bietet, in direktem Widerspruch. Nicht zu vergessen ist endlich, dass die Scheidung zwischen Ostsee und Westsee noch am Ende des 13. Jahrhunderts eine fast principielle war, dass zu derselben Zeit Bremen dem bekannten Rostocker Landfriedensbündniss fern blieb, dass es bald darauf in einen scharfen Gegensatz trat zu den übrigen Seestädten, namentlich zu denen von der Ostsee, indem es im Kampf gegen Norwegen sich auf die königliche Seite schlug. Am lebhaftesten erhebt sich der Widerspruch in den historischen Zeugnissen der

livländischen Städte selbst. In Riga, der ältesten und bedeutendsten Kolonialstadt an der Ostsee — das deutsche Dorpat ist erst 1224 gegründet, die Stadt Reval um 1230 — müssten die deutlichsten und andauerndsten Spuren einer regen Verbindung mit Bremen zu entdecken sein, wenn es diesem in der That seine Entstehung verdankte. Indessen nicht ein einziges direktes Schreiben zwischen beiden Städten bis zur Neige des 14. Jahrhunderts ist uns erhalten, und gehen wir die Namen der rigischen Bürger durch, welche in überaus grosser Zahl auf uns gekommen sind, so bleibt hinsichtlich des äusseren und inneren städtischen Verkehrs nur ein verschwindend geringer Bruchtheil für Bremen und daher stammende Kaufleute übrig. Undenkbar aber und aller sonstigen Erfahrung zuwiderlaufend wäre es, dass bremische Handelsleute und Schiffer, nachdem sie die erste Einsegelung in die Düna ausgeführt, sich in der auffälligsten Weise von dem gewinnreichen Verkehr zurückgezogen haben sollten, um für Jahrhunderte fast vollständig aus Livland zu verschwinden. Dieser Umstand wird als gewichtiges Moment gegen die Annahme bremischer Kolonisation und für die Versetzung des bremischen Schwerpunkts in den Westen angeführt werden dürfen.

So redet also weder ein unmittelbares Zeugniss noch auch die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit dafür, dass die erste Kenntnissnahme des Livenlandes durch Deutsche und seine Ausbeutung für den Handel von Bremern ausgegangen sei, dass Bremer überhaupt in irgend hervorragender Weise sich daran betheiligt hätten.

Dieses Ergebniss ist zu einem grossen Theil schon durch die Auffindung der erwähnten zamoyskischen Handschrift gewonnen worden, und dennoch hat man die alte in das Gebiet der Fabel schlagende Erzählung oft wiederholt, selbst in Untersuchungen und Darstellungen, die ausschliesslich die älteste Geschichte Livlands zum Gegenstand hatten. Als deren letzter Repräsentant erscheint die neueste Abhandlung J. G. Kohls „Zur Vorgeschichte Livlands, zweite unverstümmelte Ausgabe“ (Lpzg. 1872)[1]), die sich den anderen, gleichfalls dem Nachweis der bremischen Initiative ge-

[1]) Von dem alten Irrthum liess sich auch Hausmann Koppmann gegenüber beeinflussen bei der Besprechung der Hanserecesse: Balt. Monatsschr., 1871, S. 92 Anm. Bienemann verbesserte sein Versehen in: Aus balt. Vorzeit S. 12, in der Balt. M., 1872, S. 92.

widmeten Schriften desselben Verfassers anschliesst. Auf eine Widerlegung der einzelnen Punkte ist hier billigerweise zu verzichten, nachdem die Stütze der ganzen dort herrschenden Grundanschauung gefallen ist. Unumwundene Anerkennung fand dagegen das Resultat des Codex Zamoscianus von Seiten E. Pabsts, der noch vor fünfundzwanzig Jahren durch die minutiöseste Untersuchung den Ruhm der ersten bremischen Dünafahrt zu vertheidigen und als unerschütterlich hinzustellen unternommen hatte[1]). Ihm folgte ein Vortrag Ehmcks in Bremen, der leider nur in seinen weitesten Umrissen zur allgemeineren Kenntniss gelangt ist (Weserzeitung, 1870, Nr. 8304); seine vollständige Veröffentlichung hätte voraussichtlich diese Zeilen unnöthig gemacht, da der Redner im Wesentlichen dieselben Momente ins Feld geführt hat, welche von uns im Vorstehenden entwickelt wurden. Endlich hat Koppmann in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Hanserecesse die alte Fabel bei Seite gelassen und einen anderen Ursprung des livländischen Deutschthums angenommen, ohne dass es ihm verstattet war, dort seine Ansicht näher zu begründen[2]).

Nachdem der Ungrund der Anschauung, als seien die Anfänge der deutschen Herrschaft an der Düna auf bremischen Einfluss zurückzuführen, dargethan worden, sei der Versuch gewagt, aus der reinen historischen Ueberlieferung die Zeugnisse zusammenzustellen, aus denen eine abschliessende Lösung der Frage mit einem positiven Ergebniss gewonnen werden kann. Wir haben zu dem Zweck die Hauptpunkte, zwischen denen der Verkehr auf der Ostsee sich bewegte, näher ins Auge zu fassen, die Geschichte Gotlands, Lübecks, Rigas und ihrer Verbindung mit den russischen Handelsplätzen. Es wird angemessen sein, etwa das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts zur diesseitigen Grenze zu wählen.

---

[1]) In Bunges Archiv u. s. w. 3—5. 1867 in seiner Uebersetzung Heinrichs von L. S. 354 Anm. sagt er: „Kurzum, wann und von welchen Deutschen Livland zuerst besucht worden sei, ist nun wieder ganz dahinzustellen“.

[2]) Einen Aufsatz über denselben Gegenstand von Schumacher, dem Vernehmen nach im „Brem. Sontagsblatt“ von 1865 abgedruckt, konnte ich nicht einsehen. (Ehmcks Ausführungen in der Weserzeitung 1870, Nr. 8263 und 8304 habe ich mich angeschlossen in einer Besprechung von Kohls Livland-Amerika, Hamb. Corresp., 1870 Mai 6. K. K.)

In längst verschollenen Jahrhunderten durchfurchten die Böte kühner Wikinger die feuchte Strasse der Ostsee. Von Skandinaviens Küste setzen die unternehmenden Nordmannen aus und fahren zu Eysisslas (Oesel) und Dagaithis (Dagoe) Ufern hinüber. Häufig erblicken sie Finnlands Scheeren und lenken in die Mündung der Nu (Newa). Die Düna trägt oft den Verwegenen auf dem Rücken. Kampf und Beute ist sein Ziel, doch auch kostbare Waaren führt er aus dem fernen Griechenland in die nordische Heimath. Es war die Zeit, da nach der alten Sage Gotland des Tages untersank, des Nachts aber auf dem Wasser schwamm; noch fehlte der Mann, der das Feuer auf das Land brachte, damit es fortan niemals mehr sinke. Auch an der Küste der heimischen Halbinsel entlang eilte das Boot pfeilschnell dahin und trug den Nordmann zu Kampf und Raub. Allerorten betrat er das Land und verbreitete Schrecken vor sich her an der ganzen Ostseeküste. Durch das Kattegat drang er vor und richtete seine Fahrt weithin an der Nordsee Ufern. Der Slave suchte es ihm gleich zu thun, der Kure, der Este. Auch ihnen gelang das Plündern und Kapern, doch die fruchtbringenden und bildenden Elemente gehen ihrer Natur ab und die grossartige Thätigkeit des Normannen, die am Ocean und am Mittelmeer Staaten schuf, vermochten sie nicht von ferne zu erreichen.

In der Zeit dieses Chaos sich kreuzender Seeräuberschiffe konnte von geregelten Handelsfahrten selbstverständlich nur wenig die Rede sein, keine von solchen, die deutsche Bürger auf eigenen Schiffen unternommen hätten. Nur verstohlen wagt sich der deutsche Missionär zur Seite des Kaufmanns in das heidnische Birka und Sigtuna: auch er wird von den Piraten überfallen. Vereinzelte Pionire dringen wohl aus dem Westen bis nach Schleswig vor; doch im Ganzen beherrschen noch Dänen und Slaven das Meer. In Bardewik vermitteln die Slaven den Umsatz deutscher und nordischer Waaren. Erst da Ordnung an die Stelle der Zügellosigkeit tritt, das Gesetz die rohe Gewalt zu verdrängen sucht, heben sich die Gestalten bestimmter ab, wird ein festeres System des Handelsverkehrs geschaffen. Es ist die Zeit des 12. Jahrhunderts, in der auch nach dieser Seite hin die Hand des mächtigen Löwenherzogs regelnd und gestaltend eingreift. Erst kurz vor seinen Jahren ist der Grund des deutschen Handels auf

der Ostsee gelegt. Ein Blick auf die südwestliche Meeresküste wird Licht verbreiten über den ursprünglichen Beginn.

Auf altdeutschem Boden hatte sich eine slavische Vormauer erhoben, die, solange sie kraftvoll vertheidigt werden konnte, den Deutschen von dem Genuss des Meeres und von der Lösung der ihm durch die Natur angewiesenen nationalen und civilisatorischen Aufgabe im Osten fern hielt. Mehr als einmal hatten das deutsche Königthum und die Kirche versucht, eine Bresche in sie zu legen. Doch ohne Erfolg. Der slavische Fürst, der sich unter das Kreuz gestellt hatte und der für die Ausbreitung des Evangeliums über sein Land unter dem Schutz des bremischen Adalbert thätig gewesen, Gottschalk von Wagrien, wurde von dem Widerstand seines Volks getroffen, er selbst erschlagen, sein Geschlecht gestürzt (1066). Das heidnische Slaventhum gewann wieder die Oberhand, die Spuren christlichen Lebens wurden vernichtet, das benachbarte deutsche Gebiet bis Hamburg und bis zum dänischen Schleswig mit Raub und Plünderung heimgesucht. Eine gewaltige slavische Macht vereinigte gegen Ausgang desselben Jahrhunderts Heinrich, der Sohn des getödteten Gottschalk. Auch er hat sich dem sächsischen Herzogthum zu Treue verpflichtet und ist dem Christenthum zugeneigt; an seinem Hof zu Alt-Lübeck an der Mündung der Schwartau in die Trave erhebt sich eine, freilich die einzige, christliche Kirche; hier hat vermuthlich der Handel nach Osten seinen Stützpunkt gefunden. Doch immer noch drängte der obodritische Stamm den deutschen Nachbar zurück, raubte seine Habe und verbrannte seine Ortschaften. Der Zugang zum Meere war dem Niedersachsen noch verschlossen. Heinrichs Tod (1124 oder 1125) sollte bedeutungsvoll werden. Die Söhne, die ihn überlebten, befehdeten und erschlugen einander, die einzelnen Zweige des wendischen Stammes stellten durch eigene Uneinigkeit ihre Herrschaft am Meere in Frage. „Hinfort war nicht Bekehrung und Sittigung, sondern Austreibung und Vertilgung das Schicksal, welches diesen westlichen Ausläufern des grossen slavischen Stammes bereitet wurde“[1]). Das Königthum in Wagrien, im Polaber-

---

[1]) Ich stützte mich auf Waitz, Schlesw. Holsteins Gesch. 1, S. 44 ff. und Frensdorff, Verfass. Lübecks, Einleitung; zum Theil auch für das Folgende.

und Obodritenlande empfing aus der Hand König Lothars der dänische Herzog von Südjütland Knud Laward. Ob er gleich mit gewaltiger Macht der nordalbingischen und holsteinischen Grafschaft ein gefährlicher Widersacher war, so vermochte doch unter seiner kurzen Herrschaft das deutsche Element zu einiger Geltung zu gelangen und kehrte auf wenige Jahre wieder Ruhe ein. Am Hofe Lothars, damals noch Herzogs von Sachsen, hatte Knud bei längerem Aufenthalt den deutschen Krieger kennen gelernt; heimgekehrt reinigte er die Gegend zwischen Eider und Schlei vom Strassenraub und wehrte wendische Piraten ab, in Lübeck liess er die von Heinrich erbaute christliche Kirche von neuem weihen[1]). Es gewinnt den Anschein, als ob wir auf seine Vermittlung oder doch wenigstens auf die Dauer seiner Herrschaft jene Bestimmungen des Rechts und des Friedens (juris et pacis decreta) zurückführen könnten, welche nach Heinrich des Löwen späterer Bestätigung König Lothar für den Verkehr zwischen Deutschen und Gotländern erlassen hat. Mit dem gewaltsamen Tode Knud Lawards (1131), der das Ende des slavischen Königthums bezeichnet, wird dem Niedersachsen freie Bahn geöffnet, der Bekehrung ein gefügigeres Feld bereitet. Nach dem Hinscheiden Kaiser Lothars (1137) wird das Land noch fester an die Geschicke Deutschlands geknüpft. Jetzt wird der Slave vertrieben und der kraftvolle Graf aus dem Hause der Schauenburger errichtet eine Schutzwehr für Priester und Kaufmann. Graf Adolf II., „der unternehmende Mann, da er sah, wie passend die Lage und wie vorzüglich der Hafen sei“, erbaute die Stadt Lübeck am Zusammenfluss der Trave und Wackenitz. Trotz wendischer Ueberfälle erwuchs sie zu einem bedeutenden Handelsplatz. Die Betriebsamkeit der Friesen, Holländer und Westfalen, die dem Rufe des Grafen gefolgt waren, trug das Ihrige dazu bei. Herzog Heinrich der Löwe feindete die neue Pflanzung an, ein furchtbarer Brand verödete die Stätte. Die herzogliche Lewenstadt vermochte die Vortheile Lübecks nicht zu gewähren. Die Folge war eine Uebereinkunft Heinrichs mit Adolf, die Lübeck aus der Asche erstehen hiess, und „seit dieser Zeit gedieh der Betrieb der Stadt

---

[1]) S. Helmold I, 49, Mon. Germ. hist. SS. 21.

immer mehr und verdoppelte sich die Zahl der Bewohner"[1]), 1158. Bald wird der Ort auch zum Sitz eines Bisthums erhoben, das unter der Hand des Herzogs eine nicht geringe Selbständigkeit gegenüber dem hamburgisch-bremischen Erzstift erhält.

Wir bedurften dieses scheinbar abschweifenden Blicks. Denn hier in dem Wagrierlande laufen die Fäden der Vorgeschichte Livlands zusammen, dessen Besiedlung das letzte Glied einer langen Kette ist. Der Slave hielt die Auswege Deutschlands nach Osten besetzt, die Lebensunfähigkeit seiner Herrschaft aber musste dem vordringenden Niedersachsen weichen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist das Resultat gewonnen, der Zugang zum baltischen Meere steht dem Deutschen offen. Als letzte Frucht der Entwicklung schält sich die Besitznahme des Dünalandes heraus. Wenden wir uns zu den noch fehlenden Mittelgliedern.

Reich stattete Herzog Heinrich seine neue Schöpfung aus. Seine rechtsordnende Thätigkeit musste sie ebenso sehr zu hoher materieller Blüthe erheben, wie sie ihm selbst die dauernde Erinnerung der Nachwelt sicherte. Er verlieh seiner Stadt eine selbständige, lebensvolle und Leben erzeugende Verfassung und schuf eine sichere und ausgedehnte Grundlage der Verkehrsfreiheit. Letztere kommt für uns hier allein in Betracht. Das Jahr 1163 ist für den Ostseehandel von der allergrössten Bedeutung. Zwei Privilegienbriefe Heinrich des Löwen gehören ihm an: in dem ersten (Lüb. U. B. Nr. 3) stellt er am 18. Oktober zu Artlenburg an der Elbe den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern wieder her. Dem Goten wird gestattet, hinfort unangefochten durch das ganze Herzogthum Sachsen zu ziehen, gegen alle Unbilden ist ihm der Rechtsschutz gesichert; Lebensstrafe steht auf der Tödtung des Goten durch einen Sachsen, Verstümmelung auf seiner körperlichen Verletzung; die ganze Strenge des Gesetzes wacht zu Gunsten seiner Wohlfahrt im herzoglichen Lande; unverkürzt bleibt die Hinterlassenschaft des diesseits des Meeres verstorbenen Goten auf Jahr und Tag, erst dann fällt sie dem Richter der Stadt anheim; in Allem wird der Gotländer dem einheimischen Kaufmann gleichgestellt; die Bedingung aber zum Genuss dieser Vortheile ist ausser der Wechselseitigkeit der häufige Be-

[1]) S. Helmold I, 57, 63, 76, 85.

such des lübischen Hafens. Wenige Wochen später befreit er in einer Urkunde, die uns nur durch die Konfirmation Kaiser Friedrich I. von 1188 bekannt ist (Lüb. U. B. Nr. 7), „Russen, Goten, Normannen und andere Völker des Ostens“, die er zur Einkehr auffordert, von Zoll und Hanse (Handelsabgabe)[1]. Damit war die Verkehrsstrasse nach dem Norden für ganz Deutschland hergestellt. Denn kommen die Erleichterungen auf der einen Seite den anfahrenden Fremden zu gute, so auf der andern nicht blos der Stadt Lübeck, das ganze Herzogthum Sachsen vielmehr soll nach Heinrichs Bestimmung an ihnen theilnehmen. Und entfaltet sich jetzt ein geregelter Ostseehandel, so geschieht es mit Hilfe des ganzen nördlichen Deutschland, vorwiegend Westfalens. An Beweisen hierfür aus dem Beginn des folgenden Jahrhunderts mangelt es nicht. Doch auch schon aus dem Jahre 1165 besitzen wir ein Zeugniss für den Handel der westfälischen Stadt Medebach auf der Ostsee und nach Russland[2]. Mittelbar spricht ferner dafür die Thatsache, dass es zu einem grossen Theil Westfalen waren, die Graf Adolf II. zur Kolonisirung ins Land rief und die nach der Angabe Helmolds (I, 57) im Dargungau bei Segeberg, nur durch die Holsten von der Trave getrennt, ihren Sitz erhielten, während die Friesen und Holländer weiter von dem Fluss und Hafen entfernt sich anzubauen hatten. Nicht minder auch, dass das neu gegründete Lübeck sein Recht von dem altberühmten Soest empfing. Der lübische Hafen gewinnt in der kürzesten Frist durch sein weites Hinterland grossartigen Aufschwung, die Bewohner der Stadt erwerben für sich und für die Kaufleute Deutschlands ausgedehnte Privilegien in Ost und West, vom deutschen Kaiser und vom König von Dänemark, erringen endlich 1226 die Reichsfreiheit und bald ergehen sich die Gesetze für den Verkehr nach England. Es ist ein wunderbar schnelles Auf-

[1] Ueber die Datirung s. Frensdorff, Das lüb. Recht nach seinen ältesten Formen (Lpzg. 1872) S. 17 Anm. 3; vgl. auch Lüb. U. B. 1, Nr. 170.

[2] S. Seibertz, U. B. z. Landes- u. Rgsch. Westf. 1, S. 73 nach dem Original. Die Verbesserung von Rutia in Rugia in der Urk. Gesch. d. D. Hanse 2, S. 7 ist hinfällig, da auch das Original Rucia liest und da die in den 60ger Jahren geführten Kämpfe K. Waldemar d. Gr. gegen Rügen, die erst am Schluss des Decenniums die Unterdrückung des Heidenthums und der Seeräuber bewirkten, einem Handel dorthin nichts weniger als günstig waren. Vgl. auch Fock, Rüg. Pomm. Geschichten 1, S. 15 Anm.

blühen, das die baldige Herrschaft Lübecks auf dem baltischen Meere herbeiführt. Nicht möglich wäre es gewesen ohne die vorangegangene gräfliche Schöpfung an der Trave und Wackenitz.

Das erste der beiden angezogenen Privilegien Heinrichs galt dem Verkehr mit Gotland. Wie alt derselbe sei, lässt sich bekanntlich bei dem Mangel verbürgter Nachrichten nicht bestimmen. Der fruchtbaren Insel an Schwedens Küste gedenken die deutschen Schriftsteller des 11. Jahrhunderts noch nicht. Die einheimische Sage lässt sie schon früh als Station zwischen dem Westen und dem noch in Dunkel gehüllten Osten Europas erscheinen, für jeglichen Verkehr, sowohl für den Handel als auch für Pilgerfahrten durch Russland und Griechenland nach Jerusalem. Durch die Vermittelung des Kaufmanns, besonders aber wohl durch die Thätigkeit der Schwedenkönige, denen sie in politischer und merkantiler Beziehung frei gegenüberstanden, wurden die Bewohner mit dem Christenthum bekannt. Der Antheil des *deutschen* Kaufmanns an den gotländischen Handelsfahrten kann jedoch, wenn er überhaupt vor dem 12. Jahrhundert angenommen werden darf, nur ein ganz geringer gewesen sei. Und natürlich, da der Slave im Besitze der Meeresküste war. Der Slave und der Däne waren es auch, wie erwähnt, welche die Fahrten nach Osten unternahmen und deren Früchte genossen. Die bekannten Bestimmungen König Lothars (um 1130 s. S. 43) sind das erste sichere Zeichen für einen direkten Verkehr der Deutschen mit den Inselbewohnern. Sie setzen einen älteren voraus, denn eine Ertheilung von Privilegien, wie sie in der Urkunde niedergelegt gewesen ist, pflegt erst zu erfolgen, nachdem eine Verbindung bereits eine gewisse Zeit gewährt hat. Allein nicht über den Beginn des 12. Jahrhunderts wird die Anknüpfung einer Kommunikation durch Deutsche hinaufzurücken sein. In dieser Zeit, da der Obodrite Heinrich an der Ostseeküste herrschte, mochten die ersten schwachen Versuche angestellt werden. Unter Knud Laward nahmen sie sicher an Ausdehnung zu. Doch erst durch die Gründung des gräflichen Lübeck gewannen die Unternehmungen einen bestimmten Halt. Auf diese Zeit vermuthlich beziehen sich die Worte des alten wisbyschen Stadtrechts: „Das sei kündig, dass, da sich zu Gotland die Leute von mancherlei Zungen sammelten, man den Frieden beschwor, nach dem ein jeglicher um das ganze Land den

Vorstrand frei haben sollte acht Faden weit von der Küste, — damit ein jeder desto besser seinem Gute beikommen könnte; wer an die Küste käme und den Anker auswürfe, soll des geschworenen Friedens geniessen"[1]). Dem deutschen Kaufmann in der gotländischen Fremde ist an diesem Schutz offenbar nicht genug gewesen; zur Sicherung seines Rechts hat er sich dem Landsmann angeschlossen und so bildeten sie eine eigene Genossenschaft in der gotländischen Stadt Wisby. Die Entstehung dieser deutschen Stadtgemeinde gehört ohne Zweifel der zwanzigjährigen Periode an, welche die Gründung Lübecks durch Adolf II. und die Urkunde Herzog Heinrichs von 1163 als Grenzen hat, denn in letzterer wird die Gemeinde als schon bestehend vorausgesetzt. Durch das Document schlichtet Heinrich der Löwe die Zwietracht, welche eine lange Zeit zwischen Deutschen und Gotländern Uebles angerichtet, Hass, Feindschaft und Todtschlag für beide Theile verursacht hat, und stellt die frühere Eintracht und Freundschaft wieder her. Das genannte Rechtsbuch, welches sich in übereinstimmender Weise ebendahin ausspricht, fügt folgendes zur Vorgeschichte der Urkunde hinzu, indem es nach den angeführten Worten fortfährt: „Und im Verlauf der Zeit und da die Stadt wuchs, erhob sich von mancherlei Zungen sehr grosser Zwist, Mord und Verrath; da sandte man an Herzog Heinrich, der ein Herzog ist über Baiern und Sachsen, der bestätigte uns den Frieden und das Recht, wie es vorher von seinem Aeltervater Kaiser Lothar gegeben war". Dass man Herzog Heinrich zum Schiedsrichter erkor, war unmöglich das Spiel eines Zufalls; die Thatsache zeigt vielmehr, dass es zwei geschlossene Parteien gab, die einander gegenüberstanden: die Gotländer und die deutsche Gemeinde; beide appellirten gerade an Heinrichs Autorität, weil diese deutsche Stadtgemeinde aus Angehörigen des Herzogthums Sachsen bestand und weil sie offenbar schon ein so hohes numerisches und moralisches Uebergewicht gewonnen hatte, dass die Gotländer sich dem Ausspruch des ihnen fremden Herzogs unterwerfen mussten und ihren Vertreter Lichnatus nach Artlenburg sandten. Wenn Heinrich im Anschluss an die Friedensurkunde den Odelricus, der mit dem gotländischen Gesandten als Fürsprech der Deutschen (nuncius

---

[1]) Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gotorum antiqui 8, 21.

Teuthonicorum) herübergekommen war, zum Vogt und Richter derselben einsetzt, so haben wir ihn gewiss nicht als den ersten Verweser dieser Aemter zu betrachten, sondern nur als denjenigen, welchem nach aufgerichtetem Frieden der Herzog den Schutz der deutschen Gemeinde und die Wahrung der von ihm für den gegenseitigen Verkehr erlassenen Gesetze anvertraute. Was von dem wisbyschen Rechtsbuch ferner über die deutsche Gemeinde und deren Theilnahme an der Stadtregierung berichtet wird, schlägt in eine viel spätere Zeit, die hier nicht mehr in Betracht kommt. Ihre nächste Erwähnung erhalten wir von einer andern, von russischer Seite. Fünfundzwanzig Jahre nämlich nach Herzog Heinrichs Friedensbestimmungen, im Winter 1188/89, „erschlagen, wie der gleichzeitige russische Chronist von Nowgorod erzählt, die Nowgoroder die War'ager, Deutsche auf Gotland, in Choružka und in Nowoi-Toržok und im Frühjahr 1189 gestatten sie keinem über das Meer zu fahren, geben den War'agern ihren Gesandten nicht heraus, sondern lassen sie ohne Frieden" d. h. sie brechen den Verkehr ab und weisen die Friedensvorschläge zurück[1]). Nach zehnjähriger Pause werden die „alten Gesetze" des Verkehrs wieder aufgerichtet: Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch von Nowgorod bestätigt mit Zustimmung des Possadniks Mirožka, des Tausendmanns Jakob und aller Nowgoroder den alten Frieden mit dem Gesandten Arbud (Herbord?), mit allen deutschen Söhnen, mit den Goten und mit der ganzen lateinischen Zunge (d. h. mit allen Römisch-Katholischen) durch seinen Boten Griga im Frühjahr 1199[2]). Diese Nachrichten erfordern ein Eingehen auf die Verbindung Gotlands und der Deutschen mit Russland.

Die Fäden zwischen der skandinavischen Halbinsel und den Völkern der sarmatischen Ebene sind in grauer Vorzeit geknüpft. Die gotländische Sage weiss davon zu erzählen, doch auch die besser verbürgte Ueberlieferung der Geschichte. Nicht nur nimmt der Normanne seinen Weg nach Byzanz über die Flüsse und Seen

---

[1]) Vollst. Sammlg. russ. Jahrbücher 3, S. 20 v. J. 6696, wo auch die folgenden einschlagenden Nachrichten unter den betr. Jahren verzeichnet sind. S. auch Riesenkampff, Der Deutsche Hof zu Nowgorod b. z. seiner Schliessung 1494 (Dorp. 1854) S. 14.

[2]) Livl. U. B. Nr. 3010; über die Datirung s. Bonnell, Russisch-livländ. Chronographie, Commentar, S. 48.

des slavischen Ostens, auch zum Aufenthalt an ihren Ufern entschliesst er sich bald. Von Skandinavien und Gotland geht in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts jener Zug aus, welcher dem Rufe der Slaven folgt, die „mangelnde Ordnung“ in ihrem Lande zu schaffen; der Gote Rurik mit seinen Brüdern errichtet um 860 das russische Reich. Der Verkehr mit der Heimath gewinnt in natürlicher Folge. Der russische Schiffer besucht die gotländische Küste. Der War'ager, wie der Russe den Goten nannte, steuert zur Mündung der Newa und verfolgt von dort seinen Weg bis nach Nowgorod und bis zum Dn'epr. Hier im Gebiet des obern Dn'epr, der Wolga und Düna laufen frühzeitig die Handelsstrassen von allen Himmelsrichtungen zusammen; der Ruhm der Märkte von Nowgorod, Smolensk und Polozk weist ein hohes Alter auf. Smolensk und Polozk machen den Kaufmann aber noch auf eine andere, nähere Strasse aufmerksam und früh belebt sich der Strom der Düna von an- und abfahrenden Schiffen. Der Handel blieb jedoch nicht einseitig. Noch war es die Zeit, da der Slave einen Anlauf nahm zu selbstthätigem Schaffen, der War'ager stand ihm nicht entgegen; als aber ein Stärkerer kam, der mit Muth und Ausdauer allen Gefahren die Stirn bot, der mit Bewusstsein im Osten als Träger der Kultur erscheint, sinkt der Slave in ein passives Gewährenlassen, das er nur durch Beraubung der Flotten, durch Plündern des reisenden Kaufmanns unterbricht. Vor der Ankunft des Deutschen in seinen Städten nehmen wir den Russen auch an dem Aktivhandel theilnehmend wahr. Seine Schiffe wählen nicht nur die gotländische Insel zum Zielpunkt, auch bis zur westlichen Küste des baltischen Meeres dringen sie vor. Sein Cours führt ihn in die Grenzen des Dänenreichs, wo im Jahre 1134 nowgorodische Kaufleute gefangen werden; der Handelsruhm Schleswigs empfing einen schweren Stoss, als im dortigen Hafen Svend Grathe eine russische Flotte plünderte, um aus den geraubten Waaren den Sold für sein Heer zu gewinnen (1157)[1]. Gotland aber blieb der vorzüglichste Markt, dem die russischen Schiffe mit reicher Ladung zueilten; die Kaufleute von Nowgorod waren hier so zahlreich vertreten, dass sie bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Kirche ihres Ritus ihr eigen nennen

[1]) Saxo Grammaticus, ed. Müller et Velschow I, S. 713.

konnten. Die Gotländer andrerseits empfangen schon im 11. Jahrhundert durch des Grossfürsten Jaroslaw Rechtsbuch („Russka'a Prawda“) das Zugeständniss, aus dem Vermögen des Schuldners zuerst bezahlt zu werden; am 23. April 1152 sinkt mit acht russischen Kirchen Nowgorods als neunte die der War'ager in Asche; nach Verlauf von vier Jahren beginnen die Ueberseeischen den Bau eines Gotteshauses zu Ehren des stillen Freitags (der „heiligen P'atniza) auf dem Marktplatz, das erst nach einem halben Jahrhundert (1207 Aug. 30) beendet wird[1]).

In Wisby, wo „die Leute von mancherlei Zungen“ zusammenströmten, sind auch deutsche und russische Kaufleute mit einander in Berührung getreten. Die Frage jedoch, wie alt der unmittelbare gegenseitige Besuch der beiden Nationen sei, lässt sich mit voller Gewissheit erst für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts beantworten. Vermuthen könnte man freilich, dass die „Gäste“, denen im Jahre 1128 die Nowgoroder ihre Kinder zur Rettung vor einer gewaltigen Hungersnoth anvertrauen, nicht nur die sonst ausdrücklich genannten War'ager, sondern auch Deutsche mit in sich begriffen; mit grösserer Wahrscheinlichkeit noch dürften Deutsche die Gäste gewesen sein, welche von jenseits des Meeres in drei Böten kommend im Sommer des Jahres 1142 von dem mit seinem Bischof in sechszig Schnecken heransegelnden König von Schweden überfallen werden, den Angriff aber abschlagen, 150 Mann niedermachen und drei Fahrzeuge erbeuten. Allein so nahe der letztere Fall die Annahme legt, so wenig kann er doch für einen bestimmten Beweis des direkten deutschen Verkehrs gelten. Die ersten sicheren Zeugnisse treten später hervor. Von dem Besuch des lübischen Hafens durch russische Schiffe redet, wie angeführt, die zweite Urkunde Heinrich des Löwen aus dem Ende des Jahres 1163 und zwar in einer Weise, die als Bestätigung eines schon vorhandenen Zustandes aufzufassen ist. Und ebenso wenn in den angezogenen Stellen der russischen Chronik (1189) und des von dem Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch mit Deutschen und Goten geschlossenen Vertrags (1199) von einem „alten Frieden“ gesprochen wird, in welchem bis zu seinem Abbruch (1189) die Fremden mit Nowgorod verkehrten, so wird sein Beginn allem Anscheine nach

---

[1]) S. auch Bonnell a. a. O. S. 24, Riesenkampff a. a. O. S. 13, 14.

der Zeit jener herzoglichen Urkunde entsprechen. Mit anderen Worten: die anfängliche Verbindung, die den Russen in den lübischen Hafen, den Deutschen über die Ostsee durch die Newa und den Wolchow nach Nowgorod führte, gehört ungefähr der beginnenden zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, einer Zeit also, in welcher jener Prozess zwischen Slaven und Deutschen an der Südküste des baltischen Meeres ausgetragen ist und erst der gräfliche, dann der herzogliche Hafen an der Trave sich zum Ausschiffungsort für das ganze nördliche Deutschland emporgeschwungen hat. Der Zusammenhang des niedersächsischen Ostseehandels mit den politischen Vorgängen auf dem südlichen Ufer des Meeres ist auch in dieser Frage unabweisbar.

Der Handelsvertrag vom Frühjahr 1199, der nur in russischer Fassung erhalten ist, bietet nicht geringe Aufschlüsse über den Charakter der damaligen internationalen Verbindung. In Wisby sahen die durch die Ereignisse des Jahres 1189 von Russland ausgeschlossenen Ueberseeischen der Wiederaufnahme des gewinnbringenden Verkehrs entgegen. Endlich erscheint der Russe Griga auf der Insel und thut den Willen des nowgorodischen Fürsten kund. Seine Verfügungen, wenn auch weniger günstig, hätten immerdar angenommen werden müssen, nachdem man zehn Jahre lang zum Verzicht auf die reichen Märkte gezwungen gewesen. Bereitwillig und nach der Natur der Sache ohne lange Verhandlung wird man den einzelnen Punkten zugestimmt haben. Denn sie sicherten mit Beobachtung der Wechselseitigkeit einen vollständig freien Handelsverkehr: „Wen Gott zum Fürsten einsetzt, heisst es daselbst, der soll den Frieden bekräftigen, ob gleich sein eigenes Land ohne Frieden sei", Gesandte und einfache Kaufleute sollen fortan ohne Schädigung und unangefochten hin und wieder ziehen, ins deutsche Land, ans gotische Ufer und nach Nowgorod, kein Zoll hat die Fahrt zu beschränken. In derselben Weise wird der Verkehr des Deutschen mit dem Russen in Nowgorod selbst geregelt. Der Schutz persönlicher Sicherheit, des Rechts und des Eigenthums wird für beide Theile in Anspruch genommen und eine etwaige Verletzung desselben mit hoher Strafe bedroht, die je nach ihrer Schwere in einem grösseren oder geringeren Werthe von Marderfellen (Kunen) zu erlegen ist. Wenn ferner verboten wird, einen säumigen Schuldner durch Gefängnissstrafe zu zwingen

und dem Gläubiger andere Wege zur Erstattung des Seinigen eröffnet werden, wenn endlich Regeln des Anstandes und der Zucht eingeschärft werden müssen, die unter Vermeidung schwerer Bussen im Verkehr mit der Ehefrau und Tochter des fremden Kaufmanns zu beobachten sind, so scheint solches nicht allein dem blos zufahrenden Handelsmann zu gelten, sondern auch schon auf die Anfänge einer deutschen Niederlassung in Nowgorod hinzudeuten. Die Gotländer hatten das Beispiel gegeben, schon seit lange waren sie im Besitz einer Kirche. Die Deutschen mögen ihnen gefolgt sein, sei es indem sie sich zu einer eigenen Gruppe zusammenthaten, sei es, wie in dieser Zeit naheliegend, wo eine scharfe Sonderung noch wenig begründet war, indem sie sich dem Verbande der Gotländer anschlossen[1]). — Der russische Bote kehrte heim und noch 1199 hat der Fürst Jaroslaw Nowgorod verlassen müssen. Sein Nachfolger aber, Sw'atoslaw, stand nicht an, den Vertrag in seinem ganzen Umfang zu bestätigen, wie der nowgorodische Chronist zum Jahre 1201 erzählt: „Die War'ager weilten noch ohne Frieden jenseits des Meeres (woraus hervorgeht, dass Jaroslaw schon vor der Rückkehr Grigas aus Nowgorod fortgezogen war); im Herbst aber kamen die War'ager zu Berge, ihn zu fordern, und man gewährte ihnen den Frieden und alle Bedingungen". Und schon wenige Jahre darauf, zwischen 1205 und 1207, ist durch den Fürsten Konstantin Wsewolodowitsch zu Gunsten der Niederlassung in Nowgorod verfügt, der Weg vom Gotenhof an dem Hof des Fürsten vorbei auf den Marktplatz soll frei und von keinem Gebäude besetzt sein, was im Jahre 1270 als alte „libertas" wiederholt wird[2]). Aus solchen geringen Anfängen erhob sich der deutsche Hof zu St. Peter in Nowgorod. Seine älteste, hochwichtige Skra stammt aus dem zweiten Viertel des 13. Jahr-

---

[1]) Hinfällig sind die Ausführungen über die Anfänge des nowgorodischen Hofs bei Behrmann, De Skra van Nougarden (Kopenhagen 1828) und Andrejewski, Der Vertrag zwischen Nowgorod, den deutschen Städten und Gotland 1270 (Petersb. 1855 russisch), welche die älteste Skra in das dritte Viertel des 12. Jh. versetzen und ihr einen Einfluss auf das lübische Recht zuschreiben. S. Lappenberg, Jahrb. f. wissensch. Kritik, Berlin 1830 Januar, S. 36 ff., sonst Riesenkampff a. a. O.

[2]) Lüb. U. B. 1, S. 699 (fälschlich 1231), Livl. U. B. 1, S. 527, Napiersky, Russisch-livländ. Urkunden S. 16.

hunderts; sie ergiebt neben allen Einzelheiten die Abhängigkeit des Hofs von der deutschen Gemeinde zu Wisby und nennt die Städte, die kraft ihrer materiellen Macht in der russischen Stadt die erste Stelle einnehmen: das überschüssige Geld aus dem Hof zu Nowgorod soll niedergelegt werden in St. Peters Kiste in der Marienkirche zu Wisby und zu auserwählten Bewahrern der vier zugehörigen Schlüssel werden die Olderleute von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund bestimmt; wie auch in der Folgezeit die Vorherrschaft Wisbys über Nowgorod besteht, ist bekannt[1]). Ein unwiderlegliches Zeugniss für die Entstehung und den Gang des Ostseehandels der Deutschen, die nochmals kurz in folgender Weise überblickt werden können.

Als die slavischen Schranken am baltischen Meere durchbrochen wurden, sind es vor Allem Westfalen gewesen, die mit ihrer Hände Arbeit und mit den Sätzen ihres Rechts für das Gedeihen des neuen Lübeck thätig waren. Von hier aus sind sie bald, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nach Gotland vorgedrungen; zu gleicher Zeit haben sie den russischen Markt in Nowgorod aufgesucht. Betheiligten sich auch Deutsche anderer Gegenden an dem Handel auf beiden Plätzen, so treten doch immer wieder Westfalen und Lübecker in den Vordergrund. Sie üben die Rechte und Pflichten ihrer Volksgenossen in der deutschen Gemeinde zu Wisby, sie erhalten frühzeitig die Zügel der Regierung über den deutschen Hof zu Nowgorod, dessen erste Anfänge mit einiger Gewissheit in den Ausgang des 12. Jahrhunderts versetzt werden dürfen. Lübeck war der Herold, durch den Deutschland zu den slavischen Bewohnern der sarmatischen Ebene sprach. Lübecks Schiffe nehmen früh den Wettkampf auf mit den Böten der Gotländer, der später zu einem Ringen um die Vorortschaft auf dem baltischen Meere sich gestaltet und der die Frage: lübisches oder wisbysches Recht? zu Gunsten des ersteren entscheidet.

Nowgorod aber war nicht der einzige bedeutende Handelsplatz Russlands, der sich Europa öffnete, der nowgorodische Hof nicht der einzige, den der Ueberseeische im weiten Lande besass. Polozk und Smolensk gingen ihm zur Seite, wenn sie auch der alten Stadt am Wolchow nicht gleich zu kommen vermochten.

---

[1]) S. Urkdl. Gesch. 2, S. 27, auch Hanserecesse 1, S. 31.

Ihre Handelsstrasse auf der Düna und ihre Verbindung mit Gotland sind uralt, beide sollten den Deutschen zu gute kommen. Ihre Beachtung führt uns schliesslich auf die Anfänge deutschen Lebens an der Düna, die den Abschluss des niedersächsischen Vordringens an der Ostseeküste bezeichnen.

„So, so behütet des Meeres Stern immer sein Livland" ruft der begeisterte Lettenpriester Heinrich aus, des Dankes voll für den Schutz und die Segnungen der Gottesmutter (XXV, 2). Ueber das Meer war der Priester herangezogen, zu Schiffe nahten die Schaaren der muthigen Glaubenskämpfer, dem Kaufmann, der durch Sturm und Wogenschlag herübergesegelt war, verdankten die Städte ihr Aufblühen; das Meer blieb die Strasse, welche die Kolonie mit der Heimath verband.

Doch nicht direkt ist man von einem Hafen Deutschlands zur Dünamündung gefahren und umgekehrt. Gotland wurde stets als Station betrachtet, Lübeck aber war der Ausgangspunkt für die Livlandsfahrer, mochten diese nun materiellem Gewinn oder dem Kampf mit den Heiden nachgehen. Zahlreiche Urkunden sind hinreichender Beweis, und der livländische Chronist lässt es an gleichen Fingerzeigen nicht fehlen. Von dem Travehafen segelte man an den dänischen Inseln vorbei, steuerte an die Küste von Schonen und gelangte die Landschaften Lister und Blekingen passirend nach Wisby auf dem westlichen Ufer von Gotland; hier nahm man längern Aufenthalt. Es war der gewöhnliche Weg, den die Schiffe aus dem Westen einzuschlagen pflegten, auch die Dänen verfolgten ihn, wenn sie über Gotland ihre ferne Provinz Estland erreichen wollten [1]). Während die letzteren ihren Cours zunächst mehr nach Norden nahmen, lenkten die Dünafahrer den Kiel ihres Schiffes, wenn sie die Nordspitze der Insel und das sich anschliessende Faroe umschifft hatten, über das Meer hinüber der Insel Oesel zu; ein bekannter Hafen nahm sie hier auf, aus dem sie mit frischen Kräften durch den rigischen Meerbusen dem Ziel ihrer Reise entgegeneilten. Der Chronist, dem wir die Beschrei-

---

[1]) S. Livl. U. B. 3, Reg. 244a, Heinr. v. Lettland VII, 1, XXV, 2.

bung der Route verdanken (VIII, 4, XIX, 5), spricht von ihr als der einzigen und natürlichen, die nach dem Westen und nach Deutschland führte. Während der ersten vierzig Jahre hat man nach und von Livland keine andere Verbindung gekannt als diejenige über Gotland. Zur Errichtung steinerner Burgen werden 1185 Maurer aus Gotland berufen[1]); Meinhard, da er einmal an dem Erfolg seiner Predigt unter den Liven verzweifelt, gedenkt wieder nach der Insel abzuziehen, er lässt sich zum Bleiben bewegen und die Kaufleute, die er zu begleiten gedachte, segeln allein hinüber; Bertold im gleichen Fall „kehrte nach Gotland zurück"; den abziehenden Sachsen senden die Liven, die ihre Taufe abgewaschen haben, ein Christusbild „nach Gotland über das Meer nach"; Albert versichert sich der Zustimmung und Hilfe der Leute auf Gotland für seine erste Fahrt an die Düna; bei einer Hungersnoth im Jahre 1206 „schickte Gott einen gewissen Priester von Gotland mit zwei Koggen, angefüllt bis oben hin mit Korn". Die Zahl solcher Beispiele liesse sich um viele vermehren. Schon die angeführten zeigen im Verein mit jener Reiseroute, dass man bereits bestimmt seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts ausschliesslich sich des Weges über Gotland bediente. Auf dieser Strasse allein und auf keiner anderen ist auch das erste deutsche Schiff in die Mündung der Düna eingelaufen.

Und zwar sind es zweifellos Angehörige der deutschen Stadtgemeinde auf Wisby gewesen, welche es ausrüsteten und bemannten und welche direkt dem livländischen Strome zusegelten.

Allerdings erzählt dies nicht ein einziger Schriftsteller älterer oder neuerer Zeit, allein wer sich der beredten Sprache geschichtlicher Thatsachen nicht verschliesst, kann einzig und allein auf die deutsche Stadtgemeinde Wisbys die sogenannte „Aufsegelung

---

[1]) Auch Kohl a. a. O. zieht diese und die übrigen Stellen (I, 6, 11, II, 3, 8, III, 2, X, 9) an, freilich um trotz derselben Vordersätze zu einem anderen Resultat zu gelangen, und meint aus den Worten des Hohnes, die Heinrich I, 11 den Liven in den Mund legt: „Wieviel kostet das Salz und Watmal auf Gotland?" ein besonders helles Licht sich über die Verhältnisse an der Düna verbreiten zu sehen: „Diese den Liven entfahrende (?) Aeusserung beweist, dass schon in den neunziger Jahren des 12. Jh. die Preise auf dem Dünamarkte sich nach den Preisen auf Gothland regulirten" (!).

Livlands“ zurückführen. Mehr als „Ammendienste“ (Kohl S. 39) hat sie der Kolonie geleistet. Dass sie der Einführung des Christenthums wesentlichen Rückhalt bot, dass die Bischöfe und der römische Papst wiederholt an die oft erwiesene Förderung des Bekehrungswerks durch die gotländischen Deutschen appellirten, dafür zeugt so manches Blatt der livländischen Chronik, so manches Schreiben, das vom Tiberufer ausging, dafür bürgt jene denkbar engste Verbindung mit den deutschen Inselbewohnern. „Von Anbeginn haben uns die gotländischen Kaufleute in den Drangsalen der Heidenbekehrung mit Eifer beigestanden“, erklärt Bischof Albert selbst und fühlt sich verpflichtet, seinen Dank durch Privilegien auszudrücken, 1211[1]). Nicht für vorübergehende Besucher einer fremden Küste sieht er sie bei dieser Gelegenheit an, er erlässt Gesetze, die nur auf eine stehende Kolonie Anwendung finden. Die Befreiung von Zoll und Strandrecht freilich kann auch einer fluktuirenden Bevölkerung gelten. Wenn er aber über das Tragen des glühenden Eisens und vom Zweikampf spricht, wenn er die Gründung einer Gilde von der jedesmaligen Bestätigung des Bischofs abhängig macht, wenn er den Werth der gotländischen und rigischen Münze gleichstellt, und wenn er endlich die Ahndung von Vergehen den „einzelnen Städten“ überlässt, so ist dies das deutlichste Zeichen einerseits für den dauernden Aufenthalt der jenseitigen Bürger am Dünaufer, der nicht plötzlich aus dem Boden wächst, sondern das Ergebniss einer geschichtlichen Entwicklung ist, andrerseits für das Wesen und den Bestand dieser Kaufmannschaft, die aus Angehörigen „einzelner Städte“ d. h. der in Wisby vereinigten gebildet wurde. Und vollends das Recht, in dem sich der ganze Charakter eines städtischen Gemeinwesens widerspiegelt, ist kein bremisches, skandinavisches oder gar russisches — vielmehr das Recht der Deutschen auf Gotland wurde Riga bei seiner ersten Gründung vom Bischof verliehen[2]). Als der

---

[1]) Livl. U. B. Nr. 20. Ich verweise zum Ueberfluss für die ältere Zeit auf Livl. U. B. Nr. 94, 3, Nr. 73a, Lüb. U. B. 2, Nr. 13.

[2]) Livl. U. B. Nr. 75 (auch Nr. 126), woraus das Folgende. Trotz allen auch gegen Kohl (s. dort S. 3, 35, 39) erhobenen Widerspruchs wird es das Recht der Deutschen auf Gotland bleiben, nicht gotländisches Recht schlechtweg.

päpstliche Legat Wilhelm von Modena im December 1225 bei seiner Anwesenheit in Riga nach dem Kern dieses Rechts sich erkundigt, antwortet ihm der Syndicus der Stadt: „Es ist das Recht, nach welchem die Bürger den Richter der Stadt frei wählen dürfen, den der Bischof zu investiren verpflichtet ist und der in allem weltlichen Gericht entscheidet. Die Leute aber, die unter dem Bann des Bischofs stehen oder der in Lehnsabhängigkeit von ihm befindlichen, der Meister, der Probst und Andere, sind jenem Gerichte nur dann unterworfen, wenn es sich um Vereinbarungen und Vergehen in der Stadt oder in deren Marken handelt; alle Geistliche und Diener des Bischofs, der Kirche und des Ordens hängen von dem städtischen Gerichte nicht ab. Die Münze in der Stadt in jeder Gestalt zu schlagen, steht dem Bischof zu, nur muss sie von derselben Güte und von demselben Gewichte sein wie die Münze der Goten oder Gotlands. Die Bürger aber sollen frei sein in diesen vier Punkten: vom Eisen, vom Zoll, vom Strandrecht, vom Zweikampf. Alle, welche die Stadt betreten wollen, um sich in ihr niederzulassen, dürfen derselben Freiheiten theilhaftig werden. Endlich alles, was ausserdem die Bürger innerhalb dreier Jahre als zum Recht der Deutschen, welche auf Gotland weilen, gehörig nachweisen können, alles das soll auch den Rigaern zu gute kommen." Wenn im Sommer 1202 die ersten Bürger der neuen Stadt von Gotland angesegelt kommen (VI, 2) und wenn auf sie das Recht der deutschen Gemeinde von Wisby übertragen wird, so ist das gleichfalls ein Siegel, welches die bischöfliche Gewalt einer geschichtlichen Entwicklung aufdrückt. Zu einer andern Zeit empfängt die Stadt das hamburgische Recht. Und endlich die Stellung Rigas mit den jüngeren livländischen Städten, die sie bald in der Reihe des gemeinen Kaufmanns einnehmen. „Die Eintheilung des gemeinen Kaufmanns ist keine willkürliche, sondern hat sich aus natürlichen Ursachen ergeben. Die Städte, deren Kaufleute die Westsee befahren, haben Köln zum Vorort, die deutsche Gemeinde zu Wisby ist der Vorort der Kaufleute, welche die Ostsee befahren, und der deutschen Gemeinden, welche der Kaufmann in Livland und Schweden gegründet hat." Ebenso nachdem Lübecks Hegemonie auf dem baltischen Meere entschieden ist, nachdem die Gemeinschaft des Kaufmanns sich zum hansischen Städteverein entwickelt hat, tritt eine Gliederung der Angehörigen

nach inneren Gründen ein: die Faktoreien auf dänischem und schwedischem Boden werden mit den livländischen Städten zusammengestellt, weil diese und jene „deutsche Kolonien in nichtdeutschen Ländern waren“[1]). Nimmt das Mutterland um die Mitte des 13. und im 14. Jahrhundert eine derartige Scheidung vor, so ward es ohne Frage geleitet durch das Bewusstsein des historischen Zusammenhangs, so wusste es, dass zumal Riga eine Stiftung der deutschen Gemeinde auf Wisby war. Erst eine späte und sagenhafte Tradition, die sich auf das Missverständniss von Thatsachen und auf unberechtigten Lokalpatriotismus stützt, vermochte diesen Zusammenhang zu verdunkeln.

Waren es also Angehörige der deutschen Stadtgemeinde auf Wisby, denen der Ruhm der ersten Entdeckungsfahrt in die Düna gebührt, so sind es vor Allem Westfalen und Lübecker gewesen, welche von Anfang auf Gotland die Vorherrschaft hatten. Ihnen verdankte die Kolonie immerfort neuen Zuzug; den einen schlossen sich die Friesen an, den andern die wendischen Städte. Für beides sind hinreichende historische Zeugnisse vorhanden. Von westfälischen und friesischen Einwanderern, die in grosser Zahl zur Unterstützung von Stadt und Land herbeiströmten, reden Heinrichs Chronik und der Bericht Arnolds von Lübeck an vielen Stellen, auch Urkunden bieten mannigfache Gewähr. In der Korporation der Pilger, die neben den Bürgern und Kaufleuten einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung Rigas bildeten, sind sie zahlreich vertreten; noch zu Ende des 13. Jahrhunderts klingt die Erinnerung an die Friesen in den Namen rigischer Bürger nach[2]), die Westfalen erhalten sich auch für die Zukunft. Wie gross die Bedeutung der Westfalen und Friesen am Anfang desselben Jahrhunderts auf dem gotländischen Markt und im Verkehr nach Russland war, nachdem sie schon bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Schiffe in jene Gegenden ausgesandt, erhellt deutlich aus dem Handelsvertrag von 1229: vier Städte ihrer Lande,

---

[1]) Beide Citate aus Hanserecesse 1, S. XXXI u. XXXV; auch Koppmann nimmt die Entdeckung Livlands von Wisby aus an. S. auch Pabst im Archiv 4, S. 121.

[2]) S. Hildebrand, Das Rig. Schuldbuch 1286—1352 (Petersb. 1872) S. XL.

Soest, Dortmund, Münster, Gröningen, sind hier vertreten und paktiren mit dem russischen Fürsten. An ihrer Spitze aber steht nächst dem Kaufmann von Gotland Friedrich Dumbe von Lübeck. Dass seinem Namen der erste Platz nach den Bürgern von Wisby in der Reihe der Handelsleute angewiesen wurde, ist ein unverkennbares Zeichen für die hervorragende Stellung, die Lübeck schon damals auf Gotland und in Russland behauptete[1]). Lübeck repräsentirte die wendischen Städte, und deren Verbindung mit Livland ist ebenso alt wie lebhaft. Die Stadtbücher der meklenburgischen und pommerschen Kommunen bergen eine lange Reihe von Inskriptionen, welche eingetragen wurden, wenn ein Kaufmann oder Handwerker die Vaterstadt verliess, um nach Riga zu fahren, theils zu dauernder Niederlassung, theils zu vorübergehendem Betrieb seines Gewerbes. Und all' diesen Zeugen gegenüber kann keiner für Bremen in die Schranken treten. Unter den Namen der rigischen Bürger, wie sie aus Urkunden und städtischen Aufzeichnungen bekannt sind, begegnen ausser Russen, Litauern, Letten und Liven vorwiegend Bürger der wendischen Städte, unter diesen namentlich Bürger von Lübeck. Die Eintragungen des Schuldbuchs führen auf jedem Blatte Personen vor, die entweder direkt jenen Gemeinwesen angehören oder deren entferntere Herkunft aus ihnen unzweifelhaft ist. Beständig jedoch nimmt Lübeck den vordersten Platz ein und aufs Engste sind Trave- und Dünastadt in Freundschaft mit einander verbunden. Lübecker sind es, ein Domherr und zwei Bürger, die im Mai 1226, nachdem sie dem Kaiser die alten Privilegien zur Bestätigung vorgelegt und die Reichsfreiheit ihrer Vaterstadt davongetragen haben, Friedrich II. auch um einen Freibrief zu Gunsten des livländischen Ordens angehen; ihr Erfolg spricht sich aus in der kaiserlichen Konfirmation aller Besitzungen und Rechte, die der Orden von den Bischöfen von Livland und Leal erworben oder noch künftig auf rechtliche Weise erlangen werde, und in der Verleihung des Bergregals. Ein solcher Akt setzt ein mehr als vorübergehendes Interesse für die junge Kolonie voraus. Die Vermitt-

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse 1, S. XXIX macht schon darauf aufmerksam. Der Vertrag gedruckt Livl. U. B. Nr. 101, Napiersky a. a. O. S. 420—447; nach einer inkorrekten Uebersetzung Lüb. U. B. 1, S. 689 ff.

lung muss demselben Bedürfniss gemeinsamen Handelns entsprungen sein, in welchem man sich hüben und drüben zusammenfand, um im Kampf gegen den übermüthigen Dänenkönig zu einander zu stehen. Als im Frühjahr 1227 Dänen und Deutsche in Estland sich feindlich begegnen, schlägt Lübeck ein Schutzbündniss gegen den von Norden drohenden Gegner vor; die Oeseler gehen darauf ein und Bischof, Ordensmeister, die Bürger Rigas und alle Deutsche aus Livland empfangen den Antrag mit Freuden. Bezeichnend genug für die Stellung zur Heimath ist ihre Antwort, in der sie nimmermehr ohne Lübeck mit den Dänen Frieden schliessen zu wollen versprechen, denn „eure Beschwerden sind unsere Beschwerden“, sagen sie und deuten damit das Bewusstsein ihres geschichtlich gewordenen Zusammenhangs an. Ihm folgen sie auch, wenn sie wenige Jahre später vor aller Welt Lübeck ein Unterpfand ihrer „unverdorbenen wahren Ergebenheit und ihrer beständigen Treue” bieten. In den Mauern ihrer Stadt überlassen sie 1231 den Lübeckern einen am Thurm belegenen Hof mit allem Recht und allem Einkommen, das sich später auf vierundzwanzig Schillinge jährlich belief. Was noch keinem auswärtigen Gemeinwesen gelungen war, hatte Lübeck zu Wege gebracht: Dank seiner ursprünglichen Förderung der Kolonie gewann es Eigenthum in der Stadt an der Düna. Münster und Soest geben später Anlass zum Ursprung zweier Gilden in Riga. Und die Namen der Zeugen, die mit ihrer Unterschrift die Schenkung bekräftigen, gehören wiederum vorwiegend dem altbekannten Kreise an: unter den Rathmannen Johann von Ratzeburg, Friedrich von Lübeck, Bernhard von Münster, Arnold von Soest, Volmar von Kalmar, unter den Kaufleuten Johann von Mölln, Gottschalk von Bardewik. Wie dann Herzog Albert I. von Sachsen, die Erinnerung an Heinrich den Löwen bewahrend, der Gesammtheit der deutschen Kaufleute die ihnen von Bischof Albert und dem Legaten Wilhelm von Modena gewährten Handelsfreiheiten bestätigt (1232), so wendet sich der deutsche König Heinrich VII. in überlegter Weise an niemand anders als an Lübeck und an den deutschen Kaufmann auf Gotland mit der Aufforderung, den Reichsfürsten Bischof Hermann von Dorpat gegen die heidnischen Esten und alle Widersacher zu unterstützen. Im Bunde mit Brüdern des Ordens unternehmen Lübecker 1246 einen Zug nach Samland, wo sie schon längst an

der Mündung des Pregel eine Seestadt zum Vortheil ihres Handels zu errichten gedachten. Rigas Bürgern werden Verkehrsfreiheiten für die südliche Küste des baltischen Meeres verliehen mit der ausdrücklichen Betonung, dass es dieselbe Vergünstigung sei, deren Lübeck sich erfreue. Häufig heben die Päpste hervor, dass in Lübeck alles sich zusammenfinde, was die Fahrt nach Livland antreten will, dass in der That nirgend ein geeigneterer Hafen dafür sei als der lübische, häufig verwenden sie sich für dessen Beschirmung, und da der Dänenkönig wieder einmal (1235) Sperrung gegen ihn anwendet, beschweren sich der Orden, Riga und Lübeck gemeinsam. Endlich sind auch die Thatsachen, dass Arnold, der Abt des Johannisklosters zu Lübeck, in seiner Slavenchronik (bis 1209) sich über die Vorgänge in Livland vortrefflich unterrichtet zeigt, und dass Meinhard als erster Apostel der Liven vom holsteinischen Kloster Segeberg (nahe bei Lübeck) ausgeht, obschon mittelbare, so doch nicht minder sprechende Beweise für den Verkehr der Stadt mit dem heidnischen Lande bereits gegen das Ende des 12. Jahrhunderts[1]).

Vollständig ausgeschlossen ist allerdings nicht der Zweifel an der Beweiskraft aller angezogenen Momente auch für die ältesten Zeiten. Dem aber ist zu erwidern, dass von einer deutschen Kolonie an der Düna nicht vor der dauernden Niederlassung Meinhards (1185), thatsächlich erst seit der Gründung Rigas die Rede sein kann. Und wenn dann in dieser verhältnissmässig kurzen Periode von etwa 25 Jahren mit Ausnahme des deutschen Kaufmanns auf Gotland alle Heimathgenossen in den Schatten gestellt werden von Westfalen und Lübeckern, ohne dass auch nur ein einziges Zeichen von einem etwaigen Kampf um den Dünamarkt geboten wäre, so scheint mir dies auf das Bestimmteste die Vorherrschaft jener von Anfang an zu bekunden, ihnen auch die Initiative zuzuschreiben. Wer so bald wie sie auf dem fremden

---

[1]) S. Livl. U. B. Nr. 90, 92, 98 (dazu Hausmann a. a. O. S. 77 Anm. 1), 110, 113, 129, 130, 141, 192, 194, Lüb. U. B. 1, Nr. 36, 41, 51 (dazu das. S. 250), 55, 67, 117, (110), 2, Nr. 12, 13. — Arnolds Nachrichten über Livland möchte ich nicht mit Damus, Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck (Lüb. 1873), S. 20 aus Briefen, sondern aus der mündlichen Erzählung ableiten. Bei dem steten Verkehr mit Lübeck hatte Arnold hinreichend Gelegenheit, sich durch Reisende genau instruiren zu lassen.

Boden sich massgebende Geltung verschafft hat, muss frühzeitig begonnen haben, ihn sich zu bereiten. Die Gotländer hätten nicht ihr Recht, die Westfalen und Lübecker nicht ihre Bürger der Niederlassung bieten können, wenn sie blos Nachzügler anderer deutscher Kaufleute gewesen wären. Nicht unvermittelt zwischen Vergangenheit und Zukunft steht die Entdeckung Livlands da.

Die deutsche Stadtgemeinde auf Wisby hat ihre Söhne zuerst nach Livland gesandt; Westfalen und Lübecker, die dort den Kern bildeten, haben bald in Gemeinschaft mit ihnen, bald selbständig die Verbindung mit dem neuen Ostseehafen unterhalten und der Ansiedlung in seinem Bereich die meisten und besten Lebenskräfte zugeführt.

Wann dieses anhob, ist, seitdem das Jahr 1159 allen Rückhalt verlor, ungewiss und allein die aus den Quellen gezogene Wahrscheinlichkeitsrechnung bleibt übrig. Die ältesten glaubwürdigen Schriftsteller schweigen über das erste Erscheinen des Kaufmanns an der Düna; für sie stellte sich das Bekehrungswerk in den Vordergrund, ihre Erzählung beginnt daher mit dem Auftreten Meinhards, dessen andauernde Thätigkeit sicher seit dem Jahre 1185 zu verfolgen ist. Die vorbereitende Predigt lehnte sich an die Expeditionen des Kaufmanns an. Ueber sie lässt Heinrich von Lettland (I, 2) sich folgendermassen vernehmen: „Meinhard ist lediglich um Christi willen und nur des Predigens halber mit einer Begleitung von Kaufleuten nach Livland gekommen. Deutsche Kaufleute nämlich, mit den Liven in Freundschaft verbunden, pflegten Livland häufig zu Schiff auf dem Dünastrom zu besuchen", und ergänzend tritt Arnold von Lübeck (V, 30) hinzu: „Die Urheberschaft der Bekehrung gebührt Herrn Meinhard, einem Canonicus von Segeberg, den die göttliche Beredtsamkeit entflammte, dass er dem heidnischen Volk den Frieden Gottes verkündete und es allmählich mit dem Feuer des Glaubens durchwärmte. Nachdem der vortreffliche Mann durch einige Jahre (per aliquot annos) mit Kaufleuten dorthin gezogen war und seinem Gewerbe mit Andacht obgelegen hatte, empfand er die gewaltige Hand Gottes ....", verfügte sich zum Erzbischof Hartwich II. von Bremen und empfing die Weihe zum Bischof des dem Christenthum gewonnenen Landes, 1186. Der letzte Bericht lässt vermuthen, dass die Zeit von „einigen Jahren", welche Meinhard den Bekehrungs-

versuchen widmete, etwa die Dauer eines Lustrums umfasst und danach der Apostel wahrscheinlich nicht vor 1180, doch gleich nach diesem Jahre zum ersten mal die Fahrt nach der Düna gewagt habe. Besuchten vor ihm die Kaufleute bereits „häufig" das heidnische Land, so mag es gestattet sein, diese freilich sehr dehnbare Bestimmung auf einen Zeitraum von ungefähr zwei Decennien zu deuten. Diese Auslegung wird unterstützt durch das frühere Ergebniss über den Beginn des direkten deutschen Handelsverkehrs nach Russland (S. 51).

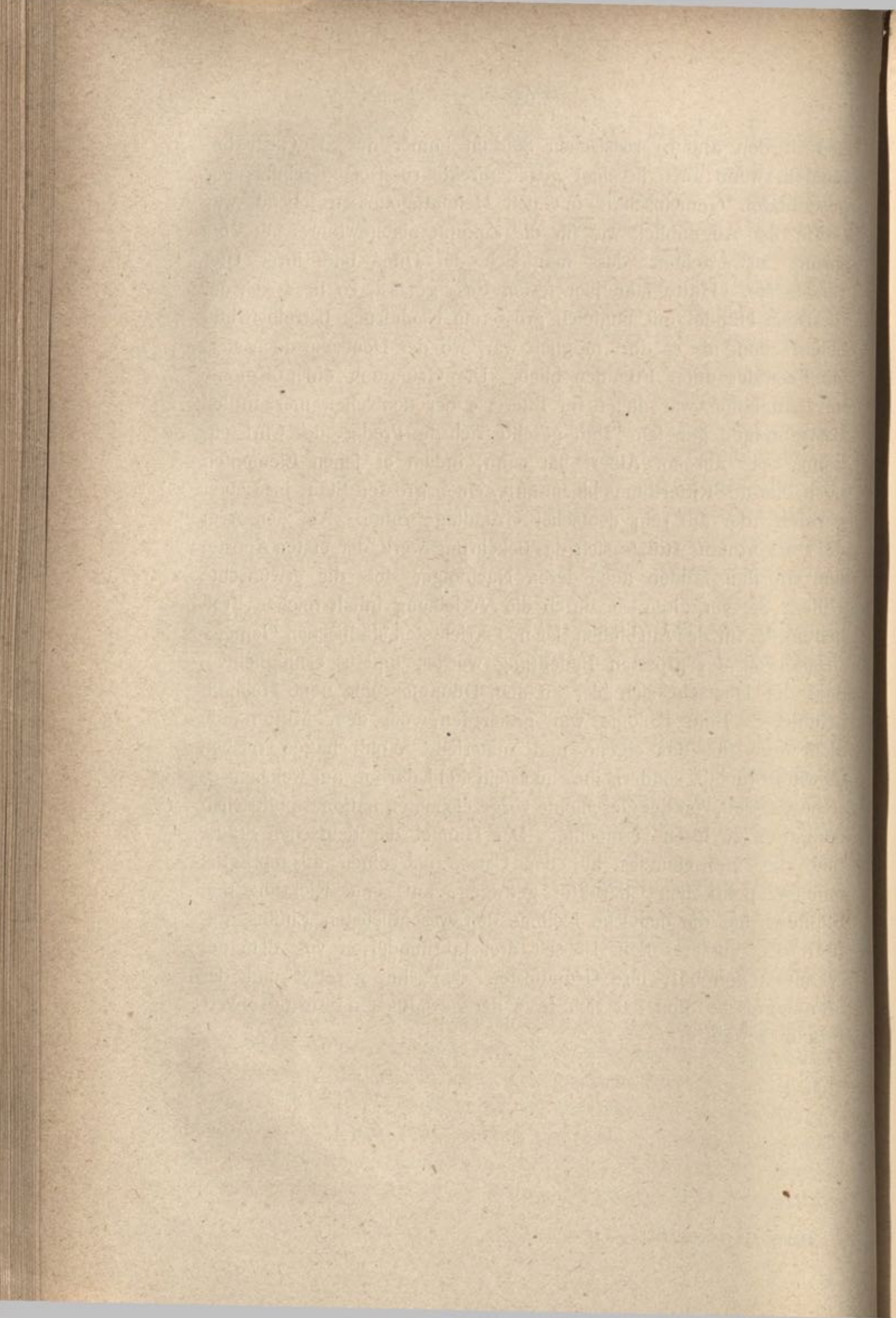
Zweifellos hat nämlich das Verlangen, die lästigen Zwischenstationen zu umgehen und die im Westen sehr gesuchten russischen Waaren von der Quelle zu beziehen, dem deutschen Kaufmann den ersten Anlass gegeben, sich der Wasserstrasse auf der Düna zu bedienen. Zwei Wege hatten seit den ältesten Zeiten die Gotländer nach Russland geführt, der eine durch den finnischen Meerbusen, der andere über den livischen Strom. Das Ziel des ersteren war vorzüglich Nowgorod gewesen, des zweiten Smolensk und Polozk; doch bestand zwischen diesen Plätzen bereits früh eine enge Verbindung, vermittelt durch die oberen Nebenflüsse der Düna und die in den Ilmensee mündende Lowat'. Als in den sechsziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Strasse durch den finnischen Meerbusen stark gefährdet wurde, wandte man sich ausschliesslich der andern zu. Kurz vorher hatte die deutsche Stadtgemeinde auf Wisby durch den Freiheitsbrief Heinrich des Löwen von 1163 neue, festere Grundlagen empfangen, von welchen aus ihre Angehörigen sich den Handelsexpeditionen der Gotländer nach Osten anschliessen konnten, um ihnen bald den Vorrang abzugewinnen. Die Märkte von Polozk und Smolensk lockten sie an und auch die kleineren Ortschaften Kukenois und Gercike, am Strome belegen, werden ihnen die Produkte des Hinterlandes geliefert haben. Aus diesem Grunde „pflegten deutsche Kaufleute Livland häufig zu Schiff auf dem Dünastrom zu besuchen." Noch vor dem Ausgang desselben Jahrhunderts haben sie eine weitere Strasse betreten, die von der Düna durch Ugaunien d. h. durch die Landschaft um Odenpä und Dorpat zu dem russischen Pskow (Pleskau) führte. Auf Schlitten transportirten sie ihre kostbaren Waaren an den Bestimmungsort, waren dabei jedoch den Anfeindungen und Ueberfällen der Esten häufig ausgesetzt, wie uns denn einmal von einer

gewaltigen Beraubung erzählt wird (XI, 7), die den Kaufleuten den grossen Verlust von neunhundert Mark verursachte. Vergeblich ist am Anfange des folgenden Jahrhunderts in dieser Angelegenheit verhandelt worden und erst die weitere Ausbreitung des Christenthums hat den Zügen durch die bezeichnete Gegend Sicherung verschafft. Desto lebhafter wurden die Bergfahrten auf dem Strome betrieben. Die russischen Fürsten mussten die Abnehmer der Waaren ihres Landes fördern, solange sie an eine feste Niederlassung noch nicht dachten. Sobald aber die Predigt des Christenthums Früchte zu tragen beginnt und die Deutschen sich Stützpunkte im Lande der Heiden errichten, setzen ihnen die Russen Feindseligkeiten entgegen. Bald allein, bald indem sie sich als Vertheidiger der Liven und Esten oder als Schiedsrichter zwischen diesen und den Deutschen aufwerfen, suchen sie die Existenz der jungen Kolonie durch Raubzüge zu untergraben oder wollen den Verkehr auf der Düna sperren. Sie finden aber energischen Widerstand und entschliessen sich daher nachzugeben, verstehen sich schon in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts zu Friedensverträgen, deren bindende Kraft ihnen allerdings selten einleuchtet.

Die beiden Momente also: jene ungefähre Berechnung aus den Angaben des Schriftstellers und die Aufnahme des direkten Handels nach Russland, welche den Weg zur Düna dem deutschen Kaufmann eröffnete, führen uns in den Beginn der sechsziger Jahre des Jahrhunderts. Innerhalb dieser beiden Grenzen von c. 1164 — c. 1180 wird, wenn wir uns noch strenger an die Worte der beiden fast zeitgenössischen Gewährsmänner halten, die erste deutsche Fahrt nach Livland vielleicht in den Jahren 1164—1170 zu suchen sein. Auf die Fixirung eines bestimmten Jahres wird auch für die Zukunft verzichtet werden müssen, es sei denn dass eine neue Quelle Licht in das bisherige Dunkel brächte.

Auf der durch den Ausgleich Herzog Heinrich des Löwen geschaffenen Basis gewannen der Deutsche in Wisby und sein Stammesbruder in der Heimath den gotländischen Handel nach Russland. Hierdurch wurden sie in das Stromgebiet der Düna geführt. Einmal mit ihm bekannt geworden, mussten sie bald seine wesentlichen Vorzüge einsehen, die ihrem Handel einen ungeahnten Aufschwung zu gewähren versprachen. In Nowgorod

und in den andern russischen Städten immer nur als Gäste behandelt, wenn auch in einer gegen direkte russische Beeinflussung geschützten Gemeinschaft mit den Heimathgenossen lebend, war es für den Augenblick wie für die Zukunft als gewinnreicher Vorsprung zu erachten, dass man sich der Düna und ihrer Ufer versicherte. Hatte man hier festen Fuss gefasst, so liess sich der russische Handel mit ungleich grösserem Nachdruck betreiben und beherrschen, als es dort möglich war, wo der Deutsche doch stets ein Fremder unter Fremden blieb. Die Gründung einer Kolonie im Dünalande war daher im Interesse der deutschen merkantilen Bestrebungen geboten. Ihm gesellte sich die Predigt des Christenthums bei. Bischof Albert hat dann, indem er jenen Elementen noch das des Ritterthums hinzuführte, einen grossen Staat ins Leben gerufen, der auf rein deutscher Grundlage ruhte. Auf den Arm des Bürgerthums stützte sich das Bekehrungswerk der ersten Apostel und an ihm fanden auch deren Nachfolger stets die erwünschte Hilfe. Sie vergalten sie durch die Verleihung inhaltsreicher Freiheiten, die für das Aufblühen der neu errichteten städtischen Gemeinwesen von der grössten Bedeutung wurden und es ermöglichten, dass der Deutsche sich hier an dem Dünaufer eine neue Heimath gründete. Eine Kolonie war geschaffen, die dem Mutterlande nicht nur für das eigene und materielle Wohlbehagen reichen Gewinn brachte, sondern ihm auch ein Feld darbot, auf welchem es seine grossen, von der Geschichte vorgezeichneten national-politischen Aufgaben zu lösen vermochte. Der Handel der deutschen Städte und des Hansebundes auf der Ostsee hat einen ausgeprägten eminent politischen Charakter getragen, auf seine Richtung und Stählung hat die deutsche Kolonie den wesentlichsten Einfluss geübt. Ihr äusseres Sein ist seit drei Jahrhunderten von dem der Heimath getrennt, ihre Grundfesten aber sind gerettet und der alte heimische Sinn hat sich trotz der gewaltigsten Stürme unverfälscht bewahrt.



IV.

DER VERTRAG ZWISCHEN HAMBURG UND LÜBECK VOM JAHRE 1241.

Von

Karl Koppmann.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass Ansichten, die wir längst als irrig erkannt haben, durch die Macht der Gewohnheit und durch das Verwoben- und Verwachsen-Sein mit unsern übrigen Anschauungen uns wider unsern Willen beherrschen: wir sind eben gewohnt, Irrthümer, die wir nicht mehr zu halten vermögen, aufzugeben, ohne dass wir uns doch sofort darüber klar werden könnten, in wie weit dieselben sich mit unserm gesammten Anschauungskreise verbunden und auf ihn eingewirkt haben, geschweige denn dass wir sogleich im Stande wären, die Verbindungen zu lösen und die Einwirkungen auszuroden. Irrthum und Wahrheit kämpfen und verquicken sich mit einander, bis — bei günstigem Ausgange — das seiner Nahrung beraubte Alte vollständig abgestorben ist und das lebenskräftige Neue das ganze Geäder durchpulst.

Kein Ereigniss war in der Vorzeit hansischer Geschichtsforschung bekannter, keines schien fester zu stehen, als dass der hansische Städteverein von jenem Bündnisse ausgegangen sei, das Lübeck und Hamburg im Jahre 1241 zum Schutze der Strasse zwischen Ostsee und Westsee geschlossen haben[1]). Man berief sich für diese Nachricht auf die Hamburgische Chronik Adam Tratzigers († 1584 Okt. 17), ein grossentheils auf urkundlichem Material beruhendes Geschichtswerk, das handschriftlich ausserordentlich verbreitet war und später durch den Kanzler von Westphalen dem Druck übergeben wurde. „Diz ist die erste bundnus

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 525; Lüb. U. B. 1, Nr. 95.

der von Hamburg mit der stadt Lubeck — hatte Tratziger gesagt[1]) — davon glaubwirdige urkunde vorhanden sein; aus welcher, wie zu vermuthen, hernacher andere mehr vereinigunge geflossen"; und auf diese Aussage geht mittelbar oder unmittelbar alles zurück, was in der Folgezeit vom Beginn der Hanse im Jahre 1241 geschrieben worden ist. Erst Sartorius erhob dagegen entschiedenen Widerspruch[2]). Er wies darauf hin, dass Tratziger selbst nur eine Vermuthung geäussert habe[3]), und dass sowohl zwischen Hamburg und Lübeck, wie zwischen anderen norddeutschen Gemeinwesen auch sonstige Verträge abgeschlossen worden seien, welche dieselben Ansprüche wie der Vertrag von 1241 machen könnten, als unmittelbarer Ursprung der Hanse zu gelten[4]). Sartorius bestritt deshalb Hamburg die Miturheberschaft des hansischen Städtevereins, und er nahm „nach späten und frühen Nachrichten, das Hauptverdienst um die Errichtung und Erhaltung des Bundes" für die wendischen Städte in Anspruch[5]). In seinem späteren, ungleich gründlicheren Buche hat er diesen letzteren Gedanken nicht weiter verfolgt; doch scheint ihm[6]) Wismars Urkunde von 1256 über die Beilegung der zwischen Lübeck und Rostock bestehenden Streitigkeit „den Keim der nachher so berühmt gewordenen Verbindung der wendischen Städte zu enthalten". Man sieht, dass es ein wesentlicher Unterschied und doch nur eine leichte Nüancirung ist, wenn ich mit dieser Urkunde Wismars die Sammlung der Hanserecesse eröffnet habe[7]).

Hatte sich Sartorius entschieden gegen den Hamburgisch-Lübischen, weniger bestimmt für den ostseestädtischen Ursprung des hansischen Städtevereins erklärt, so machte Lappenberg zunächst gegen jene negative Behauptung seines Vorgängers Front. „Wenn nunmehr zu entscheiden wäre, sagt er[8]), bey welchen Städten der

---

[1]) Lappenberg, Tratziger's Chronica d. St. Hamburg S. 46.

[2]) Gesch. d. hanseat. Bundes 1, S. 371—79. Zweifel erhoben hatte auch Dreyer, Specimen juris publici Lubecensis S.

[3]) Daselbst 1, S. 372.

[4]) Das. 1, S. 373—74.

[5]) Das. 1, S. 61.

[6]) Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. 23.

[7]) Hanserecesse 1, Nr. 1.

[8]) Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. XXXI.

Ursprung der Hanse zu suchen sey, so müssen wir hier wiederum eine ältere Meinung, welche neuerlich zu sehr beseitigt wurde, in den Schutz nehmen: dass nemlich dieser zunächst auf den uralten Verhältnissen zwischen den Städten Hamburg und Lübeck beruhe". Das Jahr 1241 lässt auch er fallen: die Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck ist ihm nicht eine Verbindung der Westsee mit der Ostsee, sondern die der Elbstadt mit der Ostseestadt[1]; darin mehr hanseatischer als hansischer Historiker, sieht er[2] in Hamburg, Lübeck und Bremen die Städte, „auf welchen die Hanse zunächst begründet war"; von dieser Dreiheit ausgehend, legt er keinen Ton auf jenen Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck, durch den die Strasse zwischen beiden Meeren gesichert werden soll.

Auf diesen Standpunkt Lappenbergs hat sich, wenn ich von Gallois absehe[3], der in Folge dessen das Bündniss von 1241 gar nicht erwähnt, kein Neuerer gestellt. Aber der von Sartorius ausgesprochene Gedanke war doch fast für alle verwischt[4]. Man kam auf die Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck, und damit auch auf das Jahr 1241 zurück. „Kann gleich diese Eidgenossenschaft zwischen Hamburg und Lübeck, sagt Barthold[5], nicht als diplomatischer Anfang der deutschen Hansa betrachtet werden —, so war doch bereits auch im G e d a n k e n der Boden gewonnen, auf welchem das stolze Gebäude sich erhob". Und noch entschiedener stellen sich Kurd von Schlözer[6] und neuerdings Schäfer[7] auf den alten Tratzigerschen Standpunkt, indem sie an das 1241 geschlossene Bündniss Hamburgs und Lübecks die übrigen Verträge sich anschliessen lassen.

---

[1]) Daselbst I, S. XXXI: „Dieses enge Verhältniss dieser beiden Städte ist aber für die Entstehung der Hanse deshalb besonders wichtig geworden, weil sie als die Vertreter ganz verschiedener Handelsinteressen des Ostsee- und des Elb-Handels anzusehen sind."

[2]) Das. I, S. XXXII.

[3]) Gallois, Der Hansabund (Leipzig 1851) S. 72.

[4]) Eine Ausnahme bildet Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (Berlin 1868), S. 464 und namentlich S. 465.

[5]) Gesch. d. deutschen Hansa I (Leipzig 1854), S. 202.

[6]) Die Hansa und der deutsche Ritter-Orden (Berlin 1851) S. 33.

[7]) Die Hansa und die norddeutsche Marine (Bonn 1869) S. 10, 11; in des Verfassers Hist. Aufsätze und Festreden (Leipzig 1873) S. 87.

In meiner Einleitung zu den Hanserecessen glaube ich sowohl dem wendischen Städteverein, als der Verbindung Hamburgs mit Lübeck gerecht geworden zu sein. Doch auch in ihr ist, wie ich jetzt meine, die Bedeutung des Vertrages von 1241 noch überschätzt.

Man wird demjenigen, der zu irgend einem Zwecke das vorhandene, insbesondere urkundliches, Material durcharbeitet hat, nicht den Vorwurf der Oberflächlichkeit oder des Mangels an der nothwendigen Kombinationsgabe machen wollen, wenn Beziehungen, welche für die zu erforschende Frage von der wesentlichsten Bedeutung sind, übersehen werden: der noch so planmässig und sorgfältig Suchende übersieht zuweilen, was dem von anderswo Ausgehenden[1]) oder gar zufällig Daherkommenden ins Auge fällt.

Am 12. März 1241 stellt Herzog Albrecht I. von Sachsen-Lauenburg eine Urkunde aus, in der er auf Bitten der Lübischen Bürger auf den herkömmlichen Zoll verzichtet und Alle, die durch sein Land von der Ostsee nach der Westsee, genauer von Lübeck nach Hamburg und von Hamburg nach Lübeck wollen, gegen bestimmte Abgaben in sein Geleit nimmt[2]). Dieses Recht, setzt der Herzog hinzu, habe er deshalb gegeben, weil er keine Schuld daran haben wolle, wenn Jemand, welcher einen anderen Weg, als den durch sein Land führenden, einschlüge, in Folge dessen Beschwer erlitte. Welches dieser durch Sachsen-Lauenburg führende Weg zwischen Lübeck und Hamburg und damit auch zwischen Ostsee und Westsee sei, erfahren wir durch eine etwas ältere Urkunde. Im Jahre 1240 nämlich ertheilen die Gebrüder von Parkentin allen Kaufleuten die Freiheit, ihr Eigenthum an der „Hamburgischen Strasse" zu passiren, und sie erklären das näher durch den Zusatz, dass sie denselben zur Uebersetzung ihrer Waaren die

---

[1]) Vgl. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. f. hamb. Gesch. Bd. 6.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 91: omnes de orientali mari ad occidentale mare, [que] Osterse et Westerse vulgariter nuncupantur, precise de Lubeke deorsum sive inferius usque Hamburch et de Hamburch sursum usque Lubeke, per terram nostram. — Lappenberg, Hamb. U. B. 1, Nr. 521, registrirt diese Urkunde unter 1241 Aug. 10 und spricht von Erlass des Zolles zu Lübeck: Beides ist falsch.

Fähre zu Parkentin überlassen[1]). Die Zusammengehörigkeit beider Urkunden wird man auch daran erkennen, dass diese Erlaubniss von den Herren von Parkentin auf Bitten der Bürger zu Lübeck und des Herzogs Albrecht von Sachsen gegeben wird.

Parkentin ist das jetzige Gross-Barkentien an der Stecknitz. Die Lübeck mit Hamburg verbindende Hamburgische Strasse müsste, wenn sie wirklich eine Zollstätte Herzog Albrechts berührte, nothwendig über Möllen gegangen sein, denn Möllen und Artlenburg an der Elbe — ursprünglich nur Artlenburg[2]) — waren die einzigen Zollstätten des Herzogs von Sachsen, an denen nach der Zollrolle von etwa 1227 die Lübischen Bürger zollpflichtig sein sollten[3]). Doch die Lage Gross-Barkentiens und mehr noch die Ueberfahrt über die Stecknitz sprechen, wie ein Blick auf die Karte ergeben wird, gegen die Berührung Möllens, und man wird daher annehmen müssen, dass der Herzog den Lübeckern für diese neue Strasse den Zoll erliess, den sie ihm auf einer anderen Strasse, nämlich nach Salzwedel zu, zu zahlen gewohnt und verpflichtet waren.

Diese Handelsstrasse über Gross-Barkentien ist aber weder natürlich, noch anderweitig historisch bekannt, sondern wie noch heutigen Tages ging von jeher der Waarenzug von Lübeck nach Hamburg über Oldesloe, auf der ganzen Strecke durch holsteinisches Gebiet. Fragen wir daher, was den Kaufmann bewogen haben kann, statt des alten herkömmlichen einen neuen, ungewohnten Weg einzuschlagen, so wird man die Erklärung nur in einem ungünstigen Verhältniss desselben zu den holsteinischen Landesherrn, speciell in Betreff des Oldesloer Zolles, suchen dürfen.

---

[1]) Daselbst 1, Nr. 89: omnibus mercatoribus proprietatem nostram platee Hamburgensis libertatem transeundi dedimus, dantes ipsis transvectionem in Parkentin, que huthe vulgo dicitur, ubi possint traducere sua bona.

[2]) Das. 1, Nr. 7, S. 10: cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo preter Ertheneburch.

[3]) Das. 1, Nr. 32, S. 38: Si quis Lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum preter Erteneburg et Mulne. Ueber die Datirung der Zollrolle s. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 15, 16.

Wie Hamburg seit der Errichtung seiner Neustadt[1]) die Zollfreiheit im ganzen holsteinischen Lande besass, so war auch Lübeck 1226 von Kaiser Friedrich II. ausdrücklich vom Oldesloer Zolle befreit worden[2]). „Diese von den Städten Lübeck und Hamburg somit wohlerworbene Staats-Servitut (der Transito-Freiheit) — so heisst es in einer amtlichen Deduktion dieser Städte[3]) — hat auch auf der Landstrasse durch den ehemals Königlichen Antheil Holsteins über Oldesloe nur einmal eine kurze Unterbrechung erlitten, welche sofort nach Erwirkung eines Reichsgerichtlichen Mandates [1669] gehoben wurde.“ Dass dem aber nicht ganz so sei, ergiebt sich übereinstimmend schon daraus, dass die Grafen von Holstein, Adolf IV. 1238 und Johann und Gerhard 1251 Sept. 14, den Zollsatz der Stader zu Oldesloe dem für die Lübecker herkömmlichen gleichstellten[4]).

Graf Adolf IV. war bekanntlich 1239 Aug. 13 in Hamburg zu St. Marien-Magdalenen ins Kloster gegangen, und sein Schwiegersohn, Herzog Abel von Jütland, hatte seiner Anordnung gemäss die Vormundschaft für die unmündigen Schwäher übernommen[5]). 1241 Nov. 8 aber entliess der Herzog zu Hamburg seine Mündel der Vormundschaft[6]), und zwei Tage darauf (Nov. 10),

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 285: eosdem colonos ab omni theoloneo liberos esse volumus in omnibus castris et villis sive civitatibus seu quibuscumque locis que ad dominium nostrum spectant; vgl. das. 1, Nr. 286, 292 u. Koppmann, Kleine Beiträge z. Gesch. d. St. Hamburg 2, S. 29.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 35, S. 46: Concedimus etiam burgensibus supradictis, ut a nullo eorum aput Odislo theloneum exigatur. In der gleich zu nennenden Schrift S. III, IV wird übrigens die Zollfreiheit Lübecks in Holstein, weil dasselbe damals zum Herzogthum Sachsen gehörte, schon aus der S. 73 Anm. 2 angeführten Stelle gefolgert.

[3]) Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehres zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden, 1838 in 4, S. XXXIV.

[4]) (Pratje,) Herzogthümer Bremen und Verden 6, S. 118 und Hamb. U. B. 1, Nr. 563: In Thodeslo thelonium dabunt, sicut a civibus Lubicensibus dari consuevit.

[5]) Ann. Stad, M. G. SS. 16, S. 365: Comes Adolfus de Scowenburg se reddidit ad minores fratres in Hamborch die Ypolyti sabbato, relinquens post se puerulos, Johannem, Gerardum et Luderum, quibus tutorem dedit generum suum Abel, ducem Daciae.

[6]) Ann. Stad., das. 16, S. 367: Abel, dux Jutiae, renunciavit in Hamborch tuitioni puerorum fratris Adolfi — die Willehadi —.

an demselben Tage, an welchem Graf Johann feierlich in Hamburg empfangen wurde und seine Verlobung mit der Tochter jenes Herzoges Albrecht feierte[1]), der durch Privilegium und Fürbitten die neue „Hamburgische Strasse" zwischen Ostsee und Westsee möglich gemacht hatte, anerkannte Herzog Abel urkundlich, dass der Zoll, den Adolf IV. und dessen Sohn, Junker Johann, den Hamburgern und deren Gästen erlassen hätten, unrechtmässiger Weise bisher von ihm erhoben sei[2]). Ein gemeinschaftliches Privileg des Grafen Adolf und seines Sohnes Johann, wie man dasselbe nach dem strengen Wortlaut der Urkunde Herzog Abels erwarten sollte[3]), ist freilich nicht erhalten; dagegen besitzen wir, sowohl von Adolf IV.[4]), wie von Graf Johann und den Brüdern desselben[5]), einen Bestätigungsbrief für die den Hamburgern von Graf Adolf III. verliehenen Freiheiten, und damit auch für diejenige, sonder Zoll und Ungeld vom Meere nach Hamburg und von Hamburg ins Meer zu fahren, sonder Zoll und Ungeld auch durch die ganze Grafschaft zu reisen[6]). Mir scheint es nicht zu gewagt, wenn ich jene Urkunde auf den Zoll zu Oldesloe beziehe: Herzog Abel anerkennt, dass die Hamburger in ganz Holstein, folglich auch in Oldesloe, zollfrei sind, und dass er demgemäss ungerechten Zoll von ihnen erhoben habe. Den Hamburgern aber setzt er die Gäste derselben gleich, die doch keine jener Urkunden genannt hat: wird man

[1]) Ann. Stad., das. 16, S. 368: Johannes comes, fratris Adolfi filius, 4 idus Novembris in Hamborch cum maximo cleri et populorum tripudio est receptus, cui etiam eodem tempore filia ducis Saxoniae, adhuc puellula, in conjugem est promissa.

[2]) Hamb. U. B. 1, Nr. 520: thelonium, quod — frater Adolphus, quondam comes Holtsatie, et filius ipsius, domicellus Johannes, burgensibus de Hammenburcg et omnibus hospitibus — voluntate propria remiserunt, quod nos etiam postmodum instituimus predictis, remittimus, quia illud consideravimus indebite institutum.

[3]) Das. 1, Nr. 520: sicut in ipsorum autentico super hoc confecto plenius continetur.

[4]) Das. 1, Nr. 486 von 1225.

[5]) Das. 1, Nr. 516 von 1239 Aug. 16, drei Tage nach dem Eintritt Adolfs IV. ins Kloster.

[6]) Das. 1, Nr. 292 von 1190 Dez. 24: quod universi ipsius loci mercatores una cum mercandisiis suis et navibus usque ad predictam nostram civitatem libere valeant de mare venire et redire absque theoloneo et omnis ungeldi exactione, et in omni dominii nostri districtu libertatem habeant transeundi et redeundi de omni exactione ungeldi et theolonei.

nicht in ihnen die Lübecker erblicken dürfen, die freilich 1226 durch kaiserliches Privileg vom Oldesloer Zoll eximirt worden waren[1]), denen diese Freiheit aber seitens der Grafen 1247 zuerst zugestanden[2]) und — wie wir aus der oben angeführten Stader Urkunde wissen[3]) — 1251 faktisch noch nicht gehalten wurde?

Gegenüber der Weigerung Herzog Abels ihre Zollfreiheit anzuerkennen, entschliessen sich die Städte Hamburg und Lübeck, die altgewohnte Handelsstrasse aufzugeben, und die Ostsee mit der Westsee durch eine neue „Hamburgische Strasse“ zu verbinden. Auf Verwendung des Herzogs Albrecht von Sachsen-Lauenburg gestatten ihnen die Herren von Parkentin die Ueberfahrt über die Stecknitz; Herzog Albrecht selbst gewährt ihnen gegen Zahlung eines Geleitsgeldes den zollfreien Durchzug durch sein Land. Diese Strasse „von dem Orte ab, wo die Trave ins Meer fällt, bis nach Hamburg und weiter die Elbe hinab bis ins Meer“ gegen „die sich etwa wider die Bürger erhebenden Räuber und andere schlechte Menschen“ zu sichern, schlossen meiner Ansicht nach die Städte 1241 jenes Bündniss, das auf die Autorität Tratzigers hin als Ausgangspunkt des hansischen Städtevereins betrachtet worden ist[4]).

Der Vertrag von 1241 hat demnach — wenn meine Darlegung richtig ist — keine allgemein hansische, sondern nur eine partikular-historische Bedeutung, war nicht durch dauernde und wesentliche, sondern nur durch vorübergehende und zufällige Verhältnisse veranlasst. Galt mir derselbe und musste er mir gelten als ein Ausdruck des Bewusstseins von der Bedeutung der die Ostsee mit der Westsee verbindenden Strasse, so wird er fortab zu betrachten sein — oder kann doch betrachtet werden — als die zeitweilige Folge einer wegen augenblicklich obwaltender Umstände vorgenommenen Veränderung eines altbekannten Handelsweges.

---

[1]) S. oben S. 74, Anm. 2.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 124 von 1247 Febr. 22: ut omnes Lubicenses per Odeslo et ubique per dominium nostrum transeuntes a qualibet exactione et solutione theolonei perpetuis temporibus liberi maneant et immunes.

[3]) Oben S. 74, Anm. 4.

[4]) Schmerzlich vermisst man gerade zu dieser Urkunde das genauere Datum: ein wie wesentlicher Unterschied, ob dieselbe vor März 12, nach Nov. 10, oder zwischen März 12 und Nov. 10 ausgestellt ist!

V.

VOM KONTOR ZU BRÜGGE.

Von

Karl Koppmann.

In seinem Aufsatze: Die Entstehung des hansischen Comptoirs zu Brügge[1]) hat neuerdings V. E. Hardung Ansichten aufgestellt, die den von mir in den Hanserecessen entwickelten nicht nur im Grossen und Ganzen, sondern auch in fast jedem einzelnen Punkte widersprechen. Ich fühle mich zu einer Widerlegung dieser Ansichten, soweit sie auf urkundliche Angaben überhaupt Bezug nehmen, um so dringender aufgefordert, als es sich dabei nicht nur um ein einzelnes Kontor, sondern um die ganze Entstehungsgeschichte des hansischen Städtevereins handelt.

Von den beiden Faktoren, aus denen der hansische Städteverein resultirte, ist bekanntlich der Bund der wendischen Städte von Sartorius[2]), die Vereinigung des deutschen Kaufmannes im Auslande von Lappenberg[3]) erkannt worden. Auf diesem Boden stehend, habe ich, da es die von mir einem hansischen Urkundenbuche gegenüber gezogenen Grenzen der Recesssammlung zu begründen und in das Verständniss der Recesse einzuführen galt, das Verhältniss beider Faktoren zu einander und zu ihrem gemeinsamen Produkte zu ermitteln gesucht. Auch Hardung stellt sich auf den von Sartorius und Lappenberg bereiteten Boden, aber ihm ist der eine Faktor der Baumeister, der andere nur ein Theil seines Materials.

In Wisby bildet sich nach dem Verfasser (S. 300) „die wichtigste Keimzelle des hansischen Bundes". „Die werthvolle Erbschaft wen-

[1]) Sybels Historische Ztschr. 28, S. 296—366.

[2]) Gesch. d. Hanseat. Bundes 1, S. 88; Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. 23. — Schärfer ausgedrückt Hanserecesse 1, S. XXXI ff.

[3]) Urk. Gesch. 1, S. XII ff.

dischen Freisinns [1]), dass auch Fremde bei dauernder Niederlassung der Erwerbung des Indigenats fähig sind und ihrer Gesammtheit eine selbständige communale Verwaltung zusteht", ermöglicht die Gründung einer deutschen Stadtgemeinde. Auf dem Hintergrunde derselben thun sich „die Kaufleute der grösseren norddeutschen Städte — zu kleineren Einungen mit corporativer Geschlossenheit" zusammen (S. 301). Es „findet schliesslich ein Anschluss sämmtlicher Einzelgruppen zu einem grossen Kaufmannsbund statt. Es war dies die gotländische Genossenschaft, die einen blühenden Lilienzweig, eine kleinere Nachahmung des Gemeindesiegels der Deutschen zu Wisby [2]), in ihrem Siegel führte". „Mit der gotländischen Genossenschaft bricht für die deutsche Hanse eine weitere Periode ihrer Vorgeschichte an, nach deren Verlauf sie als fertiges Gebäude ihre Thätigkeit beginnt" (S. 302). „Indem — die Ortsbehörde zu Wisby die von der gotländischen Genossenschaft beliebten Satzungen und Beschlüsse innerhalb ihres Machtbereiches auszuführen übernimmt, so etwa die einlaufenden Schiffe zur Declaration heranzieht, ist die Vorgeschichte des hansischen Bundes an einem Wendepunkte von ausserordentlicher Tragweite angelangt" (S. 303). „Dass — eine Ortsbehörde Handelszwecke verfolgt, die weit über den Bereich des städtischen Weichbildes hinausreichen, in den Dienst einer Gesellschaft tritt, welcher ein Theil der einheimischen Kaufmannschaft anzugehören für gut befunden hat, erscheint zuerst in Wisby durchgeführt". Mit dieser „Erweiterung der communalen Befugnisse" war „das eigentliche Princip des hansischen Bundes ausgesprochen". „In demselben Verhältnisse, als für die Städte der Umfang ihrer

---

[1]) Gegen diese „Erbschaft" spricht Lüb. U. B. 1, Nr. 170; vgl. Urk. Gesch. 1, S. 157

[2]) Umgekehrt: das grössere Siegel hängt an den Beschlüssen der Gothlandsfahrer, Urk. Gesch. 2, S. 152, das kleinere an der Urkunde Wisbys Hanserecesse 2, Nr. 14. Offenbar waren aber beide Siegel im Gebrauche der deutschen Stadtgemeinde und des deutschen Kaufmannes; vgl. Hanserecesse 2, Nr. 80: Placet etiam civitatibus, quod in Gotlandia non habeatur sigillum, quod sit communium mercatorum; cum illo namque sigillari posset, quod civitatibus aliis non placeret; quevis enim civitas habet per se sigillum, cum quo suorum civium negotia, prout expedit, poterit sigillare. Darauf beruhen meine Bemerkungen Hanserecesse 1, S. XXVIII—XXIX u. S. XXXIII.

Handelsbeziehungen sich erweitert, der Gewerbfleiss in raschem Aufschwunge sich hebt und der Reichthum ihrer Kaufleute steigt, wird auch der Gemeinderath mit einflussreichen Mitgliedern des Kaufmannsstandes gefüllt" (S. 304). „Nicht die Städtebündnisse haben die Oberleitung der kaufmännischen Gesellschaft an sich gerissen, sondern wie einst der massgebende Einfluss der Kaufleute im Bürgerrathe die communale Verwaltung in den Dienst der gotländischen Verbindung gebracht, so beutet jetzt der Kaufmann auch die Städtebündnisse für seine Zwecke aus". „Das Ergebniss dieser Verbindung — ist eben der hansische Bund" (S. 305). „Selbstverständlich wurde mit dieser Hereinziehung zahlreicher Gemeinwesen in die Ziele der gotländischen Genossenschaft Wisby von seiner hervorragenden Stellung in den Hintergrund zurückgedrängt"; „die Scheu vor einer Neuerung, die dem altehrwürdigen Sitze der Handelsgenossenschaft allen Glanz benahm, musste bei Kaufleuten unschwer zu überwinden sein; langsam, aber mit der unwiderstehlichen Kraft eines naturgemässen Berufes bricht Lübeck sich als Vorort des Bundes seine Bahn". Das Alles heisst in Kürze zusammengefasst: Die Genossenschaft des deutschen Kaufmanns auf Gothland erlangt zunächst im Rathe zu Wisby entscheidenden Einfluss und macht Wisby von sich abhängig; alsdann unterwirft sie sich, indem sie überall den Rath mit Kaufleuten füllt, alle einzelnen Städte; schliesslich verlegt sie der Bequemlichkeit wegen ihren Mittelpunkt von Wisby nach Lübeck!

Und für dieses ganze verwunderliche System, das Alles, was wir bisher über hansische Geschichte, über die Rathsverfassung unserer Städte u. s. w. zu wissen glaubten, einfach auf den Kopf stellt, hat der Verfasser auch nicht einen einzigen Beleg zu geben für nöthig gehalten!

Von diesem Standpunkte aus beleuchtet nun der Verfasser auch die Geschichte des hansischen Kontors, und man weiss in der That nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unfähigkeit die Dinge zu sehen wie sie sind, über die Sicherheit, welche die Möglichkeit eines Irrthums gar nicht aufkommen lässt, oder über die Vornehmheit, die allem bisher Vorgebrachten gar keine Beachtung schenkt.

Die wichtige Gesandtschaft, welche 1252 Hermann Hoyer Rathmann zu Lübeck, und Jordan von Boizenburg, Rathsnotar zu

Hamburg, nach Flandern ausrichteten, geschah meiner Meinung nach im Auftrage aller an dem flandrischen Handel betheiligten Hansestädte, und da die uns erhaltenen Urkunden ausgestellt sind für die Kaufleute des Römischen Reiches welche Gothland besuchen, für die Kaufleute zu Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen und die anderen Kaufleute des Römischen Reiches, und für die Kaufleute des Römischen Reiches und die Bürger der Stadt Lübeck, so scheint mir eine Einheit der Kaufleute des Römischen Reiches und daneben eine Gliederung desselben nach den Vororten Wisby, Köln und Lübeck erkennbar[1]). Darüber lässt sich natürlich streiten, aber ganz und gar gegen die Urkunden ist es, wenn es bei Hardung (S. 321) heisst: „Im Jahre 1252 erschienen Hermann Hoyers von Lübeck und Jordans von Hamburg als Specialgesandte der gotländischen Verbrüderung (nuntii speciales mercatorum omnium)". Und wenn gar in dem bei Fahne abgedruckten Schreiben[2]), dessen Datum übrigens in den Hanserecessen reducirt zu finden gewesen wäre[3]), nach Aussage des Verfassers stehen soll, dass Gräfin Margaretha von Flandern auf Bitten jener Gesandten „die bisher von einzelnen Gemeinden erworbenen Rechte in einem auf die gesammte deutsche Kaufmannschaft lautenden Freibriefe zusammenfassen — werde", so muss ich mein Unvermögen gestehen, auch nur ein Wort davon in dem angezogenen Schreiben zu finden.

Unter den Privilegien, welche die beiden Gesandten erwarben, befindet sich auch eine Ermässigung des Brügger Zolles durch die Herren Johann von Ghistel und Wulfard von Wastine[4]). Diese Ermässigung bezieht sich auf Folgendes: alle verkauften Waaren, die bisher 6 Pfennige von der Mark zollten, sollen in Zukunft 3 Pfennige zahlen; vom Dutzend Stiefel werden fortab statt 4 nur 3 Pfennige und vom Korb Feigen oder Rosinen statt 2 nur 1 Pfennig erhoben; Speisen, Getränk und Kleidungsstücke, deren man persönlich bedarf, zahlen keinen Zoll mehr. Nun hat Sartorius zwei ausführliche Zollrollen mitgetheilt: die eine[5]), lateinisch geschrieben,

---

[1]) Hanserecesse 1, S. XXX, XXXI.

[2]) Die Grafschaft u. fr. Reichsstadt Dortmund 2, 1 Nr. 16.

[3]) 1, S. XXX, Anm. 4: 1252 Mai 23.

[4]) Lüb. U. B. 1, Nr. 187.

[5]) Urk. Gesch. 2, S. 80.

trägt die Ueberschrift: Hec sunt theolonia et consuetudines, que mercatores Romani imperii domino Johanni de Gistella et domino Wulfhardo domino de Westina, militibus, et eorum antecessoribus Brugis ex institutione antiquorum persolverunt et adhuc solvere concedunt; die andere[1]), in vlämischer Sprache, ist überschrieben: Dit zyn die toolnen ende die costumen, die de coopmans van den Roomschen keyserrike den herre Janne van Ghistele end den here Wulphaerde here van der Wostine, riddren, ende haren vordren golden te Brucghe. Beide Zollrollen sind undatirt, beide aber sind mit einer Zollrolle von Thourout verbunden, von welcher die lateinische Fassung[2]) das Datum 1262 Mai trägt, während die vlämische Fassung[3]) ohne Jahreszahl ist. Da jedoch Fahne aus dem Dortmundischen Archiv eine Zollrolle für Thourout von 1252 Mai anführt[4]), so habe ich die Möglichkeit angedeutet[5]), dass 1262 Mai in 1252 Mai zu emendiren sei. Wie dem auch sei, so wird man aus dem Zusammenstehen einer Zollrolle von Brügge und einer Zollrolle von Thourout unmöglich folgern können, dass beide Zollrollen nothwendig von gleichem Alter sein müssten. Hardung setzt dies in Bezug auf die lateinischen Texte voraus, und indem er dann das datirte Privileg von 1252, die vlämische Rolle und die seiner Ansicht nach von 1262 zu datirende lateinische Rolle unter einander vergleicht, kommt er zu folgendem Ergebniss: in der vlämischen Rolle ist die für Viktualien zugesagte Zollfreiheit aufgehoben[6]), sind die Abgaben für den Korb Feigen und Rosinen auf 2 Pfennige erhöht, in der lateinischen Rolle ist ausserdem das Dutzend Stiefel wieder

---

[1]) Daselbst 2, S. 84.

[2]) Das. 2, S. 82.

[3]) Das. 2, S. 87.

[4]) A. a. O. S. 1, S. 41 Anm. *.

[5]) A. a. O. 1, S. XXX.

[6]) Das ist falsch: Vgl. Lüb. U. B. 1, Nr. 187: et de hiis, que de cetero ement in cibariis et potibus ad victualia, vel vestimentis sibi necessariis, nichil inde dabunt und Urk. Gesch. 2, S. 85—86: Ende wat dat 1 mensche coopt te sinen cleedene, niet. Een cleedren of cruud jof alrehande goed, dat die coepman coepet te sinen boef jof ter gheerre boef, die hi hevet te becostene, daer of ne sal hi niet gheven. - Urk. Gesch. 2, S. 81: Quicquid homo emit ad suum vestitum, nichil inde debet; ist das Uebrige aufgehoben oder nur irrthümlich ausgefallen?

auf 4 Pfennige gesetzt und Alles, was nach dem Privileg von 1252 von der Mark nur 3 Pfennige zahlen sollte, ist wieder zu 6 Pfennigen notirt; folglich müssen die Zollpächter bald nach 1252 zu der Ueberzeugung gelangt sein, „dass sie in ihrer Freisinnigkeit der gotländischen Genossenschaft gegenüber zu weit gegangen waren“, deshalb wurde ein „Interimstarif“ (der vlämische Text) eingeführt und 1262 (in dem lateinischen Text) der ursprüngliche Tarif wieder hergestellt. Da es nun ferner im lateinischen Texte heisst: mercatores Romani imperii — adhuc solvere concedunt, 1262 aber weder eine „Gesandtschaft des gotländischen Vereins“, noch eine „unmittelbare Unterhandlung Flanderns mit der zu Gotland bestehenden Oberleitung des kaufmännischen Vereins“ urkundlich bezeugt ist, so ist die Genehmigung „von den zu Brügge weilenden deutschen Kaufleuten ausgegangen —, woraus dann weiter eine bereits erwirkte einheitliche Organisation und corporative Geschlossenheit derselben folgt“ (S. 328). Später heisst es freilich vom Jahre 1282, die spanischen Kaufleute hätten Klage geführt, „dass man von der Mark statt drei jetzt sechs Denare nehme“, aber der Verfasser hilft sich folgendermassen über dieses Bedenken gegen seine Zollrollen-Theorie hinweg: „Es scheint also, dass die 1262 für die Deutschen ausgesprochene Wiedereinführung des ursprünglichen Tarifes den Spaniern officiell nicht kundgegeben worden ist“ (S. 332 Anm. 1). Nun aber verlangen auch die deutschen Kaufleute in demselben Jahre 1282, dass Herr Johann von Ghistel ihnen ein schriftliches Verzeichniss der Zollsätze geben solle, damit sie sich gegen Betrügereien des Zolleinnehmers schützen können, und nach gewöhnlicher Logik folgert doch wohl daraus, dass weder der „Interimstarif“, noch die „ursprüngliche Zollrolle“ vor dem Jahre 1282 im Besitz der deutschen Kaufleute gewesen sein kann[1]).

Im Jahre 1280 gaben mancherlei Unbilden, die der deutsche Kaufmann zu Brügge erlitt, die Veranlassung zur Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg. In den Hanserecessen habe ich neun Urkunden zusammengestellt, in denen von 1280 Sept. 21 —

[1]) Natürlich liegt die Vermuthung nahe, dass die lateinische Zollrolle von 1282 zu datiren sei; die Art der Entstehung und ihr Verhältniss zur vlämischen Rolle, die mir trotz alledem auf Grund der lateinischen Rolle abgefasst zu sein scheint, bleibt noch näher zu untersuchen.

1281 März 9 neun verschiedene Städte ihre Genehmigung zu dieser Massregel geben. Im Jahre 1282 wurde über die Zurückverlegung des Stapels nach Brügge verhandelt; wir besitzen über diese Verhandlungen einen Bericht des Johann von Dowaye an Lübeck und die Forderungen der Städte, ausserdem zwei Waage-Ordnungen, die jenen Forderungen gemäss abgefasst sind[1]). Die erste dieser Waage-Ordnungen, in vlämischer Sprache, von 1282 Mai 26, ist vom Grafen von Flandern, Herrn Johann von Ghistel und den Schöffen von Brügge erlassen und vom Grafen von Flandern publicirt; die zweite ist im Auftrage des Grafen von Flandern, des Herrn von Ghistel und der Schöffen von Brügge vereinbart von Johann von Dowaye und Lambert Witte, abseiten der Kaufleute des Römischen Reiches, zwei Männern abseiten der spanischen und der zu ihnen gehörigen Kaufleute und zwei Männern abseiten der flandrischen Kaufleute, in lateinischer Sprache abgefasst und 1282 Aug. 13 in das Register des Grafen von Flandern eingetragen. Dieser Unterschied von drei Monaten ist Hardung Grund genug, zwei verschiedene Vertragsakte anzunehmen: 1282 Mai 26 einigt man sich, dann entstehen neue Streitigkeiten, die 1282 Aug. 13 beigelegt werden; der Bericht des Johann von Dowaye wird nun auf diese zweite Verhandlung bezogen, desgleichen von jenen neun Konsens-Erklärungen drei, welche glücklicher Weise nicht datirt sind, und natürlich „ist die Ordnung der Verhandlungen zu Brügge von 1280-1282 in der Ausgabe der Hanserecesse verwirrt" (S. 332 Anm. 3). Also Friedensschluss, neue Streitigkeiten, Sendung eines Lübischen Rathmanns nach Flandern, Bitte um Absendung weiterer Rathssendeboten, Ankunft derselben, Einigung zu gemeinsamem Verfahren der Deutschen mit Kaufleuten aus Spanien, Arragon, Portugal, Navarra, Gascogne und Provence, Verhandlungen mit den Flämingern, Deputirung von je 2 Bevollmächtigten, Verhandlungen unter diesen, glückliche Einigung derselben, das Alles in nicht ganz drei Monaten: in der That, wer sich nur Etwas den Geschäftsgang der in der Recesssammlung von mir beleuchteten Verhandlungen angesehen hat, wird nicht darüber in Zweifel sein, wer hier geirrt und verwirrt hat.

Der eine jener hansischen Gesandten, Johann von Dowaye war unzweifelhaft Lübischer Rathmann, den andern habe ich für

---

[1]) Hanserecesse 1, S. 8—15.

Dortmund in Anspruch genommen[1]). Ich gestehe, dass ich ein vermuthlich oder wahrscheinlich hätte einschieben sollen, da nicht nur Dortmund, sondern auch Soest später Ersatz seiner Gesandtschaftskosten beanspruchte; doch schien mir die Erhaltung der Beschwerdeartikel im Dortmunder Archiv und mehr noch das wiederholte Auftreten Dortmunds neben Lübeck in flandrischen Gesandtschaften für Dortmund zu sprechen. Hardung sagt: „In Dortmunder Urkunden findet sich von diesem Namen keine Spur, während er einer angesehenen und begüterten Hamburgischen Familie angehört", und weiter: „da 1252 Lübeck und Hamburg für die Genossenschaft das Wort führen, liegt die Vermuthung nahe, dass man auch 1282 den Gesandten dieser beiden Städte den Vortritt liess" (S. 334 Anm. 1). Was zunächst Dortmund betrifft, so befindet sich ein Hinricus Albus unter den Zeugen einer Urkunde Graf Herbords von Dortmund von 1286 Dez. 5, und ist auch in Fahnes Inhaltsverzeichniss aufgenommen; dass ferner der Name Witte, wie wohl fast in allen unseren Städten, auch in Hamburg vorkommt, will gerade hier wenig sagen, da wir über die Hamburger Rathmannen dieser Zeit recht gut unterrichtet sind[2]), und ein Lambert Witte bisher nicht nachgewiesen ist; und wenn endlich 30 Jahre früher (1252) Lübeck und Hamburg zusammen genannt werden, so trifft man 25 Jahre später (1307) Johann van den Nigenhove von Dortmund neben Arnold Wasmod von Lübeck.

Eine Versammlung zu Lübeck, die ich nicht näher als 1298 bis 1302 zu datiren vermochte[3]), wollte sich mit Massregeln gegen neue Bedrückungen des deutschen Kaufmannes zu Brügge beschäftigen. Lübeck schreibt deshalb an Osnabrück[4]): Scripserunt nobis mercatores aliqui Brugis in Flandria constituti; Hardung macht daraus, dass die „deutsche Kaufmannschaft zu Brügge" sich „an den gotländischen Verein" gewandt habe, „um seinen Rath über die geeigneten Massregeln zu erbitten", und dass „in Folge

---

[1]) A. a. O. 1, S. 9.

[2]) Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 333.

[3]) A. a. O. 1, S. 38.

[4]) A. a. O. 1, Nr. 79. Warum Hardung a. a. O. S. 337, Anm. 2 statt dieses auf dem Original beruhenden Abdruckes die Wiederholung des verstümmelten Wigandschen Abdruckes in Urk. Gesch. 2, S. 213 citirt, weiss ich nicht.

dieses Antrags" Lübeck die Einladungsschreiben erlassen habe (S. 337). Die betreffenden Bedrückungen verursacht nach ihm „ein Erlass des französischen Statthalters im Jahre 1301", dessen Nachweis man vergebens sucht. Ebenso unbegründet bleibt es, wenn zwei Schreiben, die ich der Einladung an Osnabrück beigefügt, weil sie ungefähr derselben Zeit angehören müssen, als Antwortschreiben auf eine gleichlautende Zuschrift bezeichnet werden (S. 337 Anm. 2)[1]).

Da den Bedrückungen nicht abgeholfen werden konnte, so entschloss man sich den Stapel wieder nach Ardenburg zu verlegen[2]). 1307 Nov. 16 schlossen Johann de Brune, Wedekin van Reval und Johann van den Nigenhove mit Ardenburg den Vertrag ab, und Dez. 1 urkundete Graf Robert von Dampierre auf Anhalten des Johann van den Nigenhove von Dortmund und Arnold Wasmod von Lübeck über die den Kaufleuten des Römischen Reiches ertheilten Freiheiten. 1309 wird dann mit Brügge über die Rückkehr verhandelt, und ich habe darauf aufmerksam gemacht, wie sich die Zerrüttung des Städtevereins auch darin ausspricht[3]), dass Kaufleute von Braunschweig, Magdeburg und Goslar als Wortführer auftreten. Hardung trennt den Freibrief des Grafen Robert[4]) von dem Vertrage mit Ardenburg, von dem er durch 14 Tage entfernt ist, und setzt ihn in Beziehung mit den Urkunden Brügges, die zwei Jahre später datiren (1309 Nov. 14, 15, 20), und statt der Kaufleute von Braunschweig, Magdeburg und Goslar sind es ihm dann die westfälischen Städte und Lübeck, welche einen vorläufigen Pakt mit den Flämingern schliessen.

Einen ersten urkundlichen Nachweis der korporativen Gliederung des deutschen Kaufmanns zu Brügge findet Hardung (S. 345) in zwei Ordonnanzen über den Kauf von Poperinger und Arden-

---

[1]) Die medietas bonorum, die nach Angabe der Brügger Kaufleute von den Gütern der in Brügge Verstorbenen ad manus regis Francie verlangt werden, ist doch schwerlich buchstäblich zu nehmen und mit 50% zu übersetzen (S. 337).

[2]) Hanserecesse 1, S. 44—48.

[3]) Daselbst 1, S. 44.

[4]) Wo zu finden ist, dass dieser Freibrief den Kaufleuten „zur Belohnung für ihr loyales Verhalten während der Fremdherrschaft" ertheilt sei (Hardung S. 338), kann ich nicht sagen.

burger Laken, die nach seiner Angabe vom 28. Mai 1347 datiren, in Wirklichkeit aber undatirt sind[1]). Offenbar liegt eine Verwechslung vor mit der unmittelbar darauf von ihm erwähnten Aufzeichnung über die Gleichmachung des Gewichtes der Oesterlinge mit dem Brüggischen, welche 1347 Mai 28 in Gegenwart von 4 Aelterleuten, 2 von Lübeck, 1 von Preussen und 1 von Dortmund vorgenommen wurde[2]).

In der Drittheilung, welche 1347 Okt. 28 zuerst urkundlich sicher belegt ist, hat bisher die Verbindung der preussischen mit den westfälischen Städten Schwierigkeit gemacht. Hardung meint, der wahre Beweggrund liege nahe genug, denn da die preussischen Städte vorzugsweise von Einwanderern aus Holland und Westfalen bevölkert gewesen seien, so sei die Verbindung der preussischen Kaufleute in Brügge mit den Städten ihrer Heimath ganz natürlich (S. 346—47). Der doch eben auch nicht fern liegende Gedanke aber, warum denn weder Lübeck, noch die livländischen Städte, die ja gleich den preussischen Städten eine starke Einwanderung aus Westfalen gehabt haben, in engerer Beziehung zu den westfälischen Städten gestanden haben, scheint dem Verfasser nicht gekommen zu sein. Weiter heisst es (S. 348), die Brügger Genossenschaft habe sich selbst die Benennung „Deutsche Hanse“ beigelegt, und der Verfasser spricht demgemäss (S. 348 Anm. 2) von einer deutschen Hanse „im engern Sinne“. Wie man aber, vorausgesetzt, dass man sich überhaupt um hansische Geschichte bekümmert und hansische Urkunden gelesen hat, aus den Worten: nen copman, de to der Duschen henze behort, sal nene gheselscap noch wedderlegginge maken noch holden — met Thidemanne Blomenrod[3]) eine solche Folgerung machen kann, ist mir schlechterdings unbegreiflich.

Schliesslich wird man nicht mehr überrascht, wenn sich das Brügger Kontor nach Hardungs Erzählung eine Oberleitung durch die vereinigten Städte bestellt. Aus dem Jahre 1352 kennen wir nämlich einen Streit der Hansestädte über die Anschaffung einer neuen Waage in Brügge[4]). Wir wissen, dass die Städte gothländisch-livländischen Drittels ihre Rathssendeboten, Hermann van Swedinc-

[1]) Lüb. U. B. 2 Nr. 877, 878.

[2]) Daselbst 2, Nr. 876.

[3]) Das. 2, Nr. 985.

[4]) Hanserecesse 1, S. 99—103.

husen von Wisby und Gobelin van der Heyde von Dorpat nach Brügge sandten, und wir besitzen unter Anderm das Schreiben, in dem diese eine Reihe von Bedenken gegen die Einrichtung einer eigenen Waage erheben. Aus diesen Rathssendeboten macht Hardung „Olderleute des gotländischen Drittels“ (S. 349); in Folge dessen wird der Streit zwischen den Städtegruppen zu einem Zerwürfniss „der deutschen Hanse in Flandern”, die „nur durch das unmittelbare Eingreifen der Städte vor einer Trennung der einzelnen Drittel“ bewahrt wird (S. 350); dann liegt es natürlich der deutschen Geschäftswelt zu Brügge „nahe genug, zur endgültigen Beseitigung der offenbar gewordenen Missstände eine Form zu suchen, welche eine beständige Verbindung mit den communalen Behörden der Heimath sicher stellte“; man wendet sich daher mit seinem Gesuch an die Städte; diese schicken ihre Rathssendeboten; von ihnen und „dem Vorstande der deutschen Hanse in Flandern“ wird die neue Ordnung festgestellt. Woher der Verfasser weiss, dass die Wahl der Aelterleute, die nach dem Recess von 1356 den einzelnen Drittheilen obliegt[1]), vorher der Gesammtheit zugestanden habe, will ich gar nicht mehr fragen, sondern nur noch darauf aufmerksam machen, dass die „gefährliche Massregel“ der Drittheilung (S. 350) durch eine solche Umwandlung doch noch gefährlicher hätte werden müssen.

---

[1]) Daselbst 1, Nr. 200 § 7.

VI.

DAS LÜBECKISCHE PATRIZIAT,

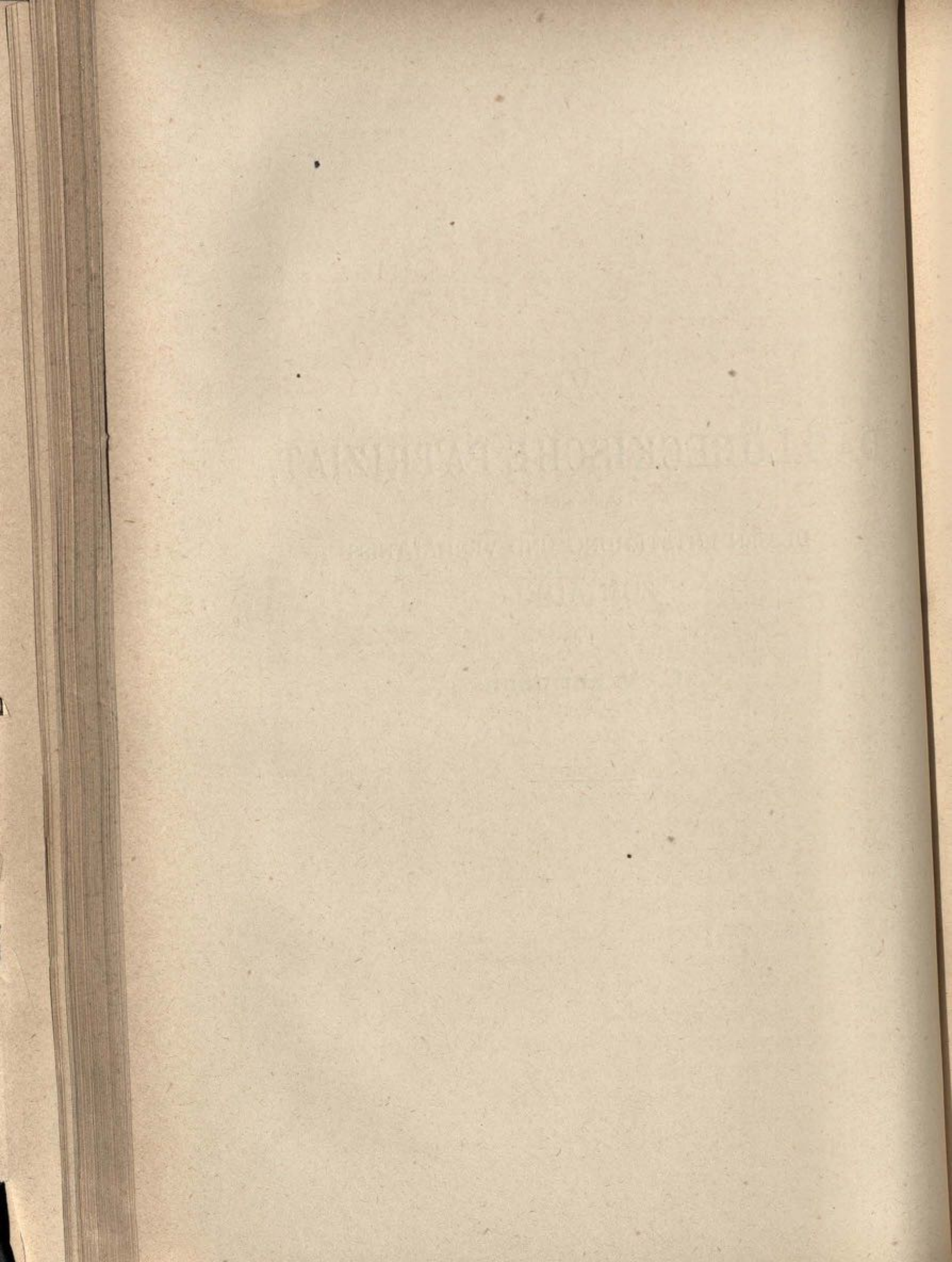
INSBESONDERE

DESSEN ENTSTEHUNG UND VERHÄLTNISS

ZUM ADEL.

Von

C. Wehrmann.



Schon die erste Verfassung, die Lübeck von Heinrich dem Löwen erhielt, begründete in gewisser Weise einen Unterschied der Stände durch die Bestimmung, dass die Handwerker von der Theilnahme am Rathsstuhl ausgeschlossen sein sollten[1]. Diese Anordnung entsprach völlig der socialen Stellung, welche die Handwerker damals einnahmen. Sie waren nirgends rathsfähig, und es war wohl nur deshalb nothwendig ein eignes Gesetz darüber zu geben, weil sie leicht bei der Bildung eines neuen, auf historischen Prämissen nicht beruhenden Gemeinwesens den Versuch hätten machen können, eine andere Stellung zu erringen, als ihnen sonst überall zustand, und dadurch einen immerwährenden Anlass zu inneren, das Aufblühen der Stadt hindernden Zwistigkeiten und Spaltungen würden gegeben haben. Waren sie nun ausgeschlossen, so fiel die Besetzung des Rathstuhls von selbst den Kaufleuten zu, denn andere Stände, die darauf hätten Anspruch machen können, gab es damals nicht. Gelehrte Bildung war ein Eigenthum der Geistlichen, die überhaupt nicht in einem bürgerlichen Nexus standen und also auch der obrigkeitlichen Würde nicht theilhaftig werden konnten. Eine kriegerische Laufbahn zu erwählen, wenn sie auch ehrenvoll genug war, hatten die Bürger um so weniger Veranlassung, da Friedrich I. und vermuthlich schon Heinrich der Löwe sie sowohl vom Heerbann als von der Landwehr befreite und ihnen nur die Vertheidigung der eigenen Stadt zur Pflicht machte[2]. Zwar

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 4, S. 6.

[2]) Daselbst 1, Nr. 7, S. 11.

erzählen die Chroniken, dass bei dem grossen Heere, welches der Kaiser 1189 nach Palästina führte, auch Lübecker und Bremer Schiffe gewesen seien, und die Anstalten, welche die Bürger beider Städte trafen, um die Verwundeten und Kranken zu pflegen, sind die, wenn gleich absichtslose Veranlassung zur Stiftung des deutschen Ordens geworden[1]). Es wird ferner erzählt, dass, als 1196 abermals die Aufforderung zu einem Kreuzzug erging, in Lübeck 400 der tüchtigsten Männer, dem Rufe Folge leistend, das Kreuz nahmen[2]). Indessen darf man wohl aus solchen einzelnen Zügen, bei welchen der Glaube, ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, die Haupttriebfeder war und Handelsinteresse mitwirken mochte, weitere Schlüsse nicht ableiten. Durch den Handelsverkehr mit Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland gedieh, nach Helmolds Zeugniss[3]), der Betrieb der Stadt immer mehr und die Zahl ihrer Bewohner wuchs in hohem Grade.

Die Geschäftsthätigkeit des Raths war ursprünglich gewiss eine sehr einfache und blieb es auch, so lange die Stadt der Botmässigkeit eines Fürsten unterworfen war. Die Gerichtsbarkeit wurde von dem herrschaftlichen Vogt ausgeübt, Beziehungen zu andern Staaten und Ländern hatten sich noch nicht gebildet oder wurden, so weit sie bestanden, von dem Oberherrn wahrgenommen; es blieb also für den Rath nur die Verwaltung der Einkünfte der Stadt, die Sorge für Sicherheit und Ordnung, und die Befugniss, über die von der Stadt selbst erlassenen Bestimmungen zu richten.

Die Verhältnisse änderten sich gänzlich und plötzlich im J. 1226, in welchem Lübeck sich von der Herrschaft der Dänen befreite und von Friedrich II. die Reichsfreiheit erhielt. Die Stadt war nun zugleich ein Staat, besass Freiheit und Selbständigkeit, hatte aber auch zugleich die Aufgabe, diese kostbaren Güter zu schützen und zu bewahren und aus sich selbst diejenige Kraft zu entwickeln, die zu einem eignen und selbständigen Leben, wie für ein Individuum, so für ein Gemeinwesen erforderlich ist.

In Folge der so veränderten Verhältnisse wurde auch die

---

[1]) S. oben S. 29, 30.

[2]) Arnold v. Lübeck 5, Kap. 25, M. G. SS. 21, S. 203: in civitate Lubeka de valentioribus circa quadringentos viros signati sunt.

[3]) Helmold 1, Kap. 85, M. G. SS. 21, S. 79.

Stellung des Raths eine wesentlich andere. Zwar stand ihm im Innern ein kaiserlicher Vogt zur Seite, zwar wählte er sich mehrfach unter den benachbarten Fürsten einen s. g. Schirmvogt, der die Stadt vertheidigen und schützen sollte. Aber die Thätigkeit des kaiserlichen Vogts wurde bald mehr und mehr nominell und die Schirmvögte konnten höchstens fördern und unterstützen, aber nicht leiten und selbst schaffen.

Zunächst galt es, die errungene Freiheit gegen die fortgesetzten Angriffe des Dänenkönigs und des Grafen von Holstein, der die Ansprüche seines Hauses keineswegs aufgegeben hatte, zu behaupten, und das geschah mit grosser Energie und mit Erfolg, obwohl erst nach langem Kampfe, der nicht blos in der Nähe der Stadt, sondern auch in weiterer Entfernung geführt und im J. 1235 durch einen an der Mündung der Warnow über die dänischen Schiffe erfochtenen Sieg entschieden wurde. Vielleicht war es dieser Kampf der eine allgemeinere Neigung, sich durch kriegerische Thaten auszuzeichnen, erweckte. In einer Urkunde von 1246 finden wir angegeben, dass wackere und vornehme Lübeckische Jünglinge sich Brüdern des deutschen Ordens aus Liebe zum Christenthum anschlossen und in Samland gegen die Ungläubigen kämpften. Einige derselben brachten sie mit nach Lübeck zurück, welche dann in der Marien-Kirche öffentlich die Taufe[1]) empfingen.

Mag aber auch dieser Fall nicht ein ganz vereinzelter gewesen sein, so blieb doch die eigentliche Thätigkeit wesentlich dem Handel gewidmet. Fehden und Kriege wurden nur geführt, um den Verkehr und die Verkehrswege sicher zu stellen. Die Betriebsamkeit der Lübecker Kaufleute hat, durch die Gunst der Umstände unterstützt, sich in ungemein kurzer Zeit auf ein sehr weites Gebiet ausgedehnt. Ihre Handelsverbindungen erstreckten sich schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch das ganze nördliche Deutschland, sowohl an den Küsten hin als in das Innere hinein und darüber hinaus, einerseits nach Flandern und Frankreich, andererseits in das jetzige Preussen, nach Liefland, Esthland und Russland. Sie erstreckten sich ferner nach England und Schottland, Dänemark, Norwegen und Schweden.

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 117.

Der Handel hat immer, wenn nicht Allen, doch Vielen, die ihn mit Glück und Geschick betrieben, Wohlhabenheit und Reichthum gebracht, und Wohlhabenheit ist stets ein Mittel gewesen, nicht blos eine freie und unabhängige, sondern auch eine einflussreiche Stellung zu erwerben. Für eine Handelsstadt von geringem Umfange ist Geld die natürliche Grundlage, um eine Aristokratie zu bilden, die in grösseren Staaten auf Grundbesitz beruht. Andererseits ist Geld, so lange es blos Kapital ist, das immer wieder aufs Spiel gesetzt wird, ein so wenig gesicherter Besitz, dass, wenn man auf die Entstehung eines bevorrechteten Standes oder, um gleich jetzt diesen Ausdruck zu gebrauchen, eines Patriziats zurückgehen will, die Frage nahe liegt, ob sich nicht eine andere Grundlage dafür finde. Nun erfahren wir aus den ersten Nachrichten, die wir über die Gründung unserer Stadt haben, nicht, dass einer Anzahl der ersten Ansiedler ein bedeutender Theil des Areals unter gewissen Bedingungen hingegeben und ihnen dadurch von vorne herein eine gewisse Stellung als Grundeigenthümern gesichert sei, wie es bei der Gründung anderer Städte der Fall war. Eine Stelle im Helmold macht dies sogar geradezu unwahrscheinlich. Er berichtet, dass die Stadt 1157 von einem Brande gänzlich zerstört sei und dass die Bewohner zweifelhaft gewesen seien, ob sie, wenn das feindselige Verfahren Heinrichs des Löwen fortdaure, ihre Häuser überhaupt wieder aufbauen sollten und deshalb zuvor eine Gesandtschaft an ihn geschickt hätten, um zu erfahren, an welchem Orte er ihnen gestatten wolle, Markt zu halten. Da fasst Helmold die gesammte Einwohnerschaft Lübecks unter dem Ausdruck „die Kaufleute und die übrigen Bewohner“ zusammen[1]), und doch war hier eine sehr natürliche Veranlassung, wenn es überhaupt grosse Grundeigenthümer in der Stadt gab, sie zu erwähnen. Aber was bei der ersten Gründung durch den Grafen Adolph nicht geschah, geschah vielleicht bei dem Wiederaufbau durch Heinrich den Löwen, der nun Herr der Stadt wurde, oder entwickelte sich aus andern Gründen bald hernach. Wenigstens ist ein Umstand noch jetzt bemerklich, der kaum auf blossem Zufall beruhen kann und daher Beachtung verdient.

---

[1]) Institores et ceteri habitatores: Helmold 1, Kap. 85, M. G. SS. 21, S. 79.

Unsere Stadt theilt sich in eine westliche sich nach der Trave hinabneigende und eine östliche der Wacknitz zugewandte Hälfte. Wahrscheinlich war die westliche Hälfte, eben weil sie am Hafen lag, die zuerst angebaute, gewiss ist von der östlichen Seite der nördliche Theil der zuletzt angebaute. Nun zeigt sich, dass die Strassen in der westlichen Hälfte zum grossen Theil Namen haben, die von Personennamen entlehnt sind, fossa Uffekonis, Danquardi, Marlevi u. s. w. und es gab deren früher noch mehr als jetzt, in der östlichen Hälfte der Stadt aber hat nur eine einzige Strasse einen solchen Namen, und dieser ist erst zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstanden. Besässen wir noch das älteste, 1226 angelegte Oberstadtbuch, so würden wir ohne Zweifel viel sichrere Auskunft über diesen Umstand und über die frühesten Besitzverhältnisse daraus gewinnen; da diese wichtige Quelle für die Erkenntniss der frühesten Zustände fehlt, wird man sich begnügen müssen, die Thatsache zu constatiren, ohne, wenigstens für jetzt, mehr als unbestimmte Vermuthungen daraus ableiten zu können [1]).

Mit grösserer Sicherheit lässt sich wohl behaupten, dass die Kaufleute bald die Gewohnheit annahmen, einen Theil des gewonnenen Vermögens der Gefahr, es wieder zu verlieren, dadurch zu entziehen, dass sie es zum Ankauf von Renten und kleineren oder grösseren Grundstücken verwandten und in solcher Weise den Grund zu einem auf ihre Nachkommen sich vererbenden Familienbesitz legten. Zum Ankauf von Renten bot sich in der Stadt selbst bei lebhaftem Verkehr immer reichliche, und da schon seit 1226 alle Rentenkäufe unter Aufsicht des Raths in Hypothekenbüchern verzeichnet wurden, sichere Gelegenheit dar. Wenn wir daher in einzelnen Fällen schon im dreizehnten [2]), und noch häufiger im vierzehnten Jahrhundert wahrnehmen, dass Lübecker Bürger Renten in Kiel, Wismar, Lüneburg und Stralsund, auch in Fehmarn, kauften, so dürfen wir wohl auf reichliches Vorhandensein

---

[1]) Hinsichtlich Rostocks vgl. Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 11, S. 170, 171.

[2]) Beispiele von solchen Rentenkäufen in Lüneburg, Stralsund und Wismar, zum Theil zu bedeutenden Beträgen, findet man U. B. d. St. Lübeck 1, S. 346; Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 69, 109, 127; Meklenb. U. B. 3, Nr. 2147, 4, Nr. 2606, 2607.

von Kapital schliessen und annehmen, dass ein grosser Theil des Vermögens vieler angesehenen Familien in Einkünften aus Renten bestand. Es ist wohl nur ein Beispiel unter vielen, wenn 1393 bei einer Erbtheilung unter den drei Kindern des Jacob Pleskow, Johannes, Gottfried und Margarethe, den beiden Söhnen die sämmtlichen Renten zugesprochen wurden, die der Vater in Wismar, Kiel und Fehmarn besessen hatte; Renten die derselbe in Stralsund besass, werden schon 1373 erwähnt[1]).

Für den Ankauf von Grundstücken dagegen bot das kleine städtische Gebiet sehr wenig Gelegenheit dar, zumal da Vieles Stadteigenthum bleiben musste. Unter den Pächtern der städtischen Wiesen finden sich die Namen Wickede, Warendorp, Crispin, Pleskow, Darsow, Morkerke, Cusveld und andere so zahlreich, dass die Benutzung derselben für ihre Lebensverhältnisse nothwendig gewesen sein muss, und manche derselben wurden auch Besitzer von Theilen der ursprünglich städtischen Güter. Aber es war doch im Gebiete der Stadt bei weitem nicht Raum genug für die Bedürfnisse und das Vermögen; man musste in die benachbarten Länder hineingehen, und das geschah nach allen Richtungen hin. Dabei galt es nicht für unvereinbar mit den Pflichten eines Bürgers, als Besitzer eines Gutes oder Dorfes oder eines Theils desselben zugleich Lehnsmann eines Fürsten zu sein. Wir finden in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Gerhard von Bremen als Besitzer von Scharbeutz in einem Lehnsverhältniss zu den Grafen Gerhard I. und Johann II. von Holstein[2]); Werner Huno war als Besitzer von halb Wulfsdorf, halb Beidendorf und des ganzen Dorfes Albsfelde Lehnsmann des Herzogs Albrecht II. von Lauenburg[3]); Wedekin von der Brügge und Bernard Wittenburg waren wegen eines Antheils an der Mühle in

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 4; Nr. 203. In einer Vollmacht, welche Dietrich von Alen 1356 für seinen Bruder ausstellt, erwähnt er universa et singula bona sua tam mobilia quam immobilia sita in judicio civitatis aut extra. Mehrere Beispiele eines bedeutenden Vermögens bei Lübeckischen Bürgern nennt Pauli, Lübeckische Zustände zu Anf. d. vierzehnten Jahrhund. S. 72 ff.

[2]) Lüb. U. B. 1, S. 308.

[3]) Daselbst 1, S. 517, 519, 520.

Plau, den sie 1278 erwarben[1]), Vasallen der Fürsten Heinrich und Johann von Werle; Gerhard von Tribsees wurde 1295 durch einen Pfandbesitz im Dorfe Tzarnekow Vasall des Fürsten Heinrich II. von Meklenburg[2]). Fälle der Art sind ohne Zweifel häufig vorgekommen, denn eine Vorschrift des Lübischen Stadtrechts von 1294 bestimmt, dass man auch solche Güter dem Rathe verschossen solle, die man von Fürsten oder Herren zu Lehen habe, ohne Rücksicht auf dasjenige, was etwa dem Lehnsherrn davon zu leisten sein möchte[3]). Indessen konnte doch ein solches Verhältniss weder den Bürgern einer freien Stadt noch den Fürsten zusagen. Letzteren deshalb nicht, weil es schwer sein mochte, von den Bürgern einer freien Stadt die Leistung der Lehndienste, namentlich des Rossdienstes zu erlangen, dazu waren die an kriegerische Beschäftigungen gewöhnten Ritter und Knappen offenbar geeigneter. Aber auch den Wünschen der Bürger konnte ein solches Verhältniss nicht entsprechen, es musste ihnen vielfach Zwang auflegen und konnte ihnen namentlich dann im Wege stehen, wenn sie eine Rathsherrenstelle in Aussicht nahmen; denn es durfte Niemand im Rathe sitzen, der ein Amt von Herren hatte[4]), und als solches konnte ein Lehnsverhältniss, da es eine eidliche Verpflichtung auferlegte, doch leicht gedeutet werden. Daher war man bestrebt, das Lehnsverhältniss zu lösen, und man war wohl von beiden Seiten geneigt dazu.

Als die Brüder von Sandberg (Marquard und Alban, Ritter, Johann und Emeke, Knappen) 1305 Dec. 6 dem Lübecker Bürger Diedrich von Alen die Dörfer Eckhorst und Steinrade verkauften, behielten sie das damit verbundene Lehnsverhältniss zu den Grafen von Holstein so lange bei, bis der Käufer es selbst erworben haben würde, und versprachen bei der Erwerbung behülflich zu sein[5]). In der That nahm Graf Adolph VII. ihn 1306 März 26 unter die Zahl seiner Vasallen auf und übertrug ihm mit Rücksicht

---

[1]) Meklenb. Jahrb., Jahrg. 17, S. 273; U. B. d. St. Lübeck 2, S. 36.

[2]) U. B. d. St. Lübeck 2, S. 73.

[3]) Hach, Das alte Lübische Recht, S. 304: allene dat he den heren dar af dene, he mot doch der stat darvan schoten, like van sineme anderen gude.

[4]) Hach, a. a. O. S. 266.

[5]) Lüb. U. B. 2, S. 955.

auf die angenehmen ihm von dem Diedrich erwiesenen Dienste (intuentes grata servicia ipsius Thiderici nobis exhibita) die Gerichtsbarkeit, welche die Brüder Sandberg nicht besessen hatten, und erliess ihm zugleich, um ihm noch grössere Gunst zu erweisen (volentes ipsum Thidericum amplioris graciae beneficio preveniri), für seine Lebenszeit alle Lehndienste [1]. Die Wittwe Adolphs VI. Helene, wiederum zur Belohnung vielfacher Wohlthaten (in recompensam beneficiorum nobis multipliciter impensorum), entsagte allem weiteren Anrecht an die beiden Dörfer und gestattete dem Diedrich v. Alen sie zu regieren, wie die Dörfer in der Feldmark der Stadt Lübeck regiert werden [2]. Damit war das Lehnsverhältniss aufgehoben. Ihr Sohn, Graf Adolph VII. sprach 1319 dasselbe nochmals aus [3]. Dass unter den Diensten und Wohlthaten Geldzahlungen zu verstehen sind, ist um so weniger zu bezweifeln, da die Summe angegeben wird, für welche Diedrich von Alen die Gerichtsbarkeit erkauft hat. Wir haben auch aus dem Jahre 1271 einen andern Fall, in welchem eine bestimmte Summe genannt wird [4]. Für 250 ℔ übertrugen die Grafen Gerhard I. und Johann II. dem Lübecker Bürger Gerhard von Bremen das halbe Dorf Sürstorf und das ganze Dorf Scharbeutz als Eigenthum, während sie es bis dahin als Lehen besessen hatten. Für eine Summe Geldes, deren Grösse nicht angegeben, von der aber bemerkt ist, dass sie zur Einlösung der Veste Grabow verwandt sei, erkaufte Werner Huno 1291 die Lösung des Lehnsverhältnisses von Albrecht II. von Lauenburg hinsichtlich des Dorfes Albsfelde [5].

Güterankäufe Lübeckischer Bürger in den benachbarten Ländern kommen im vierzehnten Jahrhundert in grosser Menge vor: 1320 kauften die Brüder Hermann, Conrad und Johann Klendenst einen Theil des Dorfes Timmendorf auf der Insel Poel [6], 1328 erwarb Hermann Klendenst den übrigen Theil [7]. 1320 kaufte

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 169, 170.
[2]) Das. 2, S. 312.
[3]) Das. 2, S. 322.
[4]) Das. 1, S. 308.
[5]) Das. 1, S. 525.
[6]) Das. 2, S. 338.
[7]) Das. 2, S. 441.

Emelrich Pape das Dorf Stockelsdorf von dem Ritter Borchard von Otteshude [1]), verkaufte es 1328 an Diedrich Witte [2]) und dieser wieder 1334 an Bertram Vorrad [3]). 1334 kaufte Nicolaus Godetit in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich, der damals Priester in Brügge war, das Dorf Kücknitz von dem Ritter Volrad von Borstel [4]), 1348 Marquard Boom das Dorf Böbs von den Knappen Diedrich Dunker und Timmo Marute [5]), 1353 Wilhelm von Warendorp das Dorf Dunkelsdorf von den Brüdern von Reventlow [6]). Die Brüder Thomas, Gottschalk, Conrad und Albert Morkerke erwarben 1358 durch Kauf von dem Ritter Nicolaus Split das Dorf Bliestorff in Holstein [7]), die Brüder Albrecht und Conrad und die Brüder Albrecht, Conrad und Diedrich Brüggemann das Dorf Malkendorf von den Brüdern von Buchwald [8]). In gleicher Weise kamen 1375 und 1377 die Güter und Dörfer Moisling, Niendorf und Reecke in den Besitz von Hermann von Osnabrück oder Osenbrügge [9]) und 1380 und 1382 gingen die zahlreichen Besitzungen der ritterlichen Familie von Crummesse, das Dorf dieses Namens und ferner die Dörfer Cronsforde, Niemark, Grinau, Wulmenau, nebst vielen Hölzungen und Torfmooren und einem fischreichen See bei Beidendorf [10]) in das Eigenthum theils des Rathmanns Segebodo Crispin, theils der Brüder Gerd und Hermann Darsow, die beide nach einander Rathmänner waren, über. Schon früher hatte Johann Schepenstede das Dorf Schenkenberg von den Crummesse erkauft [11]).

Da für diese Käufe die landes- und lehnsherrliche Bestätigung nachgesucht werden musste, ergab sich leicht eine Gelegenheit, die Auflösung des Lehnsverhältnisses zu bewirken, durch Leistungen, die bisweilen erkennbar sind, bisweilen in der Wendung grata

---

[1]) Das. 2, S. 331.
[2]) Das. 2, S. 439.
[3]) Das. 2, S. 548.
[4]) Das. 2, S. 537.
[5]) Das. 2, S. 853.
[6]) Das. 4. S. 44.
[7]) Das. 3, S. 313.
[8]) Das. 3, S. 540.
[9]) Das. 4, S. 271, 359.
[10]) Das. 4, S. 395, 398, 445, 451.
[11]) Das. 4, S. 286, 324.

beneficia nur angedeutet werden, bisweilen auch von dem Verkäufer getragen wurden. Bei den Grafen von Holstein begegnete man keinen Schwierigkeiten. Die Brüder Morkerke erlangten in bestimmten Ausdrücken Befreiung von aller Huldigung und allem Vasallenthum, ab omni omagio et vasallatu, und es wird hinzugefügt: ab omni jure servitutis et exactionis, ab omni precariarum et praestacionis onere, quocunque nomine censeantur [1]. In andern Urkunden wird der Ausdruck omagium et vasallatus, vielleicht absichtlich, vermieden, das Sachverhältniss aber, man möchte glauben eben darum, noch bestimmter und detaillirter bezeichnet. Denn was blieb dem Fürsten übrig, wenn er erklärte, dass die Erwerber eines Gutes und alle Eingesessenen desselben, weder ihm noch seinen Erben und Nachkommen zu keinem Dienste, zu keiner gifte ofte gave, schote eder beschattinge, noch to vore noch to yeniger beswaringe ofte bordene noch to yenighen dinghen, id heyte wo id heyte, auf irgend eine Weise verbunden oder pflichtig sein sollen? Oder wenn es am Schlusse einer Urkunde heisst [2]: Unde concludendo sermonem declaramus et dicimus, saepedictas duas villas ad ipsum Thidericum de Alen et filios suos ac eorum heredes veros tam masculos quam femellas jure proprietatis perpetue totaliter pertinere, sic quod nullus alius quam ipse duntaxat quicquam juris retineat in eisdem. Es war eine gänzliche Loslösung der verkauften Güter von dem staatlichen Zusammenhang und wurde auch sowohl von den Käufern als auch von dem Rathe von Lübeck so angesehen. Die Fürsten von Meklenburg gingen so weit nicht, aber sie begnügten sich, den Käufern die Lehndienste zu erlassen [3], nahmen sie in einzelnen Fällen auch als Lehnsleute an [4]. Es waren übrigens die Güterkäufe lübeckischer Bürger in Meklenburg bei weitem nicht so bedeutend als in den beiden andern Nachbarländern, vermuthlich zum Theil aus dem Grunde, weil es nicht so leicht war, das unbeschränkte Eigenthums-

[1]) Das. 3, S. 314, 315.

[2]) Das. 2, S. 323.

[3]) Meklenb. U. B. 7, Nr. 4355, 4436. Vgl. Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 17, S. 45.

[4]) Meklenb. U. B. 7, Nr. 4775: Quos quidem tres mansos sepedicto Marquardo de Cozfelde et suis veris heredibus contulimus in pheudum legitimum et conferimus in hiis scriptis.

recht zu erwerben. Die Herzoge von Lauenburg, welche, wie aus den vorhin angeführten Beispielen erhellt, den Güterverkäufen und der Ablösung des Lehnsverhältnisses lange Zeit kein Hinderniss in den Weg gelegt hatten, erhoben gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts Schwierigkeit, als die Verkäufe einen grossen Massstab annahmen. Schliesslich bestätigte Erich III. 1397 die Ankäufe der Darsow mit der Bedingung, dass er sich und seinen Nachkommen für immer das Recht des Rückkaufs vorbehielt[1]), und Erich IV. willigte 1409 gegen Abtretung des Dorfes Stubben auch in die Aufhebung des Lehnsverhältnisses. Die Güterkäufe des Segebodo Crispin wurden, obwohl von Erich III. bestätigt[2]), von dessen Nachfolger Erich V. noch dem Sohne Segebodos, Johann Crispin, streitig gemacht, wobei der Herzog unter anderm als Grund angab, dass es zweifelhaft sei, ob ein Lübecker Patrizier die Lehndienste, namentlich den Rossdienst werde leisten können[3]). Ernstlich kann aber dieser Einwand nicht gemeint gewesen sein, denn 1419 erlangte Johann Crispin durch eine Zahlung von 300 ℳ die bis dahin versagte Bestätigung, ohne dass in der Bestätigungsurkunde eine Erwähnung des Lehnsverhältnisses geschah.

Aus den angeführten Thatsachen, so wie aus zahlreichen anderen ebenfalls nachzuweisenden kleineren Ankäufen von Renten und einzelnen Landstellen, ergiebt sich, dass eine Anzahl von Familien sich bildete, die nicht sowohl überhaupt vermögend, als vielmehr durch den Besitz von Renten und Grundstücken vermögend war.

Dass auch eine Anzahl von Familien sich bildete, die bei der Besetzung der Rathsstellen vorzugsweise in Betracht kamen, lag in der Natur der Verhältnisse mit Nothwendigkeit begründet. Einnahmen gewährten die Stellen gar nicht. Die mit einzelnen Officien, namentlich der Verwaltung der Kämmerei allerdings verbundenen Sporteln waren so unbedeutend, dass sie einen irgend nennenswerthen Ertrag nicht lieferten. Aus Kaufleuten aber, die neben der Verwaltung städtischer Angelegenheiten auch eigne Geschäfte betrieben, konnte der Rath nur theilweise bestehen. Sie

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S, 757.

[2]) Das. 4, S. 412.

[3]) Kobbe, Geschichte von Lauenburg 2, S. 127, 128.

waren nützliche, gewiss unentbehrliche Mitglieder, aber noch grösser musste wohl im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Anzahl solcher sein, die sich in der Lage befanden, ihre ganze Thatkraft und ihre ganze Thätigkeit dem Amte widmen zu können. Denn war auch die innere Verwaltung ohne Frage in vielen Beziehungen einfacher als jetzt, so waren dagegen die auswärtigen Verhältnisse desto complicirter und verlangten die grösste Anstrengung. Es genügt fast, auf die Stellung hinzuweisen, die Lübeck in der Hanse einnahm. In den Jahren 1362 bis zum Stralsunder Frieden 1370 — allerdings einer ungewöhnlich bewegten Zeit — sind mehr als 50 Hansetage gehalten worden, davon nur 10 in Lübeck, die übrigen in Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Wolgast, Köln, Falsterbo, Nyköping, Wordingborg. An fast allen hat Lübeck Theil genommen. Zu den auswärts gehaltenen sandte der Rath in der Regel drei seiner Mitglieder, zu den in Lübeck stattfindenden deputirte er sechs bis sieben. Alle diese Hansetage betrafen hauptsächlich das Verhältniss zu Dänemark, und das war nur eins der Länder, mit welchen Lübeck in Verbindung stand. Der Handel ging noch nach vielen andern Orten und Ländern, und wohin er ging, da musste den Kaufleuten, die ihn betrieben, durch Verträge — die s. g. Privilegien — Freiheit und Sicherheit des Aufenthalts und des Verkehrs geschaffen, es mussten ferner schon für die Reisen, so weit sie zu Lande geschahen, Verträge, welche freien Durchzug sicherten, mit allen Fürsten geschlossen werden. Und auch das genügte noch nicht. Verträge würden in jenen Zeiten wenig genützt haben, wenn man nicht immer bereit gewesen wäre, sie durch Waffengewalt gegen Verletzungen zu schützen, und wenn man nicht die Sicherheit der Landstrassen gegen die zuweilen von den Fürsten begünstigten, zuweilen gegen ihren Willen handelnden Raubritter mit den Waffen aufrecht erhalten hätte. Friedliche und kriegerische Thätigkeit war in jedem Augenblick und immer nach vielen Richtungen hin zugleich erforderlich. Die Rathmänner mussten bald geschickte Unterhändler, bald tüchtige Krieger sein. So lag es denn in der ganzen Art und dem Umfang ihrer Amtspflichten, dass nur Solche zu den Stellen geeignet sein konnten, die im Stande waren, sich ihnen ganz zu widmen, ohne Sorge für ihre eignen Angelegenheiten zu haben, die, wo möglich, mit den Verhältnissen der Stadt schon einigermassen

vertraut waren und sich dann die zum thätigen Eingreifen in dieselbe erforderliche Gewandtheit und Geschäftserfahrung leichter erwarben. Es kam hinzu, dass der Rath in übrigens vollkommen freier, nur durch das Statut Heinrichs des Löwen beschränkter Wahl sich selbst ergänzte und daher ganz berechtigt war, seine Mitglieder aus ihm sonst schon befreundeten und nahe stehenden Familien zu nehmen.

Ein Kreis hervorragender Männer, aus denen der Rath bestand, tritt uns im J. 1277 entgegen. Der Bischof Burchard excommunicirte vierundfünfzig namentlich benannte Personen unter der Bezeichnung consules et majores civitatis, mehrere mit Einschluss von nicht benannten Brüdern und schliesslich mit dem Zusatze: nebst ihren Genossen, die ihnen Rath geben und Hülfe leisten (cum suis complicibus consilium et auxilium praestantibus)[1]. Die Uebersetzung, die Leverkus von consules et majores giebt, Rathmänner und Aelterleute der Stadt, ist nicht glücklich gewählt, schon deshalb nicht, weil sie unklar ist. Aelterleute der Stadt gab es nicht, nur Aelterleute der Aemter, die hier nicht gemeint sein können. Unter majores sind die angesehensten Bürger zu verstehen, die sonst de wisesten, de wittigesten heissen[2]. Die genannten Personen kommen mit Ausnahme eines oder zweier sämmtlich in der Rathslinie vor; dass sie nicht auf einmal im Rath gesessen haben können, ergiebt sich schon aus der Zahl. Die Anzahl der Rathsmitglieder war nicht durch ein Gesetz bestimmt[3], dagegen war es Gesetz, dass jeder Rathmann einen Anspruch

---

[1]) U. B. d. Bisth. Lübeck 1, Nr. 264.

[2]) In der Urkunde vom 27. Octbr. 1280 (U. B. d. Bisth. Lübeck Nr. 275, S. 273), in welcher der Cardinal Jacobus de Colonna den Bann wieder aufhebt, werden eben dieselben Personen als consules et jurati seu majores bezeichnet. Der Ausdruck jurati passt ebenfalls nicht auf Lübeckische Verhältnisse und kann seinen Grund nur darin haben, dass der Schreiber des Cardinals die Verhältnisse anderer ihm vielleicht bekannter Städte (vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1, § 241) auf Lübeck übertrug. Wiewohl in dem Codex des Lübischen Rechts von 1294 der Ausdruck de der stat gesworen hebben zur Bezeichnung von Rathmännern dient, wird doch das Wort jurati nie so gebraucht.

[3]) Eine gesetzliche Vorschrift über die Anzahl der Rathsmitglieder wurde erst in dem Recess von 1669 gegeben. Sie wurde damals auf zwanzig bestimmt.

darauf hatte, nach zweijähriger Amtsführung ein Jahr lang von Geschäften frei zu bleiben, und dieser Bestimmung wurde auch in der Praxis nachgegangen. Nun finden wir in einer Urkunde von 1290 Jun. 25 dreiunddreissig Personen als Lübeckische Rathmänner (consules Lubicenses) genannt[1], und in einer gleich darauf folgenden vom 1. Aug. desselben Jahres fünfundzwanzig als derzeit fungirende (consules qui tunc consilio praesidebant) mit dem Zusatz et alii quam plures consules et cives[2]. In den obigen vierundfünfzig Personen haben wir also vermuthlich den ganzen derzeitigen Rath, was dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass die beiden Secretaire und der Arzt des Raths ausdrücklich mit benannt werden, ausserdem aber auch eine Anzahl anderer Männer, aus denen der Rath sich ergänzte. Nichts weist indessen darauf hin, dass eine Verbindung irgend welcher Art unter ihnen bestanden hätte. Es gab damals höchst wahrscheinlich, abgesehen vom Domcapitel, noch nicht einmal religiöse Verbindungen in der Stadt.

Gerade ein Jahrhundert später, 1377, tritt uns wiederum ein bestimmter Kreis von Männern entgegen, diesmal einer, der zu geselligen Zwecken vereinigt ist. Wir finden ihn in dem Testamente des Boldewin Speygelmaker oder Speygeler[3], welcher neunundsechzig namentlich benannten Personen ein Fuder guten Rheinweins vermacht, um es in fröhlichem Beisammensein auszutrinken. Der Zusatz, dass keine Rücksicht darauf genommen werden soll, ob etwa zehn Personen oder noch mehr fehlen, begründet mindestens die Vermuthung, dass es eine geschlossene Gesellschaft war, und die Namen lassen keinen Zweifel darüber, aus welchen Elementen der Kreis bestand. Es befinden sich siebenzehn Rathmänner darunter, und die übrigen sind fast durchweg Namen von bekannten wohlhabenden Bürgern, die zum Theil später Rathmänner wurden. Ein ähnliches Legat findet sich aus dem Jahre 1374. Johann Crispin vermacht seinen Gelagsbrüdern (sodalibus meis proprie lachbroderen), ohne Jemanden zu nennen, eine halbe Ohm Rheinwein.

1379 aber, am 2. September, schlossen der genannte Boldewin

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 552.

[3]) Das. 1, Nr. 555.

[3]) Abgedruckt bei Pauli, Lübeckische Zustände im 14. Jahrhundert, S. 213.

Speygeler und acht andere Männer, Gerd und Hermann Darsow, Marquard von Dame, Johann und Heinrich Meteler, Eberhard Morum, Jacob Holk und Arnd van der Brugge, von welchen fünf in dem Speygelerschen Testamente genannt werden, einen Vertrag mit den Franziskanermönchen in dem Catharinen-Kloster, in welchem diese sich verpflichten, den Genannten und Allen, die zu ihrer Gesellschaft oder Brüderschaft gehören oder gehören werden, eine Kapelle in der Catharinen-Kirche zu überlassen, darin täglich eine Messe für das Seelenheil der Mitglieder der Gesellschaft zu lesen, bei dem Tode eines derselben ihn ebenso zu begehen, wie sie die Brüder ihres Klosters zu begehen pflegen, auch alle Mitglieder in die Gemeinschaft ihrer guten Werke aufzunehmen[1]).

Damit traten die Patrizier als geschlossene Verbindung in ein historisches Dasein, denn diese Urkunde ist von ihnen selbst immer als ihre Stiftungsurkunde angesehen worden.

Sie traten hervor in und mit der Absicht, nun einen eignen Kreis, gewissermassen einen besondern Stand bilden, einen besondern Rang einnehmen zu wollen, und natürlich einen höhern als die übrigen Bürger. Das spricht sich schon in den Worten der Urkunde aus. Obgleich darin nur von kirchlichen Verhältnissen die Rede ist und nichts Anderes festgesetzt wird, als was auch in anderen zahlreichen Stiftungsurkunden religiöser Brüderschaften vorkommt, so unterscheidet sich doch diese Urkunde von allen ähnlichen dadurch, dass in ihr nicht von einer Brüderschaft allein, sondern immer von einer Gesellschaft und Brüderschaft, selschop unde broderschop, die Rede ist. Vielleicht ist schon die Aufeinanderfolge der beiden Worte, wonach der weltliche Charakter der Verbindung zuerst genannt wird, der geistliche zuletzt, nicht ohne Bedeutung und nicht unabsichtlich gewählt. Die Zusammenstellung kommt in der Urkunde fünfmal vor, die Benennung selschop allein zweimal, die Benennung broderschop allein gar nicht: ja, dieser letztere Ausdruck verschwindet sogleich ganz und gar und in allen folgenden Urkunden und Aufzeichnungen ist nur von einer societas, einer selschop die Rede. Das war eine in Lübeck durchaus ungewöhnliche Bezeichnung für eine Corporation[2]), es

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S. 391.

[2]) In Stralsund hiess die Innung der Gewandschneider societas panni-

gab nur kumpanien oder natien der Kaufleute und ampte der Handwerker. Erst viel später, als schon eine ganz andere Terminologie entstanden war, hat die Corporation der Schiffer sich die Schiffergesellschaft genannt und hat diesen Namen noch jetzt.

Ferner nahm die neugegründete Verbindung sogleich ein äusseres Abzeichen an, an welchem ihre Mitglieder erkennbar waren. Es war ein goldener, offener Zirkel innerhalb eines ebenfalls unten geöffneten Ringes, das Symbol der Dreieinigkeit; die Verbindung erhielt dann den Namen societas circuliferorum oder circulum ferentium[1]), auch Zirkelbrüderschaft, Zirkelgesellschaft. In den 1429 abgefassten Statuten wird es bei einer gewissen Strafe befohlen, den Zirkel immer zu tragen, und einer solchen Bestimmung scheint es also damals schon bedurft zu haben. Aus dem einfachen Zirkel wurde später eine aus Zirkeln, die durch Adlerschwänze mit einander verbunden waren, bestehende Kette, die dann nur bei feierlichen Gelegenheiten „zu Ehren des Kaisers“ getragen wurde. Friedrich III. ertheilte der Gesellschaft darüber am 16. Januar 1485 auf ihr Ansuchen ein besonderes Privilegium.

Endlich wurde auch für die Mitglieder der Verbindung eine ihnen als solchen eigenthümliche Bezeichnung bald üblich, die Bezeichnung als Jungherren (Junker) oder lateinisch domicelli. Und wenn eine Benennung, die bis dahin nur für Fürstensöhne üblich war[2]), auf sie übertragen wurde und ihnen eigen blieb, so liegt darin wohl ein Beweis, dass die öffentliche Meinung die bevorzugte äussere Stellung, die sie in Anspruch nahmen, ihnen freiwillig zugestand. Wann diese Bezeichnung entstand, ersehen wir unter andern aus Hermann Corner. Er sagt zum J. 1373: do de

---

cidarum. Sie war, nach Fock's Zeugniss, so angesehen, dass selbst Rathmänner, die ihr früher nicht angehört hatten, sich als Mitglieder in dieselbe aufnehmen liessen. Vgl. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 194; Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten 4, S. 37.

[1]) U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 474; vgl. unten S. 109 Anm. 4.

[2]) Johannes, Dei gracia domicellus comes Holtsaciae: U. B. d. St. Lüb. 3, S. 69; Albertus, Dei gracia domicellus Magnopolensis: das. 3, S. 77; Johannes, Dei gracia Holtsaciae etc. comes et filius ejus domicellus Adolphus: das. 3, S. 126; Wi her Clawes unde juncher Clawes unde Berend, van Godes gnaden heren van Werle: das. 3, S. 156; Juncher Lodowich, hertoghen Magnus sone van Brunswich: das. 3, S. 529.

raet vornam der menheit dovendicheit, do sanden se tohant deme kopmanne unde den uppersten borgheren boden; zum J. 1375: do reet de keyser de koningkstrate entlank wente vor der Darsouwen hus, dar sin herberge do bereet was; zum J. 1381: Under desser tyd besprak sik de raet mit sinen vrunden unde schickede dat so, dat des nachtes vor deme sundage de kopman sik leyde unde de juncheren der stad in veer stede; zum J. 1408: also togen de uppersten des rades hemeliken ute de stad unde en volgede de meste hupe des rades unde der juncheren. Reimar Kock, der erst nach der Reformation schrieb und die Verhältnisse nicht so genau kannte, legt den Ausdruck etwas weiter zurück. Er sagt zum J. 1375: Ein raet hadde ok gebeden laten, dat van juncheren unde anderen jungen brodern unde gesellen etlike hundert gekledet unde gerustet up dat statlikeste dem keyser musten entgegen riden. Die Slavische Chronik hat zu den Jahren 1376 und 1385 im deutschen Text den Ausdruck junkere, im lateinischen domicellus[1]). In einem gleich noch näher zu erwähnenden Testamente von 1386 vermacht Peter Smylow den junkheren de den cirkel dreget, 100 ℔. Die Detmarsche Chronik vermeidet den Ausdruck. Sie nennt zum J. 1384 neben einander: rike koplude unde de rike an gude weren[2]) und hat zum Jahre 1408 anstatt des Ausdruckes Junker das Wort konstavel[3]). Das lateinische domicellus finden wir häufig in Corner und ferner in drei Urkunden, welche der Provinzial der Minoriten in der Provinz Sachsen 1385, der Guardian in Lübeck 1386 und der Ordensgeneral 1393 zu Gunsten der Zirkelgesellschaft ausstellten[4]). Die Gesellschaft selbst hat die ihr gewissermassen entgegengebrachte Benennung erst viel später, dann aber so wohl für sich selbst als für ihre einzelnen Mitglieder als ein Recht, auf welches sie grossen Werth legte, in Anspruch genommen und den Namen Junker-Compagnie beibehalten, so lange sie bestand.

Es ist unmöglich, zu bestimmen, wie weit wir zurückgehen müssen, um auf die Anfänge des Werdens der Verbindung zu

---

[1]) Laspeyres, Chronicon Slavicum S. 140, 141, 144, 145.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 316.

[3]) Das. 2, S. 5.

[4]) Lüb. U. B. 4, S. 498, 522, 646.

kommen, die 1379 ins Leben trat, und es ist schwierig, auch nur eine Vermuthung darüber einigermassen zu begründen.

Betrachten wir die Namen.

Die Namen der Mitglieder der Patrizierverbindung sind alle bekannt. Sie sind zwar erst 1429 aufgezeichnet, aber dies weist von selbst auf die einzige Quelle hin, der ein solches Verzeichniss entnommen sein konnte, auf das Todtenbuch der Franziskaner. Dabei ist es zwar auffallend, dass in der Reihenfolge der 1429 zusammengestellten Namen so wenig chronologische Ordnung beobachtet ist, auch ist es gewiss, dass wenigstens der Name eines mehrfach als Mitglied genannten Mannes fehlt. Das Verzeichniss ist daher vielleicht nicht ganz vollständig, aber es muss doch für zuverlässig gehalten werden.

Vergleichen wir nun die Namen, welche es enthält, mit den vierundfunfzig Namen, die 1277 als consules et jurati seu majores genannt werden, so findet sich, dass nur drei aus jener Zeit noch darin vorkommen, die Namen Cusveld, Attendorn und Mornewech, die übrigen Familien waren ausgestorben. Das macht es zwar nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich, dass jener Kreis schon die Anfänge des späteren Patriziats enthielt.

Vergleichen wir die Namen mit denen, die Speygelmaker in seinem Testamente als die einer Gesellschaft nennt. Es waren, ihn selbst eingeschlossen, 70. Davon kommen 30 auch in der Liste der Patrizier vor, 40 nicht. Nun sind die Patrizier überhaupt niemals eine sehr zahlreiche Gesellschaft gewesen. Ihre Anzahl betrug im J. 1429 zweiundfunfzig, vermuthlich die höchste, die sie jemals gehabt hat. Die Liste der bis dahin gestorbenen enthält, die neun Stifter eingeschlossen, einundsechzig, es können also 1379 höchstens einige mehr als dreissig Mitglieder gewesen sein. Auch finden wir in der Boldewin Speygelmakerschen Gesellschaft viele Elemente, die zu den Patriziern nicht zu passen scheinen, viele Namen von Solchen, die wir aus andern Quellen als bedeutende Geschäftsmänner kennen, die also wohl, nach dem Detmarschen Ausdruck rike koplude waren, aber nicht rike an gude, an Grundbesitz und Renten. Wir müssen es aufgeben, die beiden Gesellschaften in eine innere Verbindung mit einander zu bringen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit den Siegeln zu.

Die älteren Siegel zeigen vielfach Hausmarken, nicht Wappenbilder, aber wir finden schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts (1292 bei Volmar von Attendorn) die Marke in ein rittermässiges, schildförmiges Siegel gesetzt und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts werden bestimmte Wappenbilder für die angesehenen Familien immer häufiger; auch Helm und Helmzier kommen vor (bei Arnold Wlome 1323, bei Arnold von Bardewik 1328 und bei andern)[1]). Einen Unterschied zwischen Rathmännern und Bürgern kann man hier wohl nicht strenge durchführen, da sonst Brüder oder Vater und Sohn, von denen doch nur einer zur Zeit im Rathe sitzen durfte, nicht dasselbe Wappen hätten führen können. Und wenn es auch vorkommt, dass Heinrich von Warendorp, der Bürger, das Wappen Gottschalks von Warendorp, des Rathmanns, in Verbindung mit einer Hausmarke brauchte, so ist das doch wohl nur ein einzelner Fall, der keine Regel bildet. Vielmehr fällt wohl der Unterschied im Gebrauche der Siegel und der Hausmarke zusammen mit dem Unterschied der Bürger höheren und niederen Ranges, oder der, der allgemeinen Meinung nach, rathsfähigen und nicht rathsfähigen Familien. Wir haben den merkwürdigen Fall, dass von den Bürgern niedern Standes, die 1408 in den revolutionairen Rath gewählt wurden, mindestens einer, Johann Schonenberg, bis 1411 seine Hausmarke führt, 1412 aber ein Siegelbild angenommen hat[2]). Aber auch unter den rathsfähigen Familien gab es gewiss einige, die einen höheren Rang beanspruchten, als die übrigen, und diese erkennt man daran dass sie sich diejenigen Insignien aneigneten, die vorzugsweise den Ritter charakterisiren, Schild und Helm. Zuerst im J. 1349, so viel ich bis jetzt gefunden habe, kommt es vor, dass Gottschalk von Attendorn in seinem Testament den Executoren desselben aufträgt, einen Altar zu bauen und daneben zu beständigem Gedächtniss seinen Schild und Helm aufzuhängen[3]). Dasselbe geschah in der

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 1187 ff.

[2]) Vielleicht darf man hier erinnern an die Stelle in den Statuten der St. Georgen-Brüderschaft zu Danzig, nach welcher als Gäste nur solche eingeführt werden dürfen, die „czu schildesampte geporn adir darczu irwelet sind“: Script. rer. Prussic. 4, S. 351; vgl. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 204.

[3]) Das. 3, S. 100.

Marien-Kirche 1369 mit dem Schild und Helm des vor Helsingborg gefallenen Bruno Warendorp; Letzteres hat der Senior von Melle 1742 noch gesehen. Wie hoher Werth auf diese Auszeichnung gelegt wurde, ersieht man aus einer Verfügung des Peter Smilow, welcher im J. 1386 den Junkern, die den Zirkel tragen, 100 ℔ zu einem Hauskauf oder einer Stiftung vermachte, falls sie erlauben wollten, dass sein Wappen neben den ihrigen in der Kapelle aufgehängt werde[1]). Er war, wie das Testament deutlich bekundet, ein reicher Kaufmann, nicht selbst Mitglied der Gesellschaft, aber er hatte eine Tochter Gerhards von Attendorn geheirathet. In demselben Jahre 1386 gestattete der Guardian der Minoriten gegen eine besondere Abgabe allen Mitgliedern der Zirkelgesellschaft, ihre Wappen neben der ihnen überlassenen Kapelle aufzuhängen[2]). Damals war es also schon allgemeine Sitte geworden. In der Erwähnung von 1349 erblicke ich den ersten, bestimmten, historischen Hinweis auf diejenige Verbindung der Patrizier, die sich 1379 abschloss; die einzelnen Mitglieder sind ohne Zweifel schon längere Zeit vorher, wenn gleich ohne bestimmte Form, durch gemeinsame Interessen und gemeinsame Thätigkeit, auch durch geselligen Verkehr eng mit einander verbunden gewesen, sind auch nachweislich durch Heirathen vielfach in ein nahes verwandtschaftliches Verhältniss zu einander getreten. Und es konnte dann der Zeitraum von einigen Jahrzehenden um so mehr ausreichend sein, um gleichsam die Vorstufe, die Einleitung zu dieser Verbindung zu bilden, da zwei Umstände auf die Beschleunigung der Entwickelung von wesentlichem Einfluss sein mussten, einmal der dänische Krieg, der kriegerische Anstrengung forderte, zu ritterlichen Thaten Gelegenheit gab und durch seinen glänzenden Erfolg das Selbstgefühl ungemein erhöhen musste, und ferner die Anwesenheit Kaisers Karl IV., der die vornehmen Familien, mit denen er verkehrte, sehr auszeichnete.

Ein hinzukommender Grund für die Annahme, dass der Ursprung der Zirkelgesellschaft nicht höher hinaufreicht, als vorhin angegeben, liegt noch in dem, was über den Ort bekannt ist, an

---

[1]) Der betreffende Auszug bei Pauli a. a. O. S. 212.
[2]) Lüb. U. B. S. 522.

welchem sie ihre Zusammenkünfte hielt. Es war ein ausserhalb der Stadt, unmittelbar vor derselben, an der Ostseite belegenes, mit einem Graben umgebenes Gebäude, welches die Olausburg hiess. Sie wird zum ersten Male 1329 im Kämmereibuche erwähnt. Die Kämmereiherren verzeichnen nemlich, dass sie von den ihnen von den Gerichtsherren eingelieferten Gerichtsintraden 10 ℔ an die Weinherren für auf der Olausburg vertrunkenen Wein bezahlt haben [1]). Damals war also die Olausburg noch ein Ort, an welchem der Rath gesellige Zusammenkünfte veranstaltete.

Uebrigens waren es nicht die Patrizier, die zuerst eine Verbindung schlossen, sondern 1378 gaben sich die Schonenfahrer, d. h. die nach Schonen handelnden Kaufleute, durch den Beschluss, von nun an jährlich regelmässig vier Frachtherren zu wählen, eine festere Organisation. Die Patrizier folgten also nur einem gegebenen Beispiel und dazu hatte der offenbar innerlich schon verbundene Kreis, der durch die Urkunde vom 2. September 1379 nur einen formellen Abschluss erhielt, wohl um so mehr Veranlassung, da er gerade damals einen, später wenigstens nicht wieder übertroffenen, Reichthum an geistigen und materiellen Kräften einschloss. Zwar gehörten ihm vielleicht nicht alle Männer an, die zu jener Zeit in der Lübeckischen und Hansischen Geschichte hervorragten. Die Namen Simon Swerting, Johann Schepenstede, Hermann von Osenbrügge stehen nicht in der Liste der Patrizier, auch Jacob Pleskow nicht, der hervorragendste von allen. Da aber die Famile Pleskow der Verbindung angehörte, so hat auch Jacob gewiss ihr nicht fern gestanden. Und wir finden noch viele andere durch Thaten ausgezeichnete Männer unter den damaligen Patriziern, Gottschalk und Gerhard von Attendorn, Godeke Travelmann, Johann Nyebur, Hartmann Pepersak. Dem Namen eines der Stifter der Gesellschaft, des Bürgermeisters Marquard von Dame, fügt die alte Rathslinie die Worte hinzu: vir prudens et deificus, hic multum virtuosus erat. Ausser ihm wird nur noch Jordan Pleskow durch eine kurze Characteristik ausgezeichnet. Ferner hatte die Zirkelgesellschaft Mitglieder, wie die Crispin und die Darsow, die ganze Gütercomplexe an sich kaufen konnten. In Gerd Darsow's Hause nahm Kaiser Karl IV. seine Wohnung.

---

[1]) Das. 2, S. 1056.

Hätten die Männer nicht im Allgemeinen eine ausgezeichnete Stellung schon gehabt, so würden sie etwas so Auffallendes, wie das Tragen eines besonderen Abzeichens es war, schwerlich haben unternehmen können.

Die Patrizier haben die Stadt lange Zeit factisch regiert. Von einhundertundsechsunddreissig Personen, die zwischen 1416, dem Jahre, in welchem nach dem ersten Aufruhr die gesetzliche Regierung wiederhergestellt wurde, und 1531, dem Jahre, in welchem abermals Unruhen ausbrachen, in den Rath gewählt wurden, haben fünfundneunzig entweder der Zirkelgesellschaft angehört oder der Kaufleute-Compagnie, einer Verbindung, die sich 1450 von ihr abzweigte, aber immer in enger Verbindung mit ihr blieb, auch immer als an Rang ihr gleichstehend angesehen wurde. Von den einundvierzig Rathsmitgliedern, die nicht Patrizier waren, sind neunzehn in den Jahren 1501 bis 1530 gewählt. Der Rath hat demnach während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts, auch einige Zeit vorher und nachher, niemals ganz, aber immer zum grössten Theile aus Patriziern bestanden, so dass diese immer die Majorität bildeten, also, wenn sie einig waren, bei Abstimmungen den Ausschlag gaben und die Zügel in der Hand hatten. Das wollten sie, dafür sorgten sie. Man erkennt das zwar nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, wohl aber aus häufigen späteren Klagen darüber, dass ihnen die Majorität im Rathe entrissen sei. Damit war insbesondere auch die Möglichkeit verloren, die Bürgermeisterwürde gewissermassen ganz in Besitz zu haben, wie es während eines langen Zeitraums der Fall gewesen war. Im fünfzehnten Jahrhundert hat, abgesehen von dem revolutionären Rath, neben zweiunddreissig patrizischen Bürgermeistern nur ein nichtpatrizischer im Rathe gesessen. Doch ist das Vorrecht der Patrizier niemals ein gesetzliches gewesen[1]). Ein solches haben sie erst viel später und in einem geringen Grade ihren Mitbürgern gegenüber erlangt. Durch den Recess von 1669 wurde die bis dahin unbeschränkte Freiheit des Raths in seiner Selbstergänzung in so fern in gewisse Grenzen eingeschlossen, als über die verwandtschaftlichen Verhält-

[1]) Die gegentheilige Behauptung Scheidt's in den Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland S. 189 ff. hat schon Dreyer in der Einleitung zur Kenntniss der Lübeckischen Verordnungen S. 88 ff. widerlegt.

nisse, über die Zahl der gelehrten Mitglieder und der Kaufleute, auch über die Kreise, aus denen letztere genommen werden sollten, einige nähere Bestimmungen getroffen wurden: damals meinte man, ihnen alle gebührende Rücksicht zu erweisen, wenn man dem Rathe gestattete, drei Mitglieder der Junker-Compagnie und drei Mitglieder der Kaufleute-Compagnie gleichzeitig unter sich zu haben, auch dabei von den im Recess vorgeschriebenen Verwandtschaftsgraden abzusehen und nur die schon von Heinrich dem Löwen herrührenden Bestimmungen zu befolgen. Beide Compagnien aber waren damit nicht zufrieden, sondern verlangten, dass dem Rathe in Bezug auf die Wahl ihrer Mitglieder keinerlei Zwang auferlegt werden solle, als nur die eine uralte Bestimmung, dass er nicht zwei Brüder und nicht Vater und Sohn wählen dürfe. In der That erreichten sie es, dass der Reichshofrath die Bestimmung des unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien abgeschlossenen Recesses durch ein Erkenntniss vom 23. October 1670 wieder aufhob, so dass der Rath die Freiheit behielt, aus der Zirkelgesellschaft so viele Mitglieder zu wählen, als er wollte. Es war aber nur ein theoretischer Sieg. Die Wirklichkeit der Verhältnisse hatte sich inzwischen schon so gestaltet, dass praktischer Erfolg damit nicht mehr verbunden war.

In äusserer Hinsicht dagegen haben sie einige gesetzliche Vorzüge gehabt, so lange derartige Gesetze überhaupt Gültigkeit hatten. In den sogenannten Luxusordnungen, Gesetzen über Kleidertracht und Aufwand bei Aussteuern, Hochzeiten und anderen Veranlassungen, wurden sie als ein besonderer Stand angesehen und mit dem Namen Geschlechter bezeichnet. In einer Ordnung von 1582 werden neben einander genannt: personen des Rades, der Geschlechter, so mit dem Witten beraden werden, Doctores und dergeliken; in einer andern von 1591: personen des Rades, Geschlechter und vornehme börgerschop. In der etwas weitschweifigeren Ordnung von 1612 stehen in erster Linie: die Herren Bürgermeister, Syndici und andere Doctores, so in Herren- und Fürstendiensten oder sonst fürnehme lang geübte practici sein, ingleichen die Herren des Raths und die Geschlechter; in zweiter: andere junge Doctores, Gelehrte, Rentener und fürnehme Bürger sowohl der Kaufleute-Companey, als andere, so nicht der Geschlechter, doch einer guten Freundschaft und Vermögens sein.

In dritter Linie folgen dann andere vermögende Kaufleute der übrigen Companeyen und Gesellschaften. Es war eine den patrizischen Frauen eigenthümliche Auszeichnung, dass sie „mit dem Witten beraden[1])“, oder, wie es hochdeutsch hiess, „mit dem Weissen berathen“ wurden. Aus der Ordnung von 1582 ergiebt sich, dass darunter zunächst ein weisser Kragen zu verstehen ist, denn es heisst in derselben bei Aufzählung der Bräutigamsgeschenke: „de overst mit dem Witten beraden werden, mogen hyrtho noch einen witten Kragen na eres standes gelegenheit mitbringen[2])“. Weisse Schürzen, Brustleiber und auch Mäntel kamen nach und nach hinzu, aber später auch farbige Kleider aller Art, wie die Mode sie mit sich brachte. Die Luxusordnung von 1612 sagt in dem Artikel von der Frauen Kleidung: „Es ist nicht ohne, dass der Frauen Kleidung und Zierath allhier sehr mannigfaldt, überflüssig und doch unnöthig geworden. Die alte Kleidung hat man zu gutem Theil beibehalten und neue Muster mehr zugelegt. Und so was den Haubtzieradt, Leinen Kragen und lange gefaltene Hoyken[3]) belanget, seyn zwar die alten Fassunen mehrentheils in etlichen benachbarten Oertern umb besserer bequemlichkeit willen abgeschaffet. Weil aber alles auf einmahl dieses Orts zu endern bedenklich und nicht rathsamb, so sollen die Frauen den Hauptflege[4]) und die Leinen Kragen wie auch die gefaltene lange Hoyken behalten, doch in den manniger-ley unnöthigen Farben der Hoyken sich selbst messigen.“ In eben dieser Stelle scheint auch eine Bestätigung der Angabe zu liegen, die sich bei Albert Kranz[5]) über die Kleidung der Frauen findet. Indem er die Wiedereinsetzung des alten Raths im J. 1416 erzählt, dessen Mitglieder sich zum grössten Theile acht Jahre lang ausserhalb der Stadt aufgehalten hatten, fügt er hinzu: „Nach ihrer Wiederkunft trugen ihre Weiber und die von ihnen gebornen Töchter zum Zeichen ihrer vermehrten Hoheit und erlangten Ehre einen sonderlichen in die Höhe aufgewundenen und oben zugespitzten

---

[1]) Beraden: aussteuern.

[2]) In den Kleiderordnungen Rostocks von 1587 (Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 13, S. 254) und Stralsunds von 1570 (Stralsunder Chroniken 3, S. 433 ff.) wird diese Tracht nicht erwähnt.

[3]) Hoyken: Mäntel.

[4]) Hauptflege: Kopfputz, von vlien, ornare, Kilian.

[5]) Wandalia, Lüb. 1600, S. 349 ff.

Schleier, sich dadurch von Andern zu unterscheiden. Dies däuchte den Frauen eine hübsche Tracht, die auch noch heut zu Tage in der Stadt gebräuchlich ist, wollen dadurch von höherem Geschlecht gehalten sein und achten Andere geringer als sich. Man muss aber der fräulichen Ehr und Ehrbarkeit in vielen Dingen nachgeben und etwas zu Gute halten."

Die zweite Auszeichnung der Patrizier bestand in ihrem Rechte, einen goldenen Zirkel, seit 1485 eine Zirkelkette zu tragen. Das vorhin erwähnte[1]) kaiserliche Privilegium gestattet ihnen, „den obgemelten ring mit einem zirkhel alleine oder der mehr, so viel sy wollen und zwischen jedwedern Ring einen adlerschwanz in einer gesellschaft oder halsbandtweise und vornen herab an einem adlerschwanz die heyl. Dreifaltigkeit und unterst auch einen ring und zirkhel hangend um den hals ob den kleidern zu einer jeden zeit, wen das einem jeglichen füglich ist, an allen enden und ortten" zu tragen. Es existirt keine solche Kette mehr, doch sieht man sie noch an Bildern, und sie ist auch in der kaiserlichen Urkunde in Farben dargestellt.

Eine dritte Auszeichnung tritt erst später hervor und es lässt sich nicht sagen, seit wann. Sie bestand darin, dass, wenn ein Patrizier Hochzeit gab und die Hochzeitsgäste in feierlichem Zuge in die Kirche gingen, um der Trauung beizuwohnen, der Spielgräfe des Raths mit seiner Musik voranschritt und einen silbernen Stab trug. Der Stab war künstlich gearbeitet, etwa zwei Meter lang, mit einer kleinen, gleichfalls silbernen Figur der Marie Magdalene an der Spitze[2]). Er durfte nur Junkern vorangetragen werden, nicht einmal Rathsherren oder Rathsherrensöhnen, wenn sie nicht Mitglieder ihrer Gesellschaft waren. Formell war jedesmal die Erlaubniss der Weinherren, unter deren Aufsicht er stand, zu erbitten. Als aber 1635 die Weinherren den Gebrauch des Stabes einem Manne erlaubt hatten, dem die Auszeichnung nicht zukam, nemlich dem Sohne des Rathsherrn Georg Paulsen, eines Mannes von niederer Herkunft aus Treptow an der Rega, der durch Kornhandel reich geworden war, beschwerte die dadurch

---

[1]) S. oben S. 108.

[2]) Er wird jetzt in der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck aufbewahrt.

beleidigte Gesellschaft sich bei dem Rathe, und da dieser ihr nicht Gehör gab, erhob sie einen Prozess bei dem Reichshofrath, der sechs Jahre gedauert hat. Ihr Recht wurde zwar schliesslich anerkannt, aber der Gebrauch des Stabes scheint dann doch aufgehört zu haben.

Die äusserlichen Auszeichnungen der Patrizier gehen auf sehr alte Traditionen zurück, die allerdings zunächst nur die Rathmänner betreffen. In dem Bremischen Urkundenbuch ist die bekannte Urkunde vom J. 1111 abgedruckt[1]), in welcher Kaiser Heinrich V. den Bremer Rathmännern das Recht ertheilt, sich und ihre Kleider mit Gold und Pelzwerk zu schmücken, wie es Rittern gestattet ist. Dieses Dokument ist, wie die Herausgeber nachgewiesen haben, wahrscheinlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts gefälscht[2]), doch liefert es immerhin den urkundlichen Nachweis, dass der Rath zur Zeit dieser Fälschung das Recht Gold und Pelzwerk zu tragen als Vorrecht für sich in Anspruch nahm und auf ein altes kaiserliches Privilegium zurückführen zu können meinte. Und eine ähnliche Tradition finden wir nicht nur bei Corner und in der slavischen Chronik[3]), nach denen Friedrich Barbarossa (!) erklärt haben soll, Lübeck sei das Haupt aller Seestädte und seinen Rathsherren zieme Gold zu tragen, sondern auch an anderer Stelle, der man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen kann. Der Rath war von einem Geistlichen, Namens Johann von Helle, bei dem Papste Urban V. verklagt und der mit weiterer Verhandlung der Sache beauftragte Bischof von Cominges hatte den ganzen Rath (omnes et singulos et quemlibet eorum nominatim) nach Avignon citirt. Anstatt des Raths erschien ein Procurator desselben, welcher, um das Ausbleiben seiner Mandanten zu entschuldigen, sich über ihre Stellung und ihre Verhältnisse äussert. Dabei sagt er unter anderm, dass sie vermöge eines besondern kaiserlichen Privilegiums Gold, Pelzwerk, weisse Leinewand und andere Zeichen der Ritterwürde gebrauchen dürfen und

---

[1]) Bremisches U. B. 1, Nr. 28.

[2]) Das. 1, S. 597 ff.

[3]) Corner bei Eccard, Corpus historicum medii aevi 2, (Lipsiae 1723), Sp. 763; Laspeyres, Chronicon Slavicum S. 114.

gebrauchen[1]). Hiernach darf zunächst die Thatsache selbst als sicher angesehen werden[2]); ferner erhellt, dass sie für bedeutend genug gehalten wurde, um bei einer solchen Gelegenheit besonders hervorgehoben zu werden, und endlich, dass die Rathmänner selbst auch in Lübeck den Ursprung ihrer Berechtigung vom Kaiser ableiteten.

Nach einem solchen Ursprunge für die Berechtigung, sich ritterlicher Abzeichen zu bedienen, würde aber nicht gesucht worden sein, von einem solchen kaiserlichen Privilegium hätte weder in Bremen, noch in Lübeck die Rede sein können, wenn die Rathmänner dem Ritterstande ganz und gar angehört hätten. Indem der Rath sich durch seinen Procurator auf jenes Privilegium berief, gab er also unwillkürlich zu erkennen, dass er auf einen andern Stand als den des Bürgers keinen Anspruch mache.

Die Auszeichnungen, die ursprünglich dem Amte galten, übertrugen sich aber im vierzehnten Jahrhundert auf Personen und Familien, kamen unbestritten den Patriziern zu. Dass sie trotz dieser Ritterzeichen aber, deren auch sie sich bedienten, an Rang und Rechten den Rittern nicht gleich standen, erhellt abgesehen von dem schon Bemerkten, noch aus Folgendem.

So wie es heutigen Tages gewisse conventionelle Ausdrücke giebt, deren Gebrauch eine überall bekannte und allgemein übliche Observanz regelt, so gab es dergleichen auch im Mittelalter. Es waren zum Theil dieselben Ausdrücke, die wir noch haben, nur bezogen sie sich zum Theil auf andere Kreise als jetzt. Dahin gehören die Ausdrücke hochgeboren und wohlgeboren. Hochgeboren war der Fürst, wohlgeboren der Adelige. Ferner wurde der Ritter gewöhnlich mit dem Zusatz strenuus, der gestrenge, genannt, der Knappe mit dem Zusatz famosus, robustus, de duchtige. Die Bezeichnungen der Ritter und Knappen werden bisweilen, nicht häufig mit einander verwechselt. Für die Rathmänner und Bürger in den Städten gab es ebenfalls besondere,

---

[1]) Lüb. U. B. 3, S. 634: ex singulari privilegio imperatoris auro, vario, sindone et aliis insignibus militaribus uti possunt et utuntur.

[2]) Buntwerk geziemt sich (1334) für den Rathmann in Stralsund: Etiam quis in consilium eligitur et si vestes, videlicet sorcotium cum tunica ferre voluerit, tale sorcotium non cum pellibus agninis vel aliis, sed cum pulchro vario opere subfurrabit: Fock, Rügensch-Pommersche Gesch. 3, S. 245.

durchweg andere, Bezeichnungen, die immer von ihnen gebraucht wurden, und auch da tritt ein Unterschied zwischen denen, die man mehr, und denen, die man weniger ehren wollte, hervor, wenn er auch nicht so sicher ist und nicht so constant beobachtet wird. Die Rathmänner waren viri honorabiles oder honorandi, erbare oder ersame lude. Andere Bezeichnungen waren viri circumspecti, discreti, probi, honesti, beschedene manne, vorsichtige lude. Man war im Mittelalter keineswegs gegen Titulaturen gleichgültig, sondern ging im Ganzen eben so sorgfältig damit um, als jetzt. Wir finden in einer und derselben Urkunde[1]) neben einander genannt: illustris atque magnificus princeps (König Woldemar von Dänemark), nobilis vir comes Holtsaciae, strenuus famulus (Marquard Westensee) und commendabiles viri, der Rath von Lübeck. In einer anderen Urkunde[2]) werden genannt: de erbaren manne her Jacop Plescow und her Hermann Osenbrugge, und bald darauf: de wol gheborne manne her Kersten Kule unde Peter Grubbe, ryddere. Detmar sagt an einer Stelle[3]), indem er die Vögte von Lübeck und Mölln nennt: de voget van Lubeke was en wolboren man van ridderen und knechten unde heet Henneke Scharpenberch und gleich darauf, indem er von dem Bischof Eberhard von Attendorn spricht[4]): he was geboren in der stad to Lubeke van oldem schlechte unde erlik. So tritt die Unterscheidung von Adel und Bürgerthum überall mit Sicherheit und Entschiedenheit hervor und namentlich beweist die angeführte Stelle aus Detmar, dass sie nicht blos im Kanzleistil gebräuchlich war, sondern im allgemeinen Bewusstsein lag. Auch im freundschaftlichen Verkehr adressirte der Herzog Johann IV. von Lauenburg einen Brief an den Rathmann Gerd Darsow, dem er ein Stück Wild als Geschenk schickte, nicht anders als: dem ersamen hern Gerd Darsow. Dagegen ist es in der Kanzlei des Raths von Lübeck gewiss niemals unterlassen, bei Schreiben an Knappen die Aufschrift famulis famosis oder den duchtigen Knapen zu gebrauchen, auch dann nicht, wenn der Inhalt des Schreibens keines-

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 830.
[2]) Das. 3, Nr. 705.
[3]) Grautoff 1, S. 335.
[4]) Das. 1, S. 342.

wegs freundschaftlich war. Die Adeligen fügten ihren Namen bisweilen als Bezeichnung die Worte knapen van wapen[1]) bei. Das haben Lübeckische Patrizier nie gethan und darin scheint die Anerkennung zu liegen, dass sie, obwohl berechtigt, Schild und Helm zu gebrauchen, doch sich selbst nicht als zu Schild und Helm geboren ansahen.

Wenn ferner häufig die Ansicht ausgesprochen ist, dass Turnierfähigkeit allgemein zu den Rechten der städtischen Patrizier gehört habe[2]), so ist dasjenige, was über die Lübeckischen Patrizier und die in Lübeck gehaltenen Turniere vorliegt, nicht geeignet, diese Ansicht zu bestätigen.

Dass in Lübeck schon früh Turniere stattgefunden haben, ergiebt sich aus einer Urkunde von 1230[3]), in welcher Kaiser Friedrich II. sie wegen der dabei vorgekommenen Unzuträglichkeiten ganz verbietet. Ueber die Veranlassung der Urkunde ist Nichts bekannt, auch ist sie nur noch theilweise zu lesen, aber man sieht, dass principes, comites, barones et milites als diejenigen genannt werden, die der Turniere wegen in die Stadt kamen. Damals gab es noch kein Lübeckisches Patriziat.

Die Anzahl der Turniere, die später in Lübeck gehalten sind, ist nicht gross[4]), doch sind einmal vier ziemlich rasch auf einander gefolgt, 1338, 1340, 1346, 1356, und eine Zusammenstellung der Nachrichten, die sich darüber finden, wird mit ziemlicher Sicherheit zu einem Urtheil über die Betheiligung der Patrizier dabei führen.

Detmar erzählt zum Jahre 1338:

„In deme jare Cristi 1338 to twelften quemen tosamene to Lubeke der vorsten, hertoghen, biscope, greven unde landesheren al umme beseten mer den twintich, unde boden van den steden Hamborch, Wismer unde Rostock, unde sworen dar tosamende mit den van Lubeke enen menen landvrede, to ses jaren truweliken to holdene. Dar lovede de here van Mekelenborch sine

---

[1]) Lüb. U. B. 3, Nr. 335; 4, Nr. 335, 372, 386.

[2]) Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 13, S. 254; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, § 462.

[3]) Lüb. U. B. 1. S. 58.

[4]) Bekannt ist namentlich der „bohurt“ von 1261; s. Detmar bei Grautoff 1, S. 140.

suster deme juncheren Nycolawese van Wenden, de nam he kortliken darna. Desulven heren do to Lubeke wol achte daghe weren unde hadden groten hof unde manighe korte wile.

Zum Jahre 1340:

„Darna to Paschen quam de marcgreve Lodewich van Brandenborch to Lubeke unde brachte dar deme rade sines vaders, des keisers, breve, de dar spreken, dat eme were bevalen dat vorstant der stat unde de gulde des rikes uptoborende. Dar wart he lefliken to untpfangen. Oc brachte he dar sinen swagher Woldemere, deme lovede hertoghe Woldemere van Sleswic sine suster. Dar weren do der vorsten unde greven unde landesheren vele mit eren mannen, de mosten alle laten ere wapen buten der stat, ane dar somelike wolden mede ronnen unde spere breken."

Zum Jahre 1346:

„To dem vastganghe hadden de here van Mekelenborch unde sin vrowe, des koninges suster van Sweden, groten hof unde vroude to Lubeke. Mit en was hertoghen Rodolves sone van Sassen, darto quemen der marcgreven Hinric van Holsten mit anderen heren unde vele riddere unde knechte, de dar randen unde stoltliken breken manich sper."

Zum Jahre 1356:

„In dem jare Christi 1356 na unser vrouwen daghe der hemelvart do was grot hof to Lubeke. Dar quemen vele stolter vorsten unde heren tosamende, de koning van Denemarken, de Sundesschen heren, de Mekelenborgheschen heren unde de heren van Sassen, de Wendeschen heren unde vele anderer riddere unde knapen, de dar steken unde hoverden in manigherleye wise an tuchten unde an eren, unde we nedersteken wart, de hadde dat ros verloren."

Ueber die Festlichkeiten, welche bei der Anwesenheit Karls IV. stattfanden, berichtet Detmar Nichts. Auch Reimar Kock schweigt darüber. Er sagt: „wat aver, dewile de keiser to Lubeke gewesen, de heren vorsten und andere riddermatsche lude vor stekspel und froude gedrewen hebben, late ik fahren", und erzählt dann die Entscheidung des Streites zwischen Hamburg und den holsteinischen Grafen durch den Kaiser. Corner erzählt: „Uppe desse tyd was to Lubeke grot haveringhe in torneyende unde spele unde steken unde dantzende unde anderer ovinghe des hoves

unde de teyn daghe worden togebracht in groter vroude unde lust der werlde."

Es scheint dann erst im Jahre 1478 wieder ein Turnier in Lübeck stattgefunden zu haben. Der Sohn des Königs Christian I. von Dänemark, Johann, heirathete eine Tochter des Kurfürsten Ernst von Sachsen. Der Bruder des Kurfürsten, Herzog Albrecht, brachte sie mit einem grossen Gefolge, in welchem sich auch der Herzog Magnus II. von Meklenburg befand, nach Copenhagen und nahm seinen Rückweg über Lübeck. Eine umständliche Nachricht über den Aufenthalt dieser zahlreichen und glänzenden Gesellschaft ist in das s. g. älteste Eidebuch, in welchem sich übrigens noch viele anderweitige Aufzeichnungen befinden, eingetragen[1]). Sie kann, wie sich aus diesem Umstande und zum Theil auch aus dem Inhalte ergiebt, nur von einem Mitgliede des Raths oder einem der Secretaire herrühren, und was sie enthält, ist daher um so bemerkenswerther. Darin findet sich nun Folgendes: „Item hadde de rad uppe deme markede eyne lange unde wyde ronnebane umme myt palen bereden unde latten vormaken laten, myt twen wyden porten uppe beyden zyden, unde bynnen myt sand bestreyen laten, dat man bequemeliken daruppe ronnen mochte."

„Item alse desse vorscrevene herrschopp des mandages kamen weren, qwam hertog Albrecht vorbenomed rōd vordecket des negesten dinxstedages myt den sinen mit groter werdicheit uppe de bane unde rande scarp mit deme greven van Mansveld unde rande den greven aff, ok randen dessulven dages vuste Mytzener under malkander alle scarpp."

„Item des avendes helt de here hertoge myt sinen heren, frouwen unde juncfrouwen unde de Lubeschen frouwen unde juncheren nachtdantz uppe deme radhuse to Lubeke, unde de Lubeschen frouwen hadden des avendes alle ere roden besten rocke ane myt parlen wol gesmucket unde rode dantzelkogelen hadden se uppe."

„Item des mydwekens randen ock vuste Mytzener alle scarp, unde des avendes heelt de here over nachtdantz. Do hadden de

---

[1]) Nach Mittheilung des Dr. Ernst Deecke gedruckt Archiv für Staats- und Kirchengesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 3, S. 328—37.

Lubeschen frouwen alle witte rocke besmydet[1]) unde witte dantzelkogelen, unde also de hertoge sach, dat de Lubeschen em to eren wit ane hadden[2]), gink he sunder veles geruchtes van deme radhuse in sine herberge ummetrent achten in de klocken unde quam wedder rydende in synem vullen tuge in deme helme vordecket, darup twe hoge tuten myt enem langen syden sloyer, unde syn perd wyt vordecket, unde rande mit her Johan van Moltzan, ritter, uppe deme langen raedhuse myt kroneken yo so vrymodich, offt yd uppe deme markede were gewest, unde stak her Johan van Moltzan umme myt deme perde, zo dat he den zadel rumede. Vnde de hertoge rande wedderumme na deme nyen buwete unde sat dar af unde dantzede vort mit ener grevinnen unde hadde vor sick twe torticien[3]) unde na sick twe torticien. Darna volgede herr Johan van Moltzan ok mit ener grevinnen unde darna andere heren, frouwen etc., unde de hertoge unde Johan van Moltzan de dantzeden beyde myt den helmen vordecket in vullem tuge, alse se uppe den perden geseten hadden."

„Item des donnerdages randen ok vuste Mytzener scarpp unde eyn par mit kroneken, unde dosulves rande Hans van Anevelde van Dorningen myt enen Mytzener scharpp unde villen beyde hoveschen."

Man darf wohl annehmen, dass Detmar, ein Lübeckischer Chronikenschreiber, der im Auftrag des Raths schrieb, es nicht unterlassen haben würde, eine Theilnahme heimischer Rathmänner oder Patrizier an den Turnieren, wenn sie stattgefunden hätte, zu erwähnen und zu betonen. Ebenso würde der spätere Reimar Kock seiner ganzen Richtung nach die Festlichkeiten, die bei der Anwesenheit Karls IV. veranstaltet wurden, nicht absichtlich mit Stillschweigen übergangen haben, wenn sie ihm Gelegenheit gegeben hätten, Etwas zu erwähnen, was für die Rathmänner ehrenvoll gewesen wäre. Ganz entscheidend aber ist der Umstand, dass in der zuletzt angeführten amtlichen Aufzeichnung von 1478 kein Lübecker als Turniergenosse genannt wird, zumal da diese Aufzeichnung überall ins Einzelne eingeht und unter anderm auch

---

[1]) Besmydet: mit Geschmeide besetzt.

[2]) Vgl. oben S. 116.

[3]) Torticien: Fackeln.

hervorhebt, dass der Rath zu den Abendgesellschaften Männer und Frauen „ut beiden kumpenyen“ d. h. der Zirkelgesellschaft und der Kaufleute-Compagnie — andere Bürger waren also nicht gesellschaftsfähig — eingeladen habe [1]).

Vergleicht man noch einmal die einzelnen Stellen bei Detmar, so tritt darin eine Gleichmässigkeit und Consequenz des Ausdruckes hervor, die nicht als Folge sorgfältiger Ueberlegung angesehen werden kann, sondern nur als Folge einer bestimmten Anschauung, die der ganzen Darstellung unwillkürlich zum Grunde liegt und die sich auch in der vorhin bemerkten Unterscheidung von ehrlich und wohlgeboren, so wie in seiner beständigen Bezeichnung des Adels als „gude lude“ kundgiebt. Hinsichtlich der Turniere tritt sie auch an einer Stelle hervor, an welcher er keine Veranlassung hatte, Städte überhaupt zu erwähnen. Zum Jahre 1396 berichtet er die Doppelhochzeit, die in Schwerin gefeiert wurde, indem gleichzeitig Albrecht III., König von Schweden, eine Tochter des Herzogs Magnus I. von Braunschweig-Lüneburg, und sein Sohn Erich eine Tochter des Herzogs Bugislav von Pommern-Wolgast heirathete, und fügt hinzu: „In dem hove was grot vroude unde hoverent, alse de wise is in vorsten hoven.“ Die zufällige und absichtslose Bemerkung ist von Wichtigkeit als Ausdruck einer Anschauung.

Eine solche fehlt offenbar bei Corner. Seine Ausdrücke sind schwankend und inconsequent, und fast in allen einzelnen Stellen ist eine auffällige Verschiedenheit zwischen dem lateinischen und dem deutschen Text bemerkbar. So sagt z. B. der deutsche Text zum J. 1357: „unde vortmer vele riddere unde knapen unde reede ute den seesteden, de alle daghe torneyeden, steken unde hovereden vor den eddelen vrowen.“ In dem lateinischen Text fehlt diese Stelle ganz. Umgekehrt wird bei der Erzählung der Anwesenheit Karls IV. in dem lateinischen Text die Theilnahme der Lübeckischen Junker (domicelli urbis) an den Ritterspielen bemerkt [2]), im Deutschen nicht. Am stärksten ist die Auffälligkeit in der Stelle, in welcher das prächtige Turnier beschrieben wird, welches

[1]) A. a. O. S. 335: de heren des rades hadden junge frouwen unde junge lude uth beiden kumpenyen na nottroft bydden laten to sulken nachtdantzen.

[2]) Corner, bei Eccard 2, Sp. 1125.

der dänische König Erich Menved 1311 im Rosengarten bei Rostock veranstaltete. Auch da berichtet der deutsche Text, nur dieser, dass am sechsten Tage „juncheren der stede“ mit den Knappen turniert haben. Bei Erwägung der Verhältnisse, unter welchen das Turnier stattfand, stellt diese Angabe sich als durchaus unglaubwürdig dar [1]). Man kann daher nicht zweifelhaft sein, ob man das grössere Gewicht auf einzelne Ausdrücke bei Corner legen will, oder auf die innerlich consequente Darstellung Detmars, zumal da diese letztere sich zugleich in Einklang mit den allgemeinen Verhältnissen des Mittelalters befindet [2]).

Zweierlei constituirte einen nach unten hin abgeschlossenen Adelsstand, dem der Bürgerstand nicht ebenbürtig war, Abstammung und Lebensweise, und zwar letztere nicht weniger als erstere, wie schon der Ausdruck „bürgerliche Nahrung treiben“ zeigt. Durch rittermässige Lebensweise konnte der Eintritt in den Adelsstand möglicher Weise gewonnen werden [3]), aber durch bürgerliche Beschäftigungen gingen die Vorrechte desselben verloren [4]). Diese Ansichten mögen in Folge besonderer Verhältnisse an manchen Orten Modificationen erlitten haben [5]), dass sie aber im Allgemeinen als die des Mittelalters anzusehen sind, ergiebt sich aus den Ordnungen, welche über Turniere gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erlassen sind. Nach der Würzburger Turnierordnung von 1479 [6]) sollen vom Turnier ausgeschlossen sein: „Alle von Adel, die kaufschlagen und Handel treiben, als die

---

[1]) Rudloff, Meklenburgische Geschichte 2, S. 205 ff.

[2]) Der Stralsundische Chronist Johann Berckmann erzählt freilich z. J. 1434 (Strals. Chroniken 1, S. 11), dass der Herzog Barnim VIII. auf einem Turnier zu Stralsund von einem Bürger, späteren Rathmann, aus dem Sattel gehoben sei; aber diese Nachricht des viel späteren Geschichtsschreibers findet sich in den sonst mit ihm correspondirenden Stralsundischen Chroniken nicht, und die Verdorbenheit der Namen macht sie nur noch weniger glaubwürdig.

[3]) Ein interessantes Beispiel giebt Riedel, Gesch. des schlossgessenen adeligen Geschlechts von Bismarck, Märkische Forschungen Bd. 11.

[4]) Dies zum Theil auch nach neuerer Gesetzgebung. Vgl. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht S. 142.

[5]) Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten S. 540 ff.

[6]) Rüxners Turnierbuch, Frankfurt a. M. 1579, S. 178b.

gemeinen Kaufleute, die nicht von Adel sind, thun und fürnehmen." Dasselbe bestimmt die Heidelberger Turnierordnung von 1481[1]) und fügt noch weiter hinzu: „Es soll auch Keiner, der in Städten gebürgert ist, zum Turnier zugelassen werden, er habe den seine Bürgerschaft zuvor zugesagt. Und ob derselbe nach gehaltenem Turnier wieder Bürger würde, der soll hinführo zum Turnier nimmermehr zugelassen werden." Die Heilbronner Turnierordnung von 1485[2]) geht noch etwas weiter, indem sie bestimmt: „Welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht giebt und das zu thun verbunden ist, so den gemeinen eingesessenen Bürgern zu thun ist, die sollen zum Turnier nicht zugelassen werden. Fügt sich aber, dess Einer Schirm und Notturft gesucht hette oder suchen müsste, dass soll er nicht entgelten. Welcher auch vom Adel zu einer Statt bestellt ist und sich nicht weiter verpflichtet oder handelt, denn dem Adel zusteht, der soll zu dem Turnier nicht abgestrickt werden." Friedrich III. hat in einem Edict von 1485 dieselben Grundsätze ausgesprochen, und das Sachverhältniss wird darin noch schärfer und präciser ausgedrückt, wenn es heisst: „Welcher aus freiem Willen sich in einer Stadt setzt, Steuer und Wacht giebt oder ein Amt hat und das zu thun verbunden ist, was den gemeinen eingesessenen Bürgern zu thun ist, der soll zum Turnier nicht zugelassen werden. Füget sich aber, dass Einer Schirm und Nothdurft gesucht hätte, der soll es nicht entgelten."

Diese Grundsätze finden auch ihre Bestätigung in den kaiserlichen Adelsverleihungen, in welchen das Recht, an Turnieren theilzunehmen, als ein in Folge der Standeserhöhung erworbenes ausdrücklich genannt wird. Karl V. hat zweimal Lübeckische Patrizier in den Adelsstand erhoben, und die Verschiedenheit der in den Diplomen gebrauchten Ausdrücke berücksichtigt und bezeichnet deutlich die Verschiedenheit der dabei obwaltenden Verhältnisse. Der eine war der Bürgermeister Nicolaus Bröms, welcher den Ursprung seines Geschlechts von einer alten Lüneburger Adelsfamilie herleitete. Ihm und seinen Brüdern und Vettern wird in

---

[1]) Das. S. 195b.
[5]) Das. S. 219a.

dem am 12. Juni 1532 ausgestellten Diplom[1]) der erbliche Adel nicht verliehen, sondern erneuert und bestätigt. Das Wappen, welches die Familie bis dahin geführt hatte, wird beschrieben und durch Hinzufügung eines zweiköpfigen Adlers „verbessert", gleichfalls werden die „obangezeigten" Adelsfreiheiten, darunter die Turnierfähigkeit, bestätigt. Der Andere war der Rathsherr Jordan Basedow. Sein Adelsdiplom ist am 12. Januar 1552 ausgestellt[2]). In diesem wird gesagt, der Kaiser habe mit Rücksicht auf das altehrbare Geschlecht der Basedow, und ferner auf die von Jordan Basedow dem Reiche bisher geleisteten und für die Zukunft verheissenen Dienste beschlossen, ihn mit „mehreren" Gaben, Gnaden und Zierungen zu versehen und zu begaben. Sein erblich Wappen wird auch ihm erst bestätigt und dann durch Hinzufügung eines neuen Bildes verbessert, adelige Freiheiten und Gerechtsame aber werden ihm nun erst verliehen. Als eine der neu erworbenen Gerechtsame wird es genannt, dass er nun würdig, empfänglich, schicklich, tauglich und gut sein soll, sich seiner Wappen in Turnieren, Gestechen, Ritterspielen u. s. w. zu bedienen[3]).

Waffenspiele, welche den Namen Ritterspiele geführt haben mögen, stellten die Lübeckischen Patrizier auch an, aber sie hatten einen von Turnieren sehr abweichenden Charakter. Auf dem Markte wurde eine hölzerne Figur des Roland mit ausgestreckten Armen aufgestellt. Sie hatte in der einen Hand einen Ring, in der andern einen Beutel mit Asche. Es kam darauf an, in schnellem Vorbeireiten mit der Lanze den Ring herauszustechen. Wurde die Figur an der Hand getroffen, so drehte sie sich und gab mit dem Aschbeutel einen Schlag auf den Rücken[4]). Noch weniger Ritterliches hatte das sogenannte Kopefahren in Lüneburg, von welchem Büttner[5])

---

[1]) Verzeichniss von denen adeligen Familien der Zirkelgesellschaft in Lübeck, Lübeck 1689, S. 108 ff.

[2]) Das. S. 102 ff.

[3]) Eben so sind die Ausdrücke in einer von Scheidt a. a. O. S. 183, Anm. 9 angeführten Urkunde des Kaisers Sigismund vom J. 1430.

[4]) Verz. von denen adel. Familien S. 19; Becker, Gesch. d. Stadt Lübeck 1, S. 452. Vgl. auch Zoepfl, Die Rulands-Säule S. 148, 215.

[5]) Büttner, Genealogie der vornehmsten adeligen Lüneburgischen Patrizier-Geschlechter, in der Vorrede; Volger, Das Patriziat der Stadt Lüneburg S. 28.

sagt: „es soll die Probe sein, wie tapfer sich die Jugend zum Krieg geschickt gemacht durch wohl geübte Tugend.“

Es bleibt noch ein Umstand zu erwähnen, aus welchem hervorgeht, dass die Patrizier selbst sich nicht als dem Adel ebenbürtig angesehen haben. Zur Begründung lässt sich zwar nur eine Stelle aus einem Urtheil des Kaiserlichen Hofgerichts vom 25. October 1418 anführen[1]), aber diese Stelle ist völlig bezeichnend. Die Sache verhielt sich folgendermassen. Der sogenannte neue oder revolutionäre Rath, der 1408 das Regiment in der Stadt erlangt hatte, war sehr bemüht, sich auswärtige Freunde zu erwerben, und schloss 1410 auch mit dem Herzog Erich V. von Lauenburg einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, ihm jährlich 300 Mark zu zahlen, wogegen der Herzog versprach für die Sicherheit der Landstrassen zu sorgen. Als der 1416 wieder eingesetzte alte oder rechtmässige Rath sich weigerte den Vertrag anzuerkennen und die Zahlung zu leisten, klagte der Herzog bei dem Kaiser. Der Rath liess eine zweimalige Ladung unbeachtet, erst auf die dritte Ladung sandte er einen Bevollmächtigten und liess erklären, die Sache, wegen deren der Herzog geklagt habe, sei bereits auf einem Hansetage verglichen, das sei auch einem Wappengenossen bekannt, welcher sich derzeit in Lübeck aufgehalten habe, den möge das Gericht vernehmen. Es kommt hier nun auf die Sache selbst nicht weiter an. Nur das ist uns von Wichtigkeit, dass der Rath dem Herzog einen Wappengenossen als Zeugen gegenüberstellte. Er kann darunter nicht den Bürger einer Stadt, auch nicht einen Lübeckischen Patrizier verstanden haben, da, wie oben bemerkt, die Patrizier niemals diese Bezeichnung auf sich anwandten. Und wenn er auch vielleicht weiter ging und mehr that, als in der Sache, um die es sich damals handelte, erforderlich war[2]), so tritt nur um so klarer hervor, dass er dem Zeugnisse eines Adeligen, dem Herzoge gegenüber, grössere Rechtskraft beilegte, als dem Zeugnisse des Bürgers einer Stadt.

Für die Beurtheilung der Rangstellung der Lübeckischen Patrizier

---

[1]) Abgedruckt in (v. Meyern,) Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten dominio et advocatia Mölln, 1740.

[2]) Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit 1, S. 285 ff.

ist es nicht entscheidend, welche Stellung das Patriziat etwa in anderen Städten einnahm. Die Verhältnisse waren verschieden und müssen in jeder Stadt nach ihrer besondern Eigenthümlichkeit aufgefasst werden. In Bremen wurde ursprünglich die Stadtgemeinde, von der und aus welcher die Rathmänner gewählt wurden, nur von den rittermässigen Bürgern gebildet, die von dem Ertrage ihres Landeigenthums lebten und in der Regel auch eine rittermässige Lebensart führten[1]). In Cöln statteten, nachdem durch die Entwickelung der Ministerialität neue Standesverhältnisse geschaffen waren, die Erzbischöfe eine möglichst grosse Anzahl kriegsmuthiger Bürger mit Lehngütern aus, deren Besitz zur Kriegsfolge verpflichtete[2]). In Halle dagegen waren die Ansiedler, in denen die Anfänge des späteren Patriziats zu erblicken sind, zwar freier, doch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht edler Abkunft[3]). Die ursprüngliche Einwohnerschaft Lübecks fasst Helmold, wie schon oben bemerkt[4]) in dem Ausdrucke „die Kaufleute und die andern Bewohner der Stadt" zusammen. Kaufleute bildeten den wesentlichen Bestandtheil. Wenn Friedrich Barbarossa in dem Privilegium von 1188 denen persönliche Freiheit zusicherte, die ein Jahr lang unangesprochen in der Stadt gelebt hatten[5]), so darf man annehmen, dass ein Theil der Bürgerschaft aus ursprünglich Unfreien bestand. Keine Spur dagegen weist in den Anfängen der Stadt auf Angehörige höherer Stände hin. Erst als die Verhältnisse sich weiter ausgebildet hatten, haben auch Adelige sich in der Stadt angesiedelt, was sich in einzelnen Fällen mehr oder weniger bestimmt nachweisen lässt. 1297 erscheint unter den Lübecker Bürgern ein früherer Ministerial der Grafen von Limburg und der Mark, einer der vornehmsten westphälischen Adelsfamilien angehörig. Dreizehn verschiedene, noch erhaltene, Zeugnisse sind ausgestellt um darzuthun, dass er aus rechtmässiger Ehe stamme, und weisen die in Lübeck verbreitete gegentheilige Behauptung zum Theil mit Ausdrücken des Unwillens als Ver-

---

[1]) Donandt, Bremisches Stadtrecht 1, S. 105, 245 ff.; Bremisches Jahrbuch 2, S. 177—178.

[2]) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 1, S. 427, 435.

[3]) Lambert, Das Hallische Patriziat S. 35, 36.

[4]) S. S. 96.

[5]) Lüb. U. B. 1, S. 11.

läumdung zurück [1]). Ferner ist die Familie Dame zu nennen. Dahme ist ein ehemaliges Gut in Holstein in der Nähe der Ostsee. Heinrich v. Dame, Lambert v. Dame und Bertram v. Dame kommen zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts neben andern Adeligen als Zeugen in Urkunden vor, welche die Grafen von Holstein ausstellten [2]), und verschwinden dann. Gleich darauf erscheinen die Dame mehrfach in unserem Stadterbebuch: Godeco 1316, Hermann 1326, Heinrich 1336. Marquard v. Dame wird 1358 unter einer Reihe von Bürgern genannt, denen Waldemar IV. Güter geraubt und später Entschädigung dafür gezahlt hat; er war also Kaufmann geworden. Ein gleichnamiger Sohn desselben ist 1379 Mitstifter der Zirkelgesellschaft, 1385 sehen wir ihn als Besitzer des Dorfes und Gutes Eckhorst in der Nähe der Stadt, 1391 war er Rathmann. Allem Anschein nach waren die Lübecker Dame Abkömmlinge der Holsteinischen. 1335 wird ein Lübeckischer Bürger Bertold Kule genannt [3]). Er war Anführer eines Schiffes im Kriege gegen Stavern und auch Lübeckischer Vogt in Schonen. Ein von ihm erhaltenes Siegel ist ganz dasselbe, welches auch die als Lehnsmänner sowohl der Herzoge von Meklenburg als der Grafen von Holstein vorkommenden Knappen Kule führten [4]). Ein Heinrich Kule befand sich 1429 unter den Zirkelbrüdern. Vermuthlich waren sie alle eine und dieselbe Familie. Dass die in Lübeck und Stralsund im fünfzehnten Jahrhundert vorkommende Familie Bere denselben Ursprung hat, wie die weitverzweigte und reichbegüterte Adelsfamilie Behr, ist aus der Gleichheit des Namens und Wappens zu schliessen [5]).

Es lassen sich noch mehrere Fälle anführen. Hauptsächlich aber wird, nach Massgabe Lübeckischer Verhältnisse die Frage zu beantworten sein, ob die Adeligen, die sich in Lübeck niederliessen, Lebensweise und Rangverhältnisse beibehielten, ohne in einen bürgerlichen Nexus einzutreten, oder ob sie anfingen, bürger-

---

[1]) Das. 1, S. 597; 2, S. 78, 1087.

[2]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Sammlung 1, S. 187, 226; 2, S. 11.

[3]) Lüb. U. B. 2, S. 569.

[4]) Das. 3, S. 551; 4, S. 141, 417.

[5]) Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr 1, S. 87.

liche Nahrung zu treiben und Bürgerpflichten zu übernehmen, und in Folge dessen ihre Standesverhältnisse änderten, oder endlich ob Beides mit einander verbunden werden konnte.

Ohne in den städtischen Nexus einzutreten lebte hier gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein schwedischer Ritter, Jacob Abrahamsson. Der Rath gestattete ihm gegen eine gewisse jährliche Abgabe Freiheit von Steuern, so wie vom Wach- und Kriegsdienst, gab ihm auch insbesondere die Befugniss, ein Grundstück käuflich zu erwerben. Das Stadterbebuch ergiebt, dass er von dieser Befugniss Gebrauch gemacht, ein Haus gekauft und nach mehreren Jahren wieder verkauft hat. Es war ein vorübergehender Aufenthalt. Auch den hiesigen Gesetzen war er nicht unterworfen, denn er verfügt in seinem am 12. Mai 1401 hier errichteten Testamente nach schwedischem Rechte[1]). Ein ähnliches Beispiel giebt der Ritter Bartholomäus von Tisenhusen, aus einer in Lievland begüterten Familie, welcher nebst seinem Neffen Johannes in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts längere Zeit hier lebte. Beide waren während der Anwesenheit des Kaisers Karl IV. hier und dieser erwies ihnen die Ehre, sie in die Zahl seines Dienst- und Hausgesindes und seiner Tafelgenossen aufzunehmen[2]). Bartholomäus erwarb bedeutenden Grundbesitz in Holstein[3]), Johannes heirathete die Tochter des Tidemann von Warendorp und erhielt als Mitgift ein grosses Haus, zu welchem Ländereien vor der Stadt gehörten. Beide betheiligten sich auch bei einer Anleihe, welche der Rath von Lüneburg zu machen genöthigt war[4]), aber wir finden sie bei keiner städtischen Angelegenheit betheiligt. Nach dem Tode der Väter verkauften die Söhne ihre Grundstücke und zogen wieder fort.

Es gab auch ein Amt in Lübeck, welches häufig mit Adeligen besetzt wurde, das des Anführers und Befehlshabers der bewaffneten Diener, welche der Rath unterhielt und hauptsächlich verwandte, um für die Sicherheit der Landstrassen zu sorgen. Karl IV. gab ihm (23. März 1374) die Befugniss, Strassenräuber und Land-

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S. 735 u. Anm.

[2]) Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches U. B. 3, Nr. 1102.

[3]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Samml. 3, S. 47, 49, 50, 53, 54, 55.

[4]) Lüb. U. B. 4, S. 288.

friedensbrecher auch bis in die Territorien anderer Fürsten hinein zu verfolgen und dort zu richten[1]). Die Stelle war gut besoldet und es scheint, dass es keine Schwierigkeit hatte, Competenten dafür zu finden. Zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts hat Ludeke von Blücher sie bekleidet, dann Helmold von Plessen, später Bodo von Adelepsen. Die beiden Letzgenannten waren gleich jenem Johannes von Tisenhusen Mitglieder der Zirkelgesellschaft.

Indessen blieben diese Elemente doch immer fremde und waren nicht bedeutend genug, um den Character der ganzen Bürgerschaft oder der Zirkelgesellschaft zu ändern. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ausser den vorhin genannten Familien, welche dieser Gesellschaft angehörten, noch andere ihrer Mitglieder von ursprünglich adeliger Abkunft waren[2]). Sie selber haben es später von vielen behauptet und grossen Werth darauf gelegt. Mit der Niederlassung in der Stadt aber, dem Eintritt in die Rechtsverhältnisse des Bürgers und dem Ergreifen einer bürgerlichen Nahrung gingen die Vorrechte des Adels von selbst verloren. Nun scheint es, dass um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein gewisser Scheidungsprozess beabsichtigt und versucht wurde. Dies ist aus dem Bestehen einer Gesellschaft zu schliessen, welche sich die Kaufleute-Compagnie nannte. Ueber ihre Entstehung liegen zwar urkundliche Nachrichten nicht vor, aber der Name, so wie das Wappen, welches sie führte, ein K mit einem Stern darüber, lassen den Stand und die Beschäftigung der Mitglieder erkennen. Die Jahreszahl 1450, welche ebenfalls in dem Siegel stand, deutet auf das Jahr der Stiftung hin. Sie beanspruchte einen höheren Rang, als die übrigen kaufmännischen Corporationen, und blieb immer in besonders nahem und engem Verhältniss zu der Zirkelgesellschaft, welcher sie übrigens bei allen gemeinsamen Zusammenkünften den Vorrang freiwillig zugestand. Man wird durch diese Umstände auf die Vermuthung hingeführt, dass diejenigen Mitglieder der Zirkelgesellschaft, welche Handel trieben, aus ihr aus-

[1]) Das. 4, S. 228. Vgl. Wigger, Geschichte der Familie von Blücher 1, S. 293 ff.

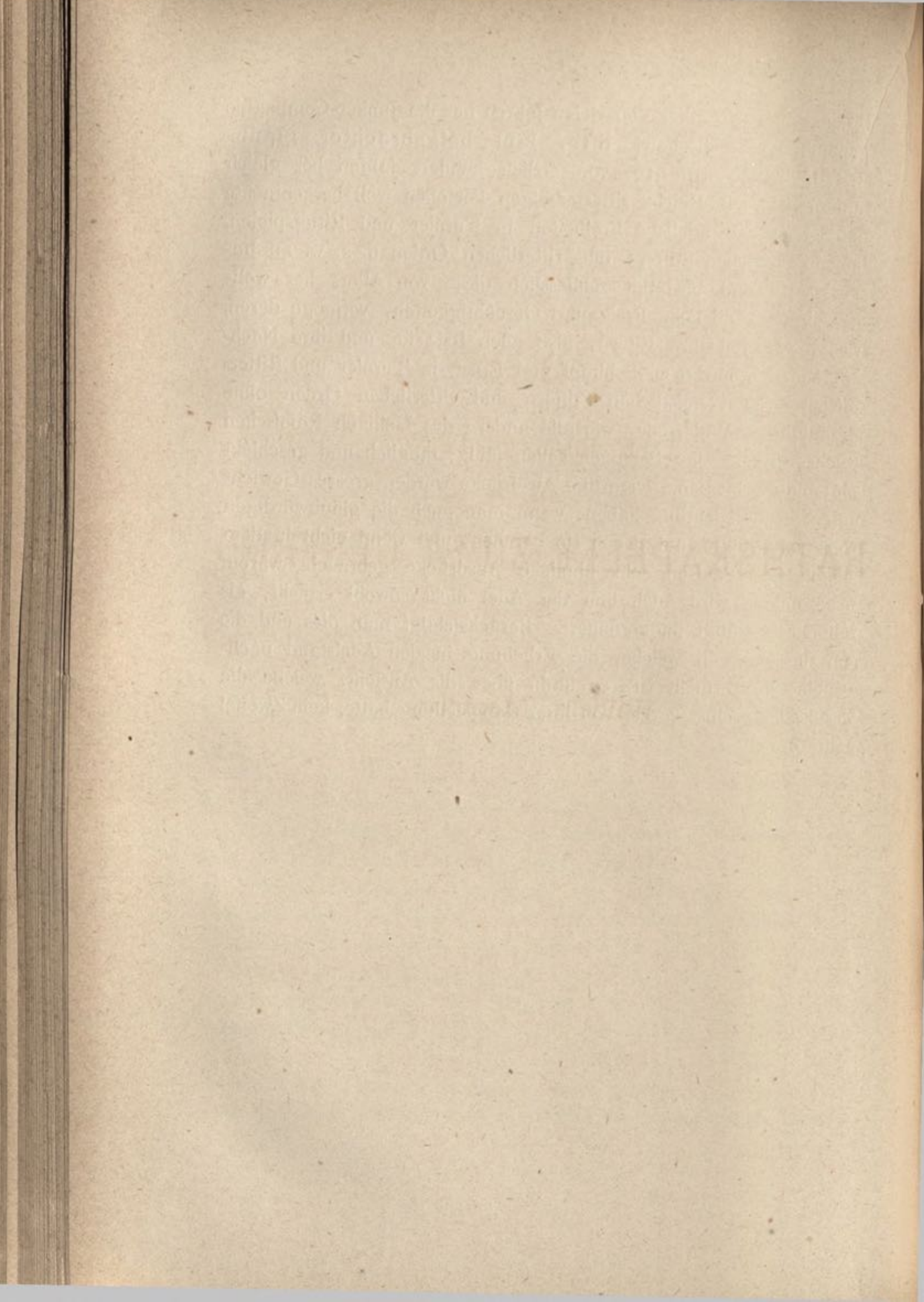
[2]) Derartige in Stralsund und Greifswald vorgekommene Fälle sind angegeben in Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler 3, S. 122 ff.

traten, und eine besondere Verbindung bildeten. Damit mögen denn für die zurückbleibenden Mitglieder weiter gehende Absichten verbunden gewesen sein. Ist aber diese Annahme richtig, so ist jedenfalls die Absicht damals nicht erreicht worden, sei es dass die Trennung sich nicht vollständig durchführen liess, wie wir denn in der That auch später noch wirkliche Kaufleute unter den Mitgliedern der Zirkelgesellschaft finden, sei es dass andere nicht erkennbare Umstände hindernd in den Weg traten. Erst zwei Jahrhunderte später hat die Gesellschaft in Wirklichkeit die förmliche Erhebung in den Adelstand erreicht, die sie möglicher Weise schon viel früher gewünscht hat, und die Umstände unter denen dies geschah, geben noch eine neue und schliessliche Bestätigung der bisher über ihre frühere Stellung dargelegten Ansichten.

Als der Streit über den Gebrauch des Hochzeitsstabes ausgebrochen war[1]), bemühte sich die Gesellschaft alsbald um eine Anerkennung ihres Rechts durch den Kaiser, und erlangte von Ferdinand II. eine am 10. December 1636 ausgestellte Urkunde, in welcher das ihr von Friedrich III. ertheilte Privilegium bestätigt und zugleich dahin erweitert wurde, dass sie auf dem für sie gemachten Stabe ein vergoldetes kaiserliches Bild und unten daranhängend das ihr von Friedrich III. gegebene Wappen an ihren Hochzeittagen und bei andern solennen Zusammenkünften sich dürfe vortragen lassen. Der Gegner aber, der Rathsherr Paulsen, konnte sie nun wohl nicht schwerer treffen, als wenn er in den Adelstand erhoben wurde und dann gewiss vornehmer war als sie. Er versuchte und erreichte es. Zu ihrer grössten Bestürzung erhielt die Gesellschaft Kenntniss davon, dass am 28. Februar 1640 ein Adelsdiplom für ihn ausgefertigt sei. Sie erwirkte nun zwar ihrerseits einen Beschluss des Reichshofraths, dass das Diplom vor ausgemachter Sache nicht ausgegeben werden sollte, aber es kam dennoch in Paulsens Hände, und er nannte sich dann Ritter Georg Paulsen von Weisenow. Es blieb ihr nichts übrig als denselben Schritt zu thun, und so ist denn auch für alle ihre Mitglieder am 9. October 1641 ein kaiserliches Adelsdiplom ausgefertigt. Dasselbe wiederholt zuerst die beiden früher ertheilten Privilegien von 1485 und 1636, erwähnt dann die Bitte der vor Alters die Zirkel-

[1]) S. oben S. 117.

brüder, nunmehr aber von vielen Jahren her die Junker-Compagnie genannten Gesellschaft, ihre, laut beigebrachter glaubwürdiger Documente, von etzlich hundert Jahren her gleich andern des heil. Reichs rittermässigen Personen woll hergebrachte und genossene adeliche Freiheiten in Turnier und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden u. s. w. zu bestätigen, und bestätigt schliesslich diese von Alters her wollhergebrachte adeliche Frei- und Gerechtigkeiten, vermöge deren, wie vor Jahren ihre Eltern, also auch itzt sie, und ihre Nachkommen inskünftig, zu Schimpf und Ernst, in Turnier und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden ohne Männigliches Widerrede, wie alle andern des Heiligen Römischen Reichs rittermässige Personen sollen fähig, tauglich und geschickt sein und verbleiben. Derartige Ausdrücke würden grosses Gewicht und grosse Bedeutung haben, wenn man auch die glaubwürdigen Documente hätte, auf denen sie beruhen, und wenn nicht in dem Diplom für Paulsen sehr ähnliche Ausdrücke gebraucht wären. Insbesondere wird auch ihm der Adel nicht sowohl ertheilt, als vielmehr bestätigt und erneuert. Berücksichtigt man dies und die Veranlassung, in welcher die Erhebung in den Adelstand nachgesucht und ertheilt ist, so kann über die Ansicht, welche die Gesellschaft selbst vorher von ihrer Rangstellung hatte, kein Zweifel mehr obwalten.

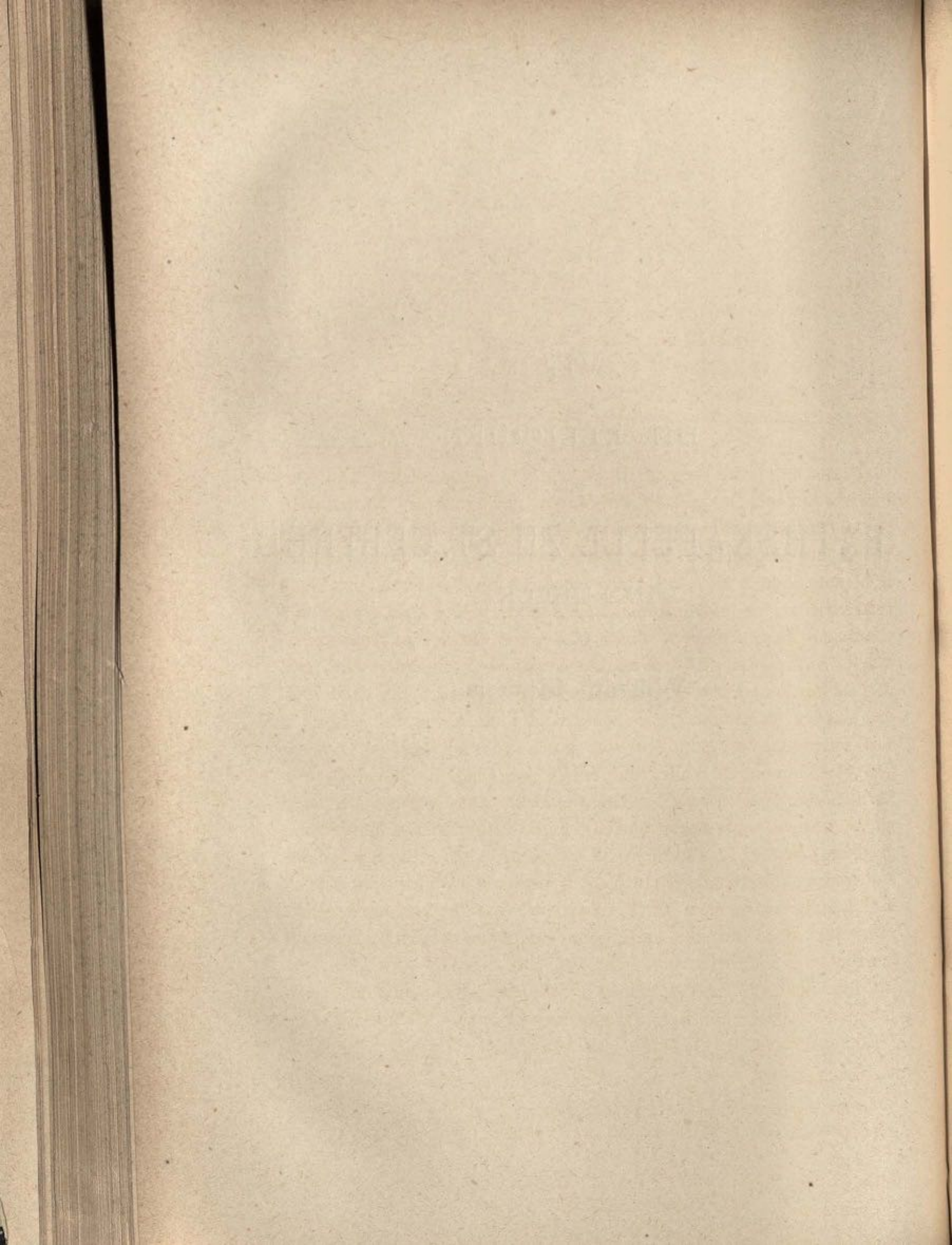


VII.

DIE RELIQUIEN
DER
RATHSKAPELLE ZU ST. GERTRUD
IN LÜBECK.

Von

Wilhelm Mantels.



Die folgenden beiden Episoden bilden eigentlich einen Beitrag zu Lübecks kirchlichen Zuständen im vierzehnten Jahrhundert. Sie sind aber nach verschiedenen Seiten hin mit hansischen Erlebnissen und allgemeinen Ereignissen verknüpft und dürften darum nicht ungeeignet sein, als ein Stück Culturgeschichte in diesen Blättern Platz zu finden, zumal in ihnen der Charakter des patriarchalischen Familienlebens einer hansischen Stadt so recht unbefangen sich abspiegelt. Wie der hansische Rathmann seine und der Bürger Handelsinteressen neben den Aufträgen der Stadt und des Bundes wahrnahm[1]), so benutzte der Rath von Lübeck seine weitgreifenden Verbindungen, um auch sein und der Stadt Seelenheil vorkommenden Falles zu besorgen. Dass sie dabei in den werkheiligen Ansichten ihrer Zeit befangen sind, werden wir ihnen nicht zu hoch anrechnen dürfen: hielt doch damals der gelehrtgebildete Karl IV. förmliche Rundreisen, um Reliquien gegen Verleihung kaiserlicher Gnaden sich schenken zu lassen oder auch eigenhändig zu nehmen[2]). Freilich wird uns Ort und Gelegenheit von selbst dazu bringen, mit ganz entgegengesetzten Zeiterscheinungen eine Parallele zu ziehen.

Im Spätsommer des Jahres 1375 gieng eine schon seit zwei Jahren beredete hansische Gesandtschaft nach Flandern. Der Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England,

---

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1871, S. 145.

[2]) Pelzel, Gesch. Karls IV. S. 369 ff. u. a.

der wachsende französische Einfluss in Flandern, dessen Erbgräfin sich mit dem Königssohn Philipp, dem ersten Herzog des neuburgundischen Hauses, wieder vermählt hatte, verlangte Abhülfe mancherlei „ghebrekes dat deme copmanne in den jeghen anligghende was“[1]). Wie viel die Gesandten zu Brügge in dieser Beziehung ausgerichtet haben, wird uns nicht überliefert[2]). Schon im nächsten Jahre klagt der deutsche Kaufmann über neue Kränkung hansischer Freiheiten[3]), und in den sich mehrenden Wirren mit Flandern ist unter Andern der eine der Abgeordneten von 1375, Herr Simon Swerting, Bürgermeister von Lübeck und während seiner 25jährigen Rathssässigkeit (1363—88) vielfach zu auswärtigen Geschäften gebraucht, 12 Jahre später nochmals dahin gesandt worden[4]).

Mit dem lübischen Bürgermeister gieng der Bürgermeister Hartwig Beteke von Elbing als Bevollmächtigter der preussischen Städte und ihres Hochmeisters Winrich von Kniprode. Sie hatten Auftrag, auf Verlangen auch nach London hinüberzufahren, um den Klagen des dortigen Kaufmanns über eine Kriegssteuer, mit der man sie belastet hatte, und andere Beeinträchtigungen ihrer Freiheiten abzuhelfen. Ueber die Erledigung dieses Commissoriums sind wir in manchen Einzelheiten unterrichtet, die am besten mit dem Wortlaut der gewechselten Briefe mitgetheilt werden. Sie liefern ein anschauliches Bild von der Gemüthlichkeit des damaligen Verkehrs. Die Kaufleute von London schreiben nach Brügge:

„Lieben Freunde. Wollt wissen, dass wir euren Brief wohl verstanden haben, dass euch nämlich die gemeinen Städte, welche zu Lübeck auf S. Johanns des Täufers Tag, der letzthin war, versammelt waren, ausgesandt haben wegen der Gebrechen des gemeinen Kaufmanns in Flandern; und auch, wie ihr uns geschrieben habt, dass euch die gemeinen Städte auch beauftragt (belastet) haben, falls der Kaufmann von Deutschland, der nach England handelt (dey Enghelant hantiren), euer begehrte, auf des

[1]) Hanserecesse 2, S. 102.

[2]) Daselbst 2, S. 112.

[3]) Das. 2, S. 129.

[4]) Das. 2, Nr. 342.

Kaufmanns Kosten herüberzukommen umme dat ghebrek, dat dey kopman van Almanien in Enghelant in vortiiden den ghemeinen steden bi haren breiven ghescreven unde gheclaghet hebben. Hir op es dey kopman des beraden, unde bidden unde begeren, dat gi wellen hir over komen op des kopmans kost van Almanien de Enghelant hantiren, unde danken den ghemeinen steden, dat sey an unse ghebrek ghedaght hebben. Vort welt weten, dat dey coningh van Enghelant unde sin raet nicht hir vorgaderen en sollen umme der sterfte willen, dat en si 14 daghe na sunte Michaele (sich um der Pest willen nicht vor 14 T. nach M. versammeln werden). Moghe gi bin disser vorghescrevenen tiit jue sake so sateghen (genugthun, vollenden) in Vlanderen, dat gi op dey tiit hir over komen moghten, des were dey kopman begerende. Wante wert sake dat (denn falls) gi op dese vorgescrevene tiit hir nicht en quemen noch komen en moghten, so dat des koninghes raet ghescheden were, so en solde de raet nicht weder vorgaderen, dat en were 14 daghe na kerstmisse (Weihnacht), wante wii ons des dughten, dat ghene (keine) sake gheenden en kunnen, dat en si dat des koninghes raet ghemenlike (insgesammt) vorgadert si. Hir umme so bidde wii ju, dat gi uns mit dem eirsten willen weder scriven, op wat tiit dat gi hir over komen moghen, dat wii uns dar enkeghen vorsein moghen. Vort welt weten, dat deme copman gud unde nutte dughte, wert sake dat gi ghene breive en hedden van credencien sprekende an unsen heren den koningh unde an sinen raet, dat gi dan daer juen guden raet op hedden, dat ju dey worden, wante wii meinen, dat uns dey grotelich in steden (zu Statten) solden stan. Och so dunket uns gud sin, er gi over komen, dat gi laten werven van deme koninghe en save condut (sauf-conduit) vri tho komende ende tho varende sunder letten (Hinderniss). Vort so dughte uns gud wesen, umme des willen dat gi de sprake van desen lande nicht en kunnen, noch ok neiman van uns, dey de sake vor des koninghes rade so wol vortrekken (verhandeln) en kunde, alse es wol noet were: dar umme bidde wii ende begeren, dat gi ju wellen dar vorsein umme enen wisen taleman (Sprachmann, Dolmetscher), dey wol fransos kunne spreken, alle sake to vortrekende, alst (wie es) noet es. Unde ist dat ghiis begherende siit, so wellen unse ghesellen, de to Brughe sint, ju wol hir tho helpen. Lebt wohl, es erhalte

euch der, dessen Amt das Erhalten ist. Geschrieben zu London am 24. August durch den Aldermann und die andern Kaufleute der deutschen Hanse, die zu London sind"[1]).

Im Originalbriefe steht freilich: geschrieben am 24. April. Da aber die Gesandtschaft erst am 24. Juni 1375 in Lübeck beschlossen ward, da die beiden Rathmänner sich um diese Zeit dort befanden, und Simon Swerting noch den 17. Juli daheim war, desgleichen der folgende Brief auf das Schreiben der Kaufleute Bezug nimmt, so bleibt wohl nichts anderes übrig als mit Koppmann „August" zu verbessern[2]).

Die beiden Bürgermeister antworten am 5. September:

„Unsern freundlichen Gruss zuvor. Wetet, leven vrunde, dat wy juwen bref wol vornomen hebben, dar gy uns inne screven hebben also: dat wy to ju over komen willen na dat gy begherende sint, unde sunderlinge gherne segen, kunde wyt (wir es) vort bringen, dat wy 14 daghe na sinte Michels dach over quemen, dar wy gherne use macht to don willen, unde hopent, oft God wel, wol vort te bringen op de vorscrevene tyt, oft uns anders neyne notsaken weddervaren, wan wy noch weten (als die noch vorliegenden). Hir umme so bidde wy ju, dat gy uns werven save condut van deme edelen mogenden koninge van Engelant, also gys gheramet (ihr es angesetzt) hebben, dat uns dat jo werde to Brucge binnen den achte dagen na Michaelis edder er. Ok so hebbe wy sproken met den ghesellen, de Engelant hantiren unde de nu to Brucge sin, alse dat wy na erem rade willen vorsien wesen van eynen wisen taleman, de wol fransoys konne spreken, alle saken to vortreckene, also uns des not is. Ok so wetet, dat wy gude credencie met uns ghebracht hebben an den koning van Engelant sprekende, alse von den ghemeynen steden unde van deme meister van Prussen, unde hebben ok wedder screven to Lubeke um eyne credencie an de stat van Londen van der ghemeynen stede wegen; unde kan uns de to mate komen (noch treffen), so bringe wy de mede. Unde ok so beghere wy, dat gy uns vorseyn um eyne gude herberge unde des uns not

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 251; Hanserecesse 2, Nr. 100.

[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 259; Hanserecesse 2, S. 99, 112.

darinne is, up unse ghemak darin to hebbene met unser selscap unde met unsen perden, wente wy loven (glauben) wol by 12 perde, de uns tohoren, mede over to bringene. God si met ju. Screven under unsen ingesegele op den middeweken vor unser vrowen dach nativitatis by uns Symon Zwerting unde Hartwich Beteken [1]).

Der Geleitsbrief ward nach dem noch im Tower vorhandenen Zeugnisse am 24. September auf ein halbes Jahr ausgestellt [2]), so dass die hansischen Rathsboten zur festgesetzten Zeit in London eingetroffen sein werden. Vom Erfolg ihrer Sendung zeugt die abermalige Bestätigung der hansischen Privilegien, welche am 23. November ausgefertigt ward. Am 7. December sind die Herren noch in London, am 18. und 21. December in Brügge, so dass sie schon vor Ablauf des Monats nach Lübeck heimgekehrt sein können [3]), falls sie nicht Geschäft oder die Gastfreundschaft der Deutschen noch am Kaufhofe zurückhielt. Die Letzteren antworten ihnen am 14. Mai des nächsten Jahres auf ein Schreiben, in dem jene von Lübeck aus über den fortgesetzten Stand der Verhandlungen berichtet haben, mit aller Erkenntlichkeit. „Des wy ju nicht to vullen bedanken moghen van dissen punten unde ok van anderen hir vore, dat uns leyt is, wy en hedden ju vrentliker unde gudliker ghehandelt, wan wy dan hebben“ [4]).

Noch grösseren Dank erntete der Bürgermeister Simon Swerting aber in Lübeck, denn er hatte seine diplomatische Sendung zugleich benutzt, um im Auftrage des Raths der Stadt ein vielbeneidetes Heilthum mit den daran geknüpften geistlichen Segnungen zu erwerben.

Der Rath besass nämlich seit einigen Jahren auf einem Aussenkirchhofe unmittelbar am Burgthor eine der heiligen Gertrud, der Herbergerin der elenden Gäste (Fremden) und Pilgrimme, und dem Märtyrer Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury (ermordet 1170), geweihete Kapelle, welche sammt dem Kirchhofe mit einem um eben die Zeit hinter dem Heiligengeistspital in der

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 265; Hanserecesse 2, Nr. 101.

[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 268.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Lüb. U. B. 4, Nr. 297; Hanserecesse 2, Nr. 118. Vgl. Koppmann daselbst 2, S. 112.

grossen Gröpelgrube errichteten Gasthause, einer Fremdenherberge, in Verbindung zu setzen ist. Das Letztere hat bis in die neuere Zeit bestanden, von der Kapelle zeugt nur noch der jetzige Gertrudenkirchhof, auch Armensünderkirchhof genannt, weil man dort unter Andern die Missethäter zu begraben pflegte. Die Kapelle, in unsern Chroniken rühmend erwähnt als Kaiserkapelle, seit Karl IV. nach Anlegung des kaiserlichen Ornats mit seiner Gemahlin von dort aus den feierlichen Einzug in die Stadt hielt, ward 1534 von einem bilderstürmerischen Haufen unter Anführung eines gewissen Hans Rullingshausen zerstört, später aber wieder zum Gottesdienst eingerichtet. Bis 1622 ward dieser vom Prediger der Burgkirche alle Dienstage gehalten, dann aber die Kapelle abgebrochen und der Kirchhof weiter hinaus an seine jetzige Stelle verlegt. Das Fundament des Gebäudes ist vor der Veränderung der äussersten Festungswerke des Burgthors am Anfang des vorigen Jahrhunderts noch sichtbar gewesen.

Die Anlage des Aussenkirchhofes hängt mit dem schwarzen Tode von 1350 zusammen und ist nicht minder ein Ausfluss der Liebeswerkthätigkeit als eine gesundheitspolizeiliche Massregel. Zu Kiel wird damals ein solcher eingerichtet mit einer Kapelle, die dem Fabian und Sebastian, dem Bekenner Antonius und der Jungfrau Gertrud geweiht wird, und als Grund angegeben, dass man die Todten, zumal in dieser Pestzeit, nicht schicklich auf den städtischen Gottesackern begraben könne[1]). So vermacht denn auch in Lübeck 1350 am 17. August Thideke Bodenwerder 12 ß für den Fall, dass es zur Errichtung eines Gertrudenkirchhofs komme[2]). Das Gertrudengasthaus wird 1362 genannt. 1371 vermacht Hermann van Sode an den h. Thomas vor dem Burgthor 5 ℔, „unde dar to hebbe ik maken laten Herman Wenchusen sunte Thomases bilde und sunte Katharinen bilde; de bilde scolen myne vormundere (Testamentsvollstrecker) losen (bezahlen) und scolen de sunte Thomase offeren in myner selen heyl."

Als einer Rathsstiftung wird der Kapelle aber erst 1373 gedacht, in welchem Jahre der Bischof Bertram einen Vertrag ge-

---

[1]) Westphalen, Monumenta inedita 4, S. 3283 f. — In Hamburg wurde ebenfalls 1350 ein Gertrudenkirchhof zu demselben Zwecke angelegt: s. Koppmann, in Ztschr. f. Hamb. Gesch. 6, S. 244—54.

[2]) Lüb. U. B. 2, S. 900.

nehmigte, den der Rath über Erbauung einer Kapelle auf dem Armenkirchhofe vor dem Nordstadtthor innerhalb der Parochialgrenzen der Jacobikirche, über Errichtung eines Altars daselbst zu Ehren der Heiligen Thomas von Canterbury und Gertrud, über Dotirung der Vicarie und das dem Rath zu reservirende Patronat mit den hier die geistlichen Rechte ausübenden Decan und Capitel geschlossen hatte[1]). Der Rath suchte nun sofort für seinen Altar den nach dem Glauben des Mittelalters nöthigen unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Heiligen zu gewinnen und bediente sich dabei der erwünschten persönlichen Verwendung.

Was die hansischen Boten nach Hause brachten, lesen wir in den noch vorhandenen, mit kunstvoll gravirten Siegeln der Aussteller geschmückten Beglaubigungs- und Indulgenzbriefen der hohen englischen Prälaten, des Bischofs Johann von Hereford, am 6. December, der Bischöfe Thomas von Durham und Johann von Lincoln, am 7. December zu London datirt, des Erzbischofs Simon von Canterbury, gegeben zu Brügge am 18. December, und des Erzbischofs Pileus von Ravenna, päpstlichen Legaten für Frankreich und England, ebendaselbst am 21. December 1375[2]). Auf demüthige und unterthänige Bitte der ehrwürdigen Herren Simon Swerting und Hartwig Beteke — heisst es in diesen Schreiben — der Sendeboten des edlen geistlichen Bruders, des Ordensmeisters Hinrich (so setzt der Schreiber für den ihm unbekannten Vornamen Winrich) Kniprode, und der Rathmänner der wendischen Städte und der Städte Preussens, Livlands und von der Südersee, habe der erlauchte Fürst Edward, König von England und Frankreich, in Anbetracht des hohen Adels und der hervorragenden Verdienste der Herren Absender und in Erwägung der lobwerthen Rechtschaffenheit und des umsichtigen Eifers der Gesandten selber ihnen einige ehrwürdige Reliquien überlassen, nämlich ein Knochentheilchen vom h. Märtyrer Thomas, von unschätzbarer Kraft und Tugend, ein Stück des Kleides, das der Heilige unmittelbar am Leibe getragen habe, da er als Märtyrer litt, und ein durch Berührung seiner Hand ergrüntes Kraut, als er mitten im Winter (am 29. December) für die Kirche Gottes den Schwertern der Gott-

---

[1]) Das. 4, Nr. 198.

[2]) Das. 4, Nr. 275 ff.

losen mildiglich erlegen sei. Die Echtheit der Reliquien wird bescheinigt und für alle Christgläubigen, welche den Bau oder die Erhaltung der Kapelle zu Ehren des Heiligen fördern werden, der herkömmliche Ablass von 40 Tagen bewilligt[1]).

Sollten die Herren im Besitze so kostbarer Gaben und Documente ihre Heimreise nicht beschleunigt haben? Der Todestag und die Gedächtnissfeier des Märtyrers, der ihnen schon als Stadtbuchstermin bekannte 29. December, nahete heran. Jedenfalls aber wird es im Laufe der nächsten Monate dem Orte, wo Kaiser Karl und seine Gemahlin durch inniges Küssen der Heiligthümer dem Volke erst vor Kurzem ein erlauchtes Beispiel der Frömmigkeit gegeben hatten[2]), an Zulauf aus der Stadt nicht gefehlt haben. In einem undatirten Schreiben dankt der Rath insbesondere für die übersandten Reliquien, welche mit geziemender Ehrfurcht feierlich entgegengenommen seien[3]). Wenn wir etwa Zweifel hegen wollten an der Gläubigkeit der Briefsteller, so müsste uns der Ton des Briefes vom Gegentheil überzeugen. Mit der grössten Unbefangenheit gehen sie unmittelbar nach dem obigen Dank auf Geschäftliches über, die Beantwortung der Beschwerden eines Engländers Richard Tutesham über Gewaltthätigkeiten, von Lübeckern und Friesen aus Kampen verübt.

Und doch wehte damals über England schon der Hauch freierer religiöser Anschauung. Ein Jahrzehent später dichtete Geoffrey Chaucer seine Canterbury-Erzählungen, welche ihren Namen davon führen, dass der Dichter, mit andern Pilgern im Heroldsrock zu Southwark auf der Wallfahrt zum heiligen Thomas zusammengetroffen, jeden eine Geschichte erzählen lässt. Was er von Reliquien hält, und welch ein Handel mit dem Ablass getrieben wurde, steht in der Erzählung des Ablasskrämers zu lesen, von dem es in der Einleitung heisst:

Aus eines alten Bettbezuges Reste
Macht' er den Schleier, den Maria trug.
Ein Stück auch zeigt' er von dem Segeltuch,

---

[1]) So auch in dem oben erwähnten Fall der Stiftung der Kapelle zu Kiel. Vgl. S. 144.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 300.

[3]) Lüb. U. B. 4, Nr. 281.

Womit St. Petrus auf dem Meere ging,
Bis Christus ihn in seinem Arm empfing.
Er hatt' ein Kreuz von Tomback voll von Steinen,
In einem Glase Knochen auch von Schweinen [1]).

Mag man mit hohen Herrschaften anfangs eine Ausnahme gemacht und ihnen echte Reliquien überlassen haben — wie denn, als Heinrich VIII. den Schrein des heiligen Thomas 1538 zerschlagen liess, die Gebeine offenbar unvollständig waren [2]) — seit seiner Canonisation (1173) waren bereits 200 Jahre verflossen, und die häufige Nachfrage wird um der Schonung des heiligen Leibes willen einen frommen Betrug geboten haben.

Unsere Hanseaten aber werden achtlos an Chaucer vorübergegangen sein, der seit dem 8. Juni 1374 Oberzollaufseher im Hafen von London war [3]). Auch den Vorkämpfer religiöser Freiheit, John Wiclif, können sie zu Brügge gesehen haben, wo er den 1374 zugleich über den Frieden mit Frankreich und über die Beschwerden des Parlaments gegen die Kirche von päpstlichen Legaten eröffneten Conferenzen als königlicher Commissar beiwohnte [4]). Von der Fortdauer dieser Conferenzen am Ende des Jahres 1375 zeugt die Anwesenheit des Erzbischofs Simon von Canterbury und des Legaten im December zu Brügge [5]), auch Wiclif scheint nicht vor 1376 nach England zurückgekehrt zu sein [6]).

In Lübeck aber verharrte man beim alten Glauben: der Rath sah sich 20 Jahre später nach noch wunderlicheren Heilthümern um, auf welche Chaucers Verse in vollem Masse angewandt werden können. Nichts Geringeres verschrieb er für seine Kapelle als ein halbes der unschuldigen Kindlein, die Herodes hatte morden lassen. Der Leichnam ward auf der Insel Murano zu Venedig erworben, wo ein Stapelplatz für solche heilige vom Orient importirte Waare gewesen sein mag. Für die gläubige Verehrung des-

---

[1]) Chaucer's Canterbury-Geschichten übers. v. Hertzberg, Vers 696 ff.

[2]) Stanley, hist. Memorials of Canterbury, von Prof. R. Pauli mir freundlich mitgetheilt.

[3]) Canterbury-Gesch. von Hertzberg S. 29.

[4]) Pauli, Gesch. von England 4, S. 486.

[5]) Vgl. oben S. 145.

[6]) We have no evidence that W. left Bruges at an earlier period. Vaughan, Life of Wycliffe 1, S. 345.

selben am Kreuzerfindungstage (3. Mai) und während der Octave des Festes, nebst entsprechenden Geldopfern an die Kapelle, ward vom Papst ein völliger Schuld- und Busserlass bestimmt nach dem Muster der grossen Indulgenz, welche weiland Papst Alexander III. für seine Aufnahme in Venedig der Marcuskirche zum Himmelfahrtsfeste gewährt hatte[1]). Die Mittelsmänner und Theilhaber der geistlichen Segnung waren dieses Mal die privilegirten Ablasskrämer, die Dominikaner zur Burg. Unsere Franziskanerchronik berichtet darüber zum J. 1394:

In deme sulven jare in den feste des hilgen cruces vor Michaelis (14. September) do hadden de predikerbroder to der borch en scone capittel, dar gode ere schach an missen unde an predicat. Ok hadde dar de provincial, mester Diderik Colle, gebracht anderhalf kint van Meran to Venedien van den hilgen kinderen, de Herodes leth doden. Dit hillichdom vorwarf de sulve provincial mit des raades breven van Lubeke van deme hertogen van Venedie, de mit siner bullen sende dat deme raade van Lubeke. Dit entfengen de vorbenomeden brodere mit hochtliker (festlicher) processien: dat hele kint quam tor borch, dat halve to sunte Gertrude vor der stad[2]).

Diese Nachricht bestätigen, erweitern und verbessern drei noch vorhandene Schreiben, mit den entsprechenden Bleibullen beglaubigt[3]). In dem ersten vom 26. November 1395, welches auf die unter gleichem Datum erfolgte (nicht mehr vorhandene) eigentliche Indulgenzverleihung Bezug nimmt, ermächtigt Papst Gregor IX. die Beichtiger unter den Dominikanern zur Ertheilung der Absolution an alle, welche, die gedachte Indulgenz am Kreuzerfindungstage und innerhalb dessen Octave nachsuchend, ihre Sünden bekennen. In dem zweiten vom 4. Februar 1396 benachrichtigt der Doge von Venedig, Antonio Venieri, den Rath auf dessen durch den Dominikanerprovincial von Sachsen, den Professor der Theologie Diedrich, vorgebrachtes Ersuchen über die geschichtliche Veranlassung der seinem Vorgänger, dem Dogen

---

[1]) Weshalb die Indulgenz auf Keruzerfindung verlegt ward, ist nicht ersichtlich.

[2]) Grautoff, a. a. O. 1, S. 364.

[3]) Lüb. U. B. 4, Nr. 633 ff.

Sebastian Ziani, von Papst Alexander III. ertheilten Ehren und Gnaden, namentlich der erwähnten grossen Indulgenz für San Marco. Mit dem dritten Schreiben vom 1. März 1396 übersendet derselbe die gemalte Darstellung der Geschichte, durch welche genannte Indulgenz in der Dogenkapelle zu S. Marco (in capella nostra beati Marci) erworben ward, bezeichnet als Ueberbringer des Gemäldes den Predigermönch Johann von Cöln, da Diedrich die Vollendung desselben nicht habe abwarten können, und berichtet, dass der Maler bezahlt sei.

Diese Schreiben nöthigen uns zunächst, die Feier, von welcher der Chronist spricht, in das Jahr 1396 und vom Fest der Kreuzerhöhung (14. September) auf den Tag der Kreuzerfindung (3. Mai) zu versetzen[1]), zu welcher Zeit der Provincial gerade in Lübeck eingetroffen sein wird. Dann aber liefern sie uns einen Beitrag zum üppigen Fortwuchern mittelalterlicher Legende, wie wir ihn uns nicht besser hätten wünschen können.

Es ist bekannt, wie Rom mit allen Künsten die Obermacht der Kirche über die höchste weltliche Gewalt zu stützen suchte. Als Kaiser Lothar von Papst Anaklet das Eigengut der Gräfin Mathilde zu Lehen genommen hatte, machte man daraus eine Belehnung mit der Kaiserkrone und besang sie in lateinischen Hexametern, welche unter ein entsprechendes Bild im Lateran gesetzt wurden. Solches Gemälde und Unterschrift missfielen dem Kaiser Friedrich Rothbart, sagt sein Geschichtschreiber[2]), und er liess sich vom Papst Hadrian geloben, dass Beides fortgeschafft werden solle, damit nicht ein so erlogenes Ding (vana res) den höchsten Männern des Erdkreises zu Zank und Zwist Stoff bieten könne. Aber gerade an Friedrichs Person sollte sich die Lüge weiterspinnen. Seine Aussöhnung mit Alexander III. zu Venedig musste die Gelegenheit bieten. Ein dichter Wald von Sagen ist hier aufgesprossen, der seine Schösslinge in Chroniken, Gedicht und Bild bis in die Neuzeit Italiens hinein getrieben hat. Der Papst, vor Friedrich aus Venedig flüchtig, verbirgt sich, wird durch ein Mirakel aufgefunden, die Venetianer siegen über des Kaisers Flotte

---

[1]) (S. unten S. 157 Anm. 5. K. K.)

[2]) Gesta Friderici imperatoris 3, Kap. 10: Ottonis episcopi Frisingensis opera ex recensione Rogeri Wilmans 2, S. 175; M. G. SS. 20, S. 421 ff.

am Himmelfahrtstage, erhalten dafür die erwähnte Indulgenz, der Kaiser kommt demüthig in die Lagunenstadt, der Papst setzt ihm den Fuss auf den Nacken, begnadigt ihn, und im Triumph führt der Doge den Statthalter Gottes auf seinen Sitz nach Rom zurück, wo er mit hohen fürstlichen Ehren, vor allem mit dem Geschenk des Ringes zur jährlichen Vermählung mit dem adriatischen Meere begnadet wird. Es mag genügen darauf zu verweisen, dass die letztgenannte Sitte älter ist; das Uebrige lässt sich durch gleichzeitige Zeugnisse leicht widerlegen. Der Papst war im März und April 17 Tage in Venedig, verliess es zum Zweck der Unterhandlungen in Ferrara, kehrte am 11. Mai 1177 nach Venedig zurück, während die gefälschte Indulgenzbulle vom 10. Mai aus Venedig datirt ist, u. s. w. Im Laufe der Zeit lebten die Darstellungen von des Kaisers Demüthigung durch den Papst zu Rom im Lateran, zu Siena, Alexanders Geburtsstätte, und vornehmlich zu Venedig wieder auf, und die lateinischen Verse liessen auch nicht auf sich warten.

Indem der Doge Venieri dem andächtigen Rath von Lübeck diese Geschichten mittheilt, lässt er die, übrigens in italienischen Chronisten mehrfach überlieferten, Verse in seinen Brief einfliessen, deren Holperigkeit die nachfolgende Verdeutschung veranschaulichen mag:

Im eintausend einhundert und sieben und siebzigsten Jahre
Ward von glänzender Gunst Gaben Venedig erhellt.
Denn die Gnade verlieh der Kirche des heiligen Marcus
Alexander der Papst — dritter des Namens er war —:
Wer dorthin am Tage der Himmelfahrt des Erlösers
Sich reumüthig genaht, wahrer Bekenner der Schuld,
Während des ganzen Verlaufs von einer Vesper zur andern[1]),
Reingewaschen von Schuld sei er, die Busse getilgt.
Wiederum, bereut er im ganzen Bereich der Octave,
Wird für ein Siebtel der Schuld gleiche Erlösung gewährt.
Viele Gnaden zudem und viele Regalien gab er
Noch dem Herzog und schmückt' reichlich mit Ehren sein Haupt[2]).
Denn als Flüchtling versteckt ward er in Venedig erkundet,
Ging dem Könige Roms völlig versöhnt aus der Stadt.

---

[1]) D. h. vom Vorabend des Himmelfahrtstages bis zum Abend desselben.

[2]) Wörtlich: mit Sach- und Dienstverleihungen (rebus et officiis).

Der Rath hat sich aber „das Gemälde von der Geschichte“ ausgebeten, denn geschenkt wird der Doge es nicht haben, da er schreibt, dass dem Maler die schuldige Bezahlung geleistet sei (pro qua fecimus solutionem debitam pictori). Schade, dass es nicht erhalten ist; es wäre jedenfalls ein sehenswertheres Culturstück, als die Gegenstände, deren Zerstörung zu St. Gertrud bei der oben erwähnten Katastrophe von 1534 Fritz Grawert, der katholische Rathsverwandte, beklagt: Wor de luchten, de boldeke (Decken) und lichte gebleven synt, dat mogen de hovetlude weten, de kerkenbrekers, dat se God mote wedder bedröwen, de so mennigen mynschen so ser bedröwet hebben [1]).

Ob es die Auffindung des Papstes, die Demüthigung des Kaisers oder die Seeschlacht dargestellt habe, lässt sich ohne urkundliche Nachforschung in Venedig nicht sagen. Die ältesten bildlichen Darstellungen nicht minder als die werthvolleren Ausschmückungen des Dogenpalastes von Giovanni Bellini, Tizian u. A. sind zerstört, der später gemalte, noch heute sichtbare, reiche Cyklus, der auf des Papstes und Kaisers Verweilen in Venedig Bezug nimmt und in dem Setzen des Fusses auf des Kaisers Nacken gipfelt, lässt keine Vergleichung zu. — Oder sollen wir das Original in der Kapelle zu San Marco suchen?

Ein humoristischer Zug, wie dergleichen so oft die Gegensätze in der Geschichte bieten, liegt darin, dass der Rath von Lübeck bei seiner zunehmenden gebietenden Magnificenz offenbar ein Vergnügen darin gefunden hat, mit dem Dogen der Republik Venedig ein so seltenes Stück gemein zu haben, und dass er dazu arglos eine Episode der Verherrlichung des Papstes auf Kosten des Kaisers wählte, desselben Papstes Alexander, welcher der Rathskapelle in Folge seiner Canonisirung von 1173 auch zu den Reliquien des h. Thomas verholfen hatte.

Ueber den Letzteren scheint jedoch mit der Zeit die Verehrung der unschuldigen Kindlein das Uebergewicht bekommen zu haben, denn in einem Ablassbriefe des päpstlichen Nuntius Raimundus von 1503 für die Gertrudenkapelle, welcher zugleich

---

[1]) v. Melle's (handschriftliche) ausführliche Beschreibung von Lübeck S. 451.

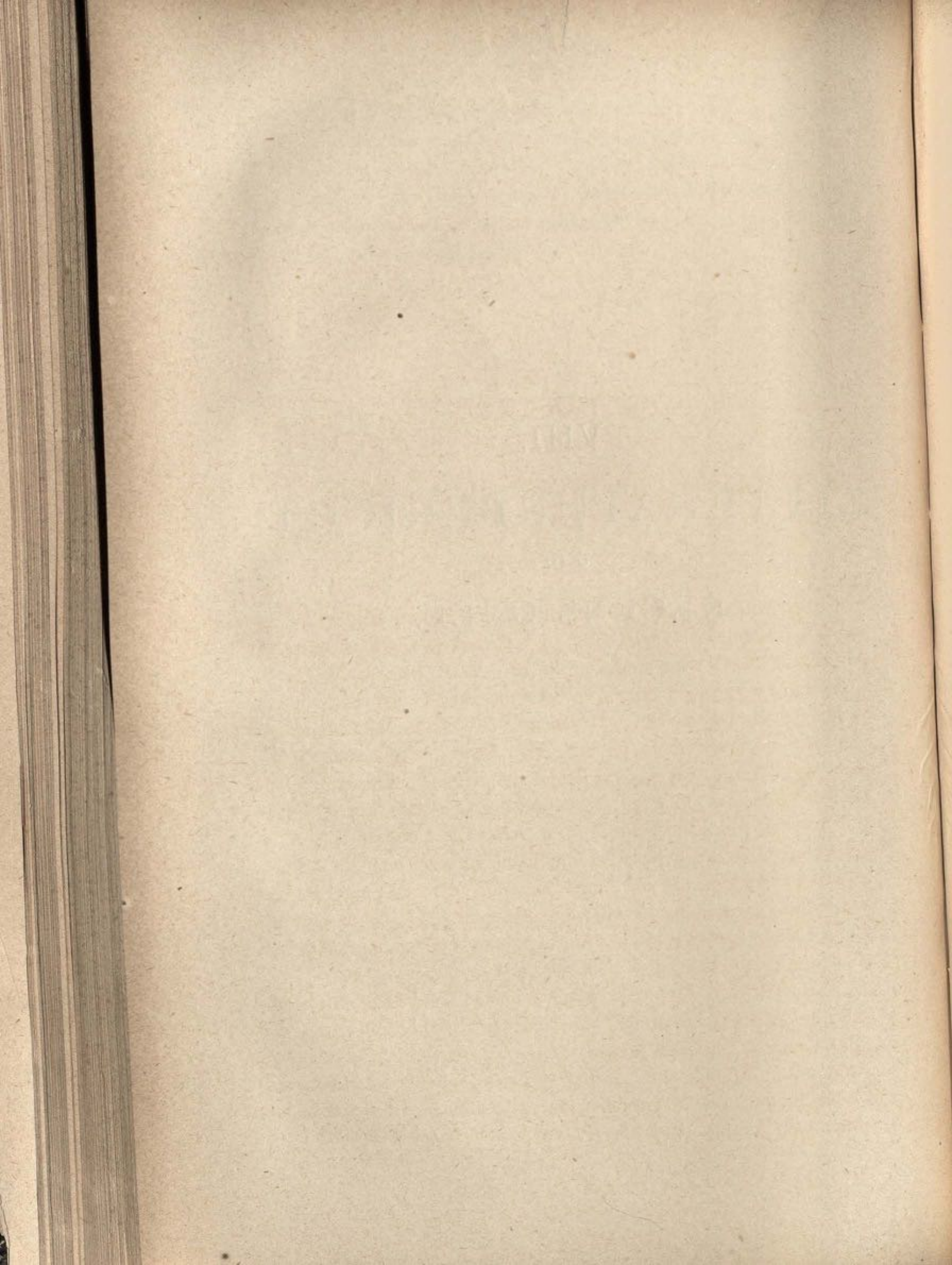
den Fortschritt der Werkheiligkeit kennzeichnet, werden 100 Tage Erlass gewährt für andere fromme Handlungen und für Alle, welche an Fest- und Sonntagen vor den Reliquien der unschuldigen Kindlein und denen einiger anderer Heiligen, die an verschiedenen Bildern und Plätzen genannter Kapelle aufgestellt sind, mit innigem Herzenserguss beten.

VIII.

LITTERATURBERICHT

UND

RECENSIONEN.



RUNDSCHAU

UEBER DIE

LITTERATUR DER HANSISCHEN GESCHICHTE.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Aufgabe dieser Zeitschrift, ihren Lesern alljährlich den Zuwachs darzulegen, deren sich die hansische Geschichtslitteratur zu erfreuen hat, wird sich füglich erst dann lösen lassen, wenn wenigstens in grossen Zügen eine Uebersicht der hauptsächlichsten Arbeiten vorausgeschickt ist, welche die letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete gebracht haben. Mag immerhin manchen Lesern nicht viel Neues gesagt werden können: einen Litteraturbericht für ein einzelnes Jahr zu geben und demgemäss Fortsetzungen von Werken registriren zu müssen, ohne den ganzen Charakter derselben, wenn auch noch so oberflächlich, bezeichnen zu können, schien mir unthunlich, und einen späteren oder bestimmteren Ausgangspunkt zu finden, als im Allgemeinen die Zeit, in welcher die verschiedenen grossen Urkundensammlungen unserer Städte begonnen wurden, war mir schlechterdings unmöglich.

Arbeiten von rein lokalgeschichtlichem Interesse, seien dieselben in den Zeitschriften der verschiedenen historischen Vereine oder selbstständig erschienen, schliesst unser hansegeschichtlicher Standpunkt aus. Dahingegen unterliegen demselben die Bearbeitungen solcher Stoffe, welche entweder der allgemeinen Hansegeschichte entnommen sind oder doch insofern einen hansischen Charakter

haben, als sie Verhältnisse oder Ereignisse aus der Geschichte einer Hansestadt betreffen, die sich ähnlich in den Schwesterstädten wiederfinden[1]). Quellenpublikationen, die ja der Regel nach jedem Forscher, möge er nun die politische Geschichte oder die Rechtsgeschichte, die Kirchen-, Kultur- oder Kunst-Historie, die Entwickelungsgeschichte der Sprache oder was immer sonst zum Felde seiner Arbeit gewählt haben, Antwort auf seine Fragen, Berichtigung oder Bestätigung seiner Anschauungen und Vermuthungen geben, werden einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung geltend machen.

Kleine Unterschiede in der Vollständigkeit wird weder der Eine vermeiden können, noch der Andere zu verurtheilen Willens sein: bei Arbeiten, in denen das Hauptgewicht auf der Seite der Lokalgeschichte liegt, ist es natürlich, dass uns diejenigen der Vaterstadt und der ihr näher verwandten Städte vertrauter sind. Einzelnes, was das eine Mal ausgeschlossen ist, wird sich das andere Mal bei der Betrachtung eines verwandten Stoffes nachholen lassen. Auch in Betreff der Ausführlichkeit werden solche Verschiedenheiten nicht verargt werden.

Absichtlich beschränkt habe ich mich diesmal auf das Gebiet der wendischen, preussischen und livländischen Städte, nicht als ob auf die westfälischen, sächsischen und holländischen Städte gar keine Rücksicht genommen werden sollte, sondern in der Hoffnung, die reichen Früchte dieser fleissig bebauten Felder im nächsten Jahrgange von geeigneteren Händen eingesammelt zu sehen.

---

[1]) Wo die Grenzen nicht den Anspruch auf eine das Recht Anderer ausschliessende Herrschaft, sondern die Verpflichtung zu Theilnahme und eigener Pflege bezeichnen, wird Niemand einen Vorwurf daraus machen wollen, wenn hier oder dort der Markstein überschritten sein sollte.

A. QUELLEN.

Die Historiographie der Hansestädte[1]) scheint eine allgemeinere Pflege doch erst im sechzehnten Jahrhundert gefunden zu haben, wenn sich auch ergiebt, dass das Mittelalter reicher an hansestädtischen Geschichtswerken war, als man früher wohl angenommen hatte. Danzig erweist sich jetzt als reich an Arbeiten dieser Art, und auch aus andern Städten sind bisher unbekannt gewesene historiographische Werke ans Licht gezogen. Einige derselben sind jedoch nur dem Abfassungsorte nach hansestädtisch, haben dem Inhalte nach einen durchaus oder doch vorwiegend territorialen Charakter, und entziehen sich deshalb unserer von dem angedeuteten Gesichtspunkte ausgehenden Betrachtung: es gilt das von dem durch Strehlke herausgegebenen Thorner Annalisten[2]) und den neuerdings durch Zeissberg veröffentlichten Annalen von Riga[3]).

In Lübeck[4]) sind die Fortsetzungen Detmars, viel ungenügender als dieser, von Grautoff herausgegeben; an einer umfassenden Untersuchung derselben fehlt es leider noch. Der erste Fortsetzer, ein Dominikaner wie es scheint[5]), hat etwa im Jahre

---

[1]) Ueber die Historiographie von Hamburg, Bremen und Lübeck s. Jahrgang 1871, S. 55—84. — Unter den Hamburgischen Quellen hätte S. 63 der von Lappenberg im Archiv f. ältere deutsche Gesch. 6, S. 623 erwähnte, seit 1842 nicht mehr vorhandene Bericht über die „Seeschlacht der Hanseaten gegen die Dänen bei Copenhagen im Jahre 1427" genannt werden sollen. — An Litteratur ist seitdem hinzugekommen: O. Voelkel, Die Slavenchronik Helmolds, Danzig, 1873 in 8; R. Damus, Die Slavenchronik Arnold's von Lübeck, Lübeck, 1872 in 8; L. Weiland, Zur Quellenkritik der Sachsenchronik, in Forschungen z. Deutschen Gesch. 13, S. 157—98. Letztgedachte Arbeit ist auch für Albert von Stade und seine Ableitungen, Detmar, Rynesberch u. Schene u. s. w. wichtig.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum 3 (Leipzig, 1866, in gr. 8) S. 57—316.

[3]) Altpreussische Monatsschrift 8, S. 577—605. Diese Annalen sind im Zusammenhange mit anderen gleich ihnen auf eine verlorene Dünamünder Quelle zurückgehenden Aufzeichnungen eingehend gewürdigt von K. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands, in Verhandlungen d. gel. estn. Gesellsch. z. Dorpat 7, Heft 3.

[4]) S. Jahrg. 1871, S. 71—84.

[5]) Grautoff, Die lübeckischen Chroniken 1, S. XVIII meint Franzis-

1396 die Arbeit Detmars wieder aufgenommen und dieselbe, den Ereignissen ungefähr gleichzeitig, von 1395—1400 fortgeführt[1]). Eine zweite von 1401—13 reichende Fortsetzung ist noch sehr wenig aufgeklärt. Der Verfasser, in dem man einen Franziskaner vermuthen möchte[2]), schrieb in den Jahren 1412 und 1413[3]), und ist also nur für wenige Nachrichten Zeitgenosse. Auf die erste Fortsetzung, die in der Rathshandschrift zu Lübeck mit der Chronik Detmars durch Einband und gemeinsames Register zu Einem Werke verbunden ist, beruft er sich zum Jahre 1406 mit den Worten: also — vore geschreven is in deme anderen boke[4]). Ich begnüge mich vorläufig, aus dieser sehr beachtenswerthen Stelle nur die nothwendige Folgerung zu ziehen, dass die Hamburgische Handschrift, welche Detmars Werk und die beiden ersten Fortsetzungen in Einem Bande enthält, nicht das Originalmanuskript des zweiten Fortsetzers sein kann. Als man 1435 zum dritten Male die Lübische Geschichtsschreibung wieder aufnahm, muss die zweite Fortsetzung in Vergessenheit gerathen oder absichtlich ignorirt worden sein, denn unter Zugrundelegung der Weltchronik Hermann Korners, vermuthlich von diesem selbst, wurde die Erzählung aufs Neue mit dem Jahre 1401 begonnen[5]). Die vierte Fortsetzung, welche die Jahre 1436 und 1437 überschlägt, reicht

---

kaner, giebt aber keinen Grund an. Ich stütze mich auf 1, S. 374: do quam dat aflaet van allen sunden hir tho der borch unde to sunte Ghertrude.' — Das Datum: namydvastene entspricht der Darlegung von Mantels, oben S. 149.

[1]) 1396 beginnen die Tagesdaten, die 1395 noch fehlen; 1397, S. 378: ok vele ander stede, de ik nicht konde beholden.

[2]) Grautoff 2, S. 604.

[3]) Das. 2, S. 598 zu 1410 von Huss: De stad to Praghe hadde he in dessem jare, als men schrift 1412, wol halff vorkeret; S. 595 zu 1408: de marke to Brandenborch, — de he na vorgaff den burchgreven van Norenberch, — alse hirna geschreven is in sinen jaren, vgl. mit S. 601 zu 1412: do vorgaf de Romische koningh de marke to Brandenborch dem burgraven van Norenberghe.

[4]) Das. 2, S. 591; vgl. 1, S. 391. Der ganze Passus wirft übrigens ein grelles Licht auf die Unwissenheit und Flüchtigkeit des Verfassers: der Herzog von Lancaster, jetzt regierender König, heisst ihm Richard, der Vorgänger desselben ist vor 10 oder 11 Jahren beseitigt u. s. w.

[5]) Jahrg. 1871, S. 83.

von 1438—57. Der Verfasser begann jedenfalls vor 1447 zu schreiben [1]) und hat die miterlebten Ereignisse ziemlich gleichzeitig [2]) aufgezeichnet; vereinzelte Hinweisungen auf spätere Vorfälle [3]) werden sich vielleicht durch nachträgliche Zusätze erklären. Der durch Reichthum und Zuverlässigkeit seiner Nachrichten, wie auch durch Lebendigkeit seiner Sprache werthvollste Theil ist die fünfte Fortsetzung von 1458 — 80. Die vielseitigen Beziehungen Lübecks gaben dem Verfasser ein reiches diplomatisches Material zur Hand, das er bald vollständig aufnahm, bald einer eingehenden, hier mit warmer Theilnahme, dort mit beissender Satire gezeichneten Darstellung zu Grunde legte. Eine sechste und letzte Fortsetzung ist uns leider nur für das Jahr 1482 erhalten. Der an Citaten und Sprichwörtern reiche Verfasser hat nach dem Schlussworte erst Pfingsten 1489 geschrieben [4]), doch ist sein Bericht in dem uns erhaltenen Bruchstück so detaillirt, dass man annehmen muss, er habe sich bei seiner Arbeit auf ältere Aufzeichnungen gestützt. Dass unter diesen auch ein Reimwerk gewesen sei, scheint zwar von vornherein unwahrscheinlich, doch sind die beachtenswerthesten Spuren davon vorhanden [5]).

Auch in Wismar hat man schon im 13. Jahrhundert Aufzeichnungen über Zeitereignisse gemacht, die freilich territorial-

[1]) 2, S. 84: de stad unde dat cappittel van Osenbrugghe — venghen — junkheren Johan van der Hoye, unde helden den swarliken ghevanghen in ener kysten, unde sit noch in desser jegenwardighen tyd. Er wurde erst 1447 in Freiheit gesetzt: C. Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück S. 368.

[2]) Zu 2, S. 129, 1449: Aldus orlegheden se to samende wol twe yar, vgl. die Grautoff 2, S. X angeführten Stellen.

[3]) 2, S. 140 zu 1450: Dat vorlop unde den ende desses ordeles suk hyrna in den yaren 51, 52, 53, 54, 55 unde 56.

[4]) 2, S. 435; doch wird S. 433 schon auf das Jahr 1490 hingewiesen.

[5]) Der ganze Passus S. 431—32 trägt einen solchen Charakter; Reimspuren S. 432:

> men landgud unde eghene nud
> to Brunswich ghellede do den bud (vgl. S. 448).
> De van Lubeke weren dar ok to daghe myt velen steden;
> men de meyster van der halle leth yd nicht komen to vreden.
> Hyldentzem hadde eynen vryschen moeth,
> dat brachte den bischop sere under den voed.

Im vorhergehenden Passus, S. 431:

> doch wor koppent recht schal syn,
> dar ys de stupe eyne sachte pyn.

geschichtlichen Inhaltes sind, die hier aber doch angeführt werden müssen, weil sie im Wismarschen Stadtbuche gemacht sind und den Wismarschen Rathsnotar zum Verfasser haben. Die Vormundschaftschronik von 1275—78[1]) erzählt die Streitigkeiten, welche in Folge der Gefangenhaltung Herzogs Heinrich I. in Kairo 1275 in Meklenburg ausbrachen. Den Fürsten Heinrich und Johann von Werle, denen Herzog Heinrich für ungünstige Fälle die Vormundschaft über Gattin, Kinder und Land übertragen hatte, traten des Herzogs Brüder, Junker Johann II. und Propst Nikolaus, mit ihrerseitigen Ansprüchen gegenüber. Ein durch Nikolaus I. von Werle, den Vater der Fürsten, zu Stande gebrachter Vergleich räumte in der That Johann II., unter Beistand von sechs Rittern, Vormundschaft und Regierung ein; doch gab der unglückliche Ausgang einer Fehde der werlischen Fürsten gegen Markgraf Otto von Brandenburg, an der sich Johann II. auf Seiten der Werler betheiligt hatte, Veranlassung oder Vorwand, Johann und seinen Bruder der Regierung für unfähig zu erklären, und es folgten dann neue Streitigkeiten und Kämpfe, die lange für die meklenburgischen Herren ungünstig waren, endlich aber doch mit der Anerkennung ihrer Vormundschaft, 1278, endeten. Die Chronik ist während der Ereignisse in vier verschiedenen Zeiträumen geschrieben; der Verfasser steht auf Seiten der Meklenburger, denen Wismar treu anhing. Ein Amtsnachfolger desselben, der Rathsnotar Nikolaus Swerk, hat Nachrichten über den Streit des Bischofs Marquard von Ratzeburg mit Wismar hinterlassen[2]). Ein Nachfolger Swerks aber, der Rathsnotar, Hinrich van Balse, unternahm es, die wichtigen Begebenheiten aus der Geschichte seiner Stadt zu einer „neuen Wismarschen Chronik“ zusammenzustellen. Er begann dieselbe 1384 Sept. 29 und benutzte die Notizen Swerks und andere Quellen. Seine Arbeit, die wir nur aus Auszügen, welche Schröder

---

Vgl. auch S. 433:

unde sede de koe to ghelde;
dat brochte ene wedder to huss unde to velde —
doch lympe unde raed
ys beter wen snelle mysdaed.

[1]) Mekl. U. B. 2, S. 529—32; vgl. dazu F. Wigger, Gesch. d. Familie von Blücher 1, S. 95—98.

[2]) Mekl. U. B. 7, Nr. 4465.

veröffentlicht hat, kennen[1]), scheint wesentlich aus Abschriften und Excerpten der officiellen Aufzeichnungen bestanden zu haben, und ihr Verlust ist deshalb um so weniger wichtig, als sich — wenigstens für das, was Schröder mittheilt — die Quellen meistentheils erhalten haben[2]).

Einen mehr hansestädtischen Charakter hat die schon etwas früher edirte Rostocker Chronik von 1310—1314[3]). Sie versetzt uns in die Zeit, wo Dänemark unter Erich Menved erfolgreiche Anstrengungen macht, die Herrschaft über die Ostsee zu gewinnen. Der Bund der wendischen Städte, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts seine ersten grossen Erfolge im Kampfe gegen Erich von Norwegen davongetragen hat, bricht zusammen: Lübeck anerkennt den Dänenkönig als seinen Schutzherrn, Wismar und Rostock werden von Herzog Heinrich von Meklenburg unterworfen, Stralsund und Greifswald müssen dem König hohe Geldsummen bezahlen. Ein Theil dieser für die Hansestädte, für Deutschland unglücklichen Begebenheiten bildet das Thema, das die Rostocker Chronik behandelt. Nachdem kurz erzählt ist, wie Herzog Heinrich von Meklenburg im Jahre 1310 die Vermählung seiner Tochter mit dem Herzog von Lüneburg in Wismar hatte feiern wollen, wie ihm aber von der argwöhnischen Stadt die Genehmigung dazu nicht ertheilt worden war, wird flüchtig jenes Hoftages erwähnt, den König Erich 1311 bei Rostock gehalten hat, und die Unterwerfung Wismars daran angeschlossen. Dann geht der Verfasser zu einer ausführlichen Darstellung des gegen Rostock geführten Kampfes über, die ersichtlich der eigentliche Zweck seiner Arbeit ist. Er selbst bezeichnet auch demgemäss seinen Bericht als die „manstritlike und grodtlavige wardige chronica der loffliken stadt Rostock“ und schliesst denselben mit der

---

[1]) M. Dieterich Schröder, Erster Band des Papistischen Mecklenburgs (Wismar, 1741 in 4) S. 1009, 1011, 1107, 1206, 1378, 1424, 1531, und vermuthlich auch an anderen Stellen, wo alte Wismarsche Urkunden citirt werden.

[2]) Mekl. U. B. 7, S. 135.

[3]) H. R. Schröter, Beiträge zur Mecklenb. Geschichts-Kunde, Band 1, Heft 1, Rostock u. Schwerin, 1826 in 4; nicht weiter erschienen.

Unterwerfung dieser Stadt (1314), die sich von den verbündeten Herren eine Besatzung in Warnemünde gefallen lassen muss. Dann setzt er hinzu: „De cronica, dar ick dit ander uthschreff," erzähle, dass die Burg zu Warnemünde später in den ausschliesslichen Besitz Herzog Heinrichs gekommen sei, und „de Lubsche cronica, welcke de barvote monnike bescreven hefft," berichte den Abbruch dieser Burg zum Jahre 1323. Der Verfasser ist also kein Zeitgenosse, sondern hat seinen Bericht einer anderen Chronik entnommen und kennt ausserdem die Lübische Chronik eines Minoriten. Dass dieser Minorit Detmar sei, der sich in der Vorrede seines Werkes nicht namhaft macht, sondern sich nur als Minoriten-Lesemeister bezeichnet, und der wirklich den Abbruch der Burg zum Jahre 1323 berichtet, scheint mir unzweifelhaft. Daraus folgt, dass der Verfasser seine Rostocker Chronik nicht vor 1400 geschrieben haben kann. Weiter ergiebt sich aus dem Vergleich zwischen dem Rostocker Bericht und den betreffenden Angaben der Reimchronik Ernst von Kirchbergs eine vollständige Uebereinstimmung, und es fragt sich demnach, ob etwa beide Autoren eine ältere Rostocker Aufzeichnung vor sich hatten, oder ob der Eine die Arbeit des Andern benutzte. Schröter hat eine bestimmte Ansicht über dieses Verhältniss nicht ausgesprochen. Seite 37 macht er auf eine Verschiedenheit zwischen seiner Chronik und Ernst von Kirchberg aufmerksam, die, wenn sie wirklich vorhanden wäre, zu Gunsten der Rostocker Chronik sprechen würde. Er liest: „De (her Hinrick van Meckelenborch) sende vort sinen denre mit, Anders medehoders u. s. w." und bemerkt dazu, dass Kirchberg diesen Diener nicht namentlich nenne. Aber dieser Andreas Medehoders der Rostocker Chronik verdankt seine Existenz nur einem Lesefehler Schröters, denn in der von ihm benutzten Handschrift, welche sich in der Universitätsbibliothek zu Rostock befindet, las ich deutlich: „sinen denre mit anderen medehoders." Herr Archivar Wigger, dessen Arbeiten für das Meklenburgische Urkundenbuch mit Nothwendigkeit zu einer kritischen Prüfung der Reimchronik Ernst von Kirchbergs führen mussten, theilt mir mit, dass seiner Ansicht nach die sogenannte Rostocker Chronik ein geschichtlich werthloser Auszug aus der Reimchronik sei: hoffentlich giebt ihm eine dringend nothwendige Ausgabe Kirchbergs baldige Gelegenheit, diese seine Ansicht, deren Richtigkeit man

sich schon jetzt nicht verschliessen kann, ausführlicher zu begründen[1]).

Ueber die älteren historischen Aufzeichnungen, welche Stralsund besessen haben muss, sind wir leider noch sehr wenig aufgeklärt. Die von Zober publicirte „alte Stralsunder Chronik“[2]) besteht aus drei zusammengenähten Pergamentstreifen, und enthält von 1124—1482 ziemlich dürftige Nachrichten, grösstentheils ungeschickte Excerpte aus verschiedenartigen Quellen: zuerst kommen Stralsundisch-pommersche Angaben von 1224—1394, dann folgen in chronologischem Durcheinander Notizen Lübischen Ursprungs von 1291—1389[3]), den Schluss bilden wieder Stralsundische Aufzeichnungen von 1402—1482, welche von 1473 ab originaler Natur sind. — Dass ausführlichere Geschichtswerke vorhanden waren, ergiebt sich aus der Chronik des Predigers Johann Berchmann[4]), den Kongesten des Bürgermeisters Heinrich Busch[5]) und der Chronik des Bürgerworthalters Nikolaus Heinrich Storch. Storchs Chronik und Auszüge aus Buschs Kongesten — Beide übrigens nur nach den ältesten bekannten Besitzern benannt — hat der Abdruck mit einander verbunden[6]); doch sind wenigstens die einzelnen Theile der dadurch vollständig aus einander gerissenen Chronik Storchs durch vorgesetzte Sternchen als solche bezeichnet. Noch schlimmer ist, dass man bei denjenigen Stellen aus Buschs Kongesten, welche nach ausdrücklicher Angabe des Verfassers aus den Nachrichten verschiedener Autoren zusammengesetzt sind, die betreffende Notiz einfach fortgelassen hat[7]). Die bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung ohnehin

[1]) Ich lasse hier unverändert, was ich schon 1870 Okt. 26 im Hamb. Correspondenten mitgetheilt habe. — Den damals gewünschten Nachweis hat neuerdings geliefert K. E. H. Krause, Ueber den 1. und 2. Theil der Rostocker Chronik, Progr. d. gr. Stadtschule zu Rostock 1873, in 4.

[2]) E. Zober, Eine alte Stralsunder Chronik, Stralsund 1842, in kl. 8.

[3]) Unmittelbar oder mittelbar aus Detmar; vgl. namentlich z. J. 1346.

[4]) Mohnike u. Zober, Johann Berckmanns Stralsundische Chronik (Stralsundische Chroniken 1), Stralsund, 1833 in 8. S. 295 (vgl. das Facsimile) schreibt sich der Verfasser: Berchman.

[5]) Näheres über diese giebt Mohnike, Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens 1 (Greifswald, 1823 in 8), S. LXVI—LXXII.

[6]) Strals. Chroniken 1, S. 159—224.

[7]) Daselbst 1, S. 116, Anno 1416 u. s. w.; in Buschs Kongesten heisst

schwierige Aufgabe, das Verhältniss der verschiedenen Arbeiten zu einander zu verstehen, ist durch diese Editionsmethode fast zur Unmöglichkeit gemacht. Storchs Chronik ist eine Kompilation von etwas mehr als zwanzig verschiedenen Nachrichten, die 1254 beginnen, 1516 aufhören, und ohne inneren oder äusseren Zusammenhang an einander gereiht sind. Der Verfasser von Buschs Kongesten fertigte eine Sammlung von Excerpten an, deren jedem er gewissenhaft eine Angabe über die Quelle beifügte. Aus dieser Sammlung hat Mohnike abdrucken lassen, was der Verfasser als ex chronico Sundensi entnommen bezeichnet, was aber seiner eigenen Angabe nach aus drei verschiedenen historiographischen Arbeiten herrührt[1]). Eine derselben wird vom Jahre 1521 gewesen sein, da die Excerpte bis dahin hinuntergehen, die zweite war ersichtlich die Chronik von 1482 und die dritte und werthvollste Arbeit eine Chronik von 1458. Diese letztgedachte Arbeit wurde vom Chronisten von 1482 excerpirt und liegt auch den älteren Theilen von Johann Berchmanns Chronik zu Grunde. Auf sie bezieht sich auch, wenn der Verfasser von Buschs Kongesten zum Jahre 1448 sagt[2]): „kann aber nicht unterlassen, dasjenige, so im Chronico Sundensi, welches Collector zu dieser Zeit gelebt und entweder eine Rathsperson oder sonsten in Bestellung des Raths gewesen, aufgezeichnet, hier anzuhängen“; endlich muss auch eine Stelle zum Jahre 1393, aus welcher Dinnies gefolgert hat[3]), „dass das Chronicon zu Wartislafs IX. (der 1457 starb) Zeit geschrieben worden“, für den Chronisten von 1458 in Anspruch genommen werden. Eben diese Stelle führt uns aber für die Anfänge der Stralsundischen Geschichtsschreibung in eine bedeutend frühere Zeit zurück. Es heisst nämlich in derselben von den Wulflams[4]),

---

es: Joh. Berckmann et chron. Sund.; S. 180, Anno 1429 u. s. w. ist die Stelle bis — schläge. — aus Joh. Berckmann et chron. Sund., das folgende aus Chron. Sund.. Und ähnlich an mehreren Stellen. — S. 167 ist die Nachricht von 1402 von He sede — söhn nach Dinnies' Angabe aus Gadebuschs Exemplar, was der Herausgeber ebenfalls nicht notirt hat.

[1]) Daselbst 1, S. 339 Anm. 66: „aus den dreien Exemplaren, intitulirt: Sundische Chronica“.

[2]) Das. 1, S. 337 Anm. 57.

[3]) Das. 1, S. XXXII.

[4]) Das. 1, S. 165.

sie seien aus der Stadt geflohen und togen tho dem hertogen — tho sinem vader, de tho Kentze begraven licht, und hadde ein oge —, und klageden ehme, wo se uth der stadt vordreven wurden, und natürlich ergiebt sich daraus, dass, wenn der Chronist von 1458 den eingeschalteten Satz hinzuzufügen für nöthig hielt, er das Uebrige unverändert abschrieb, dass also die ursprüngliche Nachricht von einem Schriftsteller herrührt, der den einäugigen Herzog Barnim VI. († 1405) als den Herzog schlechtweg zu bezeichnen das Recht hatte. Nehmen wir hinzu, dass in Buschs Kongesten offenbar mit 1394 eine Reihe der Ueberlieferung abbricht, und dass in der Chronik von 1482 die stralsundischen Nachrichten bis 1394 eine besondere Gruppe bilden, so folgert daraus die Existenz eines 1394 geschriebenen Geschichtswerkes, das von den Chronisten von 1458 und von 1482 unabhängig von einander benutzt wurde. — Ausserdem gab es in Stralsund monographische Darstellungen: eine Historie von der Pfaffenverbrennung von 1407 fand Berchmann in einer Handschrift des Martin von Troppau in der Bibliothek zu Anklam[1]) und die in Storchs Chronik aufbewahrte Erzählung[2]) von der Ermordung des Müllers Hermann Goyse (1458) scheint einen ähnlichen Charakter zu haben.

Die Erkenntniss der Historiographie Danzigs ist durch Hirschs Veröffentlichung der älteren Geschichtsquellen dieser Stadt[3]) auf das Dankenswertheste gefördert worden. Der Herausgeber hat diese Chroniken, da sie sämmtlich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, aus verschiedenen handschriftlich erhaltenen umfassenderen Geschichtswerken oder Sammlungen herausschälen müssen: insbesondere die Chroniken von Berndt Stegeman (1529) und von Ebert Ferber (das sog. Ferberbuch, vor 1529) sind ihm für diese Restitutionsarbeit wichtig gewesen. — Die Danziger Ordenschronik[4]) ist dem Anscheine nach Anfangs nur die Abschrift eines

[1]) Das. 1, S. 8. Die betreffenden Nachrichten auch in Storchs Chronik (S. 170 ff.), doch werden hier die Prozessakten angeführt, die auch der Verfasser der Historie benutzt haben muss; vgl. S. 6 und S. 174.

[2]) Das. 1, S. 206 ff.

[3]) Theodor Hirsch, Die Danziger Chroniken, Scriptores rerum Prussicarum 4 (Leipzig, 1870), S. 299—800.

[4]) Daselbst 4, S. 357—383.

aus der älteren Hochmeisterchronik[1]) gemachten Auszuges, der gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Umlauf gekommen sein mag. Mit dem Regierungsantritt des Hochmeisters Heinrich von Plauen (1410 Nov. 9) nimmt sie aber einen selbstständigen, dem Orden feindlichen, Danziger Charakter an, und enthält namentlich über den Danziger Bürgermeister Konrad Leczkau, der nebst seinem Kumpan Arnold Hecht und seinem Schwiegersohn Bartholomäus Gross 1411 Apr. 6 auf Befehl des Danziger Komthurs ermordet wurde, ausführliche und — wie Hirsch in einer auch für die allgemeine Hansegeschichte interessanten Beilage[2]) gezeigt hat — im Wesentlichen zuverlässige Nachrichten.

Johann Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges[3]) (1454—66), welchen die preussischen Städte um ihre Unabhängigkeit vom deutschen Orden führten, ist eine nach und nach mit den Ereignissen ungefähr gleichzeitig entstandene Aufzeichnung. Als Danziger Rathssekretär war der Verfasser wohl unterrichtet, und er erzählt die Ereignisse, wenn auch natürlich vom Danzigschen Standpunkte aus und mit der Vorsicht eines Rathsbeamten, doch mit dem Streben nach Wahrheit und mit kritischer Unterscheidung zwischen dem Sicheren und dem Unsicheren. — Die Aufregung, die sich in Folge dieses Abfalles vom deutschen Orden der Gemüther bemächtigte, hat in verschiedenen Parteischriften Ausdruck gefunden. Vom Danziger Standpunkte aus schrieb der Verfasser der Danziger Chronik vom Bunde[4]), welche nach einem späteren Zeugniss von Peter Brambeck herrühren soll und jedenfalls bald nach dem Thorner Frieden (1466) abgefasst ist. Die einzelnen Schriftstücke sind nur lose an einander gereiht; bald nur insoweit, als sie der Partei des Verfassers dienlich waren; ein drei Jahrzehnte älteres Aktenstück hat sich sogar eine chronologische Umgestaltung gefallen lassen müssen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass vollständige Fälschungen angefertigt sind. Auf solcher Grundlage legt uns der Verfasser dar, wie die preussischen Städte, durch vielerlei Uebergriffe des Ordens dazu ge-

---

[1]) Das. 3 (Leipzig, 1866), S. 540—637.

[2]) Der Danziger Bericht über Conrad Leczkau und sein historischer Gehalt das. 4, S. 384—401.

[3]) Das. 4, S. 490—637.

[4]) Das. 4, S. 409—443; eine Fortsetzung S. 444—448.

nöthigt, einen Bund zu gemeinsamer Verfolgung ihres Rechtes geschlossen haben (1440 Febr. 21), wie der Orden sie von diesem Bunde abzudrängen versucht, und wie sie sich deshalb genöthigt sehen, dem Hochmeister ihren Absagebrief zuzuschicken. — Vom entgegengesetzten Standpunkte ging der Verfasser der sogenannten Geschichte wegen eines Bündes [1]) (bis 1462) aus, der nach Ansicht des Herausgebers, Töppens, Anfangs tagebuchartige Notizen über die Zeitereignisse gemacht hatte und sie später verarbeitete. — Die Chronik vom Pfaffenkriege [2]) ist nach Hirschs Ansicht das Werk eines Danziger Bürgers, der zwar den Rathskreisen nahe stand, aber keine amtlichen Aktenstücke benutzen konnte. Sein erst mehrere Jahre nach den Ereignissen, doch gewiss nicht nur aus der Erinnerung niedergeschriebenes Werk umfasst die Sedenzzeit des ermländischen Bischofs Nikolaus von Tüngen (1467 Aug. 10 bis 1489 Febr. 14), und schildert hauptsächlich den Kampf desselben gegen seinen Gegner, den vom polnischen König eingesetzten Andreas Opporowski. Ein allgemeineres politisches Interesse gewann dieser Kampf durch den von Nikolaus von Tüngen in Gemeinschaft mit dem Hochmeister gefassten Plan, Preussen von Polen wieder loszureissen und unter König Mathias Korvinus von Ungarn zu stellen. Doch dieser Plan misslang: Nikolaus von Tüngen verliess den Bundesgenossen und wurde dafür vom polnischen König als Bischof von Ermland anerkannt.

Kaspar Weinreichs Danziger Chronik (1461—1496), in einer Abschrift des fleissigen Sammlers Stenzel Bornbach erhalten, erzählt ziemlich trocken und zusammenhangslos sowohl die grossen Weltereignisse, insbesondere soweit sie auf die Handelsgeschäfte der Hansestädte von Einfluss waren, als auch die wichtigen und unwichtigen Begebenheiten, welche dem Bürger der Stadt Danzig von Interesse zu sein schienen [3]). Die eigene Persönlichkeit des Verfassers tritt dann und wann, doch nur in Bezug auf die von ihm mitgetheilten Nachrichten hervor: zu 1485 heisst es (S. 754) von der Tagfahrt zu Thorn: „man kunde nicht erfaren, was sie geteidinget hatten“; zu 1487 von der Tagfahrt zu Elbing (S. 764):

---

[1]) Das. 4, S. 75—211.
[2]) Das. 4, S. 679—689.
[3]) Das. 4, S. 727—800.

„was die sache war, wust ich nicht, dan der rat, wan sie von der tagefart zu hause quemen, sagten der gemeine nichts von sich, als es plag in eher zeiten zu sein"; 1489 (S. 744) wird eine Mittheilung des Danziger Bürgermeisters über jene Thorner Tagfahrt berichtet, nach welcher der König von Polen damals erklärt gehabt hätte, er wolle den Preussen ihre Privilegien nicht halten, und daran schliesst sich dann (S. 775) die weitere Nachricht, ihm, Kaspar Weinreich, sei 1489 Jul. 22 bei seiner Anwesenheit in Thorn von Rathmannen versichert, dass die gedachte Mittheilung auf einem Missverständniss beruhe. Nach Hirschs Annahme hätte Weinreich eine schriftliche Quelle, die Chronik vom Pfaffenkriege, bei seiner Arbeit benutzt. Eine frühere Ausgabe der Chronik Weinreichs, von Hirsch und Vossberg besorgt, zeichnet sich vor der späteren durch den Abdruck der Briefe Bernd Pawests und durch den Reichthum an Abhandlungen und Untersuchungen aus [1]).

Unter den Urkundenbüchern nimmt natürlich dasjenige der Stadt Lübeck den hervorragendsten Platz ein [2]). Der in der That unerhört reiche Urkundenschatz dieser Stadt spiegelt dem Auge des Betrachtenden auf das Hellste die grossartige Geschichte wieder, welche Lübeck während des Mittelalters aufzuweisen hat. Die Mehrzahl der hier erhaltenen Urkunden, Briefe und sonstigen Aktenstücke betrifft die Geschichte der Hanse, lässt uns die Beziehungen Deutschlands zu den nordischen Reichen erkennen, verbreitet Licht über die Verhältnisse der norddeutschen, insbesondere der nordelbischen Lande oder hat in mannichfach anderer Hinsicht eine über das Interesse für die Lokalhistorie weit hinausgehende Bedeutung: so Vieles daher auch aus dieser Lübischen Sammlung in die Hanserecesse oder in das beabsichtigte hansische Urkundenbuch übergehen mag, so wird dieselbe doch jedem han-

---

[1]) Th. Hirsch u. F. A. Vossberg, Caspar Weinreich's Danziger Chronik. Ein Beitrag zur Gesch. Danzigs, der Lande Preussen und Polen, des Hansabundes und der nordischen Reiche, Berlin, 1855 in 4.

[2]) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. I. Abtheilung. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. — Lübeck, 1843—73, 4 Bände in 4.

sischen Historiker geradezu unentbehrlich bleiben. Die bis jetzt veröffentlichten 4 Bände reichen bis zum Jahre 1400: Band I. geht bis 1300, Band II. bis 1350, Band III. bis 1370 und Band IV. bis 1400.

Verhältnissmässig nicht minder reichhaltig, wenn auch von weniger allgemeinem Interesse ist das Urkundenbuch des Bisthums Lübeck[1]), dessen erster Band, von Leverkus edirt, bis zum Jahre 1340 vorschreitet, und hoffentlich jetzt, da der verstorbene Herausgeber in seiner zur Edition auffordernden Stellung einen Nachfolger erhalten hat, nicht lange mehr auf eine Fortsetzung warten lässt.

Geringer ist der Vorrath an Urkunden, welche sich zu Hamburg erhalten haben und durch die vortreffliche Arbeit Lappenbergs der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht sind[2]). Eine besondere Bedeutung erhält dieses Hamburgische Urkundenbuch durch die Aufnahme der Urkunden des Hamburg-Bremischen Erzbisthums während derjenigen Periode, in der die Geschichte desselben durch seine Metropolitangewalt über den Norden und Osten einen welthistorischen Charakter hatte. Wie es Lappenberg glückte, die lange verloren geglaubten erzbischöflichen Urkunden in Stade wieder aufzufinden, so ist seine Arbeit auch im Allgemeinen durch die Vollständigkeit ausgezeichnet, die er durch eine erschöpfende Benutzung auswärtiger Urkunden in Archiven und Druckwerken zu erreichen wusste. Leider harrt der erste Band (786—1300) noch immer vergeblich auf seine Nachfolger.

Dahingegen ist der Druck der Urkunden Bremens, den Ehmck begonnen hat, nach längerer Pause wieder aufgenommen und unter der Leitung von Bippens im ersten Bande (bis 1300) neuerdings zu Ende geführt[3]). Da die Diplome des Erzstifts, soweit sie nicht die Stadt oder städtische Stifter unmittelbar berühren,

[1]) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. II. Abtheilung. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, Oldenburg, Theil I. 1856 in 4.

[2]) Johann Martin Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Hamburg, Bd. I. 1842 in 4.

[3]) D. R. Ehmck u. W. v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch, Bremen, Bd. I, Lieferg. 1—6, 1863—71, in 4. — So eben erhalte ich auch das Registerheft mit Regesten der erzbischöflichen Urkunden. Eine Anzeige folgt im nächsten Jahrgange.

grundsätzlich aus dieser Sammlung ausgeschlossen sind, so hat dieselbe — abgesehen natürlich von der stadtbremischen Geschichte — ihre wesentlichste Bedeutung dadurch, dass sie ein reiches Licht auf die Beziehungen Bremens zu den Wesermarschen wirft, Beziehungen, welche schon im 13. Jahrhundert durch die Vernichtungskämpfe gegen die Stedinger ein hohes Interesse einflössen, und zu Ausgang des 14. Jahrhunderts durch Friesen und Vitalienbrüder für die hansische Geschichte eine noch grössere Bedeutung erhalten.

Rostock und Wismar haben sich eigener Urkundenbücher noch nicht zu erfreuen, obgleich das Rostocker Rathsarchiv trotz mannichfacher durch Nachlässigkeit verschuldeter Verluste einen Reichthum an Originalurkunden, Stadtbüchern und anderweitigen Denkmälern besitzt, der dasselbe den ergiebigsten Fundgruben für die städtische, speciell für die hansestädtische Geschichtsforschung beigesellt. In ausgedehnter Weise benutzt — wenn auch eine vollständige Ausbeute auf einem solchen Boden natürlich undenkbar ist — sind diese Archivalien in dem Meklenburgischen Urkundenbuch[1]), einer Publikation, welche zur Erkenntniss sowohl der allmählichen Ausbreitung deutscher Kultur und Gesittung nach Osten hin vermittels der Kirche und des Städtewesens, als auch jenes wechselvollen Wettkampfes zwischen Deutschland und Dänemark um die Herrschaft über das baltische Meer vorzügliche Materialien darbietet, und in Bezug auf Vollständigkeit in der Sammlung und Genauigkeit in der Ausführung mustergültig genannt werden muss. Hervorgehoben werden mag die Sorgfalt, mit der auch solche verloren gegangene Urkunden verzeichnet sind, über deren Inhalt aus Schriftstellern, älteren Registranden oder irgend anderswoher Nachrichten zu erlangen waren, sodass beispielsweise für eine Geschichte des Kampfes Erich Menveds gegen die Ostseestädte in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts das Meklenburgische Urkundenbuch die trefflichste Vorarbeit ist. Der vierte Band enthält vorzüglich gearbeitete Register, unter denen namentlich das Sachregister den ganzen bis zum Jahre 1300 erhaltenen Stoff in bequemster Weise übersehen lässt. Band 7 reicht bis 1328.

---

[1]) Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin, 1863—72, 7 Bde. in 4. Ueber Band 7 s. unten.

Auch die Städte Stralsund und Greifswald haben noch keine besonderen Urkundenbücher erhalten, sondern nur in einem umfassenderen Werke, den von Fabricius herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten [1]) eine eingehendere Berücksichtigung gefunden. Die wirre Anordnung des Buches, welches Urkunden, Regesten und Abhandlungen neben einander enthält, macht es ausserordentlich dankenswerth, dass ein Neffe des verstorbenen Herausgebers, Dr. Ferd. Fabricius, in einem Schlusshefte zum 4. Bande eine die Benutzung wesentlich erleichternde chronologische Uebersicht der Rügenschen Urkunden und Regesten von 768 bis 1325 veröffentlicht hat. In dem Vorwort deutet der Verfasser an, dass der Plan zu einem Urkundenbuche der an Archivalien besonders reichen Stadt Stralsund gefasst sei: hoffen wir auf die baldige Ausführung eines für die hansische Geschichte so viel versprechenden Unternehmens!

Für die übrigen pommerschen Städte sind in neuerer Zeit nur wenige Urkunden bekannt gemacht. Ging das im vorigen Jahrhundert von Dreger veröffentlichte Urkundenbuch [2]) nur bis zum Jahre 1269, so haben sich die neueren Editoren zunächst nur die Berichtigung und Vervollständigung der von ihm gegebenen Abdrücke, sowie vornehmlich eine unserer Ansicht nach über das Bedürfniss hinausgehende Kommentirung der Urkunden zur Aufgabe gemacht: der von Hasselbach und Kosegarten [3]) herausgegebene erste Band des Codex Pomeraniae Diplomaticus umfasst auf 1092 Seiten in 502 Nummern nur die Jahre 786—1253, und Klempin hat sein Pommersches Urkundenbuch [4]) wieder mit 463 Regesten, Berichtigungen und Ergänzungen zu der Arbeit seiner Vorgänger begonnen.

---

[1]) 4 Bände; Stralsund 1841, Berlin 49, Stettin 51, Berlin 59—69 in 4.

[2]) F. v. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque regionum diplomaticus, Theil I, Berlin, 1768, Fol.

[3]) D. Karl Friedrich Wilhelm Hasselbach, D. Johann Gottfried Ludwig Kosegarten und Friedrich Baron von Medem, Codex Pomeraniae Diplomaticus oder Sammlung der die Geschichte Pommerns und Rügens betreffenden Urkunden, Band 1, Greifswald, 1843 in 4.

[4]) Dr. Robert Klempin, Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1, Abthlg. 1, Stettin 1868 in 4.

Die preussischen Städte dagegen haben eine wichtige Urkundensammlung in Voigts Codex Diplomaticus Prussicus[1]) erhalten. Die verschiedenen Recesshandschriften, Missivbücher und andere Archivalien, welche dem Herausgeber zu Gebote standen, haben ihm auch für die hansische und hansestädtische Geschichte ein überaus reiches Material dargeboten, doch sind die Angaben über die benutzten Quellen häufig irreführend, der Stoff ist durchaus nicht erschöpft und die Ordnung unbegreiflich mangelhaft; auch der Abdruck kann in palaeographischer Hinsicht nicht immer, in Bezug auf die Redaktionsarbeit selten befriedigend genannt werden. Freilich wird ein grosser Theil der Nummern, welche in den späteren Bänden dieses Urkundenbuches (6 Bände bis 1404) enthalten sind, jetzt auch in der Recesssammlung zum Abdruck kommen und durch die Verbindung mit den preussischen und hansischen Städtetagen seinen eigentlichen Platz erhalten, aber auch für die rein preussischen Sachen scheint mir eine neue, den wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition ein dringendes Bedürfniss zu sein.

Wenigstens zwei der preussischen Hansestädte, Braunsberg und Elbing, haben eine umfassende Ausbeutung ihrer archivalischen Schätze in dem ermländischen Urkundenbuche gefunden, das im Auftrage des historischen Vereins für Ermland von Woelky und Saage herausgegeben wird[2]). Leider entsprechen dem ausserordentlichen Reichthum, den diese Sammlung in Bezug auf die Geschichte der Kolonisirung aufzuweisen hat, nur wenig die für die allgemeine hansische Geschichte und selbst für die Erkenntniss des städtischen Lebens bis jetzt veröffentlichten Urkunden; doch sind immerhin auch vom weiteren Gesichtspunkte aus einige Stücke beachtenswerth, die entweder die Gewerbeverhältnisse einer einzelnen Stadt oder — wie die Konföderationsurkunde der 1367 Jul. 11 in Elbing gegen Dänemark zusammengetretenen preussischen und

---

[1]) Johannes Voigt, Codex Diplomaticus Prussicus, Königsberg 1848-61, 6 Bde. in 4. Vgl. unten meinen Reisebericht.

[2]) C. P. Woelky u. Johann Martin Saage, Codex diplomaticus Warmiensis oder Regesten u. Urkunden zur Gesch. Ermlands (Monumenta historiae Warmiensis Bd. 1 u. 2) Band 1 u. 2 (Mainz, 1860, 1864) in 8.

süderseeischen Städte[1]) — die grossen politischen Verwickelungen des hansischen Städtevereins betreffen.

Nicht ganz so glücklich wie die preussischen Städte sind die Städte Livlands in der Erhaltung ihrer Archivalien gewesen, doch haben wenigstens Riga und insbesondere Reval reiche Ueberreste der Denkmäler ihrer mittelalterlichen Vergangenheit bis auf unsere Tage aufbewahrt; von Bunges livländisches Urkundenbuch[2]), das diese Schätze der Wissenschaft nutzbar gemacht hat, ist für die Beziehungen der wendischen und der preussischen Städte zu denjenigen Livlands eine der vorzüglichsten Quellen; fast ausschliesslich auf ihm beruht, was wir über das Verhältniss zu Nowgorod wissen, und selbst in Bezug auf Wisby sind wir vorzugsweise auf die livländischen Urkunden angewiesen. Unpraktisch ist in der Anordnung dieser Sammlung, dass Urkunden und Regesten von einander getrennt und die Nachrichten über den Aufbewahrungsort den letzteren beigegeben sind; hinsichtlich des Abdruckes ist die Verstümmelung der Adressen und die willkürliche Behandlung der Orthographie nicht zu billigen; anerkennenswerth dagegen ist namentlich der musterhafte Fleiss, der auf die chronologische Bestimmung der vielen undatirten Stücke verwandt ist. Bunges Arbeit reicht in 5 Bänden bis zum Jahre 1423. Ein sechster noch im Erscheinen begriffener Band bringt Nachträge und Berichtigungen, die sich mehrfach zu grösseren Untersuchungen erweitern. Für die Fortsetzung des Unternehmens ist in Hildebrand gewiss der berufenste Gelehrte gefunden. — Eine wichtige Ergänzung des livländischen Urkundenbuches enthalten die von Napiersky[3]) gesammelten russisch-livländischen Urkunden, welche von etwa 1190 bis 1603 reichen, und insbesondere aus dem Rigaischen Archiv über die Verhältnisse des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, Pskow (Pleskau), Smolensk, Witebsk und Polozk erwünschte Auskunft geben.

[1]) 2, Nr. 414; in den Hansereressen 1, Nr. 403 ist noch der Abdruck in Voigts Codex diplomaticus Prussicus zu Grunde gelegt.

[2]) Dr. Friedrich Georg von Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Reval 1853, 55, 57, 59, Riga 67, 73. Ueber den eben vollendeten sechsten Band s. den nächsten Jahrgang.

[3]) K. E. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden, herausgegeben von der archäographischen Commission, St. Petersburg, 1868 in 4.

Die Denkmäler unserer Hansestädte sind ungemein verschiedenartig, inhaltsvoll und zahlreich, doch ist für die nähere Kenntniss derselben, geschweige denn für ihre Veröffentlichung und Bearbeitung, noch verhältnissmässig wenig gethan.

Für die allgemeine Geschichte der Hanse sind natürlich die Hanserecesse am wichtigsten, doch kann ich mich hier auf eine Anführung derselben um so mehr beschränken, als der vorige Jahrgang bereits eine Besprechung der bisher erschienenen beiden ersten Bände von anderer Seite gebracht hat. Dieser Sammlung werden jetzt auch die Münzrecesse des wendischen Münzvereins einverleibt, die vorher schon Grautoff gesammelt und bekannt gemacht hatte[1]). Aeusserst mangelhaft sind wir dagegen über die Amtsrecesse unterrichtet[2]), welche von den Mitgliedern eines und desselben Amtes aus den verschiedenen wendischen Städten auf gemeinsamen Tagfahrten vereinbart wurden: die Bäcker, wissen wir, hatten alle sieben Jahre eine solche Zusammenkunft.

Die Rooles d'Olerons oder Jugemens de mer[3]) sind ein altes an den Küsten des mittelländischen Meeres entstandenes Seerecht[4]), das in der uns bekannten ältesten Gestalt nach der Insel Oléron (unweit Rochelles) benannt ist. Einen älteren Theil dieser Jugemens de mer bilden die ersten 24 Artikel[5]) welche sowohl nach Spanien und England, als auch — in flämischer Uebersetzung — in Flandern zur Geltung gelangten. Gewöhn-

---

[1]) Grautoff, Historische Schriften 3 (Lübeck, 1836 in 8) S. 163—247.

[2]) C. C. H. Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts (Hamburg, 1838 in 8) S. 82—84; derselbe, Beiträge zur Gesch. Europa's im sechszehnten Jahrhunderte aus den Archiven der Hansestädte (Rostock, 1843 in 8) S. 145—55.

[3]) Ausser den noch anzuführenden Büchern von Verwer und Pardessus s. Elardus Meyer, De historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum, Gottingae 1824 in 4 (Dissertation).

[4]) Ce est la copie des roulles de Oleron et des jugemens de mer: Pardessus, Collection de lois maritimes antérieures au XVIII. siècle 1 (Paris, 1828 in 4), S. 323—54 und 6 (Paris, 1845) S. 487—90.

[5]) Diese wiederholt aus dem Abdruck bei Pardessus: C. J. Schlyter, Codices juris Visbycensis urbici et maritimi (Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui Vol. 8) Lund, 1853 in 4, S. 414—24.

lich sind diese flämischen Vonnesse van der zee oder Waterrecht[1]) in den Handschriften mit einer anderen Rechtsquelle verbunden, deren Bestimmung zu einem Theile auf den Rooles d'Oléron oder auf deren flandrischer Uebersetzung beruhen, grösstentheils aber doch selbstständig sind. Diese Quelle wird durch ihre Ueberschrift als eine Ordinancie bezeichnet, deren Erlass (hansische) Kaufleute und Schiffer zur Regelung des Schiffrechtes — wie es scheint in Amsterdam — begehren[2]). Die Verbindung dieser

[1]) Dit es de coppie van den rollen van Oleron van den vonnesse van der zee, Brügger Handschrift: L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. 1 (Tübingen, 1835 in 8) S. 86—93; Pardessus 4 (Paris, 1837 in 4) S. 19—29; Schlyter 8, S. 425—55. — Dit zijn copien van alrehande vonnessen van den waterrechte bi der zee, Kölner Handschrift: Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer 1 (Hamburg, 1845 in 8) S. CL. — Dit sin die vonnissen van den waterrechte ten Damme in Vlaendren: Adriaen Verwer, Nederlants See-Rechten (de derde Druk, Amsterdam, 1730 in 4) S. 5—23, wiederholt Pardessus 1, S. 371—85. — Dit zyn de waterrechten: Schlyter 8, S. 425 Anm. a. — Dit is twaterrecht in Vlaenderen, Danziger Handschrift I: Schlyter 8 S. 425—55, im 16. Jahrh. abgeändert in: Dit is twaterrecht (de men) in Vlaenderen (thom Damme usert, dar de andern watherrechte uth gesprathen sienn): Schlyter S. 425 Anm. a.; Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Leipzig, 1858 in 8) S. 78. — Dith sien de waterrechten, de men thom Damme ynn Flandern gebrukett, dar uth de anderen waterrechte entsprathenn szien, Danziger Handschrift II: Schlyter 8, S. LII. — Dit zyn die waterrechten, die men ten Damme in Vlaenderen useert, daer die ander waterrechten uut gesproten zyn, Kopenhagener Handschrift: Schlyter 8, S. 425 Anm. a. — Extract uyt de zeerechten, dien men ghewoon is tot Westcapelle te ghebruyken: M. Z. van Boxhorn in dessen Anmerkungen zu Johann von Reighersbergs Chronijck van Zeelandt (Middelburg, 1644) S. 276—83, wiederholt Pardessus 1, S. 385—92. — Sollte sich nicht die Bezeichnung Vonnesse van der zee für diese Quelle, und die Bezeichnung Waterrecht für Vonnesse und Ordinancie zusammen empfehlen?

[2]) Dit is die ordinancie, die de scippers en de coopluden met malkanderen begheren van schiprecht (tot Amsterdam die eine, tot Enkhuisen die andere Handschrift Verwers): Verwer S. 23—40, wiederholt Pardessus 1, S. 405—17; Wagenaar, Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen etc. (Amsterdam, 1766 ff.) S. 549—51, wiederholt Pardessus 1, S. 418—24; den Tex, Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving 5, S. 178—208, wiederholt Pardessus 4, S. 29—37; Schlyter 8, S. 451—66. — Die Arbeiten von Boxhorn, Wagenaar und den Tex waren mir in Hamburg nicht zugänglich.

Rechte galt in Danzig und vermuthlich auch in anderen hansischen Seestädten als Gesetzbuch [1]).

Von einer niederdeutschen Uebersetzung dieser Verbindung, also des Waterrechts und der Ordinancie, finden sich Handschriften zu Köln [2]), Hamburg [3]), Danzig [4]) und Kopenhagen [5]). In drei anderen Handschriften, die zu Kopenhagen und Stockholm aufbewahrt werden, sind dieser Uebersetzung zwei Artikel aus dem Lübischen Recht angehängt und diese drei verschiedenartigen Bestandtheile durch Weglassung jener der Ordinancie zukommenden Bezeichnung und durch die Ueberschrift Waterrecht zu einem scheinbar einheitlichen Ganzen verbunden [6]). Ein weiterer Anbau wurde dadurch bewerkstelligt, dass der Besitzer einer vierten Handschrift dieselbe einem Sammelbande einverleibte, ihr 14 aus dem Lübischen Recht entnommene Artikel unter der nochmaligen Bezeichnung Waterrecht voranstellte und statt der älteren Artikelzählung mit römischen Zahlen eine neue durchgehende Zählung mit arabischen Zahlen vornahm [7]). Diese Handschrift, welche bis auf den heutigen Tag in der königl. Bibliothek zu Kopenhagen erhalten ist, wurde unter dem Namen des gothländischen Wasserrechts im Jahre 1505 von Gottfried von Gemen zuerst gedruckt [8]), der Inhalt ins Dänische [9]), Schwedische [10]), vor Allem ins Holländische [11]) übertragen, aus dem Holländischen wieder ins Niederländische [12]) zurück

[1]) S. unten S. 177—79.

[2]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. CL; seit 1842 nicht mehr vorhanden.

[3]) Pardessus 1, S. 395; Lappenberg a. a. O. 1, S. CLI.

[4]) S. unten S. 178 Anm. 1.

[5]) Schlyter 8, S. LVI. Anm. 46. — Die Ordinancie wird hier auf Staveren zurückgeführt; ebenso in einer der drei Hamburgischen Handschriften von einer späteren Hand (aus der Mitte des 17. Jahrh.): Pardessus 1, S. 395. In der Kölner Handschrift dagegen steht an vier Stellen der Ordinancie: Hamburg.

[6]) Daselbst 8, S. LVIII ff., Handschriften B, C, D; E ist Fragment.

[7]) Das. 8, S. LVI, Handschrift A.

[8]) Wiederholt Pardessus 1, S. 463—502.

[9]) Schlyter 8, S. 349—70; S. 370—408; S. LXXXII—XCI.

[10]) Das. 8, S. XCI—XCIV.

[11]) Das. 8, S. 259—96; S. LXV—LXXIV.

[12]) Das. 8, S. 297—348; S. LXXIV—LXXXII; vergl. Pardessus 1, S. 503—24.

übersetzt. Eine vortreffliche Ausgabe dieser in ihrer E..tstehungsgeschichte ebenso wunderlichen, wie durch Verbreitung und Einfluss wichtigen Kompilation, ihrer Ableitungen und ihrer Quellen verdanken wir Schlyter[1]), der jedoch darin irrt, dass er unter Hinweis auf die in dem Abdruck von Gemens hinzugefügte Schlussbemerkung die Abfassung der Kompilation den gemeinen Kaufleuten und Schiffern zuschreiben will[2]), und auch jene Handschriften, welche nur mit (den am Schluss hinzugefügten) zwei Artikeln des Lübischen Rechtes verbunden sind, für die Kompilation in Anspruch nimmt[3]).

Wenn Goldschmidt meint[4]), mit jener Schlussnotiz des Druckes von 1505 habe von Gemen „entweder einen groben Irrthum begangen, oder, was wahrscheinlicher ist, einen groben, nur gar zu sehr gelungenen Betrug bezweckt", so ist er darin offenbar zu weit gegangen, wenn auch damals noch kein älteres Zeugniss für die Benennung: Wisbysches Seerecht, als jener Druck, vorhanden war. Jetzt aber ist von Hirsch nachgewiesen, dass Danzig sich schon 1447 von Wisby de uthsettynge des waterrechts in Abschrift erbat, welk uthsettynge, wy wol vornomen hebben, by juw clarlik in schriften weren, und vele clarliker, denn wy dar van in schrifften vinden[5]). Da nun Danzig zwei Handschriften des Waterrechts und der Ordinancie besitzt, die eine aus dem 14. Jahrhundert[6]) in niederländischer Sprache, die andere aus dem 15. Jahrhundert in

---

[1]) A. a. O. 8, S. 183—466, 546—79.

[2]) S. dagegen Goldschmidt in seiner Anzeige des Schlyterschen Buches, Kritische Ztschr. f. d. gesammten Rechtswissenschaften 3 (Heidelberg, 1856 in 8) S. 28—56.

[3]) Mit Recht bemerkt C. E. Güterbock, De jure maritimo quod in Prussia saeculo XVI. et ortum est et in usu fuit (Regimonti Pruss., 1866 in 4) S. 27 Anm. 89: Neque Schlytero assentiendum videtur, codices B. C. D. E. — pro codicibus genuini juris Visbycensis habenti.

[4]) A. a. O. 3, S. 49.

[5]) Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. S. 79 Anm. 22. Dieses Schreiben ad jus Visbycense urbicum zu beziehen, wie Güterbock a. a. O. S. 31 Anm. 100 vorschlägt, ist natürlich unmöglich.

[6]) Nach Schlyter 8, S. XLIX aus dem Anfang des 15., nach Goldschmidt, in Kritische Ztschr. 3, S. 43 aus der Mitte des 14., nach Hirsch S. 78 aus dem 14. Jahrhundert.

niederdeutscher Sprache[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass Danzig, als es, im Besitz der älteren Handschrift von Waterrecht und Ordinancie, sich 1447 an Wisby wandte, von diesem die neuere Handschrift erhalten habe. Jedenfalls aber folgt aus der Werbung Danzigs, dass Wisby schon 1447 im Rufe stand, sich bei seinen seerechtlichen Erkenntnissen einer vortrefflichen Rechtsquelle, zu bedienen.

Natürlich aber meinte Danzig nicht, sich einer fremdartigen Quelle bei der Handhabung des Wasserrechtes, die es während der Ordenszeit für ganz Preussen besass, zu bedienen: seine Handschrift des Wasserrechts (Waterrecht und Ordinancie) litt an Unklarheiten oder an Unvollständigkeit, und wie es zur Abhülfe dieses Mangels bereits eine Sammlung Danziger Urtheile angelegt hatte[2]), so suchte es bei Wisby um eine Kopie seiner Handschrift des Wasserrechts nach. Der Ursprung dieses Wasserrechtes war nach Danzigs Ansicht in Damme[3]), und wie der deutsche Kaufmann zu Brügge die Entscheidung der Sachen, die, weil over zee unde sand geschehen, zum Wasserrecht gehörten, nach Damme zu verweisen pflegte[4]), so wandte sich auch Danzig 1432, um über eine ihm unklare Rechtsfrage eine Weisung zu erhalten, durch Vermittelung des Brügger Kontors an den Rath zu Damme[5]).

Das im 16. Jahrhundert entstandene preussische Wasserrecht ist eine Zusammenstellung des Wasserrechts, der Ordinancie

---

[1]) Der Inhalt beider Handschriften ist angegeben von Goldschmidt, in Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht 1 (Erlangen, 1858) S. 295—99.

[2]) In der älteren Handschrift stehen 15 Urtheile, eins von 1425 ist mitgetheilt von Goldschmidt, in Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 1, die 15 anderen von 1428—36 von Pardessus. Vgl. Holtius, Oude Zeeregten in Dantzig, in Nieuwe Bydragen voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving 3 (mir nicht zugänglich). In der neuern Handschrift ist nur ein, ebenfalls von Goldschmidt gedrucktes Urtheil von 1531 erhalten. 9 weitere Rechtsfälle sind aufgeführt von Hirsch S. 76—77.

[3]) S. oben S. 175 Anm. 1.

[4]) Recess von 1425 Jul. 16: umme dat de sake over zee unde sand gescheyn were, int waterrecht behorende und da der Kaufmann nicht nöthig habe, irgend welche Sachen vor die Städte zu bringen, so wysede de coepman de vorscreven beyde partiie ten Damme vor dat waterrecht.

[5]) Hirsch S. 78 Anm. 19.

und eines wasserrechtlichen Urtheils von 1522. Angehängt sind 6 Artikel des Lübischen Rechtes. Dass diese Kompilation von dem sog. Wisbyschen Wasserrecht unabhängig ist, hat Güterbock nachgewiesen [1]).

Das Weichselfahrerrecht ist nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, 1385 Jan. 23 erlassen, sondern von Neuem beschlossen [2]), also bestätigt und vielleicht auch vermehrt worden. Sechs Artikel desselben sind mit acht dem Lübischen Recht entnommenen Artikeln in einer 1488 geschriebenen Danziger Handschrift vereinigt. Aus dieser oder einer ähnlichen Quelle sind jene sechs Lübischen Artikel in das preussische Wasserrecht übergegangen [3]).

Neben jener Verbindung von Waterrecht und Ordinancie und der leider noch viel zu wenig beachteten niederdeutschen Uebersetzung derselben, steht das Hamburgische Schiffrecht, ihnen an Alter wenigstens gleich und deutschen Ursprunges. Lappenberg, der uns mit einer trefflichen Ausgabe der Hamburgischen Rechtsquellen beschenkt hat, weist nach, dass uns das ältere Hamburgische Schiffrecht [4]) nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt, sondern um mannichfache Zusätze bereichert, die der Mehrzahl nach in dem Hamburgischen Privat-Kontor zu Utrecht entstanden sein müssen [5]). In der Riga verliehenen Handschrift des Hamburgischen Rechtes fehlen, wie mir Herr Rathmann Napiersky freundlichst bestätigt hat, im Schiffrecht (Stück XII) die Artikel I—XIV, XVII—XIX und im Artikel XVI eine Reihe von Taxsätzen [6]). Dieselben Artikel XVII—XIX, von der Artikelreihe I—XIV der zweite, der sechste und der zehnte, und in Artikel XVI eine etwas kleinere Anzahl von Bestimmungen über das Windegeld werden auch im Lübischen Schiffrecht von 1299 [7]) ver-

[1]) In der S. 177 Anm. 3 angeführten Abhandlung. Wenn aber der Verf. S. 27 daraus folgert, dass das preussische Wasserrecht proprius quidam juris maritimi fons censendus isque non inferiore loco quam Visbycense jus sed pari loco habendus est, so kann das natürlich nur in Bezug auf das Verhältniss beider Kompilationen zu ihren Quellen gelten.

[2]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. 4, Nr. 32; Cod. dipl. Warm. 2, Nr. 502.

[3]) Güterbock a. a. O. S. 33, 34.

[4]) Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. 75—86.

[5]) Daselbst 1, S. CXXXIX ff.

[6]) Vgl. den Abdruck bei Pardessus 3 (Paris, 1834), S. 505—8.

[7]) Lüb. U. B. 2, Nr. 105.

misst, das unter Benutzung eines älteren Hamburgischen Schiffrechtes[1]) Albrecht von Bardowik zusammengestellt hat. In Bremen wurde das Hamburgische Schiffrecht, unter Weglassung ausschliesslich des Artikels XIX, der für Bremen schlechterdings keine Bedeutung haben konnte, unverändert angenommen[2]). — Bei der Redaktion des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 ist dieses ältere Hamburgische Schiffrecht mit dem Pandektentitel Ad legem Rhodiam de jactu sowohl, als auch mit Waterrecht und Ordinancie systematisch verschmolzen worden[3]).

Eine Kodifikation hansischen Schiffrechts giebt es freilich nicht, doch enthalten die Recesse mancherlei auf das Schiffrecht bezügliche Verordnungen. Eine die Zeit von 1369—1614 umfassende Zusammenstellung derselben giebt Pardessus[4]).

Die Statuten der hansischen Kontore haben die ihnen gebührende Würdigung noch nicht gefunden, doch ist wenigstens für die Veröffentlichung derselben Manches gethan. Am meisten geschah auch in dieser Beziehung für die Nowgoroder Skra. Noch aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir zwei Redaktionen, von denen den Schriftzügen nach die eine etwa in der Mitte[5]), die andere viel ausführlichere in die zweite Hälfte desselben gesetzt wird[6]). Dann folgen zwei Reihen von Bestimmungen, von denen

---

1) S. Lappenberg a. a. O. 1, S. CXLI, CXLIII—CXLIV. Aus Hambg. S. R. Art. XXII: Wert mast ofte touwe ghecorven wird durch Missverständniss Lüb. S. R. Art. XXIV: Wert ock en mast ofte twe ghecorven. Pardessus 3, S. 410 übersetzt freilich auch dies: la perte des mâts et des câbles rompus.

2) G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der — Stadt Bremen (Bremen, 1771 in 4) S. 291—302. Die Umwandelung von Ostkerken in Hoke, vgl. Lappenberg a. a. O. S. CXLII, wird auf einer chronologischen Verschiedenheit beruhen.

3) Lappenberg a. a. O. S. CXLVIII—CLII, S. 306—20.

4) 2 (Paris 1831), S. 455—558.

5) Handschrift zu Lübeck: Lappenberg-Sartorius, Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 2, S. 16—27 unter I; Lüb. U. B. 1, S. 700—3.

6) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 16—27 unter II, S. 200—212; Lüb. U. B. 1, S. 700—11. Handschr. zu Kopenhagen Urk. Gesch. 2, S. 16—27 unter III; über diesen Abdruck s. Junghans in den Nachrichten v. d. hist. Commission bei d. Kgl. Bayer. Akademie d. Wissenschaften Jahrg. 3 (München 1861) S. 56. Eine dritte Handschrift zu Riga (s. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden, St. Petersburg 1868 in 4).

die eine vom deutschen Kaufmann zu Wisby nach Nowgorod geschickt ist und vielleicht dem Jahre 1338 angehört[1]), während die andere vom deutschen Kaufmann zu Nowgorod vereinbart wurde und von 1346 datirt[2]). 1354 wurde die Skra, die wenigstens von 1315 an nach und nach um mannichfache Zusätze bereichert worden war, einer neuen Redaktion unterworfen[3]). In engem Anschluss an diese scheint man darauf 1371 abermals eine neue Handschrift angefertigt zu haben, von der die jetzt in Stockholm aufbewahrte Skra[4]) im 15. Jahrhundert abgeschrieben sein muss. Da der letzte Artikel in derselben von einer späteren Hand erst im Jahre 1466 hinzugefügt ist, so wird man annehmen dürfen, dass dieses Exemplar bis zur Schliessung des Hofes 1494[5]) in Gebrauch blieb. Die bei der Wiedereröffnung des Hofes besorgte Redaktion von 1514 ist bei Willebrandt in der bekannten Unzuverlässigkeit gedruckt[6]). Für den Stahlhof zu London besitzen wir die Ausgabe einer nach 1460 angefertigten Statutensammlung, deren einzelne Theile bis vor 1320 zurückreichen, und die obendrein nur in einer sehr verwilderten Handschrift erhalten zu sein scheint[7]); ausserdem ein paar Verordnungen vom Jahre 1513[8]). Für das Kontor zu Brügge hat Sartorius ausser den Statuten von 1347 und 1356, die jetzt auch in den Hanserecessen abgedruckt sind[9]), einige Beschlüsse und anderweitige Aufzeichnungen des deutschen Kauf-

---

S. 4 u. Hildebrand in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg 6, S. 610) ist noch nicht veröffentlicht.

[1]) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 350—54; eine bessere zu Riga: Napiersky S. 64—67.

[2]) Handschr. zu Riga u. zu Reval: beide Napiersky S. 71—74.

[3]) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 265—91.

[4]) Noch nicht veröffentlicht.

[5]) S. N. G. Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schliessung durch Jwan Wassiljewitsch III. i. J. 1494 (Dorpat 1854) S. 93; insbesondere aber H. Hildebrand, Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau u. d. Schliessung d. deutschen Hofs zu Nowgorod in Balt. Monatsschrift, N. Folge, 2, S. 115—36.

[6]) Hansische Chronick (Lübeck 1748) Abthlg. 3, S. 100—10.

[7]) Handschr. d. Kommerzbibliothek zu Hamburg: Lappenberg, Urk. Gesch. d. hansischen Stahlhofes zu London (Hamburg, 1851 in 4), Abth. 2, S. 102—23.

[8]) Daselbst S. 170—73.

[9]) Hanserecesse 1, Nr. 143 u. 200.

mannes mitgetheilt[1]), doch ist das in dieser Beziehung — schon in Lübeck — erhaltene Material noch bei Weitem nicht erschöpft.

Schlimmer noch sind wir daran mit den Statuten der Special-Kontore, dieser ohnehin noch so wenig aufgeklärten Erscheinung in unserer hansischen Geschichte. Vom Kontor der preussischen Städte zu Kauen (Kowno), das unter Danzigs Leitung stand, hat zwar Hirsch die ehemalige Existenz solcher Statuten konstatirt[2]), doch diese selbst haben sich wohl nicht erhalten. Das von Riga geleitete Kontor der livländischen Städte zu Pskow (Ploscowe) dagegen hat uns eine Ordonanz vom Jahre 1393 aufbewahrt[3]). Ausser diesen beiden auf lithauischem Boden gegründeten Niederlassungen Danzigs und Rigas hatten drei Hamburgische Kontore nachweislich ihre eigenen Statuten; doch sind dieselben 1842 bis auf vereinzelte Bruchstücke untergegangen. Es waren das Statuten der Kontore zu Amsterdam von 1358 und 1384, zu Staveren von 1365 und von 1380 und zu Sluys von 1402[4]).

Von den Ordnungen der Gildehäuser und Artushöfe scheint nur wenig erhalten zu sein, jedenfalls aber mehr, als bisher veröffentlicht worden ist: dieses beschränkt sich beinahe auf die interessanten ältesten Statuten des Danziger Artushofes von 1421[5]).

Reicher sind wir an Statuten der Kaufmanns-Gesellschaften, Kollegien oder Kompagnieen, welche aus den nach einer bestimmten Landschaft hin handelnden Kaufleuten, den Flanderfahrern, Englandsfahrern, Bergenfahrern, Schonenfahrern, Nowgorodfahrern u. s. w. bestehen, zuweilen aber auch auf anderen noch nicht überall deutlich zu erkennenden Grundlagen errichtet sind[6]). Auch von den Patriziergesellschaften sind uns an verschiedenen Orten Statute hinterlassen[7]).

---

[1]) Urk. Gesch. 2, S. 395—405.

[2]) Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 167.

[3]) Napiersky, Russ.-livl. Urk. Nr. 117.

[4]) Ich werde die uns darüber erhaltenen Nachrichten demnächst an einem andern Orte zusammenstellen.

[5]) Script. rer. Prussic. 4, S. 346—50 (früher nach einer mangelhaften Abschrift Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 287—90).

[6]) Statuten der Bornholmschen Bursen-Brüder zu Anklam: Stavenhagen, Beschreibung d. St. Anklam S. 373—75.

[7]) Statuten d. St. Georgen-Brüderschaft zu Danzig v. 1410: Hirsch,

Einer ungewöhnlichen Vernachlässigung unterliegen bisher die Statuten der Brüderschaften. Diese sind bekanntlich zwar ursprünglich zu rein religiös-kirchlichen Zwecken geschlossen worden, entweder wie die Kalandsbrüderschaften von Leuten die nur dieses gemeinsame Interesse verband, oder von Solchen, die einander schon ohnehin durch denselben Stand, dieselbe Berufsthätigkeit oder in anderer Weise näher verwandt waren, haben dann aber später zum Theil auch andere Zwecke verfolgt und sind ihren Angehörigen etwas Aehnliches geworden, wie die Kompagnie den Kaufleuten und das Amt den Handwerkern. In unseren Städten scheint überall das Quellenmaterial reich zu sein, doch ist für Sammlung und Verarbeitung desselben fast noch gar Nichts geschehen.

Etwas mehr ist gethan für die Gildestatuten, die sich in unseren westfälischen und livländischen Städten finden [1]), doch fehlt es auch hier noch an einer umfassenderen Sammlung und an einer eingehenden Untersuchung.

Für die Amtsrollen der Handwerker besitzen wir Beides in der trefflichen Arbeit Wehrmanns [2]), die bei dem Reichthum des Lübischen Archivs und bei des Verfassers gründlicher Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse und technischen Ausdrücke als Muster für alle weiteren Publikationen auf diesem Gebiete dienen darf. Auch aus anderen Städten ist Manches veröffentlicht worden: eine Zusammenstellung der älteren Amtsrollen aus Wismar [3]), die ver-

---

Danzig in den Zeiten Gregor u. Simon Matterns (Königsberg 1854 in 8) S. 7; Script. rer. Prussic. 4, S. 350—51.

[1]) Vereinbarung der St. Johannisgilde und der fünf Gilden in Dortmund von 1403: Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund 3 (Köln u. Bonn, 1855 in 8) S. 214—25; E. Pabst, Ueber die frühesten Zeiten der Schwarzenhäupter zu Reval, in dessen Beiträgen zur Kunde, Liv-, Ehst- u. Kurlands 1, S. 3—37; werthlos ist: G. Tielemann, Gesch. der Schwarzenhäupter in Riga nebst einer Beschreibung des Arthurhofes (!) u. seiner Denkwürdigkeiten, Riga, 1831 in Folio. — Anderes aus Riga und Reval ist gedruckt in Bunges Urkundenbuch oder verzeichnet bei E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica, St. Petersburg, 1870 in gr. 4.

[2]) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck, 1864 in 8.

[3]) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts, S. 45—77.

schiedenen Rollen eines und desselben Amtes aus Hamburg[1]) und aus Bremen[2]) u. s. w..

Handlungsbücher aus dem Mittelalter, neben den Zollrollen die vorzüglichste Quelle für die Waarenkunde jener Zeit, sind an verschiedenen Orten erhalten: in Auszügen mitgetheilt ist das Handlungsbuch der Hamburgischen Familie van Gheldersen (1367—1408)[3]); eine Uebersicht über den Inhalt eines Lübischen Rechnungsbuches hat Mantels[4]) gegeben; noch gar nicht näher bekannt sind das nur in Bruchstücken erhaltene Haus- und Handlungsbuch des Rostocker Rathmanns Johann Tolner[5]) und die Handlungsbücher Danziger Kaufleute, die von Hirsch erwähnt werden[6]). Wenn auch streng genommen nicht hierher gehörig, führe ich doch des nah verwandten Inhaltes wegen an das Handlungsbuch des Ordenschäffers von 1410, das zu Königsberg erhalten ist[7]).

Die Privatbriefe, welche z. B. von abwesenden Rathmannen, Kaufleuten oder Handlungsdienern nach Hause geschrieben oder von Hause empfangen worden sind, erhalten ebensowohl durch die individuelle Färbung, in der die historischen Ereignisse oder die herrschenden Gerüchte wiedergegeben sind, wie als Spiegelbild des der Beobachtung sonst so wenig zugänglichen Familienlebens einen eigenthümlichen Reiz. Eine hübsche Sammlung von 28 solcher Briefe, die dem Lübischen Kaufmann Mathias

---

[1]) Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 5 (Hamburg, 1866 in 8) S. 314—56.

[2]) V. Boehmert, Urkundliche Gesch. der Bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf d. Gesch. d. Brem. Zunftwesens überhaupt, Leipzig 1862, in 8; vgl. die Anzeige dieses Buches von Schumacher in: Bremisches Jahrbuch 2, S. 495—519.

[3]) Laurent, Das älteste Hamburgische Handlungsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, Hamburg, 1841 in 8.

[4]) W. Mantels, Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud von 1479 bis 1517, Lübeck, 1866 in 4.

[5]) Angeführt von W. Junghans in den Nachrichten von d. hist. Commission Jahrg. 4, S. 29.

[6]) Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 232 Anm. 976 ist angeführt: „Das vollständigste, welches mehr als 30 Jahre 1420—1451 umfasst"; vgl. daselbst S. 241 Anm. 1020.

[7]) Das. S. 14 Anm. 50.

Mulich, bis auf 2 im Jahre 1523, von seiner Gattin, Verwandten, Geschäftsdienern u. s. w. zugeschickt wurden, hat Wehrmann veröffentlicht[1]). Die städtischen Brief- oder Missivbücher, in denen man die abgesandten, zuweilen auch die empfangenen Briefe abschriftlich aufbewahrte, gehören theilweise natürlich zu den wichtigsten Quellen, pflegen aber mit Recht nicht selbstständig veröffentlicht, sondern für die Urkundenbücher verwerthet zu werden. Den strengen Unterschied zwischen dem Privatcharakter der Geschäfts- oder Familienbriefe und dem öffentlichen Charakter der städtischen Sendschreiben vermitteln die mannichfachen Gesandtschaftsberichte der Rathmannen, Stadtschreiber oder Prokuratoren, die im Auftrage ihrer Stadt eine Flotte befehligen, an einer Tagfahrt sich betheiligen, ein Rechtsgeschäft betreiben oder sonstige Aufträge ausrichten. Vielfach werden auch diese Briefe Anspruch darauf machen, in das Urkundenbuch der betreffenden Stadt oder in die Recesssammlung aufgenommen zu werden, aber wie lohnend auch eine selbstständige Zusammenstellung sein kann, wird man aus den Briefen des Danziger Rathmanns Marquard Knake, der sich 1454 Mai bis Juni in Lübeck aufhielt, um Söldner anzuwerben und Geld anzuleihen[2]), vornehmlich aber aus den Briefen seines Landsmannes Bernd Pawests von 1471—74[3]), einer Hauptquelle für die Geschichte des Seehelden Paul Beneke, ersehen.

Zu einer selbstständigen Sammlung vollkommen geeignet scheinen auch die Wechsel. Die von den Städten zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Forderungen auf einander gezogenen Tratten können, da sich das Schuldverhältniss natürlich nicht immer auf politische Ereignisse gründet, nur theilweise für die allgemeine hansische Geschichte nutzbar gemacht werden[4]). Für die Geschichte des Wechselrechtes aber bedarf es einer vollständigen Sammlung, damit man sicher ist, dass nicht gerade solche Exemplare fehlen, welche ein neues Moment in der Ausbildung des Wechsels be-

---

[1]) Briefe an Mathias Mulich, geschrieben im Jahre 1523, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 296—347.

[2]) Scriptores rer. Pruss. 4, S. 638—42.

[3]) Hirsch u. Vossberg, Caspar Weinreich's Danziger Chronik S. 103—22.

[4]) Hanserecesse 2, Nr. 181, 1—9; 228, 1—6; 278—87.

zeichnen. Hirschs Bemerkungen über die Danziger Wechsel[1]) und Neumanns Bearbeitung derselben[2]) entziehen sich in Bezug auf die Auswahl der für jedes Moment benutzten Stücke aller Beurtheilung. Neuerdings hat uns Pauli mit einer kleinen, aber lehrreichen Sammlung aus dem Lübischen Archiv[3]) erfreut.

Das Lübische Recht, über das man bis vor Kurzem durch das seiner Zeit vortreffliche Buch Hachs[4]) vollständig unterrichtet zu sein glaubte, ist bekanntlich von Frensdorff einer ergebnissreichen Revision unterzogen worden[5]), welche die Grundanschauungen Hachs als irrig nachweist und eine neue Edition zum Bedürfniss macht. Für das Hamburgische Recht besitzen wir die Statuten von 1270, 1292 und 1497 in Lappenbergs Ausgabe[6]); leider ist die Entstehungsgeschichte desselben noch sehr wenig aufgeklärt. Die für Stade bestimmte Handschrift der Statuten von 1270 ist noch im Original erhalten; diejenige, mit welcher Riga bewidmet wurde, erwartet eine neue durch Herrn Rathmann Napiersky zu besorgende Ausgabe. Die beiden ältesten Redaktionen des Bremischen Rechts von 1303—5, und 1433 hat Oelrichs herausgegeben[7]).

Eine Fortbildung des Rechtes, Ausbau, Abänderung oder Specificirung desselben, geschah durch den Rath in sogenannten Willküren, die zuweilen in besonderen Willkürbüchern, Libri arbitriorum, aufgezeichnet wurden[8]). Eine besondere Art solcher

---

[1]) Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 233—39.

[2]) M. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert nach archivalischen Urkunden bearbeitet, Erlangen, 1863 in 8.

[3]) Dr. C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter 2 (Lübeck, 1872 in 8), S. 121—145; vgl. desselben Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (Lübeck, 1847 in 8) S. 221—34.

[4]) Johann Friedrich Hach, Das alte Lübische Recht, Lübeck, 1839 in 8.

[5]) F. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen Leipzig, 1872 in 8; vgl. Jahrgang 1872 S. 9—53.

[6]) Hamburgische Rechtsalterthümer 1.

[7]) Volstaendige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der — Stadt Bremen.

[8]) Mekl. U. B. 1, S. XLVII ff.

Willküren sind die Burspraken[1]. In Wismar sind dieselben von 1344—1453 vollständig erhalten[2]; später hat sich hier, wie auch anderswo, eine feste Redaktion ausgebildet, die dann lange beibehalten wurde. Häufig wieder von den Burspraken abgelöst und zum Gegenstande besonderer Verordnungen gemacht wurden die gegen den übermässigen Aufwand in Speise, Tracht u. s. w. gerichteten Luxusgesetze[3].

Gerichtsordnungen, welche die Formalien bei der Hegung, den Rechtsgang und die zu verhängenden Strafen bestimmen, sind aus älterer Zeit wohl wenige übrig geblieben, doch kennen wir je eine aus Lübeck, Rostock und Anklam[4].

---

[1]) Ueber Burspraken überhaupt s. Frensdorff, Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert (Lübeck, 1861 in 8) S. 164 ff.; Hamburg: Baumeister, Das Privatr. d. fr. u. Hansestadt Hamburg 2 (Hamburg, 1856 in 8) S. 433—37, Anderson, Hamburgische Bursprakeu vom Jahre 1594, Hamburg, 1810 in 12; Lübeck: H. von Melle, Gründliche Nachricht von d. St. Lübeck (Lübeck, 1713 in 4) S. 112—18; Wismar: Anm. 2; Rostock: Nettelbladt, Abhandlung von dem Ursprung d. St. Rostock Gerechtsame (Rostock, 1756 in Fol.) S. LXXIX saec. 15?; Greifswald: Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler 2 (Greifswald, 1867 in 8) S. 87—109 v. 1451 u. 1616; Anklam: C. E. Stavenhagen, Beschreibung d. Pommerschen Kauf- u. Handelsstadt Anklam (Greifswald, 1773 in 4) S. 431—39 v. 1544; Kolberg: H. Riemann, Gesch. d. St. Colberg, Supplement (Colberg, 1873 in 8), S. 83—100; Riga und Reval: Bunge, Liv-, Est- u. Curl. U. B. 6, S. 783 u. 787 nachgewiesen; Bremen: G. Oelrichs, Gesez-Bücher d. St. Bremen S. 717—45, S. 647—716, S. 749—73: Kundige Rulle v. 1450, 1489 u. v. 1756; Lüneburg: Kraut, Das alte Stadtrecht v. Lüneburg (Göttingen, 1846 in 8) S. 33—34 saec. 14.

[2]) C. C. H. Burmeister, Die Bürgersprachen u. Bürgerverträge d. St. Wismar, Wismar, 1840 in 8.

[3]) Hochzeitordnungen: Hamburg etwa 1300: Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 160; 1609: Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 546—59; Wismar 1339: Burmeister, Alterthümer S. 17; Lübeck erste Hälfte d. 14. Jahrh.: Lüb. U. B. 2, N. 1003. — Kleiderordnung: Hamburg 1618: Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 559—63. — Kleider- u. Hochzeitordnung: Lübeck: 1454 Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein u. s. w. 1 (Kiel, 1833 in 8) S. 79—98; 1467 ungedruckt; 1467—78: Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 509—28; Rostock: Jahrbücher f. mekl. Gesch. u. Alterthmskde. 13, S. 254; Stralsund 1570: Zober, Strals. Chroniken 3, S. 432—66.

[4]) Gerichtsordninge tho Rostock aus dem 14. Jahrh. bei Nettelbladt, Beilage Nr. 31; aus Lübeck, irrthümlich als Bursprake bezeichnet, in

Eigentliche Gerichtsprotokolle sind aus dem Mittelalter wohl nicht aufbewahrt, es sei denn dass wir in den noch nicht näher bekannten Braunsbergischen Acta pretoriana von 1365—1574[1]) ein solches besässen. Ein Lübisches Niedergerichtsprotokoll, das von Melle noch gekannt hat, ist bis auf wenige Excerpte verloren gegangen[2]). Ein Hamburgisches von 1589 ist seit 1842 ebenfalls nicht mehr vorhanden[3]).

Weddebücher, welche die vom Rath erkannten Strafen verzeichnen, scheinen selten zu sein. Wir kennen bisher nur eins aus Lübeck[4]).

In Bezug auf Verfassungsbücher ist die hübsche Uebersicht über den Inhalt des Rostocker Liber proscriptorum hervorzuheben, die wir Wigger verdanken. Man machte in Rostock drei Rubriken: für die proscripti in omni jure Lubicensi, für diejenigen, welche abjuraverunt civitatem, und für diejenigen, welche juraverunt cautionem que dicitur orveyde cum amicis eorum[5]). Auf diese Rubriken bezieht sich auch, was Nettelbladt an Auszügen aus diesem Buche veröffentlicht hat[6]). Aus dem Wismarschen Liber proscriptorum von 1349 ff. findet man Auszüge bei Burmeister, der schon 1838 den Abdruck des ganzen Buches mit Recht empfahl[7]).

Die Fehde- oder Absagebriefe gehören in das Urkundenbuch. Der auf Grund dieser Fehdebriefe oder auch ohne Absendung solcher den Städten oder den einzelnen Bürgern zugefügte Schaden wurde von den Städten zu Schadensverzeichnissen zusammengestellt, die bei den späteren Friedensverhandlungen von

---

Dreyers Einleitung zur Kenntniss d. Lübeckischen Verordnungen S. 586 (vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks S. 164 Anm. 3); aus Anklam bei Stavenhagen, Beschreibung d. St. Anklam S. 465—67.

[1]) Cod. diplom. Warm. S. 1, IX.

[2]) Pauli, Aeltere Straferkenntnisse aus dem nicht mehr vorhandenen Liber judicii, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 392—93.

[3]) Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg (Hamburg, 1868 in 8) S. 51.

[4]) Pauli, Ueber die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 197—218.

[5]) Mekl. U. B. S. XV—XXIV.

[6]) Vom Ursprung d. St. Rostock Gerechtsame, Beilagen Nr. 40—42.

[7]) Alterthümer d. Wismarschen Stadtrechts S. 23—25.

Wichtigkeit waren und für die geschichtliche Forschung von grossem Interesse sind. Im Wesentlichen aus solchen Schadensverzeichnissen bestehen diejenigen Eintragungen der Braunschweigischen Gedenkbücher, die Hänselmann unter der Bezeichnung eines Fehdebuches zusammengestellt und herausgegeben hat [1]). Einen wesentlich anderen Charakter trägt das Elbinger Kriegsbuch von 1383—1409, das die von den einzelnen Bürgern dem Hochmeister geleisteten Kriegsdienste verzeichnet [2]). Urfehden scheinen im 14. Jahrhundert meistens nur registrirt, im 15. dagegen im Original aufbewahrt worden zu sein. Vielleicht die reichste Sammlung solcher Dokumente besitzt Stralsund; ein vollständiger Abdruck würde wegen der Uebereinstimmung in den Formalien überflüssig sein, aber chronologisch geordnete Regesten wären für Geschichte, Kulturgeschichte und Genealogie sehr erwünscht.

Eine der wichtigsten Quellen sind die Verfassungsverträge oder Recesse, welche in den einzelnen Städten zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossen wurden. Für die Hamburgischen Recesse von 1410 ab, welche Lappenberg zu ediren beabsichtigt hatte [3]), besitzen wir alphabetisch geordnete Auszüge im Nucleus Recessuum [4]) und einen überarbeitenden Abdruck von Bartels [5]). Die auf das Privatrecht bezüglichen Stellen hat Baumeister mitgetheilt [6]). Aus Stralsund [7]) sind die Recesse von 1583

---

[1]) Die Chroniken d. deutschen Städte 6 (Leipzig, 1868 in 8) S. 9—120.

[2]) Dr. M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, Heft 1 (Danzig, 1871 in 8) S. 74—104.

[3]) Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. CLXII.

[4]) Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium oder Kurtzer doch gründlich und ausführlicher Kern-Auszug Aller Von Anno 1410 biss Anno 1704 in Hamburg ergangener und gehaltener Raht u. Bürgerlichen Recesse und Versammlungen, Altona, 1705 in Folio.

[5]) Nachtrag zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, Hamburg, 1825 in 8, u. Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamb. Verf. und dessen Nachtrage, Hamburg, 1825 in 8.

[6]) Das Privatrecht d. fr. u. Hansestadt Hamburg 2, S. 408—32.

[7]) A. T. Kruse, Gesch. d. Stralsunder Stadt-Verfassung, Erste Abthlg. bis 1595, Stralsund, 1847 in 4; Dr. E. Zober, Urkundliche Beiträge (aus den Jahren 1588, 1595 u. 1618) zur Gesch. d. Stralsunder Verfassung Stralsund, 1846 in 8; A. T. Kruse, Aufklärung u. Bemerkungen über die Stralsunder Bürger-Verträge v. 1595 u. 1616, Stralsund, 1846 in 4 u. der-

Juni 20, die Grundlage für eine Reihe von Verfassungsverträgen anderer Städte, und von 1585, aus Wismar die Recesse von 1583 Nov. 21 und von 1600 März 19 bekannt[1]).

Besonders für die Chronologie, aber auch für die Geschichte der Rathsverfassung und die Familiengeschichte sind die Rathslinien oder Rathsrollen von grosser Bedeutung[2]). Es giebt, wie es scheint, drei Hauptarten derselben. Die einfachsten verzeichnen nur die Namen der Rathmannen, die von Deecke unvollständig und unzuverlässig herausgegebene Lübische Rathslinie z. B. nach der Reihenfolge ihres Ablebens[3]). Eine zweite Art hat die Rathsumsetzung zur Grundlage, jenen dreijährigen Turnus, nach welchem jeder Rathmann zwei Jahre im Rathe sitzt und das dritte Jahr von Rathsämtern frei bleibt, sei es nun, dass sie, wie die bisher nur durch ein Bruchstück bekannte Wismarsche Rathslinie die drei Klassen der electi, assumpti und extramanentes streng von einander hält[4]), oder dass sie, wie das Danziger

---

selbe, Ein Nachtrag zu der Aufklärung u. s. w. über die Stralsunder Bürgerverträge v. 1595 u. 1616, Stralsund, 1846 in 4.

[1]) Burmeister, Die Bürgersprachen u. Bürgerverträge d. St. Wismar, Wismar, 1840 in 4.

[2]) Noch ganz unbekannt ist das Verzeichniss der Rathleute zu Braunsberg von 1364—1600: Cod. diplom. Warm. 1, S. IX. — Nicht auf älteren Verzeichnissen, sondern ganz oder theilweise auf gelehrter Forschung beruhen die folgenden Rathmannenverzeichnisse: (Gerhard Schröder,) Fasti Pro-consulares et consulares Hamburgenses — ab a. C. 1292 ad 1710, Hamburgi, 1710 in folio; Chronologisches — Verzeichniss der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths — der freyen Stadt Hamburg, Hamburg, 1820 in 4; vgl. Lappenberg in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3 (Hamburg, 1851 in 8) S. 326—39; C. Gesterding, Erste Fortsetzung des Beitrages z. Gesch. d. St. Greifswald (Greifswald, 1829 in 8) S. 111—48; A. Brandenburg, Gesch. d. Magistrates d. St. Stralsund (Stralsund. 1837 in 4) S. 77—97; Riemann, Gesch. d. St. Colberg S. 108—15; Töppen, Elbinger Antiquitäten Heft 3 (Danzig, 1872 in 8) S. 262—96.

[3]) Dr. E. Deecke, Von der ältesten Lübeckischen Rathslinie, Lübeck, 1842 in 4.

[4]) Burmeister, Bürgersprachen u. Bürgerverträge S. 71. Den Anfang machen die Neugewählten (intrantes) und Wiedergewählten (reelecti); dann folgen die manentes und schliesslich die exeuntes. — Aehnlich die Lübecker Rathslinie 1319, 1480, 1483, 1486 und von 1499 an regelmässig. In Hamburg 1468, 1513, 1524, 1526: electi, assumpti, extramanentes: Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 340—43.

Kürbuch nur zwischen dem sitzenden und dem ganzen Rath unterscheidet[1]). Die dritte Art, welche durch die Hamburgischen Rathsrollen vertreten wird[2]), macht die Geschäftsordnung des Raths anschaulich, indem sie die Aemter aufzählt, welche die Mitglieder des sitzenden Rathes in Folge der Rathswandelung das betreffende Jahr hindurch bekleiden.

Die Bürgerbücher, welche die Namen derer, die das Bürgerrecht erlangt haben, die Höhe des dafür entrichteten Bürgergeldes und die Bürgen verzeichnen, sind vornehmlich für die Statistik nutzbar zu machen: namentlich lässt sich aus ihnen die Zahl der Bevölkerung und das Verhältniss zwischen Eingewanderten und Bürgerssöhnen deutlich erkennen; doch auch Sprachgeschichte und Genealogie gewinnen reiche Beiträge aus diesen Quellen[3]).

Eidebücher, welche die Formeln der von den städtischen Beamten dem Rathe zu leistenden Eide enthalten, sind für die Erkenntniss des Beamtenwesens von grosser Wichtigkeit, da in ihnen alle Obliegenheiten namentlich angeführt zu werden pflegen. Veröffentlicht sind dieselben bisher nur aus Braunschweig[4]).

Kopialbücher oder Register werden nur ausnahmsweise als besondere Denkmäler behandelt werden dürfen. Insbesondere da wird dies gerechtfertigt sein, wo bei der Anfertigung insofern ein historiographisches Interesse obwaltet, als sich der Verfasser auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes beschränkt und aus

---

[1]) Scriptores rer. Pruss. 4, S. 315—34. Hirsch giebt es (S. 315—330) nur vom Anfang (1418) bis 1457 vollständig; von 1458—1520 (S. 330—34) sind nur die Summe der Rathmannen jeder Gattung und die historischen Marginalien mitgetheilt. Die electi und assumpti heissen consules, der gesammte Rath totus consulatus.

[2]) 1499, 1507: Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 345—47.

[3]) Dr. J. C. M. Laurent, Ueber das älteste Bürgerbuch und Ueber das zweitälteste Bürgerbuch (in Hamburg), in Ztschr. f. hamb. Gesch. 1 (Hamburg 1841 in 8) S. 141—68; W. Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln, Lübeck, 1854 in 4. — Ueber das Bremische Bürgerbuch von 1289—1519 s. Brem. Jahrbuch 6, S. XLVI. Aus dem Braunsberger Bürgerbuch von 1344—1599 sind die Eintragungen von 1344—59 gedruckt im Cod. diplom. Warm. 2, Nr. 305.

[4]) Ludwig Hänselmann, Urkundenbuch d. St. Braunschweig 1, Braunschweig, 1873 in 4.

eigenem Wissen Nachrichten oder aus seiner Individualität heraus Urtheile hinzufügt. Solcher Art scheint Henning Hagens noch nicht näher bekannte Stadtchronik von Helmstädt zu sein[1]).

Rathsdenkelbücher sind wegen ihres mannichfaltigen Inhaltes zu einer selbstständigen Edition gleichfalls nicht wohl geeignet. Doch wäre die systematische Bearbeitung eines solchen, welche die Einrichtung anschaulich und den Inhalt zugänglich machte, gerade um dieser Mannichfaltigkeit wegen wünschenswerth. Ein interessantes Exemplar ist das Bremische Rathsdenkelbuch, das 1395 angelegt wurde[2]). Aufzeichnungen ähnlicher Art wie dieses enthält das Braunsberger Rathmannenverzeichniss aus den Jahren 1364—81[3]).

Die Kämmereirechnungen unserer Städte erweisen sich als wahre Fundgruben für die Erforschung der mannichfachsten Seiten sowohl des politischen, wie des täglichen Lebens. Auch die Geschichte der Preise, die noch oft genug auf Grundlage vereinzelter und — was besonders misslich erscheint — überallher zusammengesuchter Notizen bearbeitet wird, ohne dass man dabei die Umstände zu erkennen vermag, welche die unerklärbar scheinenden Schwankungen hervorgerufen haben, empfängt in ihnen ein gleichartiges, zuverlässiges und reiches Material. Die Hamburgischen Kämmereirechnungen[4]) sind, wenn auch seit 1842 grossentheils nur noch in Auszügen, doch in ununterbrochener Reihenfolge von 1350—1562 erhalten; die bisher erschienenen ersten zwei Bände gehen bis 1470. Aehnlicher Reichthum scheint in Hannover[5]) und Braunschweig[6]) erhalten zu sein; aus Wismar[7])

---

[1]) Hänselmann in Chroniken d. deutschen Städte 6, S. 23 Anm. 5, S. 313 Anm. 3.

[2]) Bremisches Jahrbuch 6 (Bremen, 1872 in 8) S. XLV.

[3]) Cod. dipl. Warm. 2, Nr. 378; s. oben S. 190 Anm. 2.

[4]) K. Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg, 2 Bde., Hamburg, 1869, 1873 in 8.

[5]) H. Sudendorf, Urkundenbuch z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig und Lüneburg u. ihrer Lande 7 (Hannover, 1871 in 4) S. X—CXXV.

[6]) L. Hänselmann, Nachrichten über das Stadtarchiv zu Braunschweig (1863 in 4) S. 11 unter 5. Eine fleissige Benutzung dieser Rechnungen (von 1354, 55, 88, 89 u. s. w.) in Hänselmanns Braunschweiger Chroniken (Chroniken d. dtsch. Stdte. 6).

[7]) D. C. W. (Dr. Crull zu Wismar), Kämmerei-Register d. St. Wismar

besitzen wir wenige, aber ihres Alters wegen interessante Kämmereirechnungen. In Riga giebt es zwei bedeutende Serien [1]), anderswo wenigstens vereinzelte Jahrgänge der Ausgaberechnungen, und wie nutzbar gerade diese für die Geschichte zu machen seien, hat Töppen durch seine Benutzung der Elbinger Rechnungen [2]) gezeigt. Statt der Einnahmerechnungen, wie sie uns in voller Ausbildung in Hamburg und in derselben Weise viel früher in den flämischen und holländischen Städten entgegentreten, hat man sich sonst vielfach mit einem Verzeichniss der Einnahmequellen nach Art der alten Heberollen begnügt, so in Bremen [3]), Lübeck [4]), Rostock [5]), Danzig [6]) und Riga [7]).

Andere Rechnungsbücher geben Auskunft über die Verwaltung der einzelnen städtischen Departements oder über die durch bestimmte Unternehmungen erwachsenen Kosten. Letzterer Art sind z. B. die Bremischen Baurechnungen über den Bau des Rathhauses 1405—7 [8]) und über die Aufführung der Friedeburg 1407 [9]), welche in Verbindung mit anderen Geschichtsquellen den Stoff zu werthvollen Monographieen dargeboten haben, ersterer Art sind die Rechnungsbücher der Weinherren [10]), Münzherren [11]), Mühlenherren, Weddeherren, Schossherren, Pfundherren u. s. w., alle reich an politisch-, kultur- und sprachgeschichtlichen Nachrichten.

---

aus den Jahren 1326—36 in Jahrbb. d. Vereins f. mekl. Gesch. 29, S. 77—108; die drei ersten Jahrgänge jetzt auch Mekl. U. B. 7, Nr. 4724 4831, 4922. Ueber Rostock findet man Einiges in Nettelbladts Ursprung v. d. St. Rostock Gerechtsame S. LXII—LXXII.

[1]) Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 5360, 5352.

[2]) Elbinger Antiquitäten, Heft 1 (Danzig, 1871 in 8) S. 49—73.

[3]) Brem. Jahrbuch 6, S. XXXVII—XXXVIII.

[4]) Lüb. U. B. 2, S. 1020—29 (1283—98), S. 1045—82 (1316—38).

[5]) Mekl. U. B. 5, S. X, XI; 7, Nr. 4608.

[6]) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 69 unter 1.

[7]) Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 5351, 5353.

[8]) Dr. R. Ehmck u. H. A. Schumacher, Das Rathhaus zu Bremen, in Brem. Jahrbuch 2, S. 259—443. Ein Separatabdruck: Bremen, 1866 in 8.

[9]) Dr. R. Ehmck, Die Friedeburg, ein Beitrag zur Gesch. der Weserpolitik Bremens, Brem. Jahrbuch 3, S. 69—158.

[10]) Nur Vereinzeltes in Lübeck: Wehrmann, Der Lübeckische Rathsweinkeller, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 93, 98 ff.

[11]) H. C. Dittmer, Gesch. d. ersten Goldausmünzungen zu Lübeck im 13. Jahrh., in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 22—78.

Von den zahlreichen Stadtbüchern im engern Sinne, worunter wir die Protokolle über Verlassungen von Erben (Libri hereditatum) und über Verlassungen von Renten (Libri reddituum) verstehen, sind bisher nur ein Hamburger von 1248—72 durch Reimarus[1]), ein Kieler von 1264—89 durch Lucht[2]) und ein Stralsunder von 1270—1310 durch Fabricius herausgegeben[3]). Gegenüber der trefflichen Stralsunder Edition vermisst man an der Hamburgischen die Rücksichtnahme auf die Entstehungsweise und insbesondere ein Personen- und Ortsregister; die von dem Kieler Herausgeber befolgte Methode aber, nach welcher das chronologisch Zusammengehörige rubrikenweise auseinander gerissen ist, kann gar nicht befriedigen.

In den Wittschopsbüchern (Libri recognitionum) sind die vor dem Rathe bekannten Schuldverhältnisse, Zahlungsversprechen, Erb- und Eheverträge u. s. w. protokollirt. Das Lübecker Nieder-Stadtbuch enthält sogar Wetten[4]). Veröffentlicht ist bisher keines solcher Bücher. Nur die älteste und einfachste Art derselben, die Schuldbücher (Libri debitorum) sind durch das von Hildebrand vortrefflich edirte Rigische Schuldbuch von 1286—1352 näher bekannt geworden[5]). Eine eingehende Besprechung dieser und der eben vorher angeführten Stralsundischen Publikation wird der nächste Jahrgang bringen.

Testamente, die in einzelnen Städten ebenfalls in besonderen Testamentsbüchern aufgezeichnet wurden, sind bisher noch nicht Gegenstand einer umfassenden Sammlung gewesen. Eine kleine Kollektion von 22 Testamenten aus dem 13. Jahrhundert hat Burmeister aus Wismar zusammengestellt[6]). Welchen Nutzen die Geschichte des deutschen Erbrechts aus dem Studium dieser Denkmäler zu ziehen

---

[1]) Dr. G. A. Reimarus, Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 329—464.

[2]) Dr. Lucht, Das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahr 1289, Kiel, 1842 in 4.

[3]) Dr. F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, Berlin, 1872 in 8.

[4]) Pauli, Lübeckische Zustände 2, S. 72—77, 89—90.

[5]) H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, St. Petersburg, 1872 in 4.

[6]) Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts S. 36—44.

vermag, ist aus Paulis Abhandlungen zur Genüge bekannt[1]), nur dass man hier im Interesse der eigenen Forschung bedauern wird, eines Abdruckes der chronologisch geordneten Materialien entbehren zu müssen. Auch für Kulturgeschichte und Sprachforschung sind diese Quellen ausserordentlich ergiebig.

Diese Uebersicht über die Quellenlitteratur unserer hansischen und hansestädtischen Geschichte innerhalb der oben bezeichneten Grenzen wird, hoffe ich, ein Gefühl des Stolzes auf den archivalischen Reichthum unserer Städte rechtfertigen, wird aber auch erkennen lassen, wie trotz ruhmwürdigen Fleisses unserer hansestädtischen Forscher alle Gebiete nur in vereinzelten Parcellen bebaut, theilweise noch ganz unkultivirt sind: wo aber ein uns angeerbter, fruchtbarer Boden lockt und treffliche Muster gegeben sind, da, meine ich, ist es unmöglich zu feiern!

[1]) C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, Lübeck in 8, 1 (Darstellung des Rechts der Erbgüter) 1837, 2 (Die ehelichen Erbrechte) 1840, 3 (Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente) 1841, 4 (Die s. g. Wieboldsrenten) 1865.

INVENTAIRE DES ARCHIVES

DE LA VILLE DE BRUGES,

SECTION PREMIÈRE, INVENTAIRE DES CHARTES PAR L. GILLIODTS-VAN SEVEREN.

Tome I und II, Bruges 1871. 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Wenn auch der Inhalt des nun bereits in zwei Bänden vor uns liegenden Regestenwerkes nicht ganz den Hoffnungen entsprechen dürfte, welche die erste Nachricht vom Erscheinen eines Urkundenbuchs der Stadt Brügge in jedem hansischen Historiker hervorgerufen haben wird, so bietet es doch im zweiten Bande eine nicht unbedeutende Anzahl hansischer Aktenstücke und einen Reichthum an unsere Geschichte erläuternden urkundlichen Nachrichten.

Der für uns viel dürrere erste Band umfasst für die Jahre 1228—1349 480 Nummern, von denen die ersten 152 noch dem 13. Jahrhundert angehören; doch wird schon in Nr. 15 das Jahr 1280 erreicht. Die bekannten Verhandlungen von 1252 (oben S. 81 ff.) sind nur durch die späte Abschrift einer flämischen Uebersetzung der Zollrolle von Damme (Urk. Gesch. 2, S. 54—66) vertreten (Nr. 3). Die Akten der Verhandlungen von 1307—9 (oben S. 87) werden um drei Stücke aus dem Jahre 1307 (Nr. 222—24) bereichert; ein viertes von 1309 Nov. 14 (Nr. 236) ist wohl mit Urk. Gesch. 2,

S. 248—53 identisch. Ausserdem beziehen sich nur noch Nr. 459 und 462 von 1347—49 auf hansische Dinge[1]).

Band 2 geht in Nr. 481—657 bis zum Jahre 1384 hinab. Die in demselben enthaltenen Hanseatica beziehen sich mit Ausnahme eines einzigen den Verhandlungen von 1379 ff. angehörigen Stückes (Nr. 647) sämmtlich auf die Streitigkeiten, welche 1360 zu Gunsten der osterschen Städte geendigt wurden (Hanserecesse 1, S. 135; 3, S. 14). Sie sind in 6 Nummern registrirt (Nr. 528, 30, 32, 42, 51, 61), in Wirklichkeit aber zahlreicher, da der Herausgeber wiederholt verschiedene unter einander verwandte Stücke unter Einer Nummer zusammenstellt: besonders Nr. 530 bringt Klageartikel von Dortmund[2]), Wisby, den preussischen Städten (?), Perleberg und Hildesheim, sowie auch die Forderungen der Städte Lübeck und Köln[3]). Daran schliessen sich ein paar weitere Nummern, die, ohne eigentlich hansischen Inhaltes zu sein, auch für die hansische Geschichte von Interesse sind: ein Handelsprivileg für die Kaufleute von Kastilien und Spanien vom Jahre 1366 (Nr. 564) und ein Verzeichniss der 1371 zu Sluys arrestirten Waaren der Engländer (Nr. 616).

Damit ist indessen die Bedeutung des Werkes auch für unsere hansische Geschichte keineswegs erschöpft. Eine ungedruckte Quelle von der höchsten Wichtigkeit, die Stadtrechnungen von Brügge, aus denen der Herausgeber schon im ersten Bande seine Regesten mit einem Reichthum von einschlägigen urkundlichen Nachrichten überstreut hat, bietet uns, da sie im zweiten Bande auch für die Hanseatica erschlossen wird, eine solche Fülle von interessanten und wichtigen Details dar, dass man sich des Verlangens nicht erwehren kann, diesen Schatz der Forschung vollständig dargeboten zu sehen. Beispielsweise theilt der Herausgeber 2, S. 55—58 aus den Jahren 1362 und 1365 aus den Einnahmerechnungen eine Ein-

[1]) Eine vom Herausgeber anderweitig veröffentlichte Urkunde der Gräfin Margaretha von 1253 April 13 wird erwähnt 1, S. 274 Anm. 1.

[2]) Statt 2, S. 37: Mude muss Dertmunde stehn; statt Jan van Vima lies: Jan van Unna.

[3]) Vgl. noch 2, S. 78 Anm. 1. — Die 2, S. 45 Anm. 1 angeführte Urkunde ist identisch mit Hanserecesse 1, Nr. 251, die 2, S. 54 gedruckte mit Hanserecesse 1, Nr. 237, die Maklerrolle 2, S. 66—69, wie auch der Herausgeber bemerkt, mit Urk. Gesch. 2, S. 468—71.

fuhrliste für Wein und Bier mit, welche die Namen der hansischen Importeurs und die Menge des Importirten angiebt, und S. 58—65 werden die von 1357—1360 mit den Hansestädten gepflogenen Verhandlungen aus den Ausgabebüchern in einer Umständlichkeit dargelegt, welche in den bisher bekannten doch ziemlich reichen Nachrichten vielfältige Lücken erkennen lässt. Die Auszüge aus diesen Stadtrechnungen beginnen, wenn ich richtig sehe, mit dem Jahre 1282[1]), und sind bis 1300 in lateinischer[2]), von da ab in flämischer Sprache geschrieben. Die Serie ist nicht ganz vollständig, doch fehlen, wie es scheint, nur wenige Jahrgänge[3]). Der Erforschung der Sprache und der verschiedenen Seiten des städtischen Kulturlebens würde aus der systematischen Veröffentlichung dieser Rechnungen zweifelsohne die wesentlichste Förderung erwachsen.

Im Besitze dieser und anderer ungedruckter Quellen hat der Herausgeber für Geschichte und Kulturgeschichte Brügges Nachrichten von zuweilen staunenerregender Reichhaltigkeit zusammengestellt: man sehe z. B. 2, S. 86—120 und 2, S. 364—422 die Auszüge aus den Stadtrechnungen von 1356—62 und von 1378—82 über die grossen politischen Ereignisse in Flandern, S. 422—53 die Nachrichten über Prozessionen, Turniere und andere Festlichkeiten u. s. w. Auch aus gedruckten Quellen und Hülfsmitteln hat derselbe einen reichen Apparat für die Erläuterung seiner Regesten und Abdrücke zusammengebracht, und bei dem vielen Guten und Nützlichen wird sich auch der deutsche Gelehrte gefallen lassen, dass er Einiges in den Kauf bekommt, das ihm in einem Regestenwerke wunderlich oder überflüssig erscheint[4]). Das vorhin erwähnte Verzeichniss der arrestirten englischen Waaren z. B. ist von einem Kommentar begleitet, der (S. 191—227) nicht weniger als 37 Quartseiten einnimmt[5]).

---

[1]) 1, S. 218 und sonst.

[2]) Eine flämische Compte de la Potterie de 1300: 2, S. 195, 198 ist wohl Specialrechnung.

[3]) 1, S. 383 Anm. 2: Les comptes communaux de 1327 à 1331 n'existent plus; 2, S. 56: Les comptes de 1363—64 et 1364—65 manquent.

[4]) Man lese z. B. 2, S. 286 ff.

[5]) Bei Benutzung meiner Anmerkungen zu Hanserecesse 2, Nr. 209 werden irrthümlich 2, S. 196: Les auteurs und S. 203: Le Dr. Waitz citirt; alle sachlichen Anmerkungen sind von mir.

Von Druckfehlern ist das Werk zwar nicht ganz frei; doch stören mehr die Lesefehler, die namentlich die dem Herausgeber offenbar weniger verständlichen niederdeutschen Stücke verunzieren[1]). Als Irrthum letzterer Art wird es auch anzusehen sein, wenn 1, S. 269 Art. 19 steht: binnen ons heeren Groenen registre, was nach Urk. Gesch. 2, S. 249 Absatz 1: binnen ons heren sgraven registre van Vlaendren entschieden zu korrigiren ist; es bezieht sich auf die Waageordnung von 1282 Aug. 13 (s. oben S. 85). S. 217 begegnet uns auch das bekannte Missverständniss quum für quando. Anderes wie 1, S. 133 puilegen für privilegen u. s. w., scheint zur Editionsmethode zu gehören.

Leider hat der Herausgeber weder über diese, noch, was man schwerer vermisst, über die von ihm benutzten Quellen in einem Vorworte Auskunft gegeben. Hoffentlich wird dem Leser des lehrreichen Buches, dem wir schon im Interesse unserer eigenen Studien einen ungestörten und rüstigen Fortgang wünschen, wenigstens die letztere nachträglich dargeboten.

---

[1]) Vgl. z. B. 2, S. 41: Ok be claghet (l. beclaghet) syk Bernd Berugzeke (?), dat he hadde yu (l. yn) Lûcken (l. Lutken) Sybrande de van Hamborch verzeghelde (l. vort zeghelde) den de Schotten ut Slûghen (l. utslughen) ſeuen dusent und en verndel scones werker (l. werkes) und twe tymbar (l. tymber) her malu (l. hermelen) vnd IX scippûd (l. scippund) wasses und begherd des myd niwer (l. juwer) hulpe dit (l. dat) ome (l. eme ?) dar omme sche dat andren kopluden schût de dar ghud ynne hebben.

LÜBECKISCHE ZUSTÄNDE IM MITTELALTER.

VORLESUNGEN VON C. W. PAULI.

ZWEITER BAND. 1872.

VON

WILHELM MANTELS.

Es gehört in unserer rasch sich umgestaltenden Zeit gewiss zu den seltenen Erscheinungen, dass ein nach 25 Jahren fortgesetztes Werk — der erste Band „Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts“ ward 1847 herausgegeben — genau dieselbe Atmosphäre athmet, in der man sich vordem wohl gefühlt hat; zu den noch seltenern wird es zu rechnen sein, dass auch dem Leser bei der spätern Arbeit eben so heimisch zu Muthe wird, wie früher. Solches empfinden wir aber dem obengenannten Buche gegenüber, und es darf mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, nicht nur wir, die in des Verfassers Quellen und die Methode seiner Quellenbehandlung eingeweihten Geschichtsbeflissenen, nicht seine Mitbürger allein, welche aus dem eigenen Munde des verehrten Mannes die mit überzeugender Eindringlichkeit vorgetragenen, von dem ganzen Ansehen eines der Wissenschaft gewidmeten Lebens, einer ausgezeichneten Amtsführung, der wärmsten Hingebung an das Studium des Rechtes und der Geschichte seiner Vaterstadt gestützten Mittheilungen einmal selber vernahmen, sondern ein jeder unbefangene Leser, der sich für den natürlichen Reiz nicht abgestumpft hat, der Erkundung früherer Zeiten selbstforschend an seinem Theil nachzugehen.

Denn das ist eben das eigenthümlich Fesselnde der Pauli'schen Vorträge, dass der Verfasser eine nicht gewöhnliche Gabe besitzt, seine auf gründlicher Kenntniss der Vorzeit und durchdringendem Verständniss der einschlagenden Rechtsverhältnisse beruhende, klar und fest gestaltete Anschauung der betreffenden Zustände den Zuhörer an der Hand der Quellen gleichsam selbst finden zu lassen und ihn dadurch nur um so gewisser zu überzeugen. Aus diesem Grunde hat Pauli ohne Frage auch recht daran gethan, den Charakter der Vorlesung im Druck nicht zu verwischen und nur durch Beifügung zahlreicher urkundlicher Belege die Rechts- und Geschichtskundigen zur Prüfung der aufgestellten Behauptungen zu befähigen.

Daher befriedigen diese Vorlesungen den Fachgelehrten nicht minder als den Laien. Durchaus selbstständig in der Forschung, verleugnen sie auch in der Form den Adel schöpferischer Gedankengestaltung nicht. Der Ungelehrte merkt es kaum, dass sich der Verfasser in Darstellung und Stil ihm anpasst. Er fühlt sich zu dem Standpunkt des Schriftstellers emporgehoben, welcher in leichten kurzen Schlussfolgerungen ihn zur Theilnahme an seiner Arbeit heranzieht. Gewiss, eine fruchtbringendere Art, die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien weiteren Kreisen zuzuführen, als die mit allerlei Blendwerk verbrämte Einkleidung so manches modernen „Vortrags für Gebildete", welche zu dem grundgelehrten Gesichte des Vorlesers oft so wenig passt.

Aus dem Gesagten lässt sich schon abnehmen, dass die Sprache der Pauli'schen Vorträge zugleich eine eigenthümliche und eine schöne, im besten Sinne des Worts eine gewählte zu nennen ist. Endlich versteht es der Verfasser auch, wie Wenige, durch Vergleichung, durch Anspielung auf heutige Einrichtungen, durch Eröffnung der Tragweite mancher mittelalterlichen Institution bis auf die Gegenwart den geschilderten Zuständen ihre praktische Nutzanwendung zu verleihen.

Um der genannten Vorzüge willen verdient das Pauli'sche Buch ganz besonders der Beachtung unsrer Herren Mitarbeiter empfohlen zu werden, da es in hohem Grade die Eigenschaften besitzt, welche im Stande sind, die im Vorwort dieser Geschichtsblätter (Jahrgang 1871, S. 8) gewünschte Theilnahme der Gebildeten deutscher Nation für unsre hansische Geschichte zu wecken.

Auch in der Art der Benutzung der Quellen ist diese Arbeit, wie alle übrigen des Herrn Verfassers, mustergültig. Freilich, wenn neuerdings in den hansischen Vereinsversammlungen auf sie hingewiesen ist, um die schwierige Frage über die bei Herausgabe von Stadtbüchern einzuhaltenden Grenzen dahin zu entscheiden, dass eine Veröffentlichung ihres Inhaltes nur in der von Pauli befolgten Weise zu geschehen habe, so muss Referent dagegen protestiren und für vollständigere Publication und genaueren Anschluss an die Ordnung des Originals eintreten. Gerade die trefflichen Pauli'schen Vorträge zeigen, dass eine solche theilweise Veröffentlichung als Regel ihre grossen Schattenseiten haben würde. Die Entschiedenheit, mit welcher der Verfasser seine wohl erwogenen Ansichten vertritt, bleibt nicht ohne Einfluss auf die Auswahl des Materials, bestimmt unmerklich den Maasstab des minder oder mehr Wichtigen, und man hat — das kann Referent aus eigener Erfahrung versichern — wenn man in Einzelheiten abweichender Ansicht ist, an den Urkundenbeilagen nicht immer die ausreichende Controlle, sondern muss auf das Original zurückgreifen. Dies Urtheil trifft die Verwerthung der Stadtbücher durch Pauli zu den ihm gerade vorliegenden Zwecken nicht im geringsten, wohl aber legt es dagegen Protest ein, dass auch der Beste im Stande sei, den vollen Werth des Originals durch ein immer von subjectiven Ansichten geleitetes Auswählen des Vorzüglichen zu ersetzen, gar nicht davon zu reden, dass jeder die Stadtbücher doch nur nach mehreren Seiten hin, längst nicht nach allen, durchzumustern vermag, und dass die Zahl der Berufenen, denen ein Urtheil über Wichtiges oder Unwichtiges zusteht, bei solchem Reichthum der mannigfaltigsten Beziehungen, eine ausserordentlich kleine ist.

Dass unser Verfasser zu den Berufenen gehört, hat er der gelehrten Welt seit bald vierzig Jahren durch seine Benutzung der Stadtbücher für das lebendigere Verständniss des lübischen Erbrechts bewiesen. Zwar will er dafür nur das bescheidene Verdienst eines arbeitsamen Bergmanns in Anspruch nehmen, der das grossentheils gediegen zu Tage liegende Gold herausgefördert habe (S. 46), aber wenn er sich, wie er sagt (S. 47), daneben auch ganze Suiten anderen seltenen Gesteins anlegen konnte, so zeigt er sich schon hierin als geschulten Geognosten. Und wie gut er das

Gestein zum Bau zu schichten verstehe, beweisen unsere Vorträge. Sie sind die reife Frucht oft spärlich zugemessener Mussestunden, in welchen der Vielbeschäftigte stets mit gleicher Vorliebe „zu der alten tief in seiner Natur liegenden Neigung zurückkehrte, dem bis dahin unerforschten Bildungsprocesse der Dinge nachzuspüren.“

Um so erfreulicher ist es, dass es dem Achtzigjährigen noch vergönnt war, diese Freude stiller Stunden selbst in die Oeffentlichkeit einzuführen. Herr Rath Pauli, welcher schon vor mehreren Jahren beabsichtigte, die 1850 bis 1868 gehaltenen Vorlesungen herauszugeben, ward durch Erkrankung daran gehindert, hat aber neuerdings Gesundheit und Frische wieder in dem Grade erlangt, dass er nach dem Abdruck seiner Vorträge auch andre Mittheilungen aus den Stadtbüchern in die Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte hat liefern können.

Die in Rede stehenden Vorlesungen sind fünf an der Zahl. Die erste wird schon auf dem Titel als nichtlübisch gekennzeichnet. Sie bezweckt, die gewöhnlichen modernen Anschauungen über Fehde, Faustrecht und Vehmgericht, mit Zugrundelegung der Ausführungen in Wächters „Beiträgen zur deutschen Geschichte“ und mit genauerem Eingehen in die von Thiersch über die Vervemung des Herzogs Heinrich von Baiern bekannt gemachten Acten, auf die richtige Rechtsanschauung zurückzuführen.

Der zweite Vortrag, 1852 gehalten, nimmt von der in diesem Jahre begonnenen Aufdeckung der Kirche Alt-Lübecks am Einfluss der (Schwart-) Au in die Trave Veranlassung, die von 1276 bis 1317 sich hinschleppenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof Burchard von Serken übersichtlich darzustellen, und verweilt am längsten bei dem verwickelten Zwist, der sich um den Besitz des alten Burgplatzes und den Aufbau eines neuen bischöflichen Hofes in dessen Nähe dreht. Benutzt sind die beiden lübeckischen und das schleswig-holsteinische Urkundenbuch. Eine erschöpfende Darstellung dieses Streits wird nicht umhin können, auf die von Pauli perhorrescirten „100 Ellen langen“ Prozessacten einzugehen. Paulis knappe Uebersicht ist lichtvoller, als die von Dr. Dittmer im Leben Burchards von Serken gegebene, doch treten bei Letzterem die juristischen Incidenzpunkte mehr hervor. Für Auswärtige hat die Sache überall weniger Interesse, auch ist die Localität, um welche es sich handelt, einem Fremden nicht an-

schaulich genug gemacht. So sagt der Verfasser nirgends ausdrücklich, dass der angefochtene Bau des Bischofs unterhalb der Stadt lag und zumal als Burg die freie Wasserstrasse, an welche Lübeck mit Recht alles setzte, empfindlich beeinträchtigt haben würde.

Mit dem dritten Vortrage betreten wir das Gebiet, welches wir recht eigentlich die Domäne unseres historischen Altmeisters nennen dürfen, die Stadtbücher, dieses Mal vorwiegend die Niederstadtbücher des fünfzehnten Jahrhunderts, welche mit der wachsenden Macht Lübecks von hervorragender geschichtlicher Bedeutung werden. Ueber die Benutzung derselben im Allgemeinen ist das Wesentliche schon angeführt worden. Die Einzelheiten, die ich noch folgen lasse, mögen dem Leser als Beweise des Gesagten, gelegentliche Einzelausstellungen dem verehrten Herrn Verfasser als Belege dienen, dass ich seiner Leitung und Anregung möglichst auf seinen eigenen Quellenspuren nachzugehen mich bemüht habe.

Der Verfasser giebt zunächst „Beiträge zur Lübeckischen Geschichte“. Er wählt aus, was sich am bequemsten mit bekannten Ereignissen verknüpfen lässt. So beginnt er mit dem stralsunder Friedensschluss nach Beendigung des zweiten waldemarischen Krieges. Der Verfasser sagt „dritten“, und setzt damit wohl den zweiten Krieg vom Waffenstillstand 1362 bis zum endlichen Frieden 1365 an. Zum Besuche Karls IV. liefert eine Schuldverschreibung des kaiserlichen Begleiters, des Erzbischofs von Cöln, an lübecker Bürger ein urkundliches Zeugniss. Am Faden unserer Chronik stellt Pauli dem kaiserlichen Hoflager in Lübeck die Unruhen gegenüber, welche fünf Jahre danach beginnen, und führt sie fort bis zur Austreibung des alten Raths und dessen Wiederherstellung 1416. Er hebt dabei die Persönlichkeiten des Peter Huck, welcher in den Beschwerden der Bürger 1406 vorkommt [1]), und des Bürgermeisters Tidemann Steen hervor, über dessen Gefängniss und Todesjahr das Niederstadtbuch Aufschluss giebt [2]). Ueber Steen darf ich mich auf die Anführung in Jahrgang 1871, S. 151 beziehen. Ebendaselbst S. 139 findet sich die Berichtigung, dass die aus der

[1]) S. 57 Z. 7 ist der Hinweis 21) ausgefallen.

[2]) Auf S. 59 Z. 14 v. u. fehlt der Hinweis 34).

Baye kommenden Schiffe nicht aus Frankreich und Spanien, sondern nur aus Frankreich heimkehren. Bei der Darstellung der sich steigernden bürgerlichen Kämpfe in Lübeck legt Pauli zu viel Gewicht auf das Zeugniss Detmars, wenn er den Aufstand von 1384 für radical verschieden von der Upsate des Jahres 1380 hält. Gewiss war in der Knochenhauerverschwörung, schon um der zeitweiligen Beschwichtigung des Aufstandes willen, mehr revolutionärer Stoff angesammelt, als 1380. Es hiesse doch aber die Gesetze geschichtlicher Entwickelung umkehren, wenn man ein stetiges Wachsen derselben demokratischen Bewegung von 1380 bis 1408 verkennen wollte. Man braucht nur das Beispiel Braunschweigs heranzuziehen. Dass freiwillig abgelegte Geständnisse einzelner Verschwornen den baaren Communismus des Aufstandes darthun sollen, möchte schwerlich zu erweisen sein. Auch der aus dem angeblich geringen Vermögen der Verschwornen und der kleinen Anzahl der angeschuldigten Grundbesitzer versuchte Beweis für die mangelnde Betheiligung lübeckischer Bürger erscheint nicht zwingend genug. Dreissig hingerichtete oder verfestete Lübecker sind nicht wenig, zumal wenn man die übertriebenen Angaben Detmars von der grossen Verbrecherzahl auf ein billiges Maass zurückführt. Paternostermaker besass doch immer fünf Häuser und ansehnliches Land, während von den proscribirten Rathmännern 1408 viele nur ein Haus haben. Ich sehe vielmehr, wie bei allen diesen Bewegungen, in der sofortigen Einengung des Aufstands auf einen kleinen Raum und dessen schleuniger Bewältigung nur ein Zeugniss für die ausserordentlich feste Stellung, welche die Aristokratie des Raths in Lübeck damals schon gewonnen hatte. Auch sonst scheint Pauli Detmar für zuverlässiger in Einzelangaben zu halten, als er sich erfahrungsmässig erweist. Detmar giebt als Datum des kaiserlichen Einzugs „den negesten dag der elven dusent megede“ an, den Tag nach Ursulä, 22. October, und demgemäss copiren Korner und die wendische Chronik „sequenti die XI milium virginum“. Wenn nun Karl schon am 20. October zwei Urkunden von Lübeck ausstellt, so hat sich Detmar einfach verschrieben und vielleicht statt: postero die gelesen: pridie. Es lässt sich ohne anderen Nachweis aber aus Detmar nicht mit Pauli folgern, dass: des negesten dages auch habe bedeuten können: am Tage vorher. Endlich ist der S. 56 aus dem Stadtbuch auf-

geführte zweite Gerichtsschreiber Bertoldus Polanus zu streichen, da es S. 66 sub 22 Rolauus heissen muss, der sub 13 schon einmal genannte Bertold Rodolf.

Auch der vierte Vortrag „Verschiedene Mittheilungen" enthält manches Geschichtliche, aber unter gewisse culturhistorische Gesichtspunkte gefasst. Pauli berichtet hier von sehr eigenthümlichen Wetten, welche theils persönlicher Natur sind, also z. B. auf das Zustandekommen einer Wallfahrt geschlossen werden, zum Theil rein städtische Interessen betreffen, das Aufrichten der Rathhausthürme, die Vollendung des Trave-Alster-Kanals, zum Theil mit Spannung erwarteten politischen Ereignissen gelten, der Wiederherstellung der nordischen Union durch Christian I., dem Siege des Ordens über Polen. Der zuerst angeführte Wettlauf ist allerdings ein seltsames Factum wegen der bedeutenden Summe, die parirt wird, 400 Goldgulden, und man möchte vermuthen, dass noch etwas anderes dahinter stecke. Ferner bespricht Pauli, immer unter wechselseitiger Vergleichung der Chronik und des Stadtbuchs, die Schicksale eines ungetreuen Rathsdieners und das Personal des Rathshofstaats, die Begnadigung zu Schwert und Kirchhof, die Raths- und Kaufmannsläufer, und schliesst diesen an Mannigfaltigkeit reichen Vortrag mit den wunderlichen Fahrten des päpstlichen Legaten Marinus de Fregeno.

Die fünfte und letzte Vorlesung „Frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens" wird schon durch die Beigabe eines doppelten Urkundenbuchs von zusammen 127 Nummern als diejenige ausgezeichnet, auf welche der Verfasser mit Recht das grösste Gewicht legt. Sie liefert einen für Juristen nicht minder als für Historiker und Kaufleute interessanten Beitrag zur Geschichte des älteren Handelsrechts. Anknüpfend an frühere Bemerkungen über die Form des alten Wechselgeschäfts (im ersten Bande seiner „Zustände") weist Pauli nach, dass demselben, wie auch sonst in rein deutschen Verhältnissen, der Geldkauf zu Grunde lag, dass der Begriff des Handwechsels festgehalten ward, und dass die Form der ältesten Wechsel, der eigenen domicilirten, bis zum sechszehnten Jahrhundert in Lübeck nicht zu reinen Tratten umgestaltet sei, wiewohl man solche in Brügge, von wo aus das Geschäft den Lübeckern bekannt geworden sei, schon ein Jahrhundert früher gehabt habe, übrigens kämen schon im vierzehnten

Jahrhundert Ausstellung auf Order, Zahlung nach und auf Sicht und Ricambio vor. Es ist für die Vollständigkeit dieses Abschnitts zu bedauern, dass der Verfasser weder auf die zahlreichen Tratten Lübecks im Danziger Archiv Rücksicht nimmt, welche im zweiten Band der Hanserecesse Platz gefunden haben, noch auf Neumanns Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, zumal Letzterer auf alles das, zum Theil polemisirend, eingeht, was im ersten und zweiten Bande des Lübecker Urkundenbuchs und in des Verfassers früheren „Zuständen" in den Wechsel einschlagend sich findet, und mancherlei beibringt, was mit Paulis neuen urkundlichen Angaben sich berührt. Dagegen versieht uns Pauli mit einer Menge Nachrichten über die Ausdehnung des Wechselgeschäfts und die wachsende Bedeutung Lübecks als eines Wechselplatzes für den ganzen Norden, namentlich seit sich hier einzelne italienische Campsoren und Filialen italienischer Bankhäuser niederliessen. Inhaber einer solchen Accommenda der Medici sind seit 1413 Ludwig de Balliobus und Gerhard de Boeris, dieser auch bei Neumann genannt. Andre Florentiner folgen. Seit 1501 treten Responsalen der Fugger auf. Endlich erweist sich die Zunahme des Geldumsatzes in der Errichtung einer lübecker Bank, die neben dem Local des Oberstadtbuchs gewesen zu sein scheint. Sie war zunächst Wechsel-, dann Depositen- und Giro-Bank, an welcher die Zahlung durch Zu- und Abschrift geleistet ward, und die von Auswärtigen und den einheimischen Behörden vielfach benutzt wurde. Trotz gelegentlicher Insolvenz der Inhaber ist sie mehrmals wieder eingerichtet worden, seit 1478 von Mitgliedern der Familie Greverade, die aber nicht erst seit dem funfzehnten Jahrhundert hier vorkommt, wie Pauli S. 111 sagt, sondern als deren erster nach einem von ihm selbst (Lüb. Zustände 1, S. 218; vgl. Lüb. U. B. 3, Nr. 153) abgedruckten Zeugnisse ein Heinrich Greverade schon 1353 genannt wird. Den von Pauli angeführten letzten Bankinhaber Hinrich Greverade kann ich aus Notizen des Krämers Hinrich Dunkelgud in seinem handschriftlichen Memorial f. 23b und 28a noch 1505 nachweisen.

Alles Vorgebrachte wird durch eine Fülle authentischer Belege in dem gedachten Urkundenbuche gestützt, dessen erste achtzehn Nummern theils aus dem Lübecker Urkundenbuche, theils, manche wesentlich verbessert, aus des Verfassers erstem Bande der „Zu-

stände“ hier wieder zusammengestellt sind. Die Correctheit der Abdrücke ist um so mehr hervorzuheben, als des Verfassers vorübergehende Erkrankung diesen Theil der Arbeit wesentlich erschwerte. In den Text der Vorlesung haben nur einzelne, aus den Urkunden leicht zu ersehende, Druckfehler sich eingeschlichen, z. B. S. 104 „Bullionibus“ statt „Ballionibus“, S. 107 „Einnhar“ statt „Cumhar“. Auch muss es, wenn ich mich nicht irre, S. 109 ff. und in den entsprechenden Urkundennummern „Hinr. Schartau“, nicht „Scharbau“ heissen.

F. FRENSDORFF,

DAS LÜBISCHE RECHT NACH SEINEN ÄLTESTEN FORMEN.

LEIPZIG 1872.

VON

RICHARD SCHRÖDER.

Seit den 1839 erschienenen Werken von Hach und Michelsen ist unsere Kenntniss des lübischen Rechts zwar vielfach durch neue Quellenpublicationen gefördert worden, auf dem Gebiete der Quellenkritik aber war seither so gut wie nichts geschehen. Um so dankenswerther ist die vorliegende, durch Gründlichkeit und Scharfsinn ausgezeichnete Schrift, durch welche der Verfasser seine Befähigung zu der von ihm für die hansischen Geschichtsquellen übernommenen kritischen Ausgabe der älteren lübischen Rechtsquellen in hervorragender Weise dargethan hat. Wie nothwendig diese Vorarbeit war, zeigt das Resultat derselben, wonach die Arbeit Hachs, bei aller Sorgfalt im Einzelnen (dem Abdrucke des lateinischen Textes auf Grund des Danziger Codex liessen sich S. 7 Anm. 2 nur zwei Versehen nachweisen), durchweg auf falschen Grundlagen beruht hat.

Von den lateinischen Texten sollte nach Hach der 1243 für Tondern ausgefertigte, jetzt in zwei gleichlautenden Handschriften in Kopenhagen befindliche Cod. W (Grundlage der Ausgabe von Westphalen) die älteste, noch in die Zeit Heinrichs des

Löwen zurückreichende Form enthalten; der von ihm selbst zu Grunde gelegte Codex H, 1263 für Danzig ausgefertigt und gegenwärtig in Göttingen befindlich, sollte eine bald nach 1188, jedenfalls vor 1226 entstandene Vorlage wiedergeben. Das sogenannte lübische Fragment (L), neuerdings im U. B. d. Stadt Lübeck 1, S. 37 ff. und S. 766 abgedruckt, setzte Hach in die Jahre 1226 oder 1227, den zu Breslau befindlichen Cod. B um das Jahr 1250.

Dieser Cod. B findet sich als Anhang zu der sogenannten versio Vratislaviensis, der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II. von Breslau (1272—92) veranstaltete. In demselben Zusammenhange begegnet diese Form des lübischen Rechts in mehreren Krakauer Handschriften, und bruchstücksweise findet sie sich auch in einem Wiener Codex, der sonst nur böhmisch-mährische Rechtsquellen enthält. Diese interessante, Hach noch unbekannte Thatsache, dass man sich lübischer Rechtshandschriften in Schlesien und Umgegend bediente, erklärt sich aus der in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 3, S. 123 näher beleuchteten Thatsache, dass die deutsche ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau, mit Ausnahme des Adels (vgl. a. a. O. S. 336 Anm. 13), aus Westfalen eingewandert war und ihr mit dem lübischen Recht übereinstimmendes Familiengüterrecht mitgebracht hatte.

Vermehrt hat sich der handschriftliche Apparat seit Hach noch um den von Bunge veröffentlichten Cod. R, 1257 für Reval ausgefertigt, und um einige Sätze aus einer 1240 für Elbing verfassten, leider verloren gegangenen Handschrift. Westphalen will noch eine Handschrift für Kiel v. 1232 und eine für Oldenburg in Wagrien v. 1235 benutzt haben, seine Angaben verdienen aber, wenigstens hinsichtlich der Jahreszahlen, nur geringen Glauben. In einer dem Cod. W nahe stehenden Form wurde das lübische Recht in dem Stadtrecht von Ripen v. 1269 benutzt.

Sämmtliche Texte sind derartig von einander verschieden, dass keiner von ihnen die Grundlage eines der andern gewesen sein kann, die Urform ist also verloren gegangen. Unter den erhaltenen Texten enthält aber das lübische Fragment (L) die älteste Form, ihm schliessen sich B und die Elbinger Bruch-

stücke zunächst an, dann folgt, schon mit zahlreichen Veränderungen ausgestattet, W, endlich als die jüngsten Formen R und H, beide namentlich durch eine Reihe seerechtlicher Zusätze ausgezeichnet, die sie nur mit den deutschen Texten theilen.

Schon in der äusseren Erscheinung ist L alterthümlicher als alle übrigen, es hat keine Rubrikeneintheilung wie diese, der Ausdruck ist kürzer und präziser, auch die Reihenfolge der Artikel (Frensdorff S. 25 ff.) ist in L und B viel ursprünglicher und natürlicher. Die in den übrigen Handschriften häufige glossenartige Einschiebung deutscher Wörter begegnet in L nur einmal. An vier Beispielen aus dem Familiengüterrecht zeigt der Verf. (S. 23 ff.), dass zuweilen der in L ganz klare Sinn in den übrigen Texten durch falsche Lesarten verdorben und zum Schaden der Wissenschaft unverständlich gemacht ist.

Von besonderem Interesse sind die Abweichungen materieller Natur. Was Hach aus den Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf, das Münzwesen und die Müllerabgabe (matta) zu Gunsten seiner Klassification entnommen hat, findet S. 26—32 seine schlagende Widerlegung, während umgekehrt S. 33 ff. gezeigt wird, dass eine Reihe von Rechtsveränderungen, von welchen die übrigen Handschriften Zeugniss ablegen, L und zum Theil auch B noch unbekannt sind; so namentlich das Institut der tutela testamentaria, die passive Erbfähigkeit der Unehelichen, das Veräusserungsrecht des Ehemannes in Nothfällen (vgl. Gesch. des ehel. Güterrechts II, 3, S. 254 u. 419), die Selbständigkeit der Handelsfrauen (vgl. daselbst S. 275), vor allem die Behandlung des erblosen Gutes. Während L, in Uebereinstimmung mit dem 1226 (S. 35 Zeile 11 steht irrthümlich 1262) von Friedrich II. bestätigten Privileg Friedrichs I. von 1188, das ausschliessliche Recht der königlichen Gewalt auf alles erblose Gut festhält, sucht eine Randbemerkung in L, die in B bereits in den Text aufgenommen ist, dies Recht auf den Nachlass Fremder zu beschränken, und selbst mit dieser Beschränkung lassen W, R und H Halbtheilung zwischen der königlichen Gewalt und der Stadt eintreten, während schliesslich die zweite Klasse der deutschen Handschriften das fiscalische Erbrecht des Königs ganz beseitigt.

Von Bedeutung ist endlich, dass sich nur in L und B eine

Bestimmung über den Rechtszug von Lübeck nach einer auswärtigen Stadt, womit nur Soest gemeint sein kann, findet. Die übrigen Handschriften haben dieselbe weggelassen, weil, nachdem Lübeck selbst eine so bedeutende Oberhofsstellung erlangt hatte, von einer Unterordnung unter eine andere Stadt füglich nicht mehr die Rede sein konnte. Die gelegentlich jener Bestimmung erwähnten magistri consulum sind nicht die erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommenden Bürgermeister, sondern die unter demselben Namen schon in dem Soester Recht des 12. Jahrhunderts angeführten Vorsitzenden in den Rathsverhandlungen, aus denen erst später die Bürgermeister hervorgingen (vgl. S. 41 ff.).

Die Abfassungszeit des lübischen Fragments, das ursprünglich eine reine Privatarbeit gewesen sein dürfte (vgl. S. 82), bestimmt sich vornehmlich nach der nur in L und W enthaltenen lübischen Zollordnung, welche in B fehlt, weil sie für Schlesien nicht geeignet war, in R und H, weil man später einsah, dass dergleichen nicht in eine Statutensammlung gehöre. Diese Zollordnung enthält für die Einwohner Schwerins und die Unterthanen des Fürsten Burwin I. von Meklenburg und seiner Söhne gewisse Zollbefreiungen, welche offenbar die Gegenleistung für die den Lübeckern 1226 und 1227 im Lande Rostock und in Schwerin eingeräumten Freiheiten waren und demnach unbedenklich in dieselbe Zeit zu setzen sind. Jedenfalls muss die Zollordnung vor dem 1227 erfolgten Tode Burwins, der seit 1218 in Gemeinschaft mit seinen Söhnen regierte, entstanden sein, da sie Burwin noch als lebend behandelt. Es beruht wohl auf einem Versehen, wenn der Verf. S. 16 sie frühestens in das Jahr 1227 glaubt setzen zu sollen. Es ist anzunehmen, dass die Statutensammlung mit der Zollordnung gleichzeitig entstanden ist. Eine päpstliche Urkunde vom December 1227 scheint dieselbe bereits gekannt zu haben, während Burwins Privileg für Gadebusch v. 1225 noch aus keiner Statutensammlung schöpfen konnte (S. 42 ff.). Die Codices W von 1243, R von 1257, H von 1263 scheinen keine älteren Vorlagen gehabt zu haben, sondern dürften erst in den Jahren der Bewidmung entstanden sein. Codex B rührt aus der Zeit zwischen L und W her, ist also zwischen 1227 und 1243 entstanden, eine Annahme die durch seine Verwandtschaft mit

dem, was wir aus dem Elbinger Codex v. 1240 kennen, bestätigt wird.

Wenn der Verf. hinsichtlich der lateinischen Texte vorzugsweise auf die innere Kritik angewiesen war, deren bemerkenswertheste Resultate wir vorstehend angegeben haben, so stand ihm bei der Beurtheilung der deutschen Texte vor allem auch ein äusserst wichtiges Quellenmaterial, das Hach noch nicht gekannt hatte, zu Gebote.

Lässt man die seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Handschriften, welche das lübische Recht mit dem hamburgischen verbinden (vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II, 3, S. 33 u. 286), bei Seite, so beruhen sämmtliche uns bekannte Handschriften auf einem wahrscheinlich in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstandenen, noch ungedruckten Elbinger Codex von 161 Artikeln. Gegen das Jahr 1260 hatten die Elbinger ihren lateinischen Codex v. 1240 mit einer Reihe von Anfragen, welche die Erläuterung und Vervollständigung desselben bezweckten, nach Lübeck gesandt. Statt der Antwort und statt ihres alten Codex (über den wir einzig durch jene Anfragen unterrichtet sind) erhielten sie eine neue Ausfertigung in deutscher Sprache, welcher aber die lateinische Bewidmungsurkunde v. 1240 wiederum vorgesetzt war. Diese Ausfertigung schloss sich in den ersten 112 Artikeln, von denen Art. 1—97 eine Bearbeitung der lateinischen Recensionen enthalten, wohl an einen in Lübeck bereits vorhandenen Codex an. Mit Art. 113 über das Urtheilschelten in den Städten lübischen Rechts (den Elbingern war der Rechtszug nach Lübeck durch Privileg v. 1246 untersagt) begann dann eine unmittelbar auf die Elbinger Anfragen bezügliche Artikelreihe, die sich bis Art. 130 erstreckte. Darauf folgen noch 32 Artikel, die auch schon in Lübeck vorhanden gewesen sein mögen, dann aber wohl in einem zweiten Codex gestanden haben, da man sonst nicht versteht, weshalb die Artikel 113—130 vor ihnen eingeschoben wurden. Was der Verf. S. 63 hierüber bemerkt, ist nicht ganz verständlich. Vgl. K. Koppmann in Sybels hist. Zeitschr. XV, 3, S. 177.

In Lübeck behielt man von dem nach Elbing geschickten Codex eine sehr sorgfältig und schön geschriebene Abschrift zurück, um sie zu gleichen Mittheilungen an andere Städte benutzen zu

können; dabei nahm man sogar die lateinische Bewidmungsurkunde v. 1240 wörtlich mit auf, nur der Bestimmungsort wurde in blanco gelassen. Diesen jetzt in Kiel befindlichen Codex, den Westphalen seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, benutzte man dann in Lübeck fortdauernd zu Statutennachträgen. Schon von vorn herein wurden neun Artikel angehängt, die sich ebenfalls, aber anscheinend von anderer Hand nachgetragen, in dem sonst fast ganz mit dem Elbinger übereinstimmenden Revaler Codex v. 1282 finden. Ein zweiter Nachtrag der Kieler Handschrift enthält etwa 50 neue Artikel. Sämmtliche Zusätze bis hierher, im wesentlichen in derselben Reihenfolge, kehren, von derselben Hand wie die ursprünglichen Theile geschrieben, in einem Kopenhagener Codex wieder, während der von Brokes mitgetheilte Cod. I nur die ursprünglichen Artikel in derselben Reihenfolge, die Zusätze dagegen in einer gewissen systematischen Anordnung enthält. Dem Brokes'schen Codex verwandt ist eine Rigaer Handschrift des 15. Jahrhunderts. Eine dritte Artikelserie des Kieler Codex, von verschiedenen Händen geschrieben, umfasst gegen 40 weitere Nachträge. Diese letzte Serie wurde, im wesentlichen unverändert, in den Stadtrechtscodex aufgenommen, welchen der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 anfertigen liess; der gesammte frühere Inhalt des Kieler Codex dagegen wurde hier einer völlig neuen, mehr systematischen Artikelordnung unterworfen. Abgesehen von dem Oldenburger Codex, der eine selbständige systematische Arbeit ist, gibt also die auf dem Bardewik'schen Codex beruhende Hach'sche Ausgabe die jüngste, von der ursprünglichen Form am weitesten entfernte Textgestaltung.

Wie bei der Wahl des Textes, so ist Hach auch bei der Zeitbestimmung nicht glücklich gewesen. Seine Annahme, dass die deutsche Redaktion des lübischen Rechts dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehöre, widerlegt sich dadurch, dass die Lübecker noch bis 1263 fortwährend lateinische Texte versandten, ein Argument, das mir noch zwingender zu sein scheint, als Frensdorff S. 64 annimmt; denn wenn der Rath auch nicht gerade immer die neueste Recension zu versenden brauchte, so konnte doch bei der Alternative zwischen einer lateinischen und einer deutschen Form kein Zweifel sein. Da aber das zweite Rostocker Stadtbuch (1261—1270) eine wahrscheinlich dem Jahre 1267

angehörige Lübecker Rechtsmittheilung auf Grund der deutschen Recension enthält, so werden wir die Entstehung der letzteren, und wohl zugleich die der Elbinger, zwischen 1263 und 1267 oder 1270 zu setzen haben.

Die Nachricht des Arnold von Lübeck, dass die Lübecker bereits 1181 eigene Rechtsaufzeichnungen besessen hätten, wird nun wohl auf Soester Rechtsmittheilungen bezogen werden müssen.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

BAND 7, 1322—28. SCHWERIN 1872.

VON

KARL KOPPMANN.

Der neueste Band dieses trefflichen Werkes ist in der Umsichtigkeit der Sammlung, in der Gründlichkeit seiner Bearbeitung und in der Sauberkeit der Veröffentlichung seinen Vorgängern ebenbürtig.

Sehen wir vom hansegeschichtlichen Standpunkt aus auf den Inhalt, so treten die Beziehungen zu Dänemark, wo der unfähige und unzuverlässige Christoph II. dem 1319 Nov. 13 gestorbenen Erich Menved in der Regierung gefolgt war, naturgemäss weniger hervor, als in den nächst vorhergehenden Bänden [1]), erweisen sich aber doch wichtig genug, um namentlich für das Jahr 1326 die Ereignisse in der dänischen Geschichte aufklären zu helfen [2]). Hier sei nur der Huldigungsbrief Heinrichs von Meklenburg angeführt, der 1323 Mai 21 der Feindschaft Christophs ein Ende machte (Nr. 4443). Dem meklenburgischen Fürsten war nämlich 1317 Jan. 7, als ihm Erich die Herrschaft Rostock und seine Besitzungen in Wenden zu Lehen gegeben hatte (6, Nr. 3871), die Burg Warne-

[1]) Auf das Jahr 1316 greift zurück Nr. 4531.

[2]) Vgl. Nr. 4704, 5, 23, 25—28, 41, 50, 51, 56.

münde vorenthalten worden, und auf die Nachricht von Erichs Tode hin hatte sich Heinrich durch Vertreibung der Dänen aus Warnemünde freie Hand in Rostock verschafft (vgl. 6, Nr. 4145). Auf die interessanten Verträge, welche Heinrich in Folge dessen mit Magnus von Schweden und Knud Porse gegen Dänemark schliesst (6, Nr. 4285 —88, 94, 95), kann hier ebenso wenig eingegangen werden, als auf die Unterstützung, welche die Gegner Heinrichs bei Christoph finden: nur das Versprechen der Herren von Werle, die Heinrich abzugewinnenden Lande Schwan, Ribnitz, Gnoien, Sülz, Marlow und Tessin König Christoph auflassen zu wollen (1322 Mai 30: Nr. 4353; vgl. 4358) sei erwähnt, da gerade sie im Kampfe gegen Heinrich 1322 Dez. 31 bei Fretzdorf die entscheidende Niederlage erlitten, welche dem Gegner den Lehnsbesitz der Lande Rostock, Gnoien und Schwan sicherten [1]).

In die dänischen Verhältnisse spielt hinein der rügensche Erbfolgekrieg. 1325 März 15 schloss Fürst Wizlaw IV. den bekannten Vertrag mit Heinrich von Meklenburg, nach welchem Heinrichs Tochter Beatrix mit Jaromar vermählt werden und Heinrich nach Wizlaws Ableben die vormundschaftliche Regierung übernehmen sollte (Nr. 4602). Jaromars Tod, Mai 25, vereitelte dieses Projekt, und nach dem bald darauf, Nov. 9, erfolgten Hingang Wizlaws bemächtigte sich Wartislaw von Pommern-Wolgast der Herrschaft. Aber auch er starb schon nach wenigen Monaten, Aug. 1, und während nun seine Söhne bei dem Gegenkönig Waldemar die Belehnung nachsuchten und erhielten, verlieh der verjagte Christoph, der erst für, dann wider, dann abermals für Wartislaw gewesen war [2]), seinerseits das erledigte Fürstenthum an Heinrich von Meklenburg, 1326 Aug. 6 (Nr. 4756). So entspann sich jener Erbfolgekrieg, der 1328 Jun. 7 durch den Frieden zu Bruderstorf beendigt wurde (Nr. 4940, 41). Eine werthvolle Quelle für die Geschichte dieses Krieges bildet der Bericht Greifswalds über seine

---

[1]) Vgl. Wigger, Blücher 1, S. 108–10; M. U. B. Nr. 4410.

[2]) 1326 Mai 5 erklärt Christoph die Urkunden, die ihm Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle 1326 März 20 ausgestellt haben, für ungültig und verbindet sich mit ihnen gegen Wartislaw (Nr. 4725—27). Mai 24 folgt die Belehnung Wartislaws in Barth (Nr. 4942). Vgl. übrigens Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 3, S. 64—73.

Theilnahme an demselben und die ihm dadurch erwachsenen Kosten (Nr. 4942).

Die meklenburgischen Städte scheinen sich während dieser Wirren im Ganzen eines ungestörten Gedeihens erfreut zu haben. Rostock[1]) kaufte 1322 Sept. 24 die Burg Warnemünde zum Abbruch (Nr. 4377, vgl. 4399) und brachte 1323 März 11 auch das Dorf Warnemünde an sich (Nr. 4424; vgl. S. 254). Bei beiden Gelegenheiten liess es sich vom Fürsten versprechen, dass es bei einem Friedensschlusse desselben mit König Christoph nicht ausgeschlossen werden solle (Nr. 4377, 4423). Nach erfolgtem Friedensschlusse leistete es Heinrich die Huldigung und erhielt von ihm 1323 Juni 4 die Bestätigung seiner Privilegien (Nr. 4449, vgl. 4446). 1325 Dez. 13 kaufte es dem Fürsten das Münzregal in der Herrschaft Rostock für 1000 Mark ab (Nr. 4675). Wismar huldigt auf den Wunsch Heinrichs dem Sohne desselben, Albrecht, 1326 um Nov. 11, und erhält dafür das Versprechen von ihm, dass er die Wismarschen Privilegien nach des Vaters Tode unverletzt lassen wolle (Nr. 4787). 1328 Sept. 14 vereinbart die Stadt mit ihrem Fürsten eine mannichfach interessante Zollrolle (Nr. 4973). — In Schonen wurde Wismar durch ein Privileg König Christophs von 1323 Febr. 2 den Städten Lübeck, Rostock und Stralsund gleichgestellt (Nr. 4411); 1324 Jan. 13 erwirkte es sich noch eine besondere Anerkennung seiner Freiheit vom Strandrecht und die abermalige Gleichstellung mit Lübeck (Nr. 4505). Rostock benutzte die Gelegenheit, sich von dem vertriebenen Christoph 1328 Juli 25 einen vermuthlich billigen Freibrief ausstellen zu lassen (Nr. 4956; vgl. 4991), während es doch gleichzeitig bei Waldemar für den Besuch Skanörs um einen Geleitsbrief werben liess (Nr. 4965).

Werfen wir einen Blick auf die inneren Verhältnisse der beiden Städte[2]), so begegnen uns in Rostock eine Schule (Nr. 4830, S. 462), die Waage (Nr. 4844) und ein neues Heringshaus (Nr. 4397), in Wismar zwei Schulen (Nr. 4426)[3]), Wind-

[1]) Privilegienbestätigung Nr. 4642—48; orbore an den Fürsten Nr. 4527, 4894; Streit mit der Geistlichkeit Nr. 4594, 4634.

[2]) Wittenburg wird das Lübische Recht bestätigt Nr. 4430, 4969.

[3]) Vgl. C. C. H. Burmeister, Urkundliche Gesch. d. Schulen in Wismar, Wismar 1837 in 8.

mühlen[1]) (Nr. 4524, 65; vgl. Nr. 4649), Fleischschrangen (Nr. 4664) und ein im Privatbesitz befindliches kleines Gerberhaus (parva domus sardonica: Nr. 4578), ein Rathszimmermann wird angestellt (Nr. 4535), ein Siechenbad gestiftet (Nr. 4523) u. s. w.

Rathswillküren werden uns für Wismar neun (Nr. 4398, 4463, 64, 78, 4590 Anm., 4632, 82—84), für Rostock eine einzige, doch für die Geschichte des Hypothekenwesens interessante (Nr. 4938) dargeboten. — Der Eingang aus dem ältesten Liber recognitionis Rostocks von 1325—38 ist Nr. 4617 mitgetheilt. Eine besondere Abtheilung dieses Buches war für einen Liber civilitatis bestimmt, doch wurde hier nur 1327 und 1328 die Liste der neuen Bürger eingetragen (Nr. 4806). In Wismar entspricht den Rostocker Rekognitions- oder Witschops-Büchern der Parvus liber civitatis, später Liber testimonialis oder Tughebok genannt (Nr. 4907 Anm.). Ueber sonstige städtische Quellen s. oben S. 159—61.

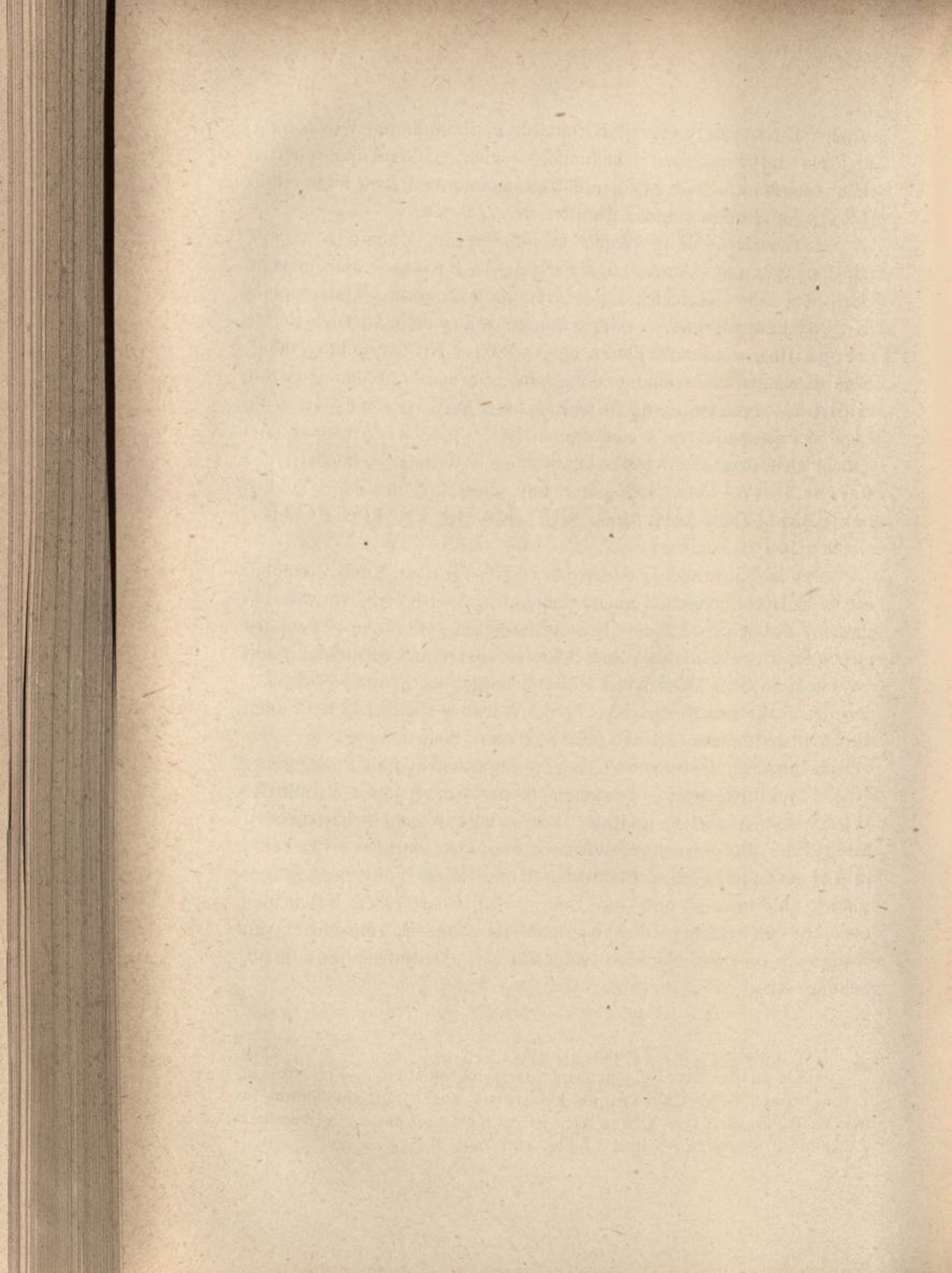
Den Sprachforscher, für den das Werk mit der Zunahme niederdeutscher Stücke einen steigenden Werth erhält, wird in diesem Bande z. B. die Kostenberechnung der Aussteuer anziehen, die der Mirislawa von Schwerin bei ihrer Vermählung mit Graf Johann dem Milden von Holstein mitgegeben wurde (Nr. 4870). Dem 3, S. 31 erwähnten Kyc in de Warnow stellt sich jetzt auch ein Kich in de Pene (Nr. 4396, 4503) zur Seite[2]).

Schliesslich erwähne ich noch, dass sich aus sehr entlegener Quelle zwei Nachträge gewinnen lassen. 1325 Juli 1 vermittelte Wismar einen zwischen Knud Porse und Kampen bestehenden Streit; vier Bürgermeister Wismars urkunden darüber, fünf sind in der entsprechenden Erklärung Knud Porses als Zeugen genannt: (Molhuysen und van Doorninck,) Charters en Bescheiden over de Betrekking der overijsselsche Steden, bijzonder van Kampen, op het Noorden van Europa, Deventer, 1861 in 8, Seite 27—29.

---

[1]) Windmühlen bei Ribnitz Nr. 4568, 5007.

[2]) Kic in de Elve: Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 42; Kik in de kök heisst noch jetzt ein Thurm in Reval; R. Bergau, Der Thurm Kick in de Kök zu Danzig, in Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, Jahrg. 16 (1869), Nr. 7.



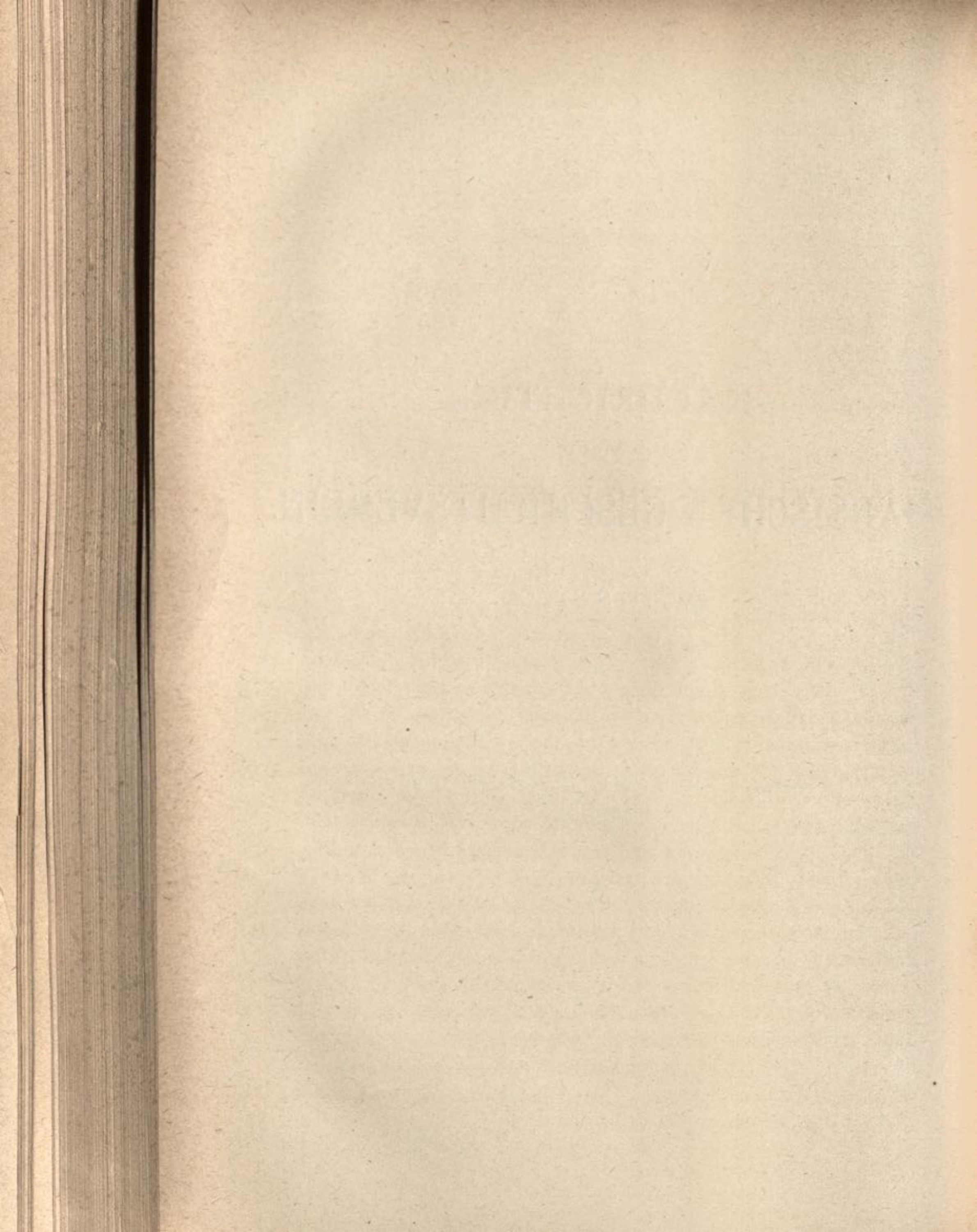
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ZWEITES STÜCK.

Versammlung zu Lübeck. — 1872 Mai 21 u. 22.
Reisebericht.



I.

ERSTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Als wir vor einem Jahre unsere Sitzungen schlossen, hatten wir die angenehme Empfindung, nicht umsonst zwei Tage mit einander berathen zu haben, denn wir hatten nicht nur in der gemeinsamen Arbeit uns gegenseitig genähert und eine klarere Anschauung über die unserm frisch constituirten Verein zu steckenden Ziele gewonnen, sondern durch die Umgestaltung des Statutenentwurfs auch Aussicht zu einer festeren Grundlage erhalten, auf der wir hoffen durften mit der Zeit einen stattlichen Bau aufzuführen, wenn anders es uns gelänge, das erforderliche Material und die geeigneten Arbeiter zu beschaffen. Dass diese Aussicht sich nicht zerschlagen hat, dass wir vielmehr mit wohl begründeten Hoffnungen in unser zweites Vereinsjahr treten, wenn auch der Vorstand wünschen muss, Ihnen in Zukunft augenscheinlichere Beweise seiner Thätigkeit vorzuführen, darüber gestatten wir uns Ihnen im Folgenden Rechenschaft zu geben.

In Ausführung der Beschlüsse der vorigen Versammlung ist am nächstfolgenden Sonntag 4. Juni das Dankschreiben an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgegangen.

Demnächst hat sich der Vorstand, in den Bürgermeister Francke von Stralsund, Regierungssecretär Dr. Ehmck von Bremen, Dr. Koppmann von Hamburg, Professor Mantels und Staatsarchivar Wehrmann von Lübeck vor einem Jahre durch Sie abgeordnet waren, durch Hinzuwahl der Stadtarchivare Dr. Ennen von Cöln und Dr. Hänselmann von Braunschweig ergänzt. Da nach statutarischer Bestimmung der Sitz des Vereins Lübeck sein soll, so ward von den zwei hier ansässigen Vorstandsmitgliedern Mantels der Vorsitz, Wehrmann die Casse übertragen, die Schriftführung übernahm Koppmann.

Die nächste Sorge des Vorstands musste die Beschaffung der Beiträge sein, welche von den zum früheren Hansebunde gehörigen Städten erbeten werden sollten. Es schien angemessen, nachdem schon während der vorigen Pfingstversammlung die hier anwesenden Senatsmitglieder von Bremen, Lübeck und Stralsund sich bereit erklärt hatten, das Gesuch in ihren Städten zu fördern, zuerst sich der Theilnahme Hamburgs zu versichern, dann die deutschen und zuletzt die ausländischen früheren Hansestädte anzugehen. Demgemäss ist das in den Hansischen Geschichtsblättern abgedruckte Ansuchen im August und September vorigen Jahrs an die deutschen, im December an die livländischen und niederländischen weiland Mitglieder des Hansebundes abgesandt. Den Bestand derselben zu ermitteln, dienten die auf dem lübischen Archiv bewahrten Statuten des Londoner Contors von 1554, welche 66 Städte angeben, ausschliesslich folgender „14 demembrirter und abgeschnittener“: Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt a/O., Breslau, Krakau, Halle, Aschersleben, Halberstadt, Helmstedt, Quedlinburg, Kiel, Nordheim, „welche Stadt Nordheim,“ wie es a. a. O. heisst, „uns in diesem laufenden 1554. Jahre durch die Erbaren von Braunschweig hat abdanken lassen. Wofern nun solche Stadt bei ihrem Fürnemen bleibt, soll dieselbe auch der Privilegien zu geniessen hinfüro nicht zugelassen werden.“ Dieses Verzeichniss konnte aus officiellen, dem 15. Jahrhundert entstammenden Niederschriften der Hamburger Commerzbibliothek vervollständigt werden, so dass eine Anzahl von 96 Städten sich herausstellte, welche in alphabetischer Reihefolge gleichfalls in unserer Zeitschrift abgedruckt sind.

Von den 96 Städten ist eine eingeschwunden, Cöln a/Spree,

zwei, Krakau und Wisby, sind bisher nicht beschickt, eine, Waters-hagen, vermochten wir nicht zu identificiren.

Die übrigen 92 gruppiren sich nach heutigen Territorialverhältnissen, wie folgt:

3 noch bestehende,
1 in Holstein,
2 in Meklenburg,
9 in Pommern,
6 in Preussen,
14 in der Mark und Sachsen,
1 in Schlesien,
14 in Hannover und Braunschweig,
17 in Westfalen und den Rheinlanden,
4 in den Ostseeprovinzen,
21 in den Niederlanden.
92.

Es haben von ihnen

zustimmend geantwortet:

3 noch bestehende (Lübeck, Bremen, Hamburg),
1 in Holstein (Kiel),
2 in Meklenburg (Rostock, Wismar),
2 in Pommern (Colberg, Stralsund),
3 in Preussen (Thorn, Danzig, Elbing),
4 in der Mark und Sachsen (Stendal, Halle, Magdeburg, Berlin),
7 in Hannover und Braunschweig (Hildesheim, Hameln, Braunschweig, Stade, Hannover, Buxtehude, Eimbeck),
6 in Westfalen und den Rheinlanden (Dortmund, Cöln, Münster, Coesfeld, Soest, Lippstadt),
2 in den Ostseeprovinzen (Riga, Pernau)[1]),
8 in den Niederlanden (Arnhem, Zütphen, Bolsward, Harderwyk, Kampen, Venlo, Amsterdam, Deventer;
38

[1]) Der Rath von Pernau hat sofort im vorigen Jahre uns seine Förderung zugesagt, doch ist bisher weder von Pernau noch von Reval, welches eine Beihülfe schon bewilligt haben soll, Antwort eingelaufen.

abschläglich geantwortet:

2 in Pommern (Stettin, Stolp),
1 in Preussen (Königsberg),
3 in der Mark und Sachsen (Salzwedel, Seehausen i/A., Frankfurt a/O.),
2 in Hannover und Braunschweig (Goslar, Lüneburg),
2 in Westfalen und den Rheinlanden (Emmerich, Herford),
1 in den Niederlanden (Stavoren);

11

bis jetzt nicht geantwortet:

5 in Pommern (Anklam, Gollnow, Greifswald, Rügenwalde, Stargard),
2 in Preussen (Braunsberg, Culm),
7 in der Mark und Sachsen (Brandenburg, Gardelegen, Halberstadt, Oschersleben, Osterburg, Quedlinburg, Tangermünde),
1 in Schlesien (Breslau),
5 in Hannover und Braunschweig (Göttingen, Helmstedt, Nordheim, Osnabrück, Uelzen),
9 in Westfalen und den Rheinlanden (Bielefeld, Duisburg, Hamm, Lemgo, Minden, Paderborn, Unna, Warburg, Wesel),
2 in den Ostseeprovinzen (Dorpat, Reval)[1]),
12 in den Niederlanden (Bommel, Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Hasselt, Nymwegen, Roermonde, Thiel, Utrecht, Zierixee, Zwoll).

43.

Die uns bewilligten Unterstützungen stellen sich nach ihrem Betrage so:

Hamburg	500	Thlr.	— Gr.
Bremen	400	-	— -
Lübeck	200	-	— -
Transp.	1100	Thlr.	— Gr.

[1]) Siehe oben S. V Anm. 1.

	Fl.	Thlr.	Gr.
Transp.		1100 Thlr.	— Gr.
Berlin, Cöln, Danzig, Rostock, Stralsund à 100 Thlr.		500 -	— -
Braunschweig, Kiel à 50 Thlr.		100 -	— -
Wismar		40 -	— -
Münster		25 -	— -
Halle, Hildesheim, Magdeburg à 20 Thlr. .		60 -	— -
Colberg, Dortmund, Elbing, Hannover, Soest, Stade, Stendal à 10 Thlr.		70 -	— -
Buxtehude, Coesfeld, Eimbeck, Hameln, Lippstadt, Thorn à 5 Thlr.		30 -	— -
Harderwyk, Venlo à 2 Thlr. (für die Zeitschrift).		4 -	— -
		1929 Thlr.	— Gr.
Amsterdam	100 Fl.		
Deventer, Kampen à 50 Fl. .	100 -		
Arnhem $17\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Fl. (f. d. Zeitschrift)	21 -		
Bolsward	10 -		
Zütphen	5 -		
	236 Fl. =	ca. 132 -	5 -
Riga einmalig 300 Rbl., also jährl. 60 Rb. =		ca. 54 -	10 -
		2115 Thlr.	15 Gr.

Die Beiträge sind auf je 5 Jahre zugesagt, nur Hamburg hat den bestehenden verfassungsmässigen Verhältnissen zufolge erst auf 1 Jahr bewilligt, unter Zusicherung des Senats, dass er sich bemühen werde, auch für die Folgezeit eine gleiche Summe disponibel zu machen.

Die Beiträge sind ausserdem bedingungslos gegeben; selbstverständlich werden wir den Städten jährlich unsern Bericht und die Zeitschrift als Rechenschaftsablage und Ausweis über unsere Thätigkeit zustellen. Die Stadt Kampen macht die Uebersendung sämmtlicher von uns in Druck zu gebenden Schriften zur Bedingung, was der Vorstand mit Einschränkung auf alle bis Ende 1875 gedruckte Publicationen angenommen hat.

Der Vorstand hat allen Grund, mit dem Erfolg seiner auf die Herbeischaffung der Geldmittel gerichteten Thätigkeit zufrieden zu sein. Doch sieht er dieselbe keineswegs als beendet an und

wird daher nicht nur die oben genannten beiden ausländischen Städte Krakau und Wisby noch beschicken, sondern Gelegenheit nehmen, bei Uebersendung dieses Berichts sein Gesuch um Unterstützung an alle, die in Betracht kommen, zu erneuern. Offenbar haben im vorigen Jahre manche Umstände hindernd gewirkt. Nicht überall war es möglich, unser neues Unternehmen gleich zu richtigem Verständniss zu bringen. So hat der Magistrat von Stettin uns seine Theilnahme zugesagt, weil aber aus unserm Schreiben die erforderlichen Kosten sich zu wenig übersehen liessen, sich nur bereit erklärt, auf das hansische Urkundenbuch zu subscribiren, und von einer besondern Geldbewilligung vorläufig abgestanden. An andern Orten sind Localschwierigkeiten zu überwinden, die sich werden heben lassen. Lüneburg erklärt sich trotz lebhaftem Interesse augenblicklich ausser Stande zur Beihülfe, weil es grosse Kosten für sein Archiv und die, inzwischen begonnene, Herausgabe eines eigenen städtischen Urkundenbuchs aufzuwenden habe. Mit lebhaftem Bedauern meldet der Magistrat von Königsberg, der sofort auf unsere Wünsche einging, dass die Stadtverordneten-Versammlung seinen Antrag auf 200 Thlr. jährlicher Unterstützung abgelehnt habe. Von Thorn und Hannover sind uns Nachrichten zugegangen, dass augenblickliche Missverhältnisse es unmöglich gemacht hätten, eine grössere Beisteuer zu erzielen. Endlich haben viele, namentlich kleinere, Gemeinwesen abgelehnt oder bisher nicht geantwortet, weil sie für die an sie gemachte Anforderung keinen rechten Massstab hatten.

Der diesjährige Bericht und die Rechnungsablage weisen nun freilich im Verhältniss zu unserer Einnahme eine weit geringere Ausgabe nach. Aber, abgesehen davon, dass erst im November die wissenschaftliche Arbeit in Angriff genommen werden konnte, sind bisher nur zwei Mitarbeiter angestellt worden, deren Zahl mit der Zeit nicht ausreichen dürfte. Die kostspieligen Auslagen für Reisen zur Ausbeutung der Archive beginnen jetzt, Honorare für Bearbeitung der Quellen sind noch nicht bezahlt, und sobald es zum Druck der grösseren Publicationen kommt, wird der Verein noch manche andere Kosten zu decken haben.

Damit tritt an alle irgendwie bemittelte Städte, die einst zum Hansebunde gehörten, die Forderung heran, unser glücklich ins Leben gerufenes Werk nun auch kräftig zu stützen und zu er-

halten. Eine noch nachhaltigere innerliche Förderung wird ihm aber dadurch werden, dass auch das kleinste heutige Städtchen, das einst an der Grösse der Hanse Theil nahm, seine Ehre darin sucht, an dem Wiederaufbau der hansichen Geschichte sich mit einem, wenn auch noch so geringen, Scherflein zu bethätigen.

Dass der Vorstand ein solches Interesse bei allen Städten voraussetzen darf, bezeugen die eingegangenen Antwortschreiben derjenigen, welche aus finanziellen Gründen die Unterstützung ablehnen, obwohl sie dem Unternehmen selbst ihren Beifall zollen.

Somit empfiehlt der Vorstand das Anstreben einer, wo möglich, vollständigen Betheiligung aller alten Bundesstädte der Gewogenheit der Magistrate und der geeigneten und rechtzeitigen Unterstützung der Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins.

Von dem äussern Stand unserer Mittel ward der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der wissenschaftlichen Arbeiten bedingt.

Die Kosten für die Zeitschrift hoffen wir durch die Beiträge der Mitglieder im Ganzen und Grossen zu decken. Für dieselbe ist ein Ausschuss gebildet, bestehend aus Dr. Koppmann, Prof. Mantels und Prof. Usinger in Kiel. Den Verlag haben Duncker und Humblot in Leipzig übernommen. Unter dem Titel „Hansische Geschichtsblätter" wird sie jährlich auf 10—15 Druckbogen in die hansische Geschichte einschlagende, möglichst auch auf nicht specifisch gelehrte Kreise berechnete Aufsätze, einen hansischen Literaturbericht und betreffende Recensionen, einzelne interessante Miscellen und die Nachrichten über unsern Verein liefern. Der erste Jahrgang ist gedruckt und wird in einigen Wochen versandt werden.

Für unsere beiden Hauptwerke, das hansische Urkundenbuch und die Fortsetzung der Hanserecesse, haben wir das von Junghans gesammelte Material zur Benutzung erhalten, welches uns auf Antrag des Prof. Waitz in der letzten Herbstversammlung der Münchener historischen Commission von dieser, unter Vorbehalt ihres Eigenthums, mit dankenswerther Liberalität überwiesen und durch Dr. Koppmann in Göttingen entgegengenommen ist.

Durch Professor Waitz sind wir auch auf die beiden jungen Gelehrten aufmerksam gemacht worden, welche die eigentliche Arbeit unsers Vereins zunächst angetreten haben, zwei Deutsche aus den Ostseeprovinzen, Dr. Höhlbaum aus Reval, Dr. von der

Ropp aus Goldingen, Beide Historiker von Fach und in geschichtlicher Kritik und Methode gut geschult, wovon sie nach absolvirten Studien durch ihre Doctordissertationen Zeugniss gaben[1]). Beide haben unserer Aufforderung bereitwillig Folge geleistet, Dr. Höhlbaum hat Mitte November vor. J. die Herausgabe des Urkundenbuchs, Dr. Ropp am 1. März die Bearbeitung der Hanserecesse nach 1430 übernommen, bis zu welchem Jahre Dr. Koppmann im Auftrage der Münchener Commission seine Recess-Ausgabe fortführen wird.

Dass jetzt schon beide Arbeiten neben den inzwischen fortlaufenden älteren Recessen angefangen werden konnten, ist für die rasche Förderung des ganzen Unternehmens besonders günstig, zumal alle drei Herren einander befreundet und in der Lage sind, an einem Orte, bisher in Hamburg, gemeinsam thätig zu sein, so dass sie sich stets in die Hände arbeiten können. So haben denn, wie die erstatteten Specialberichte genauer nachweisen, die an Koppmann zur Benutzung auf dem Hamburger Archiv eingesandten vier Bände der werthvollen Thorner Handschrift, welche die officiellen Abschriften der Thorner Rathsschreiber von den Recessen der preussischen Städtetage aus den Jahren 1397 bis 1416 (Bd. 1. 2.) und 1439 bis 1449 (Bd. 3. 4.) enthält, sofort in ihrem zweiten Theile gleich vollständig copirt werden können, indem Höhlbaum sich dieser Arbeit mit unterzog, bis Ropp in sie eintrat.

Unter den 71 Versammlungen preussischer Städte, welche sich aus den beiden letzten Bänden für die Jahre 1439/49 ergaben, befindet sich zwar nur ein Recess eines allgemeinen Hansetages (Stralsund 1442), doch ist der Vorstand der von Dr. v. d. Ropp in seinem Bericht näher begründeten Ansicht vollständig beigetreten, dass der ganze Inhalt der Thorner Handschrift — mit alleinigem Ausschluss einer Statutenrevision von 1440 über die Wahl des Hochmeisters — den Hanserecessen einzuverleiben sein wird. Denn abgesehen davon, dass eine früher beabsichtigte Aus-

[1]) Goswin v. d. Ropp, Erzb. Werner von Mainz. Gött. 1872. — Konstantin Höhlbaum, Joh. Renner's livländ. Historien u. d. jüngere livl. Reimchronik. Thl. 1. Göttingen 1872. Dazu erschien als Fortsetzung: Die jüngere livl. Reimchronik des Barthol. Hoeneke 1315—48. Lpz. 1872.

gabe dieser preussischen Particularrecesse nicht zu Stande gekommen ist, und die Aussicht dazu sich völlig zerschlagen hat, gewähren die zusammenhangenden Verhandlungen nicht nur einen Einblick in die Gestaltung und Entwickelung hansischen Lebens in einer Einzellandschaft, sondern der directen Beziehungen auf die Hanse sind auch so viele, dass sich Locales und Allgemeines kaum trennen lässt. So erscheint es also durchaus gerechtfertigt, dass unsere hansischen Mitarbeiter bisher einen vorwiegenden Theil ihrer Zeit dem Abschlusse dieser Aufgabe gewidmet haben, um so mehr, als bald nach diesen Jahren, etwa von 1454 an, mit der Unterstellung Preussens unter die polnische Herrschaft, die Bedeutung der übrigen Ordensstädte, so wie ihrer Landtage, für die Geschichte der Hanse ganz aufhört, und nur Danzig das hansische Leben repräsentirt.

Eine äussere Veranlassung, diese Arbeit erst zu beseitigen, fand sich auch darin, dass die erste wissenschaftliche Rundreise, welche Beide mit Koppmann unmittelbar von Lübeck aus antreten werden, in die Archive von Danzig, Königsberg und den baltischen Provinzen geht, weil von dort aus das durch Junghans gesammelte Material seinen reichsten Zuwachs erwartet.

Dies Material bietet zunächst für die Recess-Ausgabe nur 12 fast allein dem Lüneburger Archiv entnommene Recessabschriften nach 1430, mit welchem Jahre Junghans aus irgend einem unbekannten (äusserlichen) Grunde seine umfassenderen Vorarbeiten begränzt hat. Vollständiger sind des Verstorbenen Verzeichnisse späterer Recesse und ihrer archivalischen Fundorte; viel reicher der übrige hansische Apparat, welcher theils der Recess-Ausgabe (Verhandlungen, Acten, Sendschreiben) zuzuweisen sein wird, theils dem Urkundenbuche. Als durchweg zu verwerthen und bis an die Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts erschöpfend kann aber nur seine Ausbeute des Kopenhagener und der englischen Archive bezeichnet werden. Demnach bleiben die Archive des Ostens, des Westens und Südens (der Niederlande etc.), die skandinavischen, die mitteldeutschen und rheinischen, abgesehen von unsern wendischen Städten (vor allen Rostock), noch zu untersuchen.

Um für das Urkundenbuch die nöthige Grundlage zu gewinnen, hat Dr. Höhlbaum die einschlagenden neueren und einzelne ältere Urkundenwerke durchgearbeitet und seine Ansicht

dahin ausgesprochen, dass, wie Hanserecesse und hansisches Urkundenbuch neben einander fortlaufen, jene die politische Geschichte des Bundes darstellend, dieses die handelsgeschichtliche, bei Beiden regestenweise auf einander Bezug zu nehmen sein wird, so dass eine Urkunde, welche beide Sammlungen angeht, nur in einer abgedruckt werde In gleicher Weise wird mit dem überall hin verbreiteten Lübecker Urkundenbuche zu verfahren sein, aus dem nur in wichtigen Fällen Wiederabdrücke stattfinden sollen. Die Geschichte des Ursprungs der Hanse von Sartorius dagegen wird nach ihrem ganzen Urkundenvorrath in das neue Werk aufgehen müssen, ebenso im Allgemeinen die neueren localen Urkundenbücher, soweit sie Hansisches bieten.

Allgemeine deutsche Handelsgeschichte, allgemeine deutsche Städtegeschichte ist selbstverständlich auszuschliessen, sobald ihr die Beziehung auf die Hanse fehlt. Für die ältere Zeit werden aber alle Verleihungen auswärtiger Fürsten an einzelne Städte, alle auf die Gründung deutscher Factoreien bezüglichen Briefe Aufnahme finden müssen, die, wenn schon der Hanse vorausgehend, doch den Keim ihrer nachmaligen Gestaltung in sich tragen. Im Uebrigen bleiben auch später die den Verkehr einzelner zur Hanse gehörigen Städte und ihrer Bürger betreffenden Urkunden ausgeschlossen, desgleichen das ganze Material der Stadtbücher, als der innern Entwickelung jeder Stadt zufallend, um so mehr, da diese Seite unseres städtischen Lebens durch die zu veranstaltende Sammlung der „hansischen Geschichtsquellen“ vertreten wird. Auch die umfangreichen Statuten der hansischen Contore, die Skraaen, sind einer Einzelbearbeitung zuzuweisen. Dagegen sind aufzunehmen, als für die Handelsgeschichte der Hanse von Bedeutung, städtische Abrechnungen, so weit sie nicht eine einzelne Stadt betreffen oder in den Hanserecessen (als Verrechnung der gemeinsamen Kriegskosten) Platz finden; desgleichen Anweisungen einer Stadt auf die andre; endlich die Urkunden, welche die Ausbreitung des Lübischen Rechts bezeugen, in sofern die Ausdehnung dieses Rechtsgebiets mit dem Wachsthum der Hanse unverkennbar zusammenhängt.

Das Urkundenbuch wird nach dem Gesagten viel früher, als die Recesse, deren erster Band mit 1256 anhebt, von den ersten Beziehungen der norddeutschen Kaufleute zu Gothland, London etc.,

von den frühesten Handelsprivilegien einschlagender Städte, Hamburgs, Lübecks u. a., beginnen müssen. Ein erster Band, soweit sich das bis jetzt übersehen lässt, würde über 1300 hinaus, etwa bis 1313, reichen, dem Jahre des Friedensschlusses, durch welchen die Erneuerung der dänischen Herrschaft an unsern Küsten unter Erich Menved befestigt ward.

Aus dem mitgetheilten Auszuge der Specialberichte ergiebt sich, dass erst im Laufe dieses Jahres sich ein Zeitpunkt für die Veröffentlichung eines ersten Bandes des Urkundenbuchs wird feststellen lassen, für einen ersten Recessband möglicher Weise noch später, da die Copien der sehr umfangreichen Recesse des 15. Jahrhunderts erst beschafft werden müssen, von denen indess unsere fleissigen Arbeiter während ihres 14tägigen Aufenthalts in Lübeck unmittelbar vor unserer Versammlung neben anderen Urkundenabschriften 18 auf dem hiesigen Archiv vollendet haben.

Auch mit der Bearbeitung der schon erwähnten Geschichtsquellen ist ein guter Fortgang erzielt. Dr. Koppmann hat eine neue Ausgabe der durch Lappenberg veröffentlichten bremischen Chronik von 1307 und ihrer Fortsetzungen, bis auf die Einsicht einer Handschrift in Hannover, fertig. Bürgermeister Francke hat eine Bearbeitung des Stralsunder Verfestungsbuchs vollendet. Dr. Crull in Wismar bereitet die von ihm schon längst im Manuscript fertig gehaltene Rathslinie von Wismar zum Druck vor. Dr. P. Hasse aus Lübeck hat eine neue Ausgabe der lateinischen Chronik des lübischen Bischofs Albert Crummendik übernommen. Ueber weitere derartige Publicationen werden wir während der diesjährigen Versammlung eine Besprechung veranlassen und uns dabei die gefälligen Rathschläge unserer Mitglieder erbitten.

Von anderen schon im vorigen Jahre ins Auge gefassten, einer spätern Zeit vorzubehaltenden, wissenschaftlichen Arbeiten zur Förderung hansischer Geschichtskunde erlaubt sich der Vorstand hier nur Ihrer ferneren Beachtung zu empfehlen die allmähliche Ansammlung des weitschichtigen Materials für die Kunde mittelalterlicher Geographie, so weit sie Niederdeutschland und den hansischen Norden betrifft, für ein mittelalterliches niedersächsisches Waarenlexikon und für den niederdeutschen Sprachschatz überhaupt. Der Verein für Lübische Geschichte hat im vorigen Jahre ein Verzeichniss niedersächsischer Namen von See-

örtern aus den Zeiten der Hanse unter die Anwesenden vertheilt. Zu demselben hat Herr Direktor Krause schätzenswerthe Verbesserungen und Zusätze eingeschickt, die Mitglieder sind um weitere Vervollständigung dieses Verzeichnisses hiemit ersucht. In ähnlicher Weise liesse sich ein Anfang zu einem alphabetischen Waarenverzeichnisse machen. Für die successive Veröffentlichung des niederdeutschen Sprachschatzes bedarf es jetzt nur der allseitigen kräftigen Unterstützung des Wörterbuchs von Dr. Schiller und Dr. Lübben. Es haben nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Schiller, unsers Mitglieds, bis jetzt 200 Subscribenten darauf gezeichnet, und da mit 250 Exemplaren die Kosten gedeckt sind, ist mit dem Druck des zweiten Heftes begonnen worden. Es steht jedoch ein solcher Absatz noch in gar keinem Verhältniss zu dem Bedürfniss, welches das Wörterbuch auszufüllen bestimmt ist. Andrerseits liegt so viel Material druckfertig, dass der Setzer, bei guter Aussicht auf Vertrieb, unablässig fortarbeiten kann. Demnach ergeht an unsere Mitglieder die dringende Bitte, die Verbreitung des für unsere Zwecke so nöthigen Hülfswerks nach besten Kräften zu fördern, daneben aber auch die höchst thätigen Herausgeber durch Zusendung von Incunabeln, Manuscripten, handschriftlichen Wörterverzeichnissen, Verbesserungen und Nachträgen möglichst zu unterstützen.

Zu der Theilnahme, welche unser Verein gefunden hat, zählen wir billig die öffentliche Erwähnung seiner Gründung und der von ihm verfolgten Zwecke in Localzeitschriften. Eine solche zunächst auf die Ostseeprovinzen berechnete hat Dr. Höhlbaum in der Baltischen Monatsschrift (Bd. 21, Janr. und Febr.) gegeben. Desgleichen haben Dr. Pyl und Dr. Beyer in den Berichten der Rügisch-Pommerschen Geschichtsabtheilung (Ber. 36) und des Meklenburg. Gesch.-Vereins (Quartalber. 36,4) seiner freundlich gedacht. Andere Vereine haben uns bei unserer Constituirung begrüsst, so die Vereine für die Geschichte von Berlin und von Potsdam, welche eine eigene Deputation sandten, der Harzverein, die gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat; noch andre haben auf Schriftenaustausch oder Mitgliedschaft angetragen. Indem der Vorstand die Frage nach der Stellung des hansischen Vereins zu den Localvereinen in Betreff des Austausches beiderseitiger Publicationen der Entscheidung der diesjährigen Versammlung anheim-

giebt, wird er zunächst wirklich erfolgte Eingänge durch Zusendung des ersten Jahrgangs der Geschichtsblätter und des Jahresberichts erwiedern.

Eingegangen sind:

von Sr. Maj. dem Kaiser Wilhelm:

von Stillfried und Maerker, Monumenta Zollerana Bd. I—VII. Reg.

L. Schneider, Die kgl. Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

L. Schneider, Das Buch vom Schwarzen Adler-Orden;

vom Verein für die Geschichte der Stadt Berlin:

Schriften des Vereins Bd. I. H. I/IV.

Fidicin, Berlinische Chronik (soweit erschienen);

vom Verein für die Geschichte Potsdams:

L. Schneider, Mittheilungen des Vereins Thl. 1/5.

vom Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn:

Jahresberichte I. und XVII.

A. Prowe, Die ersten sechszehn Jahre des Cop.-Vereins;

vom Archiv der Stadt Bremen:

Bremisches Urkundenbuch I, 1/6;

vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:

Verhandlungen N. R. H. 1.

vom Verein für Geschichte der Hzgth. Bremen und Verden i/Stade:

Archiv 4.

Von unsern Mitgliedern sandten ihre Schriften ein:

Oberlehrer Dr. Götze in Seehausen:

Geschichte der Stadt Stendal Lf. 1/6.

Kirchengeschichte der Stadt Seehausen.

Statistische Nachrichten über Gross-Salza.

Der Name Dodeleben.

Die ältesten Magdeburger Zeitungen.

Director Dr. Toeppen in Marienwerder:

Elbinger Antiquitäten H. 1. 2.

Dr. Pyl in Greifswald:

Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw von Rügen.

So jung unser Verein ist, hat er doch schon 4 Mitglieder durch den Tod verloren. Es sind der Kreisgerichtsrath Dr. Sei-

bertz in Arnsberg, der Senator Dr. Donandt in Bremen, der Bibliothekar Prof. Dr. Petersen und der Ingenieur Mey in Hamburg. Ein Mitglied ist wieder ausgetreten. Die Zahl der uns angehörigen Mitglieder beträgt 114 gegen 90 der vorigen Versammlung. Sie vertheilen sich nach ihren Wohnsitzen so: 30 in Lübeck, 18 in Hamburg, 13 in Bremen, 9 in Stralsund, 5 in Göttingen, je 3 in Reval und Rostock, je 2 in Berlin, Dorpat, Greifswald, Münster, Wismar, je 1 in Aurich, Braunschweig, Cöln, Danzig, Demern (Fstth. Ratzeburg), Frankfurt a/O., Goldingen, Gotha, Hannover, Itzehoe, Kadow (Mekl.-Schwerin), Kiel, Königsberg, Leiden, Lüneburg, Marienwerder, Potsdam, Riga, Schleswig, Schwerin, Seehausen (Altmark), Spriehusen (Mekl.-Schwerin), Waldhusen (bei Lübeck).

Diese Uebersicht enthält zugleich einen Fingerzeig, nach welchen Richtungen hin eine vermehrte Theilnahme für unsern Verein zu wecken ist.

CASSA-ABSCHLUSS
am 20. Mai 1872.

Einnahme.

Beiträge der Hansestädte (einschliesslich des ganzen Beitrags von Riga, ausschliesslich der niederländischen)	2196	Thlr.	35	Sch.
Beiträge der Mitglieder	226	-	—	-
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Jan. 1872	7	-	26	-
	2430	Thlr.	21	Sch.

Ausgabe.

Honorare	350	-	—	-
Druckkosten	13	-	39	-
Porto, Copialien u. a. Auslagen	48	-	36	-
Saldo	2017	-	26	-
	2430	-	21	-

1 Thlr. = 40 Sch.

II.

II. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS[1])

Wer das Glück hat, nicht erst mehr oder minder langweilig geschriebene Chroniken durchlesen zu müssen, um eine Anschauung zu gewinnen von der Geschichte seiner engeren Heimath, wem in der Vaterstadt allüberall auf den Strassen, in den öffentlichen Gebäuden und selbst in den Privatwohnungen die Zeugen verflossener Jahrhunderte entgegentreten und in beredtem Schweigen ein Bild der Vergangenheit entrollen, das dem Beschauer, wie die Märchen in seiner Kinderzeit, immer lieber wird, je öfter er es anblickt, der pflegt in noch ganz besonderer Weise sich als Bürger der Stadt zu fühlen, der er nicht nur zugerechnet wird in Bezug auf die Herkunft und den Wohnort, sondern der er sich auch angehörig weiss, weil seine eigene Entwickelung mit ihrer Geschichte verwachsen ist. Ein solcher Gedanke wird wohl jeden Besucher Lübecks beschleichen, der aus einer im steten Wachsthum begriffenen Grossstadt kommt, der die alten Kleider zu kurz geworden sind und die sich deshalb mit neuen versehen hat; modischer mögen sie sein und den gegenwärtigen Verhältnissen besser angepasst, aber man hat nur auf das augenblickliche Bedürfniss Rücksicht nehmen, noch nicht etwas schaffen können, in das man sich vollständig eingelebt hätte oder auch nur einzuleben vermöchte. Uns Hamburgische Historiker aber, die wir zur zweiten Versammlung des hansischen Geschichtsvereins nach Lübeck gekommen waren, heimelte die alte Travestadt an, wie das grosselterliche Haus die Kinder am Sonntagmorgen.

Schon der Anblick des Holstenthores verwischte den Verdruss über die ablehnende Antwort, die der Verein für Hamburgische Geschichte in Berücksichtigung der augenblicklich obwaltenden Umstände dem hansischen Geschichtsverein in Bezug auf die beabsichtigte Tagfahrt in Hamburg hatte geben müssen.

---

[1]) Verkürzter und etwas veränderter Abdruck aus dem Hamb. Correspondenten von 1872, Jun. 4, 12,14.

Noblesse oblige: des Grundsatzes eingedenk hat Lübeck im vergangenen Jahre den Reigen eröffnet, als es sich um die Beschaffung der Geldmittel handelte, deren es zur Veröffentlichung der vorhandenen hansischen und hansestädtischen Geschichtsquellen bedarf; noblesse oblige: dem Grundsatze gemäss hat der Sitz des hansischen Geschichtsvereins auch das alte Sprichwort Lügen gestraft, dass man nicht gar zu bald wiederkommen dürfe, wo man einmal gut aufgenommen sei.

So sassen wir denn wieder wie vor Jahresfrist am Pfingstmontage, als am Vorabend der eigentlichen Versammlung, im „Deutschen Kaiser", und hielten Rundschau über die von nah und fern Gekommenen. Nur wenige von denen, die damals erschienen waren, hatten diesmal nicht kommen können; mehrere dagegen, die wir damals noch schmerzlich vermissten, hatten diesmal sich eingestellt. Abgesehen vom Stadtarchivar Dr. Ennen in Cöln, dem Gesundheitsrücksichten die Reise unmöglich gemacht hatten, war der Vorstand vollständig versammelt: aus Lübeck Prof. Mantels und Staatsarchivar Wehrmann, aus Braunschweig Stadtarchivar Dr. Hänselmann, aus Bremen Regierungssecretär Dr. Ehmck, aus Hamburg Dr. Koppmann, und aus Stralsund Bürgermeister Francke. Ausserdem waren 32 Mitglieder aus Lübeck anwesend: der Senat war vertreten durch die Herren Bürgermeister Dr. Behn, Senatoren Dr. Brehmer, Harms und Dr. Kulenkamp und Syndicus Dr. Elder; die Kirche durch die Herren Prediger Petersen und Trummer; die Rechtswissenschaft durch die Herren Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. John, Oberamtsrichter Dr. Winckler, Richter Dr. von Duhn und Pauli, Aktuare Dr. A. Hach, Dr. Funk, Dr. Gaedertz und Dr. Müller; Advocaten Dr. Brehmer, Dr. T. Hach und Dr. Klug; die Medicin durch die Herren Dr. Nölting und Dr. Rose; die Schule durch die Herren Rector Burow, Oberlehrer Mollwo und Sartori, Lehrer von Grossheim; die Kunst durch Herrn Maler Milde. Von sonstigen Freunden hansischer Geschichte waren versammelt die Herren Kaufmann H. L. Behncke, Kaufmann Behrens, Banquier Cohn, Dr. phil. Grube, Kaufmann Harms, Kaufmann Heyke, Kaufmann Stiehl und Privatier T. Wehrmann. Aus Bremen begrüssten wir die Herren Richter Dr. Heineken und Dr. Schäfer, aus Frankfurt a. O. Herrn Regierungsrath Rudloff, aus Hamburg die Herren Dr. Gries, Dr. Theobald,

Dr. Walther und Dr. Wohlwill, aus Stralsund die Herren Archivar Dr. Fabricius, Justizrath Hagemeister und Commerzienrath Holm, aus Wismar Herrn Dr. med. Crull. Von den hansischen Universitätstädten waren gekommen aus Göttingen die Professoren Dr. Frensdorff und Dr. Pauli, sowie die Dres. Hasse, Höhlbaum und von der Ropp, aus Kiel Prof. Usinger, aus Rostock Gymnasialdirector Dr. Krause, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Mann und Prof. Dr. Schirrmacher; aus Greifswald waren, wie im vergangenen Jahre, nur schriftliche Aufsätze des durch Gesundheitsrücksichten am Reisen verhinderten Dr. Pyl eingegangen. Ausserdem hatten sich eingestellt von Meklenburg-Strelitz Herr Archivrath Pastor Masch (aus Demern), von Meklenburg-Schwerin Herr Archivar Dr. Wigger (aus Schwerin) und von Schleswig-Holstein Herr Dr. Grossmann (aus Schleswig). Einige von denen, die wir hier aufzählten, erschienen freilich erst am andern Morgen zur eigentlichen Versammlung: aber bei Weitem die Mehrzahl lebte doch der altgermanischen Sitte nach, die frei nach Tacitus so bezeichnet werden kann: „Sie begrüssen sich und plaudern mit einander, wenn sie zur Verstellung unfähig sind, sie verhandeln und beschliessen zusammen, wenn sie nicht irren können."

Herüber und hinüber klangen Gespräch und traulicher Trinkzuspruch. Alte Bekanntschaft und engere Fachgenossenschaft spielten durch einander: bunte Gruppen bildeten sich, lösten sich auf und schlossen sich, hier enger, dort weiter geworden, wieder zusammen. Wer jemals an einem Vorabend so voller Frische und Anregung theilgenommen hat, wird sich nicht wundern, dass das Zwölfeschreien der Wächter, wenn man es nicht ausser Mode gesetzt hätte, am Platze gewesen sein würde, und wer die akademische Jugendzeit noch nicht ganz aus seiner Erinnerung gestrichen hat, wird auch das Häuflein Jüngerer begreifen, das um Mitternacht sein fröhliches: „Und wenn sich der Schwarm verlaufen hat" anstimmte.

Einen ernsteren Charakter als der Vorabend im Deutschen Kaiser hatte die Versammlung, welche sich am Pfingstdinstage Morgens 9 Uhr im Saale der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zusammengefunden hatte. In kurzen, herzlichen Worten hiess der Vorsitzende, Herr Prof. Mantels, die Anwesenden willkommen. Wenn der Vorstand auch diesmal Lübeck

zum Versammlungsort habe wählen müssen, so erkläre sich das daraus, dass vom hamburgischen Geschichtsverein die im vorigen Jahre beschlossene Tagfahrt in die Schwesterstadt als für diesmal unthunlich abgelehnt sei; Bremen, an das man sich dann in der Eile gewandt, habe in gerechter Berücksichtigung seiner unvollendeten Eisenbahn eher einen Aufschub als eine Beschleunigung des ihm ursprünglich für das nächste Jahr zugedachten Besuches wünschen müssen, und so habe man denn nicht wohl anders können, als auch für diesmal die Versammlung nach Lübeck zu berufen. Darauf berichtete derselbe Namens des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1871—72, das sich sowohl in Bezug auf die pekuniäre Unterstützung der Städte und die überhaupt dem Vereine allseitig entgegengebrachte Theilnahme, als auch in Bezug auf die wissenschaftlichen Unternehmungen desselben als reich an erfreulichen Resultaten erweist[1]).

Alsdann erfolgte eine Berathung über den Ort der nächsten Versammlung. Vom Harzverein, der dem hansischen Geschichtsverein schon im vorigen Jahre Beweise seiner Theilnahme gegeben hatte, war der Wunsch ausgesprochen worden, dass die nächsten Pfingsten die Mitglieder beider Vereine in einer bequem gelegenen Stadt zusammenführen möchten. Braunschweigs Lage eigne dasselbe zu einer solchen Verbindung ebensosehr wie seine Geschichte. Da Herr Archivar Hänselmann gleichfalls zu Gunsten dieses Vorschlags sprach, so konnte dem in Halberstadt gleichzeitig tagenden Harzverein die Annahme seines Vorschlages telegraphisch mitgetheilt werden.

Das Lübische Patriciat gab Herrn Staatsarchivar Wehrmann das Thema zu einem seine volle Herrschaft über die urkundlichen Nachrichten der Vaterstadt abermals bethätigenden Vortrage. Dasselbe ist das Ergebniss einer allmählichen Entwickelung, beruht auf dem engeren Zusammenhalten eines Kreises von Familien, die durch grösseres Vermögen erst an Geld, bald auch an Liegenschaften ausgezeichnet waren. Die Abschliessung nach aussen und damit die officielle Stiftungsurkunde des Patriciats findet der Redner erst in dem Vertrage, welchen die Lübischen Geschlechter im Jahre 1379 mit dem Minoritenkloster abgeschlossen haben. Die Minoriten überlassen in diesem Document neun genannten Personen "vor se, de nu siin, unde vor alle de ghenne,

[1]) S. oben S. V—XVI.

de in ere selschop unde broderschop in tokomenden tiden komende siin" eine Kapelle in ihrem Kloster, verpflichten sich, täglich eine Messe zu lesen um der Seligkeit "willen der vorbenomeden, de nu siin, unde tokomende siin in ere selschop", und nehmen "de vorbenomeden selschop" in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf. Man sieht, die Gesellschaft ist bereits vorhanden, das Neue besteht nur darin, dass die Mitglieder jetzt auch eine Brüderschaft schliessen, aber diese Brüderschaft giebt dem ganzen lange bestehenden Verhältniss Form, Organisation und Abschluss [1]).

Nach Beendigung des Vortrages und nachdem wir den Adelsbrief der Zirkelbrüder (von 1641), ihr Emblem, den Zirkel, und den bei festlichen Gelegenheiten ausschliesslich ihren Angehörigen vorgetragenen Silberstab sattsam betrachtet hatten, begaben wir uns in die Schiffergesellschaft, nicht um etwa erwachte patrizische Gelüste auszutreiben, sondern um nach fünfstündiger Arbeit den wohlverdienten Labetrunk mit obligaten Butterbröten zu uns zu nehmen. Dann ging es zurück in den Versammlungssaal.

Mit grösstem Interesse folgten wir den Berichten der Herren Dres. Höhlbaum und v. d. Ropp über ihre bisherigen Arbeiten. Konnte der Erstere bereits im Allgemeinen die Grundsätze darlegen, nach welchen er das hansische Urkundenbuch einzurichten gedenkt — Grundsätze, die man natürlich nicht mit sich bringt, wenn man an die Sache herantritt, sondern erst aus einer eingehenden Beschäftigung mit dem herauszugebenden Stoffe gewinnen kann —, so gab uns der Letztere, der in der Fortsetzung der Hanserecesse natürlich die bisher bei denselben beobachteten Grundsätze im Wesentlichen beibehalten wird, einen trefflichen Beweis von seinem Studium der einschlägigen hansischen Verhältnisse, speciell derjenigen der preussischen Städte.

Das Gefühl der Befriedigung, welches die Versammlung unter dem Eindruck der so allseitig glücklich begonnenen Unternehmungen des Vereins überkam, rief das gerechte Bestreben hervor, mit dem Angefangenen rüstig fortzufahren und den Kreis der Aufgaben zu erweitern. Dieses Bestreben äusserte sich insbesondere in der Lebhaftigkeit, mit der die Debatte über die zur Edi-

1) S. oben S. 91—135.

tion geeigneten hansischen Geschichtsquellen geführt wurde. Neben Testamenten und Wechseln, auf welche, als auf die wichtigsten Quellen für die Geschichte des Erbrechts und Wechselrechts, Dr. Koppmann die Aufmerksamkeit des Vorstandes gerichtet hatte, empfahl Prof. Mantels die drei Handlungs- und Rechnungsbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert, von denen sich je eines in Hamburg, Rostock und Lübeck erhalten hat. Archivar Dr. Hänselmann erstattete Bericht über eine Sammlung Braunschweigischer Zollrollen aus dem 16. Jahrhundert; Regierungssekretär Dr. Ehmck machte Mittheilungen über den vielgestalteten Inhalt des interessanten Bremischen Rathsdenkelbuches aus dem 15. Jahrhundert.

Im Anschluss an die bei diesen Verhandlungen aufgetretene Meinungsverschiedenheit über den Begriff des Ausdruckes „Stadtbuch“ entwickelte Archivar Dr. Fabricius in einem längeren Vortrage seine Ansicht, dass es auf dem Gebiete des Lübischen Rechts zwei wesentlich verschiedene Arten von Stadtbüchern gäbe: die einen, Erbe-, Renten- und Schuldbücher seien beweisend, die andern, Witschopsbücher, Denkelbücher u. s. w. seien eigentlich nur zur weiteren Sicherung von Rechtsgeschäften angelegt, welche in Urkunden, Kerbzetteln und ähnlichen Documenten rechtlich fixirt seien, und hätten deshalb nur subsidiäre Beweiskraft. Um den vorhandenen Vorrath an Büchern dieser Art übersehen zu können, beantragte Professor Frensdorff, dass die Vorsteher der hansestädtischen Archive um die Aufgabe der unter ihrer Verwahrung befindlichen Stadtbücher zu ersuchen seien. Gegen die beabsichtigten Beschränkungen, „Stadtbücher in Städten Lübischen Rechts“ oder „Stadtbücher bis zu Ende des 13., beziehlich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ erhob sich Opposition, und so gelangte das Amendement zur Annahme, nach welchem der Vorstand bis zum andern Tage einen allen Wünschen entsprechenden Modus vorbereiten solle.

Damit war der geschäftliche Theil des Tages erledigt, und der empfangenen Anregung froh begaben sich die Mitglieder in die alte Rathsschafferei, das jetzige Tivoli, wo in Begleitung von ernsten und heiteren Trinksprüchen und gemüthlich ungezwungenem Wechselgespräch das Mittagsmahl eingenommen wurde. In einer Vorstandssitzung, zu der auch diejenigen Herren hinzu-

gezogen waren, welche mit der Edition hansestädtischer Geschichtsquellen bereits bis zur Veröffentlichung vorgeschritten waren, einigte man sich im Allgemeinen über die bei der Herausgabe zu befolgenden Grundsätze und über die Art und Weise, wie man sich am besten über die in den verschiedenen Archiven vorhandenen Stadtbücher Auskunft zu verschaffen vermöge. Am Schlusse des Abends ging die — man kann jetzt ja wohl schon sagen, herkömmliche — itio in partes vor, nach welcher die Einen den Rathsweinkeller aufsuchten, die Anderen, als sogenannte scharfe Ecke, im Hause der Schiffergesellschaft Fuss fassten. Referent, der in dem letztgenannten Local nicht nur Fuss gefasst, sondern schon mehr Wurzel geschlagen zu haben glaubt, sass unter dem blank geputzten messingenen Leuchterbaum, den uns der freundliche Wirth angezündet hatte, und vermag er daher nichts von romantischen Traumgebilden zu erzählen, die ihm Jürgen Wullenwever vorgeführt hätten, so kann er doch berichten, dass ein heiteres, freundschaftliches Gespräch auch diejenigen nahe zusammenführte, welche, bisher einander persönlich unbekannt, nur durch die gemeinsame Liebe zu der Vorzeit unserer Hansestädte verbunden waren.

Am Pfingstmittwoch war der zweite und letzte Versammlungstag des Vereins. Herr Prof. Mantels theilte den vom Vorstand gefassten Beschluss mit, zunächst von den dem Vereine näher stehenden Archivaren ein Verzeichniss der in ihren Archiven befindlichen Stadtbücher zu erbitten, und auf Grund dieses Materials und eventuell der Homeyer'schen Abhandlung ein die verschiedenen Arten jener Denkmäler kurz charakterisirendes Rundschreiben an alle übrigen Archive zu versenden. Dann berichtete Herr Archivrath Masch, Autorität auf dem Gebiete der Sphragistik, über die von Dr. Pyl in Greifswald und Maler Milde in Lübeck eingereichten Entwürfe zu einem Vereinssiegel. Masch entschied sich unbedingt für den Lübecker Entwurf, nach welchem das einzige, jemals als ein allgemein hansisches aufgetretene Siegel mit veränderter Umschrift anzunehmen sein würde. Die Hanse als solche führte kein Siegel, sondern die Rathssendeboten der Städte bedienten sich jedesmal des Siegels derjenigen Stadt, in der sie gerade ihre Versammlung hielten. Da ist es denn von Bedeutung, dass während des Krieges gegen Waldemar von Däne-

mark, der in der Kölner Konföderation von 1367 eine festere Vereinigung der bis dahin loser zusammengehörigen Städte schuf, auch ein besonderes hansisches Siegel auftrat, und dass dieses Siegel, dessen man sich zu den Pfundzoll-Quittungen bediente, den deutschen Reichsadler darstellte, wie schon Jahrhunderte früher der deutsche Kaufmann dem Auslande gegenüber sich als „Kaufmann des Römischen Reiches" (mercatores imperii Romani, homines imperatoris) gefühlt und genannt hatte. Mit einer leichten, von Prof. Mantels beantragten Modifikation, wurde dieser Entwurf genehmigt [1]).

Herr Prof. Frensdorff, der einen Vortrag „über neuere Forschungen auf dem Gebiete des Lübischen Rechtes" angekündigt hatte, ging von dem Bilde Jakob Grimms aus, das die Weisthümer der Landgemeinden mit urwüchsigen Volksliedern und die „dürren Stadtrechte" dem zünftigen Meistergesange vergleicht. Redner anerkennt, dass den Stadtrechten jener poetische Reiz der Weisthümer fehle, der den Blick Jakob Grimms gefesselt und ihn immer wieder auf sich zurückgezogen habe, meint aber, dass die klare Verständigkeit, die bündige Kürze und die sachliche Angemessenheit, durch die das Lübische Recht und das Magdeburger Recht befähigt gewesen seien, einen wesentlichen Antheil zu nehmen an der Germanisirung des Nordens und des Ostens, für diesen Mangel völligen Ersatz bieten. Den ganzen Vortrag, der ebenso anziehend, wie für Jedermann verständlich war, und in dessen allgemeinere Betrachtungen mit geschickter Hand Einzelheiten eingewoben waren, Ruhepunkte für das Auge bei dem Anschauen einer weitgestreckten lichtvollen Landschaft, auch nur in den Hauptzügen wiedergeben zu wollen, muss und kann ich mir um so eher versagen, als uns der Redner versprochen hat, dem allseitigen Wunsche nach schriftlicher Fixirung seiner Ausführungen in irgend einer Weise nachkommen zu wollen [2]). Nur Eines darf ich nicht unerwähnt lassen, weil es für die weiteren Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins von Bedeutung geworden ist. Das ältere Lübische Recht ist von dem Lübecker

---

1) S. oben S. 1—12.

2) F. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig, 1872 in 8; vgl. oben S. 209—25.

Hach veröffentlicht worden: die ihrer Zeit musterhafte Ausgabe ist, wie der Redner nachwies, durch das glückliche Auffinden mehrerer wichtiger Handschriften wenigstens theilweise unzureichend geworden, und die Ansichten des Editors über die Entstehungsgeschichte des älteren Lübischen Rechtes diesen neueren Funden gegenüber durchaus hinfällig.

Dieses wichtige Ergebniss eines in seiner logischen Schärfe ungemein anregenden Beweisganges veranlasste Prof. Usinger, nachdem er noch einige weitere Mittheilungen über die Beschaffenheit der Kieler (ehemals Lübecker) Handschrift gemacht hatte, den Antrag zu einer neuen Edition der ältesten Formen des Lübischen Rechtes zu stellen. Da Herr Prof. Frensdorff sich auf die Anfrage des Vorstandes bereit erklärte, eine solche Ausgabe besorgen zu wollen, so war damit dem bisherigen Arbeitsfelde des Vereins ein neues, grosses und reichen Gewinn verheissendes Gebiet, das der städtischen Rechtsquellen, hinzugewonnen.

Auf eine weitere wichtige Seite unserer historischen Studien, auf die Sprachforschung, lenkte Herr Prof. Pauli die Aufmerksamkeit der Versammlung durch einen Vortrag über das Vorkommen des Wortes „Hanse“ in England. Redner verbreitet sich mit der ihn auszeichnenden Beherrschung der englischen Quellenlitteratur über die Gegenden, aus denen das Wort in England nachzuweisen ist, und die Formen, in welchen es erscheint. Der Gedankengang seines Vortrages, für den er übrigens nur die Anregung, nicht die Erschöpfung des Stoffes beansprucht, spitzt sich in der Frage zu, ob jenes Wort durch skandinavischen Einfluss oder von Deutschland aus nach England gekommen sei. Letzteres hielt der Redner für wahrscheinlicher, und dafür erklärten sich auch aus historischen sowohl, wie sprachlichen Gründen Bürgermeister Francke, Prof. Usinger und Prof. Frensdorff in der Debatte, die an den Vortrag sich anschloss[1]).

Prof. Mantels führte in seinem Vortrage: „Wie die Lübecker sich Reliquien aus England und Venedig holten“ die Gedanken wieder zurück auf das Gebiet der diplomatisch-politischen Geschichte. Vereinzelte und unvermittelte Nachrichten, die in Chroniken, Hanserecessen, Urkunden und Ablassbriefen sich finden,

1) S. oben S. 13—20.

geben den Stoff her, aus dem der Redner ein behagliches Genrebild aus dem Leben des mittelalterlichen Lübecks zu gestalten weiss[1]).

Mit einem Dankeswort an die Mitglieder für deren Erscheinen und treues Ausharren während der Verhandlungen schloss der Vorsitzende die zweite Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Nach einem kurzen Imbiss in der Schiffergesellschaft bestiegen wir das Dampfschiff „Martha", das uns zuerst nach der Stätte Alt-Lübecks, durch die aufgegrabenen Grundsteine anschaulich gemacht, und sodann nach dem lieblich gelegenen Schwartau brachte, wo ein heiteres Mittagsmahl eingenommen wurde.

Der andere Tag führte die meisten Gäste wieder fort. Nur einige wenige blieben noch länger, um von der freundlichen Führung unserer liebenswürdigen Wirthe Gebrauch zu machen. Und als dann auch die letzten der Gäste sich ins Coupé setzten, um diesmal für längere Zeit von dem alten Lübeck Abschied zu nehmen, hallte wenigstens in Etwas die Stimmung in ihnen nach, die Thidemann Berck auf seiner Grabplatte mit so ergreifender Einfachheit ausgedrückt hat:

Adieu eerdsche state,
Adieu melodie:
Ic moet miin strate:
Ghedinct miin, Marie!

Karl Koppmann.

III.

REISEBERICHTE

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM, KARL KOPPMANN

UND

GOSWIN VON DER ROPP.

Bei einer Reise, die zu dritt und zu verwandten Zwecken gemacht wurde, wird ein gemeinschaftlicher Reisebericht auch dann

[1]) S. oben S. 139—52.

gerechtfertigt sein, wenn, wie bei uns, der Auftrag von verschiedenen Seiten ertheilt worden ist: würde doch bei getrennter Berichterstattung nicht nur der Ausdruck gebührenden Dankes, den wir sowohl den hohen Behörden, Magistraten und Beamten für bereitwillige Erleichterung und Unterstützung unserer Arbeiten, als auch den alten und neugewonnenen Freunden für ihr herzliches Entgegenkommen und ihre aufopfernde Dienstwilligkeit schuldig sind, — von der individuellen Schattirung abgesehen — nothwendig übereinstimmend sein, sondern auch Urtheile, die sich über eine und dieselbe Seite der besuchten Archive gleichzeitig gebildet haben, an verschiedenen Orten nachgesucht werden müssen. Auch dünkt es uns am passendsten gemeinsam zu bekennen, dass auch ausser der Förderung, welche aus der gemeinschaftlichen Arbeit selbstverständlich allen Betheiligten erwächst, namentlich in Folge der Verschiedenheit in dem Reichthum des auf den Einzelnen kommenden Stoffes Jeder dem Andern für freundschaftliche Aushülfe zu danken hat, Ropp für Danzig, Höhlbaum für Königsberg, Koppmann für Reval. In der Regel haben wir dabei den Grundsatz befolgt, dass die Freunde die Abschrift besorgten, die Kollation derselben dagegen demjenigen überliessen, zu dessen Gunsten sie angefertigt worden war.

---

1. REISEBERICHT

von

Karl Koppmann.

Ehe ich über die im Jahre 1872 im Auftrage der historischen Kommission an der Akademie der Wissenschaften zu München unternommene wissenschaftliche Reise nach den ehemaligen preussischen und livländischen Städten zu berichten beginne, habe ich voranzuschicken, dass ich Dank der auch mir erwiesenen Liberalität des Magistrates zu Thorn die Recesshandschriften desselben in Hamburg benutzen konnte. Schon an einem andern Orte habe ich kurz berührt, dass sich in Thorn ausser der einen Re-

cesshandschrift von 1383—1416, welche Junghans ausschliesslich bekannt geworden zu sein scheint, noch eine andere die Jahre 1439—1449 umfassende Handschrift erhalten hat, und dass neuerdings jede derselben in zwei Bände zerlegt und das schadhaft gewordene Papier unter der Leitung Strehlkes gegen weiteren Verfall gesichert ist, wenn auch leider unter Anwendung so ungeeigneter Mittel, dass dickes Papier und Kleister jetzt Manches nicht mehr erkennen lassen, was noch Junghans deutlich zu lesen vermochte. Aus der allein für mich in Betracht kommenden älteren Recesshandschrift wurde kopirt, was Junghans übergangen hatte, und von den Recessen, die er ausgezogen, vollständige Abschriften angefertigt. Habe ich meine Bedenken gegen die von dem Vorgänger befolgte Excerpirungsmethode schon früher ausgesprochen, als ich die Thorner Handschriften erst oberflächlich, die Danziger Stadtbücher noch gar nicht kannte, so habe ich jetzt zu konstatiren, dass nicht nur Recesse, deren Aufnahme in unsere Sammlung mir nothwendig erscheint, ganz übergangen sind, sondern dass auch aus denjenigen Recessen, welche der Vorgänger ausgezogen hat, Beliebungen ausgelassen sind, denen meiner Ansicht nach ein hansischer Charakter zugeschrieben werden muss. Beispielsweise führe ich an: Vereinbarungen über die nächste Tagfahrt, Abrechnungen über das Pfundgeld, Verhandlungen über Münze, Maass und Gewicht, Ausfuhrverbote, Beziehungen zu Wisby, Buxtehude u. s. w. Anfangs finden sich diese Auslassungen nur in beschränkter Weise, später mehren sie sich ausserordentlich, so dass z. B. vom Jahre 1409 aus Recess von Mrz. 22 statt 6 §§ drei, von Apr. 14 statt 10 §§ einer, von Apr. 21 statt 16 §§ sechs, von Jun. 9 statt 12 §§ neun, von Okt. 28 statt 3 §§ einer und von Dez. 15 statt 7 §§ drei abgeschrieben sind, und dass von den 25 §§ des Recesses von 1411 Febr. 22 nur ein einziger aufgenommen ist. Die neugewonnenen preussischen Recesse führe ich, darin des Vorgängers Beispiel folgend, weder aus Thorn noch aus Danzig besonders auf.

DANZIG.

Das Stadtarchiv zu Danzig wurde uns von dem derzeitigen Vorsteher desselben, Herrn Oberlehrer Boeszoermeny, mit der-

selben Freundlichkeit erschlossen, die dereinst Junghans mit so lebhafter Dankbarkeit gegen den damaligen Herrn Archivar, jetzigen Professor Hirsch erfüllte [1]). Danzig bot auch nach den fleissigen Arbeiten, die der Vorgänger hier gemacht, eine reiche, ja unerwartet reiche Ausbeute für die Recesssammlung. Junghans hatte nach seinem 1862 erstatteten Berichte die sich hier grösstentheils in fälschlich sogenannten Stadtbüchern findenden Recesse der Hansetage und der preussischen Städtetage bis zum Jahre 1413 und die einzeln aufbewahrten Urkunden, Schreiben u. s. w. bis 1400 erledigt. Vollständig unbenutzt waren also — abgesehen von den Urkunden seit 1400 und den Originalrecessen seit 1413 — die ständischen Recessbücher [2]), welche hinsichtlich der Recesse der preussischen Städtetage, und die Missivbücher [3]), die in Bezug auf die von Danzig erlassenen Schreiben die Fortsetzung jener Stadtbücher bilden. Aber auch die Stadtbücher waren nicht erschöpft, sondern fast ausschliesslich nur für die Recesse benutzt. Beim Einblick in dieselben ergab sich zunächst, dass ihr Inhalt doch noch ein anderer sei, als ich nach der Charakteristik des Vorgängers angenommen hatte, denn neben den Recessen enthält Stadtbuch I nicht „zahlreiche Copieen vom Danziger Rathe empfangener oder ihm namentlich von Lübeck aus mitgetheilter Schreiben hansischen und nicht hansischen Inhaltes“ [4]), sondern vielmehr die von Hirsch fleissig, meiner Ansicht nach jedoch zu kühn benutzten [5]) Respektsvermerke oder Thoversichten und eine reiche, fast vollständig zu nennende Korrespondenz der preussischen Städte in hansischen Angelegenheiten. Stadtbuch II ist — von den hier fehlenden Respektsvermerken abgesehen — im Wesentlichen von derselben Beschaffenheit. Statt

---

[1]) Nachrichten v. d. historischen Commission, Jahrgang 4 (1863), S. 30—35.

[2]) Die Angaben Hirschs (Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. S. 71) über diese Codices, von denen für mich nur der erste von 1415—50 in Betracht kommt, sind nicht richtig.

[3]) S. Hirsch a. a. O. S. 70.

[4]) Nachrichten S. 30.

[5]) Er setzt nämlich in seinem zweiten Buche voraus, dass wenn Danziger Bürger an anderen Orten Erbschaften zu erheben hatten, Danzig mit diesen Orten müsse in Handelsverbindung gestanden haben.

einiger Nachträge, auf die ich wegen der geringen Zahl städtischer Schreiben, die Junghans den Stadtbüchern entnommen hatte, gefasst war, fand ich also beinahe unangerührt die ganze hansische Korrespondenz der preussischen Städte vor. Weiter zeigte ein Vergleich der Stadtbücher mit den von Voigt aus „Hanseatischen Recessen im geheimen Archiv" zu Königsberg gelieferten Abdrücken[1]), dass Voigts Quelle eine Ableitung aus den Danziger Stadtbüchern sein müsse und zwar muthmasslich eine moderne Ableitung: fand es sich doch, dass die Uebereinstimmung sich nicht auf den Inhalt beschränke, sondern auch in Bezug auf den Anfangspunkt und sogar auf die Ueberschriften und mannichfachen Bemerkungen stattfinde, die den einzelnen Stücken vorangesetzt zu sein pflegen.

Schon die ungefähre Uebersicht über den Umfang des Materials überzeugte mich, dass an eine vollständige Bewältigung desselben in den vier Wochen, die ich für Danzig bestimmt hatte, gar nicht zu denken sei. Ich entschloss mich daher, zunächst die einzelnen Recesse, Urkunden und Schreiben, welche entweder der Vorgänger absichtlich unerledigt gelassen, oder die bei der Nachlese dem inzwischen bestimmter gewordenen Augenmerk sich darboten, abzuschreiben oder zu kollationiren, die Stadtbücher, Missivbücher und Recessbücher dagegen nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen auszuziehen, in denen die chronologische Bestimmung jener Stücke es wünschenswerth machte, und im Uebrigen der Liberalität des Danziger Magistrates zu vertrauen, der bereits dem hansischen Geschichtsverein gegenüber sein reges Interesse an der hansischen Geschichte ausgesprochen und bethätigt hatte[2]). Nachdem wir bei desfallsiger vorläufiger Unterhaltung uns seitens des Oberbürgermeisters, Herrn Geheimraths von Winter, eines freundlichen Eingehens auf unsere Wünsche zu erfreuen gehabt und in dem Syndikus, Herrn Regierungsrath Pfeffer einen theilnehmenden Freund unserer hansischen Studien kennen gelernt hatten, richtete ich ein officielles Gesuch um successive Uebersendung der Recesse und andere Hanseatica enthaltenden städtischen Bücher nach meinem künftigen Aufenthaltsort an den Danziger

---

[1]) Vgl. Hanserecesse 2, S. IX Anm. 4.

[2]) S. oben S. VII.

Magistrat, und erhielt dessen geneigten zustimmigen Beschluss durch Herrn Boeszoermeny übermittelt. Trotz der so gezogenen Grenzen aber und trotz der obberührten Liberalität des Herrn Archivars, durch die uns eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden täglich ermöglicht wurde, kostete es mir einen fünfwöchentlichen Aufenthalt, um das seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts ausserordentlich reiche und in Bezug auf die vollständige Erhaltung seiner Archivalien auch Lübeck übertreffende Danziger Archiv so vollständig auszubeuten, dass eine weitere Reise dorthin für mich unnöthig sein wird, wenn ich auch die schon oft erprobte Gefälligkeit des Herrn Archivars gelegentlich werde in Anspruch nehmen müssen.

Ich bemerke gleich hier, dass ich nach meiner Rückkehr nach Hamburg von jener gütigen Erlaubniss bereits insoweit Gebrauch gemacht habe, als ich von den durch Herrn Archivar Boeszoermeny hierher gesandten Stadtbüchern I und II, soweit nicht schon Junghans dieselben ausgezogen hatte, eine bis auf die erwähnten, übrigens eine besondere Bearbeitung lohnenden Respektsvermerke vollständige Abschrift anfertigte. Wie durch diese Arbeit unser Recessmaterial wächst, die Lücken der Ueberlieferung sich ausfüllen und über die wichtigsten Ereignisse neuer Aufschluss gewonnen wird, das werden die zahlreichen aus Stadtbuch I gewonnenen Nachträge ergeben, die der dritte Band der Hanserecesse bringen wird. Hier muss ich anführen, dass leider der zweite Band derselben auch verschiedene Nummern enthält, die unter Nichtbeachtung dieser Quelle aus anderen Handschriften gedruckt sind. Im Ganzen ist der dadurch entstandene Schaden freilich nicht erheblich: für 2, Nr 135 (Stadtbuch I, S. 227), Nr. 137 (S. 228)[1]), Nr. 162 (S. 51), Nr. 164 (S. 52), Nr. 167 (S. 53), Nr. 168 (S. 50), Nr. 212 A (S. 58), Nr. 250 (S. 187) und Nr. 314 (S. 259) sind Handschriften gleichen oder höheren Werthes benutzt; für 1, Nr. 530 (S. 226) und 2, Nr. 249 (S. 184) standen anderswo die Originalien zu Gebote; 2, Nr. 148 (S. 21) und Nr. 227 (S. 139), nach Danziger Originalien gedruckt, sind im Stadtbuch sogar nur bruchstücksweise erhalten. Dahingegen findet sich für 2, Nr. 231

---

[1]) S. Hanserecesse 2, S. 364 Anm. m.

(S. 67)[1], Nr. 246 (S. 149)[2], Nr. 247 (S. 148)[3] und Nr. 317 (S. 202 u. S. 258) die anderweitig nicht erhaltene Datirung; namentlich bei letzterer Nummer ist dies von Interesse, weil dadurch zugleich das sonst nicht bekannte Tagesdatum der betreffenden Versammlung festgestellt wird. Noch ist zu erwähnen, dass von dem 2, Nr. 248 gedruckten Recess zu Lübeck 1382 Jun. 24 die §§ 4, 5, 9 auf S. 186 stehen.

An hansischen Recessen wurden in Danzig folgende 13 vorgefunden und von mir abgeschrieben, beziehlich kollationirt:

1.	1416 (Vocem jocund.) Mai 24, Lübeck,	12	Doppelbl.;	verglichen.
2.	1417 (Asc. Dni.) Mai 29, Rostock u. Lübeck,	10	„ ;	kopirt.
3.	1418 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	12	„ ;	verglichen.
4.	1418 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	3	„ ;	kopirt.
5.	1421 (prof. 1000 milit.) Jun. 21, Lübeck,	2	„ ;	„
6.	1421 (f. 5 a. Barth.) Aug. 21, Danzig u. Marienb.,	5	„ ;	„
7.	1422 (Penthec.) Mai 31, Lübeck,	7	„ ;	„
8.	1422 (Mar. Mgd. Abd.) Jul. 22, Rostock,	1	„ ;	„
9.	1423 (Vincent.) Jan. 22, Lübeck,	1	„ ;	„
10.	1423 (Frtg. n. 12 Apost.) Jul. 16, Lübeck,	2	„ ;	„
11.	1425 (Tag n. all. Apost. Tg.) Jul. 16, Brügge,	4	„ ;	„
	Anlage dazu	3	„ ;	„
12.	1426 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	2	„ ;	„
13.	1430 (Circ. Dni.) Jan. 1, Lübeck,	5	„ ;	verglichen.

Nicht absichtslos gebe ich den Umfang der Recesse nach Doppelblättern an. In den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts scheint nämlich die Anfertigung der Recesshandschriften häufig ganz fabrikmässig in der Weise vor sich gegangen zu sein, dass die Lage Papier, die der Originalrecess einnahm, in ihre Doppelblätter zerlegt und diese den verschiedenen Schreibern zur Abschrift übergeben wurde. Daraus erklärt es sich, dass die Seiten zuweilen nicht ganz voll oder im umgekehrten Fall gegen Ende sehr eng beschrieben sind, und dass die Hände der Schreiber

---

[1]) Hier ist der Schluss: Dat dunket uns nutte wesen, of it jw behaghet. Scripta Sundis in die Marci ewangeliste anno 81.

[2]) Datum Wysmar, oculi, Vyssmariensium sub secreto, quo nos utimur pro presenti.

[3]) Datum Wysmar, dominica oculi, Wysmariensium sub secreto, quo nos omnes utimur in presenti.

nach Doppelblättern wechseln. Im Recess von 1422 Mai 31 z. B. sind die sechs beschriebenen Doppelblätter — das siebente bildet den Umschlag — von sechs verschiedenen Schreibern angefertigt. Es würde nicht ohne Interesse sein, verschiedene Handschriften eines und desselben Recesses neben einander in Händen zu haben, damit man sehen könnte, ob eine solche Arbeitstheilung bei jedem Recess von Neuem vorgenommen wurde, oder ob die Schreiber etwa ihr Vorlageblatt so viele Male abzuschreiben hatten, als Recessexemplare nöthig waren. — Mit dieser Fabrikarbeit kontrastirt seltsam jener Ausdruck der Schreiber-Individualität in scherzhaften Bemerkungen [1]) und — wenn auch wohl nur vereinzelt — in Zeichnungen. Im Recess von 1418 Jun. 24 z. B. steht folio 1 oben ein Gesicht mit den Worten: Luge, ik ze dy wol, unten ein Gesicht und: Kick, ik hore dy wol; auch im Innern der Handschrift sind einzelne Buchstaben, meistens Initialen, verziert. Ueber Schreiberscherze in Rostocker Recesshandschriften werde ich später noch Einiges anführen.

KÖNIGSBERG.

Die uns für die Benutzung des Staatsarchivs zu Königsberg nothwendige Erlaubniss seitens des Direktors der preussischen Staatsarchive, Herrn Ministerialrath Dr. Duncker, wurde uns auf die durch Vermittelung des Herrn Prof. Mantels angegangene gütige Verwendung des hanseatischen Ministerresidenten, Herrn Dr. Krüger, auf das Freundlichste und für alle unsern hansischen Studien nächstgelegenen Staatsarchive zugleich gewährt. Die Herren Archivar Dr. Meckelburg und Archivsekretär Philippi [2]), welche sehr bereit waren, uns alle Schätze des Deutschordens-Archivs zu erschliessen, erklärten auf unsere nächste Frage, dass sie Originalhandschriften der Hanserecesse uns nicht vorzulegen hätten, sondern im Wesentlichen nur Abschriften, die

---

[1]) Vgl. dazu W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter S. 285 ff. u. S. 386—89.

[2]) Herrn Archivsekretär Philippi bin ich auch dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet, dass er diese meine Bemerkungen über das Staatsarchiv zu Königsberg einer eingehenden Würdigung unterzogen, sie mehrfach präcisirt und bereichert hat.

J. Voigt bis 1830 hier von den Danziger und Thorner Originalen hatte nehmen lassen. Auch er selbst hat, wie wir ferner erfuhren, manches kopirt und nach eigenhändigen und anderen Copien die uns in elf, z. Th. starken Bänden vorlagen, die Abdrücke veranstaltet, die sich in seinem Urkundenbuche vorfinden. Unerklärlich bleibt, wie er statt der Originale nur diese Abschriften und mit den irreleitenden Worten citiren konnte (4, S. 19): „Abschrift (offenbar nicht ganz fehlerfrei) im Fol. Hanseat. Recesse Nr. I. p. 352 im geh. Archiv", oder (4, S. 36): „Alte Abschrift im Fol. Hanseat. Recess. Nr. I. [soll heissen: Nr. II.] p. 104—106." Thatsächlich sind diese Abschriften, obschon der Angabe nach kollationirt, doch nicht ohne Weiteres zuverlässig, und kommt unter solchen Umständen nur ein einziger älterer Recessband in Betracht, derjenige nämlich, welchen Voigt in der Gesch. Bd. 5, S. 309 zum ersten Mal anführt und mit seinem Titel „Recessus Hanseatici an. 1379—1420" von den „anderen Hanseat. Recessen" des geh. Archivs (wovon die Originale in Thorn und Danzig)" zu unterscheiden verspricht. Dieser Band, der aus der Rosenbergschen Bibliothek in Danzig stammt, sich in Voigts Privatbesitz befand, dann Eigenthum des Staatsarchivs wurde, enthält Abschriften von zwei Händen des 16. Jahrhunderts. Erst nach Absolvirung der Danziger Handschriften wird er näher zu untersuchen sein.

Ergab demnach Königsberg für die eigentlichen Recesse keinen Gewinn, so lohnte uns das alte Ordensarchiv dennoch unsern Besuch reichlich. — Es sind darin mehrere Hunderte von Urkunden, Briefen und Aktenstücken in Originalen oder Originalkopieen aufbewahrt, welche nur zu einem geringen Theile von uns ausgenutzt werden konnten, und uns noch eingehend werden beschäftigen müssen. Ausserordentlich ergiebig erwiesen sich namentlich die hochmeisterlichen Missivbücher, von denen ich die ältesten durchgesehen habe.

Merkwürdiger Weise hebt die Reihe der letzteren kurz vor den Jahren an, in welchen die Kreuzzüge gegen die Lithauer und damit die Heidenbekehrung überhaupt aufhörten, und der Orden anfing, wie die Polen später sagten, „daheim in Trägheit zu faulen." Es finden sich weder Erwähnungen, noch Anfänge oder Ueberbleibsel von Missivbüchern aus der Zeit Winrichs oder

gar seiner Vorgänger. Erst Konrad von Wallenrode ordnet als Oberster Marschalk ein Gedenkbuch an, das bei seinem Amtssitz, dem Hause Königsberg, geführt wird. Dies Buch war um das J. 1540 mit einem Missivbuch des Hochmeisters Michael und anderen Sachen zu einem: Allerlei Missive betitelten Sammelband vereinigt worden, über dessen ziemlich bunten Inhalt Th. Hirsch, der demselben die lithauischen Wegeberichte entnahm, in den SS. rer. Pruss. 2, S. 662 Anm. 1. Auskunft gegeben hat. Das Gedenkbuch Konrads von Wallenrode bildet jetzt einen besonderen Band von 42 Blättern, auf denen während der Jahre 1383—1388 eingetragen wurde, was die Geschäfte gerade forderten, und nach Zufall oder Laune vorne, hinten oder mitteninne; nicht wenige Seiten blieben ganz leer. Ich gewann daraus den von Hirsch nur unvollständig mitgetheilten, interessanten Bericht des Schäffers Heinrich von Alen über seine Verhandlungen in Frankreich und Flandern von 1383 Apr. 23 (Hanserecesse 3, Nr. 162—65).

Konrad, dessen Einfluss auf die äussere Politik in Marienburg nicht geringer wurde, als er in Königsberg gewesen war, liess auch als Grosskomthur, dann als des Ordens Statthalter und während seines Hochmeisteramtes, aus den Koncepten der Briefkammer eine Anzahl der wichtigsten auf einzelnen Papierlagen kopiren, um eine Uebersicht der Verhandlungen zu haben. Solche Lagen, z. Th. mit besonderen aber ziemlich uneigentlichen Ueberschriften, wie „Dese nahgeschrebene brive sint dem herzogen von der Stolpe gesandt“, „Dis synt die privilegia von Leyflant her“ u. s. w. oder auch mit einer blossen Jahreszahl versehen, blieben gewiss lange vereinzelt liegen, bis es gefiel, sie vor dem Abhandenkommen, vor dem Zerfallen und anderer Unbill der Zeiten zu retten, indem man mehrere vereinigte. Archivdirektor Ernst Hennig mag die Bogen schon in dem wilden Durcheinander gefunden oder wenigstens verlassen haben, worin Voigt sie dem Buchbinder überlieferte und zu einem „Registrant des Hochmeisters Conrad von Wallenrod No. Ia.“ stempelte. Jetzt sind die noch vorhandenen Bogen und Blätter (etliche fehlen) in ihre natürliche Ordnung gebracht, in welcher sie zwar immer keinen Registranten, auch nicht ein vollständiges Kopiarium darstellen, wohl aber eine höchst wichtige Sammlung einiger Missiven, die der Orden in d. J. 1389—1395 an auswärtige Fürsten, Herren

und Städte abgehen liess. Die meisten sind von 1389—1392, nur wenige aus den folgenden Jahren.

Auf diese Anfänge von Registranten folgen dann zwei Kopiarien, welche die beabsichtigte Anlage von Registranten der auswärtigen Korrespondenz deutlich aufweisen. Es ist zwar auch in ihnen offenbar nicht Alles kopirt worden, oder wenigstens nicht alles Kopirte erhalten, was von Belang war. Doch theilt der eine Foliant, den Voigt „Registrant des Hochmeisters Conrad von Jungingen Nr. IIa." genannt hat, nach einer kurzen Formelsammlung, in kontinuirlicher, wenn auch verhältnissloser Reihe Missiven aus den Jahren 1394—1401, der andere, von Voigt als „Registrant Conrads und Ulrichs von Jungingen Nr. Ib." bezeichnete, die Folge der Jahre 1401—1409 mit. Die Reihenfolge der Missiven ist keineswegs streng chronologisch, mehr als ein Mal sogar ganz unterbrochen. Auch diese beiden Folianten sind nicht ganz vollständig erhalten. In dem älteren fehlten Voigt unter Anderen 10 Blätter, die 1842 ein Gelehrter in Kurland zum Kauf anbot, und die er als Bl. 94a bis 94k einschalten liess.

Ich erwähne mannigfache andere Bücher nicht, die für mich nur wegen einzelner Stücke in Betracht kamen, und bemerke nur noch im Allgemeinen, dass die Korrespondenz, welche die Hochmeister mit den Hansestädten geführt haben, in den ältesten Missivbüchern sich nicht vorfindet; die inländische Korrespondenz, also auch die mit den preussischen Hansestädten, wurde, wenn für jene vielleicht besondere Briefbücher angelegt waren, zur Ordenszeit überhaupt nicht gesammelt. Immerhin aber geben die erwähnten Folianten bei den mannichfachen Beziehungen, welche der Orden sowohl wegen des engen Verhältnisses zu den ihm untergebenen preussischen Städten, als auch in Folge eigener Handels- oder politischer Unternehmungen unterhielt[1]), einen ungemein werthvollen Beitrag zur Erkenntniss der hansischen Geschichte. Denn wie diese Beziehungen sowohl auf die Verhältnisse der Hanse von Einfluss sind, als auch hinwiederum den Einwirkungen derselben unterliegen, zeigt, wenn auch der Recess es nicht sagt und in dem Schreiben des Hochmeisters es nicht

---

[1]) Ich erinnere nur an den Handel nach Brügge und den zeitweiligen Besitz Wisbys.

ausgedrückt ist, in zuweilen überraschender Weise die Uebereinstimmung des Datums hochmeisterlicher Briefe und der Versammlung der preussischen Städte.

Benutzt wurden die Quellen des Ordensarchivs erst seit Hennigs Zeiten. Aus den Missivbüchern hat E. Hennig († 1815 Mai 23) diejenigen Briefe abgeschrieben, welche jetzt in Bunge's Urkundenbuch gedruckt vorliegen. J. Voigt († 1863 Sept. 23) hat von dem werthvollen Material, das sie beibringen, wie aus den betreffenden Bänden seiner Geschichte zu ersehen ist, ausgedehnten, nach seiner Art auch erschöpfenden Gebrauch gemacht. Wunderlich bleibt, dass er die sehr zahlreichen Aushebungen, die er aus den Missivbüchern machte, nicht chronologisch ordnete, ehe er sie in die Druckerei gab, ja dass er das Datum überhaupt nicht genau bestimmte und es darauf ankommen liess, in welchem Bande des Urkundenbuchs ein Schreiben gedruckt erschien [1]).

An die Beendigung meiner Arbeiten in Königsberg war bei der Fülle des vorhandenen Stoffes nicht zu denken, um so weniger, da die königlichen Archive natürlich nur in den reglementsmässigen Stunden geöffnet sind, und diese, wenn auch die Beamten in Königsberg uns jede mögliche Förderung bereitwillig zu Theil werden liessen, für den Umfang unserer Arbeiten nicht hinreichten. Ueber viertehalb Wochen wollte ich aber meinen Aufenthalt, in Rücksicht auf die dringenderen Arbeiten in Livland, nicht ausdehnen und verliess daher Königsberg, als ich bis z. J. 1402 gediehen war. Für den vierten Band und dessen Nachfolger werde ich also noch einmal auf längere Zeit dorthin zurückkehren müssen.

Das Stadtarchiv zu Königsberg, in dem die Archive der drei zusammengewachsenen Städte Königsberg, Kneiphof und Löbenich mit einander verbunden sind, enthält nach einem auf

[1]) Chronologisch sowohl als in der Handschrift (Missivbuch II) folgen auf einander die nachstehenden Abdrücke Voigts: 5, Nr. 48, 73, 74; 6, Nr. 10; 5, Nr. 71; 6, Nr. 17; 5, Nr. 61; 6, Nr. 23, 24; 5, Nr. 91, 84; 6, Nr. 32, 35: 5, Nr. 100; 6, Nr. 47, 53; 5, Nr. 97, 98; 6, Nr. 55, 58; 5, Nr. 104; 6, Nr. 59, 61; 5, Nr. 109; 6, Nr. 63; 5, Nr. 106, 110; 6, Nr. 68, 73, 75, 76, 78—80, 82; 5, Nr. 112. — Nicht in der Handschrift (Missivbuch I), aber chronologisch folgen auf einander: Voigt 4, Nr. 70, 61, 63; 5, Nr. 40; 4, Nr. 86, 98, 89; 6, Nr. 7.

dem Staatsarchiv vorhandenen, von dem ehemaligen Archivar Faber angefertigten Verzeichnisse 325 Nummern aus der Zeit von 1251 bis 1717. Hanseatica im engeren Sinne sind wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht verzeichnet. Da Herr Stadtrath Hensche, an den uns Herr Bürgermeister Sczepanski als an den gründlichsten Kenner dieses Archivs verwiesen hatte, leider nicht in Königsberg anwesend war, so entschlossen wir uns, eine nähere Besichtigung des vorhandenen Materials der Zukunft vorzubehalten. — Seitdem hat unser Freund Herr Dr. Perlbach das Stadtarchiv einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und in einer späteren Akte die Handschrift eines Recesses von 1385 Apr. 12 entdeckt, die nach der mir freundlichst zugesandten Abschrift im dritten Recessband unter den Nachträgen veröffentlicht werden wird. Sonstige Hanseatica haben sich nicht gefunden.

Auf der von Herrn Bibliothekar Dr. Reicke verwalteten Wallenrodtschen Bibliothek werden zwei aus dem Thorner Rathsarchiv stammende Originalschreiben aufbewahrt, die mir ebenfalls von Perlbach, der über die älteren Bestände dieser an Familienpapieren ziemlich reichen Bibliothek nähere Auskunft zu geben gedenkt, nachgewiesen wurden. Ein hier erhaltenes Löbenichsches Denkelbuch vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ist nach Perlbachs Mittheilung das einzige ältere Königsberger Stadtbuch.

Wieder war es der durch Herrn Prof. Mantels angerufenen freundlichen Intervention des hanseatischen Ministerresidenten, Herrn Dr. Krüger, zu danken, dass ich auf Verwendung eines hohen Bundeskanzler-Amtes von jener Bücher-Censur in Wirballen befreit wurde, die der Schrecken eines die russische Grenze überschreitenden Gelehrten sein muss.

RIGA.

Das Rathsarchiv zu Riga, in welchem Napierski einen überraschend reichen Schatz an altrussischen Urkunden gehoben hatte und das auch — nach dem von Hildebrand veröffentlichten Berichte über die dortigen den Handelsverkehr zwischen Russland und Livland betreffenden Urkunden [1]) zu urtheilen — für die

---

[1]) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, Tome VI, S. 606—33.

Hanseatica eine reiche Ausbeute zu verheissen schien, entsprach bei näherer Durchsicht diesen Erwartungen leider sehr wenig. In Riga wird ein inneres und ein äusseres Archiv, wie anderswo Trese und Registratur, unterschieden. Ueber jenes war aus einem Repertorium Auskunft zu gewinnen, das uns Herr Bürgermeister Böthführ bereitwilligst zur Verfügung stellte; dieses ist nicht katalogisirt und nur ziemlich äusserlich geordnet, konnte aber bei dem freundlichen Entgegenkommen des derzeitigen Archivherrn, Herrn Rathmanns Berkholz, in bequemster Weise durchgesehen werden. Diese Musterung, die wir das Glück hatten, in Gemeinschaft mit unserm Freunde, Herrn Dr. Hildebrand, der sich zu eigenen Studien gerade gleichfalls in Riga aufhielt, vornehmen zu können, ergab, dass das Archiv, abgesehen von jener einen Rubrik Moscowitica, welche durch die Arbeiten Napierskys und Hildebrands bekannt geworden ist, erst mit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts reichhaltig wird, während es für die frühere Zeit nicht nur durch Unglücksfälle, sondern auch durch Verwahrlosung stark decimirt ist. An Hanserecessen sowohl, wie an Recessen der livländischen Städtetage ergab es gar keine Ausbeute. Freilich hatte F. K. Gadebusch 1780 mit der Bemerkung: „Eben erhalte ich aus dem rigischen Archive und den darinn befindlichen Hanserecessen folgende Nachrichten“ kurze, die Betheiligung Rigischer Rathmannen an Hansetagen und Partikulartagen der livländischen Städte betreffende Nachrichten mitgetheilt [1]). Meine darauf gebauten Hoffnungen schlugen jedoch fehl, denn, wie es Herrn Stadtbibliothekar Berkholz, dessen zuvorkommender Liebenswürdigkeit wir überhaupt warmen Dank schuldig sind, zu ermitteln gelang, es gehen diese Nachrichten von 1780 keineswegs unmittelbar, sondern nur durch das Medium älterer Auszüge auf einen Recessband zurück, der Recesse aus den Jahren 1373—1418 umfasst hat. Diese dem 17. Jahrhundert angehörigen Auszüge finden sich in der von Herrn Bibliothekar Dr. Buchholtz verwalteten Bibliothek der livländischen Ritterschaft, im Katalog derselben [2]) unter Nr. 61 als: Collec-

[1]) Livländische Jahrbücher 1,1 (Riga, 1780) S. 494 Anm. m.

[2]) Dr. A. Buchholtz, Verzeichniss der Bibliothek der livländischen Ritterschaft (Als Manuscript gedruckt auf Verfügen des Adels-Convents), Leipzig, 1872, in 8.

tanea ad historiam Livoniae. 4°. aufgeführt. Trotz ihrer Armseligkeit leisten sie bei der Bestimmung livländischer Städtetage und undatirter Schreiben nicht unwichtige Dienste. Diese werden den folgenden Abdruck rechtfertigen, der alle leicht zu korrigirenden Verunstaltungen wieder giebt.

„Auss dem grossen Hansse Recess in gross Reahle fol. 11.

1373, Philippi und Jacobi, Lübeck: von Riga Her Brun Coulc.

1374 vel 5, Lübeck: van Riga Her Johan Durkop, fol. 14.

1379 Lübeck: Her Johan Durkop.

1381 Mittfasten, Dorpat: van Riga Her Vrowin Romlingrode, Her Peter von Aneren, fol. 19.

1376 in oct. epiph., Dorpat: von Riga Her Meinricus de Bochem, Her Arnold Vorwerck, fol. 21.

1379 Joh. bapt, Lübeck: van Riga Johan Durkop.

1380 oder 85, Lübeck: von Riga Her Vrowin Vemelingrode.

1383 nach Michaelis, Lübeck: van Riga Her Tideman Gran oder Grana etc., fol. 23.

1384, Podell: van Riga Her Vrowyn Ramlingrode, Her Tidemanne van der Halle, fol. 26.

1385 exalt. Crucis, Podel: Her Volfard van Rávenslage, Her Tideman von Halle, fol. 28.

1385 dnicæ. infra octavas epiph., Wolmar: de Riga Her Meynhardus de Sandbochem, Her Volfardt Ravenslach, fol. 29.

1386 Simon, Judae, Lübeck: nullus adfuit, fol. 31.

1386 Margarethae, Lübeck: von Riga Tidemannus von der Halle etc., fol. 32 latus 2.

1387, Podel: Her Tideman van der Halle, Conradus Durkop, fol. 34.

1388 Epiph., Pernau: Her Volfardus von Ravenslagh, Her Johan von Collen, fol. 35.

1388 Philippi und Jacobi, Lübeck: von Riga Her Johan Calmar, fol. 37.

1389 Michaelis, Lübeck: van Riga Her Conradt Durcop, fol. 42.

1389 Laurentii, Pernau: Her Tideman Grave, Her Conradt Durkop, fol. 44.

1391 Viti, tho Podele up deme Walke: von Riga Her Vollfard vam Ravenslage, Her Tideman Grane etc., fol. 45.

1392 Dorpat: van Rige Her Tideman van der Nienbrugge, fol. 46.

1390 Pernau: Her Tideman van der Halle, Her Harmen Winckel, fol. 49.

1390 Nat. Joh. bapt., Lübeck: van Riga Conradt Durkop, fol. 50.

1391 Flamingis habita, Martini: Her Tideman Grane, fol. 52.

1393 Podel: Volffardt vam Ravenslage, Conradus Visch, fol. 57.

1394 Lübeck: Tidemannus von der Halle von Riga fol. 59.

1394 Asc. Dni, Riga: Rigenses Volffardus de Ravenslage, Tidemannus de Nienbrugge, Volffardus de Stade, Libbertus Wirlenborch, Johannes de Calmar et Conradus Visich etc., fol. 65

1395 dnica oculi, Pernau: de Riga Tidemannus von der Halle, Tidemannus van der Nienbrugge, Hermannus Vinckel, fol. 66.

1396 epiph. Dni., Walk: von Riga Tidemannus von der Nienbrugge et Conradus Visch, fol. 68.

1398 Thomae, Podel: de Riga Volffardus Ravenschlag, Tidemannus van der Nienbrugge, Borchard Wezendal etc., fol. 71.

1398 Jacobi, Philippi, Pernau: Tideman van der Nienbrugge, Conradus Visch, fol. 73.

1398 Wolmar: Volffardus Ravenslag, Hermannus Vinckell, fol. 74.

1398 Lübeck: Hermannus Winkel, fol. 75.

1399 Catharinae, Walk: Volffardus et Borchardus Wezendal, fol. 79.

1401 Visitacionis Mariae, Lübeck: Dominus Lubbertus Wickenborch, fol. 82.

1405 Invocavit, Lübeck: de Riga Godtschalckus Bredebeke, fol. 84.

1412 Lüneburg: von Riga Her Johan Woginckhusen radtman, fol. 87.

1406 Epiph., Wolmar: van Riga Johannes Ramschede, Conradus Durkop, Tydeman de Nyenloe, fol. 93.

1407 Wolmar: de Riga Johannes Wantschede, Godtschalck Bredebeke und Hartwich Steenhus, fol. 96.

1408 Pernau: van Rige Hermannus Bubbe, Tydemannus de Nyenloe et Albertus Stockman, fol. 99.

1409 in Quadrag., Wolmar: domini Rigenses Johannes Wantschede et Godtschalck Bredebeke fol. 103.

1409 Marg., Pernau: van Rige her Harmen Bubbe, her Godeke Odesloe, fol. 106.

1410 Walk: von Riga her Harmen Bobbe, Godtschalck Bredebeke, Harbert van der Heyde, fol. 107.

1410 Matthaei, Wolmar: her Cordt Visch, Godtschalck Bredebeke, Hinrick Durekop, fol. 111.

1411 in den Fasten, Pernau: van Rige Hermen Bobbe, Tideman van deme Nienloe, fol. 114.

1412 Walk: Johan Wantschede, Albert Stockman, fol. 119.

1442 (!) Jacobi, Lübeck: van Riga Tideman Nyenloe.

1418 Johannis bapt., Lübeck: van Rige Harmen Bobbe.

Hucusque recessus hanse.

Auf derselben Bibliothek der Ritterschaft befinden sich unter Nr. 386 die städtischen Ausgabebücher von 1348—60 in lateinischer Sprache, 38 Blätter in folio. Zwar habe ich dieselben durchgesehen und die auf Hanseatica bezüglichen Eintragungen extrahirt, möchte aber mit der Verwerthung doch warten, da eine Veröffentlichung der Rechnungen von Hildebrand in Aussicht gestellt ist und ich verabsäumt habe, den Rechnungstermin zu beachten. Auf dem Rathsarchiv, das überhaupt noch recht reich an städtischen Büchern ist, befinden sich die Ausgaberechnungen von 1405—73. Diese sind bereits in deutscher Sprache geführt, und geben für die chronologische Bestimmung der hansischen und livländischen Tagfahrten manchen nützlichen Anhaltspunkt, wenn auch die Angaben meistens sehr knapp gehalten sind und die Rechnungsweise nach Michaelisjahren unbequem ist.

Zwei, fast mehr mit Suchen als mit Ausbeutung des Gefundenen hingebrachte Wochen genügten, um mit Riga vollständig abzuschliessen. Auch jene Moscowitica waren für die Hanserecesse nicht sonderlich ergiebig, da die meisten Dokumente doch auf den Verkehr mit dem Kontor zu Polozk (Ploskow) Bezug haben, das zu Riga in demselben Verhältnisse eines Privatkontors stand, wie z. B. das Kontor zu Kowno (Kauen) zu Danzig.

REVAL.

Für das etwas entmuthigende Resultat des Aufenthaltes in Riga entschädigte überreich die Durchforschung des Revaler Rathsarchivs, dessen durch von Bunge chronologisch zusammengelegte Urkunden — übrigens in unpraktischer und namentlich der Erhaltung der Siegel gefährlicher Weise in (41) Blechkasten aufbewahrt — auf nicht weniger als 15000 Nummern geschätzt werden [1]. Das freundliche Interesse, das der Magistrat, insbesondere die Herren Bürgermeister Baetcke, Syndikus Riesemann und vor Allem Herr Obersekretär Greiffenhagen unseren hansischen Studien schenken, gestattete uns, diese Schätze kastenweise in unsere Wohnung zu nehmen und somit in aller Bequemlichkeit und Ungestörtheit für unsere Zwecke auszunutzen.

An Hanserecessen und Recessen der livländischen Städtetage wurden folgende 17 abgeschrieben oder kollationirt:

1.	1369 (Lechtmissen) Febr. 2, Pernau,	1 Doppelblatt,	kopirt.
2.	1390 (Nat. Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	1 „ ,	verglichen.
3.	1392 (na midfastene) nach Mrz. 24, Dorpat, ...	2 „ ,	kopirt.
4.	1399 (Jacobi ap.) Jul. 25, Lübeck,	1 „ ,	verglichen.
5.	1401 (Visitac. Mar.) Jul. 2, Lübeck,	1 „ ,	„
6.	1402 (Reminisc.) Febr. 19, Dorpat,	8 „ ,	kopirt.
7.	1405 (Sonntg. zu Mittf.) Mrz. 29, Walk, ...	2 „ ,	„
8.	1405 (c. Michaelis) um Sept. 29, Marienburg, ...	1 „ ,	„
9.	1406 Aug.—Nov., Haag, . . .	1 Blatt,	„
10.	1412 (Quasimodog.) Apr. 10, Lüneburg, ...	4 Doppelblätter,	vergl.
11.	1417 (Asc. Dni.) Mai 20, Rostock u. Lübeck, ...	21 Blätter,	„

[1]) Vgl. Hildebrands Bericht in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, Tome VI, S. 716—802.

12. 1422 (Mar. Magd. Abd.) Jul. 22, Rostock, ... 1 Doppelblatt, verglichen.
13. 1425 (Tg. n. all. Apost. Tg.) Jul. 16, Brügge, ... 7 „ , „.
14. 1427 (Frtg. v. Lichtmess) Jan. 31, Wolmar, ... 3 „ , kopirt.
15. 1427 (achte dach paschen) Apr. 27, Marienburg, ... 2 „ , verglichen.
16. 1428 (Dnrstg. n. Lichtmess) Febr. 5, Riga, ... 1 Blatt, kopirt.
17. 1430 (Circ. Dni,) Jan. 1, Lübeck, 4 Doppelblätter, vergl.

Diese Recesse, von denen die sechs livländischen von besonderem Interesse sind, da sie ausschliesslich auf hansische Dinge Bezug nehmen und namentlich über das Verhältniss der Hanse zu Nowgorod die lehrreichste Auskunft geben, bilden aber nur einen sehr geringen Bruchtheil des hier vorhandenen hansegeschichtlichen Materials. Seiner Hauptmasse nach besteht dasselbe aus Briefen, welche die livländischen Städte unter einander oder mit den versammelten Hansestädten, den preussischen Städten, einzelnen mit der Korrespondenz beauftragten oder aus eigenem Antriebe schreibenden Gliedern des Städtebundes, dem deutschen Kaufmann zu Brügge oder zu Nowgorod u. s. w. gewechselt haben. Revals Stellung zu den näher verwandten Schwesterstädten brachte es mit sich, dass meistens diese Schreiben erst über Riga und Dorpat hierher gelangten, aber der Nachtheil, dass man statt der Originale Transsumpte benutzen muss, wird meines Ermessens reichlich dadurch aufgewogen, dass die oft freilich ziemlich inhaltslosen Begleitworte Rigas und Dorpats zu den Originalbriefen hinzukommen, insbesondere deshalb, weil dadurch der Geschäftsgang gemeinsamer Beschlussfassung, der bei den Städten Livlands unverhältnissmässig viel weniger mündlich ist als bei den preussischen Städten, anschaulich dargelegt wird. Missivbücher, wie sie den Stolz des Danziger Archivs bilden, giebt es leider in Reval erst in späteren Jahrhunderten; aber an Entwürfen abzusendender und an Originalien und Abschriften eingegangener Schreiben ist ein ungemeiner Reichthum, sodass man sich zuweilen versucht fühlt, das Urtheil absoluter Vollständigkeit in Bezug auf die betreffenden Verhandlungen auszusprechen. Die ganze Ausbeute

neunwöchentlicher Thätigkeit habe ich nicht gezählt: von 1400—1430 besitze ich etwa 300 Nummern, die Recessanlagen nicht eingerechnet.

Der Mehraufwand von Zeit in Danzig und Reval machte es unmöglich, die projektirte, wenn auch für meine Zwecke keinen grossen Erfolg verheissende Reise nach Stockholm von Reval aus zu machen. Dorpat, wohin wir auf dem Wege nach Petersburg einen kurzen Abstecher machten, bietet für die Hanserecesse leider gar Nichts. Eine gute Uebersicht über den grösstentheils neueren Inhalt dieses Archivs gewährt eine seitdem erschienene Abhandlung[1]) unseres Freundes, des Herrn Magister Hausmann, der uns auch an Ort und Stelle ein liebenswürdiger Führer war.

Sonstige Städte Livlands — Wolmar, Walk, Pernau und Narwa — aufzusuchen, schien uns nicht räthlich, zumal da uns hinsichtlich Narwas Herr Obersekretär Greiffenhagen und hinsichtlich Pernaus Herr Inspektor Russwurm benachrichtigt hatte, dass eine zu unserm Zwecke dorthin gemachte Reise vergeblich sein würde, und da im Interesse des livländischen Urkundenbuches voraussichtlich Hildebrand diese Orte durchforschen wird. Auch von einem Besuche Nowgorods standen wir ab, da nach freundlicher Mittheilung des Herrn Akademikers Kunik in St. Petersburg wiederholte Brände nicht nur das Archiv, sondern auch die Stadt zerstört haben, so dass auch über die Oertlichkeiten erst lange Studien angestellt werden müssen, zu denen mich schon der gänzliche Mangel an Ortssinn würde untauglich gemacht haben.

Nach kurzer Erholung in Berlin, das wir nach vierzigstündiger, nur durch einen Aufenthalt an der Grenze unterbrochener Fahrt erreichten, trennte sich unsere Reisegesellschaft: Dr. Höhlbaum wandte sich Göttingen zu, während Dr. v. d. Ropp mit mir nach Hamburg fuhr um von hier aus nach Lübeck überzusiedeln. Ich blieb in Hamburg zurück, um den Druck des dritten Recessbandes vorzubereiten. Ueber eine im Mai dieses Jahres mit Dr. v. d. Ropp zusammen gemachte Reise nach Wismar, Stralsund und Rostock kann meinerseits erst im nächsten Jahrgange berichtet werden.

---

[1]) Archivstudien z. livländischen Gesch., II. Das dörptsche Rathsarchiv in Verhandlgn. d. gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1872.

2. REISEBERICHT

von

Goswin von der Ropp.

In dem Pfingsten 1872 der Plenarversammlung des Hansischen Geschichtsvereins erstatteten Berichte habe ich sowohl die Grundsätze dargelegt, welche ich bei der Herausgabe der Hanserecesse nach 1430 einzuhalten gedenke — im Grossen und Ganzen natürlich die in den beiden bereits erschienenen Bänden Hanserecesse von Koppmann befolgten — als auch die Vorarbeiten angedeutet, welche zur Ansammlung und Vervollständigung des Materials zunächst vorzunehmen seien[1]: den Zeitpunkt dagegen, bis zu welchem die Arbeit in den zu besuchenden Archiven für's Erste fortgeführt werden müsse, konnte ich erst nach näherer Einsicht in das anzusammelnde Material feststellen. Es musste einerseits in dem anzusetzenden Jahre ein gewisser Abschluss einer hansegeschichtlichen Periode gegeben sein, während ich andererseits bei dem überaus grossen Anwachsen des Materials im XV. Jahrhundert mit dieser Periode nicht zu tief hinabgehen durfte, wollte ich die Herausgabe der ersten Bände nicht ungebührlich lange verzögern. Das von Sartorius (Gesch. des Hanseat. Bundes II) in Anlehnung an den allgemeinen Deutschen Landfrieden als Schluss des zweiten Zeitraums der Hansischen Geschichte angesetzte Jahr 1495 begrenzt eigentlich nach keiner Seite hin — höchstens die Zerstörung des Comtoirs zu Nowgorod 1494 könnte in Betracht kommen — eine Entwicklung in der Hansischen Geschichte; und da ich über das XV. Jahrhundert hinaus, etwa bis zu Jürgen Wullenwebers Zeit, aus dem angeführten Grunde nicht hinabgehen wollte, so konnte es mir nicht lange zweifelhaft sein, dass das Jahr des Friedens von Utrecht 1474 allein noch in Frage käme, als Endpunkt aber das Jahr 1476 aufgefasst werden müsste, da die Wiederaufnahme von Köln in die Hanse im innigsten Zusammenhange mit den englischen Verwicklungen steht und eine naturgemässe Folge des Friedens war[2].

---

[1]) S. den Jahresbericht von 1872, oben S. X—XI.

[2]) Deutlich gefühlt hat dies auch Lappenberg in seiner Urk. Gesch.

Der Utrechter Friede, späterhin öfters einfach de gemene erfvrede genannt, auf welchen bis zu den Zeiten Elisabeths hinab stets von beiden Seiten zurückgegangen wird, machte bekanntlich den vielfachen und schweren Fehden ein Ende, welche zwischen der Hanse und England seit dem Jahre 1448 fast ununterbrochen obwalteten. Kaum beigelegt, brechen sie stets wieder von Neuem los; die vielfachen Tagfahrten und Verhandlungen führen umsoweniger zum Ziel, als gleichzeitig England durch den Krieg der weissen und rothen Rose zerrüttet wird. Erst als Eduard IV. 1471 nach der kurzen Zwischenregierung Heinrich VI. wieder in den Besitz des Thrones gelangt, auf hansischen Schiffen nach England zurückgeführt, gerathen die unterbrochenen Friedensunterhandlungen in Fluss und erreichen nach zweijähriger Dauer im Vertrage von Utrecht am 28. Februar 1474 ihren dauernden Abschluss. — Köln hatte sich in diesen Wirren von der Hanse getrennt und seine Kaufleute waren gegen den Beschluss der Lübecker Tage von 1469 und 1470 in London geblieben. Als es demzufolge aus der Hanse gethan wird, begeht es dazu noch den politischen Fehler 1470 zur lancasterschen Partei überzutreten. Nachdem dann die Hanse im Utrechter Frieden die Bestimmung durchsetzt, dass die Kölner Kaufleute in England nicht geduldet werden sollen, bis Köln der Hanse Genugthuung geleistet habe, muss es unter Verwendung des Kaisers um Wiederaufnahme in die Hanse nachsuchen, die ihm dann nach einigen Verhandlungen 1476 zu Theil wird.

Auch in dem Verhältnisse zu Flandern und Holland bietet das Jahr 1476 einen Wendepunkt, wenn auch nicht in gleich prägnanter Weise. Der Friede von Neuss zwischen Karl von Burgund und Kaiser Friedrich III. und der alsbald im Jahre 1477 erfolgte Tod des kühnen Herzogs befreiten den deutschen Kaufmann von den Leiden, die er, direct wie indirect, und zwar nicht nur während des Krieges des Herzogs mit Kaiser und Reich, in diesen Landen zu ertragen gehabt hatte. Nachdem noch 1470 die Aelterleute des Comtoirs zu Brügge den Hansetag ersucht

---

des Stahlhofs. § 4 ist überschrieben „Geschichtliches über die Hanse zu London 1284—1474“, nichtsdestoweniger behandelt Lappenberg in demselben auch die Jahre 1474—76.

hatten, eine Gesandtschaft nach Brügge zu senden, welcher sie Alles übergeben wollten, da sie nicht im Stande seien die Kaufleute bei den Privilegien zu erhalten, folgten unter der Regierung Maria's ruhigere Jahre, in welchen die Klagen fast verstummen. Erst nach dem Tode derselben wurde der Kaufmann durch den Aufstand der flandrischen Communen gegen Maximilian aufs Neue in Mitleidenschaft gezogen. — Auch in den anderweitigen Beziehungen der Hanse, namentlich zu den nordischen Reichen stellt sich das Jahr 1476, als Endpunkt aufgefasst, nicht ganz ungünstig. Zwistigkeiten oder Verwicklungen von weitergehender Bedeutung unter directer Betheiligung der Hanse liegen nicht vor, und die kleinen Störungen, die der Handel hie und da zu erdulden hat, hindern nur ganz vorübergehend die stetige Fortentwicklung oder ruhige Aufrechthaltung desselben. Der grösste Gegner der Hanse, Christian I. von Dänemark, scheiterte in den Jahren 1474—76 mit seinen Plänen, welche, mehr allgemeiner Natur, auf eine Verbindung der Fürsten insgesammt gegen die Unabhängigkeit der Städte hinausliefen; auch seine Wiedereroberungsversuche gegen Schweden waren durch die Schlacht am Brunkeberge gänzlich missglückt. Trug er sich auch noch nachher bis zu seinem im Jahre 1481 erfolgten Tode mit mancherlei Anschlägen und gab den Hansestädten noch öfter zu Beschwerden Anlass, so ist es doch zu einem ernsteren Zerwürfniss mit ihm nicht gekommen.

Wird diese kurze Skizze es rechtfertigen, dass ich das Jahr 1476 zum Zeitpunkt gewählt habe, bis zu welchem hinab ich die Arbeit in den zu besuchenden Archiven fürs Erste zu führen beabsichtigte, so erklärt sich doch aus der noch des Näheren nachzuweisenden Fülle des Stoffes, welche die Archive zu Danzig, Königsberg und Lübeck darboten, dass ich hier von vornherein auf ein Erreichen dieses Zeitpunktes verzichtete.

DANZIG.

Gleich in dem zuerst besuchten Stadtarchiv zu Danzig wurden die doch bereits hohen Erwartungen durch den vorhandenen Reichthum bei Weitem übertroffen. In Bezug auf die Hanserecesse war es noch möglich bis zum Jahre 1450 zu gelangen, während die Briefschaften, Klagen, Einreden und andere Doku-

mente vollständig nur bis 1441 bewältigt werden konnten. Nur in einzelnen Beziehungen ging ich auch hier weiter hinunter.

Bis zum erwähnten Jahre 1450 fanden sich im Ganzen 13 Hanserecesse, von welchen die Recesse: 1434 Juni 5 Lübeck, 1441 März 12 Lübeck (in 2 Exemplaren vorhanden), 1441 Mai Kopenhagen, 1442 Mai 20 Stralsund, 1447 Mai 18 Lübeck (gleichfalls zwei mal vorhanden), 1449 Juli 25 Bremen und 1450 Sept. 21 Lübeck, mit den bereits früher in Lübeck genommenen Abschriften verglichen, die folgenden sechs copirt wurden:

1434 Juli Werdingborg (22 Bl.)

1434 Oct. London
„ Dec. Brügge
1434 Mai 5 Brügge
} bilden zusammen ein Heft von 50 Bl.

1441 Apr. Kampen (24 Bl.)

1449 Mrz. 14 Lübeck (16 Bl.)

Unter diesen sind besonders die ersten 4 von hohem Werthe, da diese Gesandtschaftsverhandlungen eine Fülle des schätzbarsten Stoffes darbieten und uns, wie es allen Anschein hat, nur in den hiesigen Exemplaren überliefert sind. Neben den Recessen bewahrt das Archiv in reicher Auswahl Dokumente grösseren Umfanges: Klageschriften — englische, flandrische, hansische wie speciell Danziger — Einreden, Antworten u. a., welche bis zum Jahre 1441 gleichfalls copirt wurden. Zum Theil beziehen sie sich auf Verhandlungen, die uns weder durch Protokolle noch anderweitig bekannt geworden sind, zum Theil bilden sie willkommene Anlagen zu vorhandenen Recessen. Ein Verzeichniss derselben würde jedoch zu weit führen.

Zu diesen Hanseakten grösseren Umfangs traten schliesslich die Briefschaften, welche gleichfalls in reichstem Maasse erhalten sind. Hervorzuheben sind darunter vorzüglich, neben der Correspondenz mit Lübeck, die sehr eingehenden brieflichen Berichte, welche die Danziger Rathssendeboten an ihren Rath erstatteten. Sie verbreiten sich über den Verlauf und den Fortgang der Verhandlungen und über die Aussichten, die sich daraus ergäben, verbinden damit Rathschläge und Anweisungen über das zu beobachtende oder einzuschlagende Verfahren, theilen aber auch allgemeine, politische und merkantile Nachrichten mit, und liefern so ein ungemein anziehendes Detailmaterial. Unter ihnen sind bereits von Hirsch in seiner Handelsgeschichte Danzigs besonders

hervorgehoben worden die Berichte des Bürgermeisters Heinrich Vorrath, welcher 1434—37 fast ununterbrochen sich auf Gesandtschaftsreisen befand und schliesslich bei der Rückkehr aus England in die Gefangenschaft des Bischofs von Münster gerieth. Ihnen schliessen sich eine Reihe ebenso inhaltsreicher Berichte anderer Rathssendeboten an, welche ebenso wie die Correspondenz Danzigs mit Lübeck und mit dem Hochmeister bis zum Jahre 1450 hin absolvirt worden sind. Im Ganzen besteht die Ausbeute in etwa 380—400 Schreiben, Urkunden und anderen Aktenstücken, von welchen manche jedoch nur registrirt zu werden brauchten.

Von einer Durcharbeitung und Erledigung der städtischen Recessbücher (in weiterem Sinne) sah ich in Danzig selbst vollständig ab, da der Magistrat bereitwilligst die Erlaubniss ertheilte, dieselben auch ausserhalb Danzigs benutzen zu dürfen. In Betracht kamen fürs Erste namentlich eine Recesshandschrift, die Jahre 1415—1450 umfassend, und die Missivbücher 1431—34 und 1424—48. In Folge dieser Erlaubniss benutzte ich erstere im Anfange dieses Jahres in Hamburg, doch mangelte es mir bisher leider an Zeit auch die letzteren zu erledigen. — Die Recesshandschrift, von Hirsch (a. a. O. S. 71) als Originalrecess A bezeichnet, enthält neben den preussischen Städtetagsrecessen auch einige wenige rein hansische Dokumente[1]). Von den 378 gezählten Blättern der Handschrift — einige eingeheftete sind nicht numerirt — beziehen sich fol. 1—94 auf die Jahre 1415—1430, die andern 284 enthalten 138 Recesse bis 1450 und die erwähnten hansischen Akten aus zum Theil späteren Jahren. Von diesen für die Jahre nach 1430 in Betracht kommenden Recessen mussten die ersten 50 copirt werden, da die bereits in Hamburg abgeschriebene Thorner Handschrift erst mit dem März 1439 beginnt. Dazu stellte es sich alsbald heraus, dass es vorzuziehen sei, der Herausgabe die Danziger Handschrift zu Grunde zu legen, da dieselbe Manches enthält, was der Thorner fehlt, und die schlechte Conservirung der letzteren viel Missliches im Gefolge hat. Diese Erkenntniss liess über das einzuschlagende Verfahren, so viel Zeit es auch in Anspruch nehmen mochte, natürlich keinen Zweifel übrig.

[1]) Ueber die Aufnahme d. preussischen Partikularrecesse s. oben S. X—XI.

KÖNIGSBERG.

Eine beiläufige Uebersicht über den Umfang und Inhalt des aus dem Staatsarchiv zu Königsberg zu Erwartenden gewährten die reichen Anmerkungen Voigt's zu seiner preussischen Geschichte. Sie boten den Anhalt um weitere Forschungen auf Grundlage des in ihnen bereits niedergelegten Materials anstellen zu können.

Recesse, auch der preussischen Städtetage, aus den dreissiger Jahren fanden sich nicht vor. Die von Voigt als daselbst befindlich citirten erwiesen sich als moderne und unzuverlässige Abschriften von der Thorner Handschrift. An Dokumenten grösseren Umfangs war daher nur eine Zusammenstellung von allgemeinen Klagen zu copiren, welche die hansische Gesandtschaft vom J. 1434 dem Hochmeister überreichte, um seine Betheiligung an den Maassnahmen, welche der Hansetag dieses Jahres behufs Abstellung derselben beschlossen hatte, zu erwirken. Somit konnte ich mich bald zu den Briefschaften wenden und vor Allem das von Voigt als Registrant VI. bezeichnete Missivbuch des Hochmeisters Paul von Russdorff in Angriff nehmen. Es umfasst die Jahre 1433—38 und bot für uns etwa 40 Briefe, für welche jedoch zum Theil Regesten genügten. Die Schwäche des Meisters, die langwierigen Verwicklungen mit Polen, dann mit den Ständen, der innere Zwist im Orden, äusserten ihren Einfluss auch auf das Verhältniss zur Hanse. Es blieb stets ein laues, obgleich von hansischer Seite manche Versuche angestellt wurden, um ein gemeinsames Vorgehen, besonders England und Flandern gegenüber, zu erzielen. Dem entsprechend beläuft sich auch die Anzahl der anderweitigen Schreiben und Acten für die dreissiger Jahre, auf welche ich mich auch hier zu beschränken hatte, auf etwa 60. Dies Verhältniss ändert sich unter dem klugen Nachfolger Pauls, Konrad von Erlichshausen, vollständig, und das Königsberger Archiv bietet demgemäss für die folgenden Jahre ein bedeutendes Material dar, dessen Ausbeutung diesmal auf eine spätere Zeit hinausgeschoben werden musste.

RIGA.

In Riga ergab das Rathsarchiv, welches durch einen Brand in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stark gelitten hat,

eine sehr geringe Ausbeute, so dass ich die Arbeiten bis zum Jahre 1520 etwa hinunterführen konnte. Die leider nur in unbedeutender Anzahl erhaltenen Schreiben hansischen Inhalts datiren fast durchweg aus dem letzten Viertel des XV. und dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. Daneben excerpirte ich die dortigen Kämmereirechnungen für die Jahre 1431—73 und gaben sie zur Datirung und Reconstruirung von Versammlungen und Gesandtschaften erwünschte Hülfsmittel an die Hand. Die meiste Mühe verursachte ein jetzt in der Ritterschaftsbibliothek daselbst befindlicher, sehr anziehender Bericht des Riga'schen Bürgermeisters Schöning über seine Betheiligung am Hansetage von 1487 zu Lübeck, den er selbst und zwar nicht allzu deutlich geschrieben. Leider ist derselbe am Schluss nicht vollständig erhalten.

REVAL.

Bedeutend mehr bot Reval, wo behufs Vermeidung einer Wiederholung der weiten und kostspieligen Reise gleichfalls dahin gestrebt werden musste, das Archiv für den grösstmöglichen Zeitraum auszubeuten. Die Fülle des Vorhandenen verbot jedoch ein Hinuntergehen über das Jahr 1480 hinaus, wenngleich in Bezug auf die Livländischen Städtetagsrecesse und die Correspondenz mit Lübeck das Jahr 1500 als Endpunkt erreicht und überschritten worden ist.

Die Hanserecesse fanden sich in ziemlicher Vollständigkeit und im Ganzen der Betheiligung Revals an den Hansetagen entsprechend erhalten. Die Handschriften erwiesen sich, wie in Danzig, als von Lübeck übersandte Copien, als solche theils vom Protonotar beglaubigt, theils an den Schriftzügen leicht erkennbar. Die Recesse 1424 Juni 5 Lübeck, 1442 Mai 20 Stralsund, 1447 Mai 18 Lübeck und 1450 Sept. 21 Lübeck (in 2 Exemplaren vorhanden) erheischten eine Vergleichung mit den vom Lübischen Originale genommenen Abschriften, während die folgenden copirt wurden:

1436 Mai 19 Nowgorod (16 Bl.)	1453 December Lübeck (8 Bl.)
1442 Mai 12 Lübeck (1 „)	1464 Juni 24 Thorn (24 Bl.)
1451 Juni 13 Utrecht (2 „)	1470 Aug. 24 Lübeck (36 Bl.)
„ Juli 9 Lübeck (2 „)	1480 Mrz. Lübeck u. Danzig (2 Bl.)

Den Hanserecessen traten hier die Partikularrecesse der livländischen Städte zur Seite. War es mir anfangs, besonders mit Rücksicht auf die dereinstige Veröffentlichung derselben in dem Livländischen Urkundenbuche, zweifelhaft, ob ihre Aufnahme in die Hanserecesse unumgänglich nothwendig wäre, so erwies sich doch bei näherem Eingehen das Ausscheiden derselben aus unserer Sammlung als durchaus unstatthaft. Vielfach nämlich sind sie lediglich Instructionen für die an den Hansetag abzuordnenden Rathssendeboten, so dass die in ihnen enthaltenen Bestimmungen mit denselben Worten oder etwas modificirt in dem Recesse des einige Monate später abgehaltenen Hansetages wiederkehren. Oder sie überliefern die Anforderungen und Wünsche der livländischen Städte, welche diese im Falle der Nichtbesendung eines Hansetages an denselben schriftlich übermitteln. Zudem ist es Regel, dass sich diese Städte nach erhaltener Ladung zum Tage nach Lübeck oder anderswohin zuerst zur Berathung über die einschlägigen Fragen unter sich versammeln, ein Grundsatz, den sie selbst Lübeck gegenüber hervorheben, um sich wegen Nichtbeschickung eines Tages zu entschuldigen, „der Tag sei zu kurz ausgeschrieben, sie müssten sich erst unter einander besprechen und kämen, wenn sie darnach noch ihre Rathssendeboten ausfertigen sollten, viel zu spät", heisst es öfters. Inhaltlich zeichnen sie sich, verglichen mit den preussischen Partikularrecessen dadurch aus, dass sie so zu sagen hansischer sind als diese. Bei den preussischen Recessen ist das hansische Element vielfach, für unsern Zweck fast zu oft, mit dem ständischen eng verbunden, die Landessachen und hansische Angelegenheiten wechseln in einem und demselben Protokolle ab, bei den livländischen ist dies keineswegs der Fall. Bis zum Ende des XV. Jahrhunderts sind die allgemeinen ständischen Landessachen aus den Städtetagsrecessen streng ausgeschieden und erst im letzten Viertel fliessen Landtagsrecess und Städtetagsrecess in eins zusammen. Die Form der Verschmelzung ist aber auch dann noch derartig, dass die Separatsitzungen der Städte behufs Berathung hansischer Angelegenheiten und ihre Beschlüsse darüber mit Leichtigkeit ausgeschieden werden können. Dieser Gegensatz zu den Recessen der preussischen Städtetage erklärt sich zum grössten Theil schon daher, dass die livländischen Städte, d. h. vorzüglich Riga, Dorpat und Reval,

nicht unter einem Herrn standen wie die preussischen, und dass sie in ihren auswärtigen Beziehungen sowohl wie nach innen selbstständiger dastanden und sich freier bewegen konnten, als jene, die ihre Handelspolitik der des Hochmeisters unterordnen mussten. Zu dem Gesagten tritt noch der Umstand hinzu, dass die livländischen Partikularrecesse bis zum Untergang des Comtoirs in Nowgorod uns fast Jahr für Jahr über die Schicksale desselben, über die vielfachen Verhandlungen mit Grossnowgorod, über die Wandlungen, welchen der Handel dorthin unterworfen ist, ausführliche Auskunft geben, so dass sie dadurch geradezu Hauptquelle für die Geschichte dieses Comtoirs werden. — Sie geben uns somit, um es mit einem Worte zu sagen, die Mittel an die Hand, die Handelspolitik der livländischen Städte nach allen Richtungen hin kennen zu lernen.

Aus den Jahren 1431—99, welches ich hier als Endpunkt erreichte, fanden sich 43 Partikularrecesse erhalten, von welchen zwei (von 1498 und 1499) auszüglich, die andern vollständig copirt worden sind. Sehr reich sind sie namentlich an ausgegangenen Schreiben, deren Concepte wörtlich in die Recesse aufgenommen sind. Ueber die späteren Recesse der Hansetage wie der livländischen Städtetage bis 1557 habe ich ein Verzeichniss aufgenommen.

Sonstige umfangreichere Schriftstücke fanden sich hier für uns nicht vor, mit Ausnahme eines „Registers", wie es sich selbst nennt, welches die Acten einer Verhandlung zu Brügge vom J. 1446 enthält und um so willkommener war, als der Recess selbst bisher nicht aufgefunden ist. Ausserdem waren auch hier Rechnungen über die Kosten einzelner hansischer und livländischer Tagfahrten vorhanden, auf einzelnen losen Blättern überliefert, die gleichfalls copirt worden sind.

Dem Reichthum an Recessen entsprach die Anzahl der für unsere Sammlung in Betracht kommenden Briefe und Urkunden. Doch machen die Jahre 1447—65 eine Ausnahme, indem sie dermassen lückenhaft vertreten sind, dass es bereits mehrfach zu Erörterungen darüber Anlass gegeben hat. Da ein näheres Eingehen auf diese Frage hier zu weit führen würde, so sei nur bemerkt dass sich aus der Abhandlung von Bunge über das Revaler Rathsarchiv (im Archiv für Geschichte von Est- Liv- und Kurland

Bd. III) ergiebt, dass diese Lücke bereits vor dem Jahre 1840 vorhanden gewesen ist. Abgesehen hiervon war die Ausbeute durchaus befriedigend und stellt sich, die in den livländischen Städtetagsrecessen enthaltenen Schreiben eingerechnet, auf 540 Briefe und verwandte Acten.

Ein Besuch in Dorpat bestätigte leider nur von Neuem, dass die älteren Bestände des dortigen Rathsarchivs bei den vielfachen Zerstörungen, welche die Stadt durch die Russen im XVI. Jahrhundert zu erleiden hatte, vollständig vernichtet oder jedenfalls nicht mehr im dortigen Archive vorhanden sind. Das einzige hansische Dokument welches sich vorfand, war ein Einladungsschreiben Danzigs, als Quartierstadt, zur Besendung des Hansetages vom J. 1639.

Einen kurzen Aufenthalt in Berlin auf der Rückreise benutzte ich dazu um auf der königl. Bibliothek eine dem Danziger Stadtarchive entstammende Handschrift einzusehen und daraus einzelne Stücke zu copiren, die sich auf Verhandlungen der livländischen und preussischen Städte mit dem Hochmeister aus dem Jahre 1431 beziehen und die vom König von England an dieselben zu zahlenden Entschädigungsgelder zum Gegenstand haben.

LÜBECK.

In Lübeck wandte ich, von den Herren Prof. Mantels und Staatsarchivar Wehrmann auf das Zuvorkommendste bei meinen Arbeiten unterstützt und gefördert, mich zunächst den Recessen zu um die Abschriftnahme derselben bis zum Jahre 1476 zu vollenden. Die Erfahrungen in den preussischen und livländischen Archiven berechtigten zu dem später auch bestätigten Schlusse, dass auch in den anderen Städten seit dem zweiten Drittel des XV. Jahrhunderts — wie es scheint seit der Uebernahme des Protonotariats in Lübeck durch Johann Hertze — die Recessabschriften aus der Lübischen Kanzlei bezogen wurden[1]). Wir haben demnach in den zu Lübeck befindlichen Recessen die Originale zu

[1]) Vgl. auch die Bemerkung von Junghans hinsichtlich der späteren Recesse der Zwoller Handschrift: Nachrichten von d. hist. Commission, Jahrgang 5 (1863) S. 23.

erblicken, die der Herausgabe zu Grunde zu legen sind; diese Regel findet sogar auf die Recesse derjenigen Hansetage Anwendung, welche nicht zu Lübeck gehalten worden sind. Dabei ist aber im Auge zu behalten, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Recesshandschriften in Lübeck in der Gestalt, in welcher sie uns heutigen Tages überliefert sind, nicht die Originalprotokolle, vielmehr selbst schon Abschriften derselben sind. In einigen ist es geradezu bemerkt, dass sie zum Gebrauch des Protonotars angefertigt worden sind, anderen hat derselbe Hertze durch ein eigenhändiges: pertinet Johanni Hertze sein Eigenthumsstempel aufgedrückt. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass irgend eine nach auswärts versandte Abschrift mitunter wesentlich für die Textesherstellung in Betracht kommen kann, wenn sie direct vom Originalprotokolle copirt worden ist. Doch lässt sich dieses nur in sehr wenigen Fällen nachweisen. Andrerseits kann die Thatsache, dass die versandten Recessabschriften mitunter an ausgegangenen Schreiben reicher sind als die Lübische Handschrift, die Regel durchaus nicht alteriren. In Lübeck lagen damals vollständig und liegen zum Theil noch heute die ersten Concepte dieser Briefe dem Recesse bei, der Schreiber konnte sich also die Mühe des nochmaligen Copirens sparen, indem er einfach auf die Concepte verwies. Als positives Zeugniss für die schliesslich vollkommen geregelte Versendung mag folgendes Schreiben dienen, welches dem Wismarer Rathsarchiv entnommen ist und als Anlage zu einem verlornen Briefe gedient hat. Ich setze es der Handschrift nach und aus andern Gründen in die siebziger Jahre des XV. Jahrhunderts:

Ok, ersamen leven heren, is unser scrivere beghere, dat gy juw nicht willen laten vorlanghen na deme recesse, kenne id God, dat wy bet here to so vele to donde gehat hebben, so gy sulvest wol mogen mercken, umme spodinge willen der affgelegenen stede de wy ersten affrichten mosten, (dat wy id juw) nicht hebben schicken moghen, jodoch wille wy id juw mit den ersten benalen. Datum ut in littera.

Johann Wunstorp[1]), Johann Bracht[2]), Johann Arndes[3]), stadscrivere to Lubeke.

---

[1]) Stirbt 1483. [2]) Stirbt 1487. [3]) Wird 1455 angestellt.

Ebenso bittet in den sechsziger Jahren die: scryverie to Lubeke Reval bei Uebersendung eines Recesses, es möchte die Abschrift doch genügend honoriren. Dem entsprechend finden wir endlich in Revaler Gesandtschaftsrechnungen regelmässig eine Notiz über die Ausgaben für den Recess, beispielsweise heisst es 1476: Gegeven dem scryver to Lubeke vor dat recess to scryven 4 Rynsche gulden. Der hohe Preis erklärt sich durch den grossen Umfang desselben.

Was sich im Lübecker Archive an hansischen Recessen erhalten hat, entspricht trotz des Reichthums nicht der Stellung Lübecks als unbestrittenes Haupt der Hanse. Für den Zeitraum 1431—76 sind daselbst folgende 29 Recesse erhalten, welche, mit Ausnahme der Tohopesate von 1451, die in einer späten Abschrift überliefert und daher fürs Erste registrirt worden ist sämmtlich abgeschrieben, beziehentlich von Neuem verglichen wurden.

1434 Juni 5 Lübeck.
1436 Juni 3 Wadstena.
1437 Juli 24 Deventer.
1440 Febr. 27 Lüneburg.
1440 Apr. 17 Lübeck.
1441 Mrz. 12 Lübeck.
1441 Juni 24 Kopenhagen.
1442 Mai 12 Stralsund.
1443 Aug. 30 Lübeck.
1444 Jan. 28 Lübeck.
1445 Mrz. 1 Lübeck.
1445 Aug. 24 Kopenhagen.
1447 Mai 18 Lübeck.
1449 Juli 25 Bremen.
1450 Juni 24 Bremen.
1450 Sept. 21 Lübeck.
1451 Juni 13 Utrecht.
1451 Apr. 9 Lübeck.
1452 Febr. Lübeck.
1453 Mai 31 Lübeck.
1453 December Lübeck.
1454 Juni 20 Lübeck, 2 verschiedene Recesse.
1461 Mrz. 26 Lübeck.
1468 Juni 15 Lübeck.
1469 Apr. 23 Lübeck.
1471 Mrz. 11 Hamburg. }
Apr. 1 Lübeck. }
1471 Sept. 25 Lübeck.
1472 Febr. 5 Odeslo.

Zu ihnen treten an umfangreicheren Acten verschiedene wechselseitige Klagschriften, die in den dreissiger und vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts mit England ausgetauscht worden sind.

Erst nach Beendigung dieser Arbeiten konnte ich mich zu den Correspondenzen und Urkunden wenden, beschränkte mich jedoch auch hier im Wesentlichen auf das Jahrzehnt von 1431—40. Nur in wenigen Fällen bin ich darüber hinausgegangen. Es er-

gaben sich im Ganzen für diesen Zeitraum 260 Briefe, Urkunden und andere einschlägige Dokumente, welche bei der Stellung Lübecks im Mittelpunkt des ganzen politischen Lebens der Hanse gewissermassen erst den Schlüssel zu dem aus den anderen Archiven Gewonnenen an die Hand geben.

HAMBURG.

In Hamburg gestattete Herr Archivar Dr. Beneke bereitwilligst die Benutzung des Archivs und führte ich in demselben die Arbeiten bis zum Jahre 1476 hinunter. Obgleich es durch den Brand von 1842 seiner Hanseatica fast gänzlich beraubt ist, so fand sich immerhin mehr erhalten, als zu erwarten stand. Neben einem Recesse von 1466 Dec. 2 Mölln, copirte ich an Schreiben und Urkunden für unsere Sammlung etwa 70, von welchen beiläufig 20 der dortigen Trese entnommen sind. Einige Ausbeute bot auch die auf der Bibliothek des Stadtarchivs aufbewahrte Abschriftensammlung Ulrich Hübbe's, betitelt: Denkmale van Dudeschen saken vornehmlik Nordalbingischen gesammelt dorch Johann Henrichs Ulrich uth Hamborg sind dem j. Chr. 1824. Sie enthält in 4 Mappen unter Anderm chronologisch geordnet und anscheinend vollständig das seiner Zeit im Hamburger Stadtarchive vorhandene Material zur Dithmarsischen Geschichte. Hat Hübbe Einzelnes bereits Dahlmann zur Verwerthung bei der Herausgabe des Neocorus mitgetheilt, so ist Anderes dagegen noch ganz unausgenutzt geblieben. Für die Jahre 1431—76 copirte ich aus der Sammlung 57 Briefe, welche sich zum grössten Theil auf Streitigkeiten Hamburgs mit Dithmarschen beziehen, in welche die Städte als Schiedsrichter oder Vermittler hineingezogen werden. Endlich fanden sich eine Reihe einzelner Rechnungsbücher, zumeist den Krieg Hamburgs mit Friesland 1431 ff. betreffend, aus denen ich Gesandtschafts- und Tagfahrtenkosten, so weit sie in unsere Sammlung gehören, auszog; andere vereinzelte Specialrechnungen über Gesandtschaftskosten, so z. B. 1435 nach Dänemark, wurden vollständig copirt.

STRALSUND.

In Stralsund förderten Herr Bürgermeister Francke und Herr Archivar Dr. Fabricius meine Arbeiten in liebenswürdigster Weise

und verpflichteten mich durch ihre lebhafte Antheilnahme an denselben zu herzlichstem Danke. Die Hanserecesse nahmen wiederum die meiste Zeit in Anspruch, wenngleich auch hier die Anzahl der erhaltenen Recesse nicht der regen Betheiligung Stralsunds an den Hansetagen entspricht. Die Recesse aus den Jahren 1434 Juni 5, 1441 Mrz. 12, 1447 Mai 18 und 1474 Aug. 24, alle 4 in Lübeck, erheischten nur eine Collation mit den bereits vorhandenen Abschriften, während 2 weitere copirt wurden:

1476 Mai 23 Lübeck (48 Bl.)
1476 Aug. 24 Bremen (18 Bl.)

Von Pommerschen partikularen Städtetagsrecessen fand sich leider für diesen Zeitraum nichts. An Correspondenzen und anderweitigen Dokumenten habe ich im Ganzen 67 copirt, zu gut zweidrittel Schreiben Lübecks an Stralsund. Damit ist die Benutzung dieses Archivs für die Recesssammlung bis 1476 abgeschlossen.

ROSTOCK.

In Rostock wandte ich mich zunächst den Briefschaften zu, um in der kurzen bis zur Pfingstversammlung in Braunschweig mir noch übrigen Zeit dieselben zu bewältigen. Doch fanden sich nach meiner Rückkehr dorthin hie und da zerstreut noch verschiedene. Bis in die sechsziger Jahre des XV. Jahrhunderts hinein nur ganz vereinzelt erhalten, wächst ihre Anzahl von diesem Zeitpunkt an mit jedem Jahre, so dass die Gesammtzahl der copirten Schreiben und Dokumente schliesslich doch etwa 225 beträgt. Zu bemerken ist dabei, dass ein Theil von ihnen (20—30) den Rostocker Wöchentlichen Anzeigen aus den Jahren 1755—57 entnommen werden musste, da die grössere Hälfte der in diesem Blatte von Nettelbladt abgedruckten Urkunden und Briefe seitdem verloren gegangen zu sein scheint, ein Umstand, welcher sich gleich der oben erwähnten grossen Lücke in den Briefschaften aus der Geschichte des Archivs zu Anfang dieses Jahrhunderts erklärt.

Wie in den Briefschaften, so hat das Archiv auch in den Recessen Einbussen erlitten: sie beginnen für unsere Sammlung erst mit dem Jahre 1448. Von da ab ist denn allerdings ein sehr grosser Reichthum vorhanden, dessen Bewältigung eine geraume Zeit in Anspruch nahm. Verglichen wurden die Hand-

schriften von 5 Recessen 1450 Sept. 21, 1469 Apr. 23, 1470 Aug. 24, 1471 Mrz. 11 und 1476 Mai 23, alle in Lübeck; abgeschrieben folgende 26:

1448 Sept. 22 Anklam (1 Bl.)
1450 Mai 14 Halmstadt (4 Bl.)
1451 Mai 16 Utrecht (12 Bl.)
1455 Mai 16 Flensburg (4 Bl.)
1455 Mai 26 Kampen (4 Bl.)
1456 Juni 24 Lübeck (16 Bl.)
1457 Mrz. 20 Lübeck (10 Bl.)
1461 Apr. 21 Greifswald (4 Bl.)
1461 Mai 8 Brügge (1 Bl.)
1461 Juni 15 Lübeck (6 Bl.)
1461 Juli 13 Rostock (4 Bl.)
1462 Juni 19 Kopenhagen (14 Bl.)
1465 Sept. 19 Hamburg (38 Bl.)
1466 Juli 23 Lübeck (14 Bl.)
1467 Juni 26 Wismar (1 Bl.)
1468 Nov. 29 Lübeck (4 Bl.)
1469 Juli 16 Segeberg }
1469 Juli 21 Wismar } (4 Bl.)
1469 Aug. 24 Kopenhagen (12 Bl.)
1469 Oct. 16 Lübeck (6 Bl.)
1470 Mai 31 Lübeck (18 Bl.)
1473 Juli Utrecht (32 Bl.)
1474 Febr. Utrecht (8 Bl.)
1474 Apr. 25 Lübeck (4 Bl.)
1474 (Aug. ?) Lübeck (4 Bl.)
1475 Juli 14 Lübeck (16 Bl.), doppelt vorhanden.

Sehr anziehend und lehrreich für die Geschichte des Entstehens eines Recesses war der Tag zu Utrecht 1473 Juli—Sept., welcher hier durch die Originalprotokolle der Lübecker und Hamburger Sekretäre — Johannes Bersembrugge und Laurencius Rodtideke — vertreten ist, die mit dem Sekretär des Kaufmanns von Brügge zusammen einander im Protokolliren ablösen. Dies geschieht jedoch derart, dass jeder sein Heft für sich hat und weiterführt, so dass man gezwungen ist, die Hefte in einander zu arbeiten. Leider fehlt das Protokollheft des Sekretärs des Kaufmanns und wird daher eine vollständige Herstellung des Recesses erst bei der Vergleichung mit einer intacten Abschrift[1]) möglich sein. Wie und auf welche Weise diese Originalprotokolle nach Rostock, welches den Tag gar nicht besandt hat, gelangt sind, ist nicht zu ersehen, jedenfalls sind sie schon zu Ende des XV. Jahrhunderts dort gewesen.

Neben den Briefen und Recessen erforderten die zahlreich erhaltenen Rechnungen über Gesandtschafts- und Tagfahrtenkosten einige Zeit. Dieselben sind uns vorzüglich überliefert in

[1]) Eine solche ist in Danzig vorhanden.

den jährlichen Rechnungsablagen der Wette- und Gerichtsherren. Doch kamen auch die Rechnungen der anderen städtischen Kassen, wie die der Schoss- und Weinherren, in Betracht, da dergleichen Kosten in Rostock allem Anschein nach im betreffenden Falle von derjenigen Kasse bestritten wurde die gerade Geld zur Verfügung hatte. Ein bestimmtes Princip ist wenigstens nicht nachweisbar. Um nur ein Beispiel anzuführen, so werden die Kosten zu Gesandtschaften nach Dänemark sowohl von den Wette- wie Gerichts-, Schoss- und Weinherren bestritten. Die jährlichen specialisirten Rechnungsablagen sind von den Wette- und Gerichtsherren in grösserer Anzahl erhalten, von den anderen leider nur ausnahmsweise. Geschrieben sind sie auf Pergamentrollen, deren eine Seite die Einnahmen, die Rückseite die Ausgabe nachweist. Der Abschluss beider Columnen ist dann in den gleichfalls noch erhaltenen Liber computacionum eingetragen.

Dem Herrn Bürgermeister Crumbiegel, welcher die Erlaubniss des Rathes zur Benutzung des Archivs auf das Freundlichste vermittelte, sage ich zugleich meinen besten Dank; ebenso bin ich Herrn Raths-Hausmeister Schumacher, welcher sich jeder Zeit zu meiner Verfügung stellte, zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Das Universitätsarchiv endlich, dessen Benutzung mir von Herrn Prof. Schwanert, d. Z. Rector, bereitwilligst gestattet wurde, bot für das XV. Jahrhundert für die Recesssammlung leider nichts, obgleich es anderweitig bekannt genug ist, dass die Hansestädte öfters in den Streitigkeiten zwischen Universität und Rath vermittelnd einzugreifen veranlasst wurden. Im XVI. Jahrhundert häuft sich der Stoff und dürfte eine genauere Durchsicht, für die mir die Zeit mangelte, geboten sein. Einiges habe ich verzeichnet. Beachtung verdienen, wenn auch nicht für die Recesssammlung, die Protokolle der Lüneburger Sülzmeister von 1432—1628. Erhalten sind sie in einer Abschrift sec. XVII, die sich selbst bezeichnet als „copia aus der bahrmeister buch von fol. 9 an bis 97 zu dem 1626 jahr gahr zu ende.“ Durch den Antheil, welchen die Universität an der Sülze zu Lüneburg besass, wurde sie auch in den sogenannten Pfaffenstreit verwickelt, doch fand sich darüber leider ebensowenig etwas vor, wie über die anderweitigen hansischen Beziehungen im XV. Jahrhundert.

---

3. REISEBERICHT

von

Konstantin Höhlbaum.

Als ich der Generalversammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Pfingsten vor. J. zum ersten mal über meine Vorarbeiten zur Herausgabe des Urkundenbuchs berichtete, galt es vorzüglich meine Grundsätze zu entwickeln, die ich aus der Durchsicht einiger neuerer Urkundenwerke gewonnen hatte und die mir für das fortgesetzte Sammeln des Materials massgebend sein mussten. Sie fanden ihre Billigung und von dieser Grundlage aus hatte ich deshalb auch die noch ruhenden archivalischen Beiträge zu heben. Auf sie richtete ich zunächst meine Aufmerksamkeit, mit meinen Freunden Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp trat ich im vorigen Sommer die versprochene Reise in den Osten an. Es ist hier meine Aufgabe, die Resultate derselben in gedrängter Kürze zusammen zu fassen, genauer werde ich mich hierüber wie über die Grundsätze meiner Edition in der zukünftigen Einleitung zum Urkundenbuch auslassen dürfen.

Am 1. Juni vor. J. verliessen wir Hamburg, unseren damaligen Aufenthaltsort, in der Absicht, die Archive derjenigen preussischen und livländischen Städte zu besuchen, welche einst dem Hansebunde angehört hatten, sowie die Hanseatica aus Schweden zu gewinnen. Der unerwartet reiche Vorrath des zu bewältigenden Materials liess uns nur die erste Hälfte unseres Programmes in Ausführung bringen. Als wir gegen Ende Oktober vor. J. unsere Arbeiten in Reval abschlossen, war an eine Ueberfahrt nach Schweden für dies mal der vorgerückten Jahreszeit wegen nicht mehr zu denken; sie muss bei anderer Gelegenheit unternommen werden.

Den ersten längeren Aufenthalt nahm ich in Danzig, das noch heute wie in seiner ganzen äusseren Erscheinung so in seinen Archiven die Erinnerung an die einstige hansische Grösse treu bewahrt. Etwa Lübeck ausgenommen, wird keines der alten Hanseglieder die Akten und Urkunden zur Geschichte des städtischen Bundes in gleicher Vollständigkeit aufzuweisen haben wie Danzig. Was an Originalen nicht mehr vorhanden, wird in

den städtischen Missivbüchern, die wesentlich Kopiarien sind, überliefert. Für die Benutzung des dortigen Archivs hat Prof. Hirsch in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs den besten Wegweiser geliefert, um die Erforschung hansischer Vorzeit hat er sich durch die musterhafte Repertorisirung des Stoffs das grösste Verdienst erworben. Vor c. 25 Jahren gab der Syndikus der Stadt Regierungsrath Pfeffer den ersten Anstoss zur Einrichtung eigener Archivräume, zur Sichtung und Ordnung des buchstäblich in Staub und Nässe verkommenden Materials. Die mühevolle Arbeit unternahm Prof. Hirsch und setzt seit 1866 Oberlehrer Boeszoermeny fort. Sachliche und chronologische Kataloge erleichtern die Uebersicht in hohem Masse und schwerlich wird dem Forscher eine der in Schiebladen asservirten Urkunden entgehen, welche in einem feuerfesten Gewölbe des Rathhausthurmes ihren Standort gefunden haben. Uns wurde der freieste Zutritt gewährt und in zuvorkommender Weise unterstützte uns Herr Boeszoermeny bei unseren Studien, die daselbst fast 5 Wochen in Anspruch nahmen, ohne doch in allem zum Abschluss zu gelangen. Für das hansische Urkundenbuch freilich wird das Danziger Archiv in längeren Jahren nicht wieder zu besuchen sein, da ich für meine Zwecke seinen Inhalt bis zum Jahre 1415 vollständig und bis 1430 zum grössten Theil erschöpft habe. Die Umspannung eines so weiten Zeitraumes wurde nur durch den Umstand ermöglicht, dass der Bestand des Danziger Archivs in eine verhältnissmässig junge Zeit zurückreicht. Als im Jahre 1308 die damals herzoglich pomerellische Stadt durch den Deutschorden zerstört wurde, gingen auch ihre älteren historischen Dokumente sämmtlich zu Grunde, und das älteste wirklich hansische Stück, das für mich in Betracht kam, datirt erst vom Jahre 1341. Ausser diesem eignete ich meinen Sammlungen noch 34 Urkunden aus dem 14., 76 aus dem 15. Jahrhundert an, sodass die Gesammtsumme der Danziger Ausbeute 111 Nummern beträgt. Zu einem Theil beschränkte ich mich auf Regesten, grösstentheils nahm ich jedoch vollständige Abschriften. Sie ergänzen vor allem die Korrespondenz zwischen den englischen und holländisch-flandrischen Städten einerseits und den preussischen andrerseits, liefern in glänzender Ausstattung die Friedens- und Privilegienurkunde Englands für Preussen von 1410, beziehen sich aber auch auf den Verkehr mit

Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Schweden und Livland und bringen selbst vereinzelte Beiträge zur Geschichte der preussisch-nowgorodischen Verhältnisse.

Die Ausbeute war eine ausserordentlich reiche, freilich mehr für die späteren Perioden der hansischen Geschichte. Trotz der durch die genauen Kataloge erleichterten Auffindung der einzelnen Stücke mussten doch die Sammlungen aus dem Rohen heraus angelegt werden. Auch der Umstand, dass mir bis zum Beginn der Reise eine überall ausreichende Detailkenntniss der hansisch-preussischen Geschichte anzueignen nicht recht möglich war, wird manchen Fehlgriff veranlasst haben. Doch hoffe ich mit Bestimmtheit, nichts Wesentliches übersehen zu haben; leichter schon könnte es geschehen, dass bei dem dereinstigen Abdruck des Stoffes einzelne Stücke als in den Rahmen des Werks nicht hinein passend bei Seite gestellt werden müssten.

Auf unserer Weiterreise machten wir in Elbing vergebens Halt. Das allerdings nicht reiche, aber selbst für das 13. Jahrhundert um einiger Urkunden willen doch immer beachtenswerthe Stadtarchiv blieb uns verschlossen, da dessen Verwalter, der zugleich Gymnasiallehrer ist, fern von der Stadt in den Ferien weilte und die vorherige Ankündigung unseres Besuchs deshalb nicht mehr erhalten hatte. Auf anderem Wege werde ich die nothwendigen Nummern mir dorther zu verschaffen haben.

Den hier widerfahrenen Misserfolg glaubten wir durch ein desto reicheres Resultat in Königsberg auszugleichen. Doch sollte für mich wenigstens diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen. Umfangreich sind die Publikationen Voigts in seinem Codex diplomaticus Prussicus und auch in dem hansischen Urkundenbuch wird manches daraus wieder zu geben sein. Die Bewidmungen Dirschaus und Braunsbergs mit lübischem Recht von 1260 und 1284 sind hier zunächst zu berücksichtigen, dann die Bestätigungen derselben zu Gunsten beider sowie Elbings und Frauenburgs, ferner Zeugnisse für den freien Verkehr der Hanseaten nach Polen und durch Polen nach Russland, Schreiben der Hochmeister im Namen ihrer Städte nach England u. s. w. Die dem Voigtschen Abdruck zu Grunde gelegten Originale erhielt ich zur Kollationirung, neuer Funde konnte ich mich dagegen wenig erfreuen. Was mit den einschlagenden Urkunden des preussischen Codex

verglichen und als bisher unbekannt aus den Hochmeister-Registranten verzeichnet oder abgeschrieben wurde, beläuft sich auf nicht mehr als 32 Nummern, von denen fast die Hälfte der Kategorie der Inedita angehört. Hier war mir das Jahr 1400 die Grenze.

Nach kurzem Verweilen am Orte eilte ich meinen Freunden in die Ostseeprovinzen voraus, im Anfang des Augustmonats vereinigten wir uns in Riga zur Fortsetzung der Studien.

Der elfwöchentliche Aufenthalt in den Städten Liv- und Estlands wurde durch die Fülle des historischen Stoffs bedingt und durch eine glänzende Ausbeute belohnt. Altlivlands hervorragende Bedeutung in dem hansischen Verbande ist im allgemeinen bekannt. Anfangs selbst das Ziel der kaufmännischen Wünsche ward es bald der Stützpunkt norddeutschen Handels und norddeutscher Politik nach und gegenüber Russland, es hält den Faden zwischen Russland und Europa. Ursprünglich eine hansische Kolonie tritt sie bald in Konkurrenz mit dem Mutterlande, theilt Kampf und Sieg mit den Hansestädten und schwindet endlich zu derselben Zeit aus dem Staatensystem, in welcher die Geschichte der Bedeutungslosigkeit des hansischen Bundes das Siegel aufdrückt. Diese denkbar engste Verbindung zwischen den Städten an der Nordost- und Südküste des baltischen Meeres, welche die Bedingungen des beiderseitigen Blühens und Verfalls in sich trug, lässt von vornherein zahlreiche Spuren jener hansisch-livländischen Wechselwirkungen voraussetzen. Zum grössten Theil ist dies auch der Fall. Werden die Erwartungen nicht überall bestätigt, so ist die Täuschung den einstigen endlosen Konflikten mit der östlichen Nachbarschaft zu verdanken: schon im 15., dann aber besonders vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sind russisches Feuer und russisches Schwert über die Städte und Städtchen Altlivlands herein gebrochen und haben die Bewohner mit allem, was ihr war, von Grund aus vernichtet; Fellin, Dorpat, Narwa, Walk, Wenden, Wolmar, Lemsal, Pernau sind auf diese Weise ihrer Dokumente beraubt; den Rest haben verheerende Brände, Unverstand und Habsucht entfremdet.

Von alle dem hat auch das Archiv der baltischen Metropole, Rigas, zu leiden gehabt. Verhältnissmässig gering ist sein gegenwärtiger Bestand. Unter den älteren Privilegienbriefen, die in

dem sog. inneren Rathsarchiv (einem feuerfesten Gewölbe) aufbewahrt werden, ist kaum ein einziger, der nicht schon veröffentlicht wäre. Sie gestatteten demnach keine direkte Bereicherung meiner Kollektaneen, sondern waren blos zur Revision der Abdrücke im livländischen Urkundenbuch dienlich. Ich bemerke hierbei, dass man schon im vorigen Jahrhundert für die Inventarisirung des inneren Rathsarchivs Sorge getragen und einen recht brauchbaren, den Wiedauschen Katalog angefertigt hat. Das äussere Rathsarchiv umfasst in mehreren Schränken Konvolute von Papierdokumenten, die, so gut wie gar nicht geordnet, Urkunden aus zeitlich entlegenen Jahrhunderten bieten und darum vollständig durchgesehen werden mussten. Abgesehen von werthvollen Stadtbüchern und schätzbaren Beiträgen zur Geschichte der Provinzialexistenz Livlands zeigen diese Packen auffallende Armuth, die nur durch die vorher berührten Momente zu erklären ist. Ganz fruchtlos waren jedoch meine Nachforschungen nicht, die aus einem „Moscowitica" überschriebenen Konvolut manches für die Hansegeschichte beachtenswerthe Stück zu Tage fördern konnten. Die in russischer Sprache abgefassten Beiträge sind bereits in den „Russisch-livländischen Urkunden" von K. E. Napiersky verwerthet worden. An der Hand des von H. Hildebrand in den Mélanges Russes (tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de S. Petersbourg) Tome VI, p. 606—633 gelieferten Verzeichnisses konnte ich ausserdem noch von 53 niederdeutschen Briefen und Urkunden Einsicht nehmen, die zum Theil für das Verhältniss der hansisch-rigischen Kaufleute zu Lithauen von Wichtigkeit sind, in bedeutend überwiegender Zahl aber sich auf die Handelskontore von Polozk und Pskow (Pleskau) beziehen, welche sie erst in das rechte Licht stellen werden. Ich habe sie sämmtlich vollständig kopirt und kann vor der Hand nur sagen, dass sie dem 15. Jahrhundert angehören: sie sind fast ohne Ausnahme undatirt. Ferner kompletirte ich meinen Vorrath um 6 Stücke aus den Jahren 1509—1533. Hansische Urkunden aus der letzten Zeit livländischer Selbständigkeit sind bereits von Fr. Bienemann in dessen bekannten Publikationen mitgetheilt worden. Ich kann daher die Durchforschung des rigischen Archivs zum Zweck unseres Urkundenbuchs als durchaus abgeschlossen bezeichnen, wenigstens bis zum Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die bei weitem längste Zeit nahm das unschätzbare Revaler Archiv in Anspruch. Hier hat ein günstigeres Geschick gewaltet, von Feuer und Kriegslärm ist das Archiv des noch heute als alte Hansestadt sich darstellenden Reval unberührt geblieben. Von seinen drei Abtheilungen, deren jede grosse Räume füllt, ging nur das sog. alte Archiv die Interessen des hansischen Urkundenbuchs an. Es ist in einem gegen Feuersgefahr sicheren Gewölbe des Rathhauses untergebracht, welches zugleich die Kämmereikasse der Stadt in sich birgt, und umfasst das ganze urkundliche Material zur Geschichte Revals während der Zeit livländischer Selbständigkeit. Der auf mehr als 15000 Dokumente zu veranschlagende Vorrath ist auf 45 Blechkisten vertheilt, in denen eine chronologische Anordnung beobachtet wird. Eine sachliche Scheidung ist nur für einen Theil der Urkunden von rein lokaler Bedeutung angewandt. Es existiren keine Kataloge und überall zeigt sich der Mangel einer systematischen archivalischen Einrichtung. Die äussere Sicherung und die gegenwärtige Anordnung des Materials verdanken wir Fr. G. v. Bunge, der sich bei der Herausgabe seines livländischen Urkundenbuchs bekanntlich vorwiegend auf das Revaler Archiv gestützt hat. Für mich war eine nochmalige Durchmusterung des ganzen Vorraths unumgänglich, was aber dadurch ausserordentlich erleichtert wurde, dass mir sowohl wie meinen Freunden der Rath der Stadt in liberalster Weise die einzelnen Kisten zur freien Benutzung im Hause überliess und in jeder Beziehung die Arbeit zu fördern suchte. Hierdurch unterstützt konnte ich in relativ kurzer Zeit den ganzen Stoff erledigen. Mir kam dabei zu statten, dass meine bisherige Beschäftigung mit der baltischen Geschichte mir den Blick für die richtige Auswahl des hansisch-livländischen Stoffes mehr geschärft hatte, und mit Gewissheit kann ich erklären, dass in Reval die Vorarbeiten für das Urkundenbuch bis zum Jahre 1423 keiner Ergänzung mehr bedürfen. Schon Bunge hat a. a. O. eine sehr bedeutende Zahl von Dokumenten wiedergegeben, die unbedingt hansischen Charakter tragen; sie ist nochmals von mir durchgesehen und, was einige Hunderte von Nummern betrifft, kollationirt worden. Zudem konnten viele neue Eroberungen gemacht werden, theils aus Originalen, theils aus Abschriften, theils endlich aus den Entwürfen der Briefe, welche in dem sog. 2. Denkelbuch

des Raths verzeichnet stehen. Meine Sammlungen für das 13. und 14. Jahrhundert habe ich dort um 29, für die ersten 23 Jahre des 15. Jahrhunderts um 106 neue Stücke bereichert. Der ansehnlichen Summe entspricht der Inhalt vollkommen. Denn abgesehen davon, dass hier die Korrespondenz mit den norddeutschen Städten, mit England, Holland und Flandern eine willkommene Ergänzung erfährt, bietet der Stoff mannigfache Belege und erwünschte Aufschlüsse in Betreff des livländischen Handels mit Schweden, mit Wisby, Finnland, besonders aber mit Nowgorod. Ausnehmend günstig für die historische Forschung ist in letzterer Beziehung, dass die Briefe des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, die an Dorpat oder Riga gerichtet waren, sofort auch Reval mitgetheilt werden mussten; auf diesem Wege sind uns wohl die meisten nowgorodischen Urkunden in Transsumpten erhalten, deren Originale in Dorpat oder Riga zu Grunde gingen. Fügen wir zu ihnen die einschlagenden Funde aus Danzig, so kann mit Recht behauptet werden, dass gegenwärtig das ganze Material zur Erkundung der hansisch-livländischen und nowgorodischen Beziehungen für die Zeit bis 1423 zusammen getragen ist, soweit nicht etwa noch russische Archive Nachträge liefern sollten, was indess nur von untergeordneter Bedeutung sein kann.

Gegen das Ende des Oktobermonats konnte ich Reval verlassen; Dorpat suchte ich nicht mehr auf[1]), über die russische Residenz trat ich mit Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp die Rückreise an. Den Freunden schulde ich Dank für den Rath und die thätige Hilfe, durch welche der Gang meiner Studien wesentlich beschleunigt wurde; unerwähnt darf ich aber auch nicht lassen, dass die Magistrate und die Archivvorstände auf unsere Interessen eingingen und uns den gesammten urkundlichen Stoff zur freiesten Verfügung überliessen.

Nach der Rückkehr nahm ich meinen Aufenthalt in Göttingen, wo ich seit der Mitte des November vor. J. mit Hilfe der Universitätsbibliothek die Sammlungen für das Urkundenbuch fortsetzte. Ich habe mich dabei fortwährend noch mit der Geschichte

---

[1]) Vgl. jetzt R. Hausmann, Archivstudien zur livländischen Geschichte. II. Das Dörptsche Rathsarchiv. Dorpat 1873. Sonderabdruck a. d. Verhandlungen d. gel. estn. Gesellschaft.

des hansischen Ostens beschäftigt. Zunächst galt es, den auf der Reise gewonnenen Stoff durchzuarbeiten und, soweit es ging, seiner vollständig Herr zu werden. Dann liess ich es mir angelegen sein, die Regesten und Urkunden, welche auf die hansisch-livländische und die russische Geschichte der älteren Zeit Bezug haben, mir anzueignen, namentlich die sehr lehrreichen russischen Urkunden ins Deutsche zu übertragen. Letzteres war mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, da das Idiom, in welchem die Schriftstücke abgefasst sind, von der heutigen russischen Sprache in vielen Dingen abweicht und die lexikalischen Hilfsmittel den Uebersetzer manchmal im Stiche lassen. Jetzt aber, da diese Arbeit gethan ist, wird die Geschichte der Hanse und schon die des „gemeinen Kaufmanns", besonders in Wisby, durch die russischen Urkunden wesentlich aufgehellt werden können. Ich kann hier den Wunsch nicht unterdrücken, dass der Verein auch für die Uebersetzung der einschlagenden Partien aus den musterhaften, freilich unkritisch herausgegebenen russischen Annalen Anstalten treffen möchte. — Auch die Hamburger und Lübecker Urkunden habe ich für meine Zwecke abermals durchgearbeitet.

Bleibt mir nun noch viel zu thun übrig und sind die Urkunden der mittel- und westdeutschen Städte noch nicht berücksichtigt worden, so hoffe ich doch mit ihrer Verarbeitung schneller zum Ziele zu gelangen. Bisher hatten die anfangs aufgestellten Grundsätze manche Feuerprobe zu bestehen und war die Entscheidung über Aufnahme und Nichtaufnahme eines Stücks erst nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Momente möglich. Im Verlauf der Studien hat sich das System mehr befestigt. Ich glaube jetzt mit Zuversicht, das Manuskript für den ersten Band des Urkundenbuchs bis zur Pfingstversammlung des nächsten Jahres im Wesentlichen beendet zu haben.

Zum Schluss sei mir gestattet, meinen Dank auszusprechen für die fortdauernde Förderung meiner Arbeiten durch den verehrten Vorstand unseres Vereins.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.